Heft 1 (Seite 1-64) 11. Jahrgang / 4. Januar 1941 **Ausgabe A**

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18.
Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.
Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.
Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH. Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bezw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlags GmbH., Berlin Nr. 451 75.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Blick in die Zeit

Mitteilungen

Rechtspolitik und Praxis

Schrifttum

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 2 VolksschädlVO.
Unter „Begehung" der Tat i. S. des § 2 VolksschädlVO. ist der gesamte Geschehensablauf zu verstehen.

Zur Annahme, der Täter habe die Verdunkelungsmaßnahmen „bewußt" ausgenutzt, genügt es, daß er den Entschluß der Ausnutzung erst nach Beginn der Ausführungshandlungen, jedenfalls aber vor Vollendung der Tat gefaßt hat.

Nach ständiger Rspr. des RG. ist eine Verurteilung nach § 2 VolksschädlVO. nur zulässig, wenn der Täter dem Typ des Volksschädlings entspricht. RG.: DR. 1941, 41 Nr. 1 (Boldt)

§ 4 VolksschädlVO. v. 5. Sept. 1939; VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der VolksschädlVO. gegenüber jugendlichen Verbrechern. RG.: DR. 1941, 43 Nr. 2 (Boldt)

§ 185 StGB.; § 4 VolksschädlVO.
Die „Verführung" als solche, d. h. die bewußte Einwirkung auf den Willen einer Frau durch Überredung und Erregung sinnlicher Begierden, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Beleidigung, wenn die Frau dem Willen des Verführers entspricht, ohne hierzu von ihm durch verwerfliche Mittel oder durch eigene Willensschwäche veranlaßt worden zu sein.

Da die Bestrafung des Ehebruchs nicht nur des beteiligten Ehegatten, sondern auch des Dritten, nur dann zugelassen wird, wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist, ist beim Fortbestand der Ehe die Verfolgung des Ehebruchs als solchen als Beleidigung ausgeschlossen.

Ob die „Verführung" der Ehefrau eines Einberufenen den Tatbestand des § 4 VolksschädlVO. erfüllt, hängt auch davon ab, wie die Beziehungen des Täters zu der Ehefrau sich vor der Einberufung des Ehemannes gestalteten, wie sich das Ehepaar dazu stellte und welchen Ruf die Ehefrau genoß. RG.: DR. 1941, 45 Nr. 3 (Mittelbach)

§ 316 StGB. Durch die Pflicht der Straßenbenutzer, während ihrer Annäherung an einen Eisenbahnübergang auch bei geöffneten Schranken besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahren der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke zu verwenden, wird die Pflicht der Bahnbeamten zur Sorgfalt in der Bedienung der Eisenbahnschranken nicht eingeschränkt oder erleichtert. RG.: DR. 1941, 47 Nr. 4 (Gülde)

§ 359 StGB. Angestellte von Privateisenbahnen, die mit bahnpolizeilichen Aufgaben betraut sind, sind nur insoweit als Beamte i. S. § 359 StGB. anzusehen, als sie innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Bahnpolizeigewalt handeln, nicht aber auch im übrigen, z. B. bei der Fahrkartenausgabe. Die von einer privaten Eisenbahngesellschaft ausgestellten Fahrkarten sind private Urkunden i. S. § 267 StGB. RG.: DR. 1941, 49 Nr. 5 (Boldt)

§ 159 h BranntwMonG.; § 396 RAbgO. Die Branntweinzuschlagsteuer ist eine Verbrauchssteuer und nicht eine Einnahme aus dem Branntweinmonopol; ihre Hinterziehung ist daher nicht nach dem BranntwMonG., sondern nach § 396 RAbgO. zu bestrafen. RG.: DR. 1941, 51 Nr. 6

§§ 7, 8 StPO.; §§ 52 ff. ÖstStPO. Kommt eine in der Ostmark begangene Straftat vor einem Gericht des Altreichs zur Aburteilung, dann ist auf die Tat grundsätzlich das österreichische Strafrecht anzuwenden, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Vereinigung Österreichs mit dem Reich begangen worden ist. RG.: DR. 1941, 51 Nr. 7

Zivilrecht

Ehegesetz

§ 37 EheG. Der Wille zur Fortsetzung der Ehe i. S. des § 37 Abs. 2 EheG. ist nicht vorhanden, wenn der Ehegatte nach Ent-

(Fortsetzung Seite 6)



Zwei wichtige Werke maßgebender Sachbearbeiter

Kriegsschädenverordnungen

Kriegssachschäden=VO., Personenschäden=VO. und Durchführ.=Vorschriften mit eingehenden Erläuterungen

von Reg.-Rat **Dr. Büchner** und Reg.-Rat **Dr. Hoffmann**, beide im RInnenMin. Mit diesem Handbuch, dessen Verfasser als Sachbearbeiter in den zuständigen Referaten des RInnenMin. tätig sind, ist ein wirklich praktisches Hilfsmittel geschaffen, das über alle Fragen stets klare, ausführliche Auskunft gibt und in jedem Einzelfall zeigt, wie zu verfahren ist. Preis etwa 6.– RM.

Großdeutsches Kriegsschädenrecht

ergänzbare Textsammlung sämtlicher einschläg. Rechts= u. Verwaltungsvorschriften

Die von Ka.Ger.-Rat **Weise**, Sachbearbeiter im RInnenMin., herausgegebene und in Loseblatt=Form erscheinende Sammlung ist für die Praxis von größter Bedeutung, da sie in übersichtlicher, systemat. Gliederung das gewaltige, in den verschiedensten Gesetzen, VO. usw. verstreute Material zusammenfaßt und schnellstes Nachschlagen jeder einzelnen Vorschrift ermöglicht. Preis etwa 6.– RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

Das Urkundensteuergesetz. Erläuterungsbuch von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium **Ernst Paul Boruttau.** Fünfte, ergänzte Auflage. Preis gebunden RM. 14.—.

„Nach Veröffentlichung des Gesetzes in jedem Jahr eine neue Auflage — das ist eine ganz seltene Erscheinung auf dem Gebiet des Schrifttums zum Steuerrecht. Aber Boruttau versteht es auch mit besonderer Meisterschaft, die Grundgedanken des Gesetzes trotz einer großen Fülle von Einzelheiten stets klar herauszustellen, bei aller Rücksicht auf die Belange der Praxis, aus der das Buch kommt und der zu dienen es bestimmt ist, auch der theoretischen Betrachtung zu ihrem Recht zu verhelfen. Immer wieder erstaunt man über den Reichtum des Buches." Oberregierungsrat Dr. Kluckhohn beim RFH.

Im Januar 1941 erscheint:

Die Bürgersteuer. Dritte, neubearbeitete Auflage des Erläuterungsbuches von Oberfinanzpräsident in Düsseldorf **Dr. Walter Blümich** unter Mitwirkung von Amtsrat im Reichsfinanzministerium **Johs. Hafemann.** Preis geb. etwa RM 12.—.

„Der Kommentar ist in der bewährten braunen Taschen-Gesetzsammlung erschienen, übersichtlich aufgebaut und hat nicht nur rein wissenschaftliche Bedeutung, sondern ist aus der Verwaltungs- und Verfahrensübung für die Praxis geschaffen. Die einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuerrechts sind in begrüßenswerter Weise mit herangezogen."
„Deutsches Steuerblatt."

Kommentar zum Vermögensteuergesetz. 2. neubearbeitete Auflage von Richter am Reichsfinanzhof a. D. **Dr. Thümen.** 300 Seiten. Taschengesetzsammlung. Preis geb. RM. 9,—.

„In dem Werk wird wiederum nach einer Einleitung das Wesen der Vermögensteuer in einer Vorbemerkung lehrbuchartig in sehr übersichtlicher Weise dargestellt. Im Anschluß daran werden die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der schon in der ersten Auflage bewährten Form ausführlich erörtert. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs wird von dem Verfasser, der fast acht Jahre lang dem für Bewertungs- und Vermögensteuer zuständigen Senat angehört hat, voll berücksichtigt."
„Deutsche Wirtschaftszeitung".

Das Reichsbewertungsgesetz. Erläutert von Ministerialrat a. D. **E. Dziegalowski** und Richter am Reichfinanzhof a. D. **G. Thümen.** Fünfte Auflage. Preis RM. 18.—.

Der bekannte Kommentar liegt nunmehr in 5. Auflage vor. Durch die Durchführungsverordnung vom November 1939 und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, besonders aber die neuen Richtlinien des Reichsfinanzministeriums, die neue Gedanken in die Bewertungslehre bringen und ein Querstück durch die neuere Entwicklung des Rechtsstoffes geben, wurde eine Neubearbeitung des Buches erforderlich. Das Buch hat besondere Bedeutung nicht nur für die Finanzbehörden, sondern vor allem auch für die Bewertung des Betriebsvermögens bei Handel und Industrie.

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy
Rechtsanwälte: Dr. Droege
Rechtspfleger: Singer
Notare: Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 1 | 11. Jahrgang | 4. Januar 1941

Aufruf an den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund

Der Beginn des Jahres 1941 sieht Deutschland unter der Führung des größten Deutschen aller Zeiten, Adolf Hitler, im siegreichen Schlußkampf gegen die plutokratische Welt Englands. Das große Aufbauwerk des nationalsozialistischen Volksstaates ist getragen von dem rechtschöpferischen Impuls dieser Epoche. Der Punkt 19 des Parteiprogramms fordert die Schaffung des deutschen Gemeinrechts. Die nationalsozialistischen Rechtswahrer aller Rechtsberufe und aller Dienststellen fühlen sich in stolzer rechtsidealer Zusammengehörigkeit diesem grandiosen Aufbauwerk aufs engste verbunden. Ganz anders als in früheren Zeiten, wo das Wort galt, daß die Rechtsordnung während des Krieges zu schweigen habe, wollen wir Nationalsozialisten und Rechtswahrer nicht müde werden, die schicksalhafte Verbindung von der Stärke des Reiches und der Macht der staatlichen Autorität mit dem unzerstörbaren Gerechtigkeitsglauben unseres großen herrlichen Volkes schöpferisch zu betreuen.

Wie alle Volksgenossen, so erfüllen auch die deutschen Rechtswahrer ihre Kriegsaufgaben. Mit Stolz gedenken wir der für den Führer und unser Deutsches Volk gefallenen Kameraden der Rechtsfront. Unsere Grüße gelten den unter den Fahnen stehenden Mitgliedern unseres Bundes.

So gewaltig die Rüstung des Reiches dem genialen Feldherrn Adolf Hitler dient zur endlichen Befreiung Deutschlands und Europas von der Willkürherrschaft der plutokratischen Lords — so revolutionär sieghaft ist die nationalsozialistische Idee. Auf dem Gebiete des Rechts gilt es, den Durchbruch dieser gewaltigen Umformungen sicherzustellen. Noch niemals in der Geschichte unseres Volkes war ein so gewaltiges Arbeitsprogramm einer Generation gestellt, wie das uns aufgegebene. Die Ordnung unserer Gemeinschaft nach nationalsozialistischen Grundsätzen und der Aufbau einer für Jahrtausende bestimmten autoritären Staatsführungsordnung rufen die rechtsinteressierten und rechtsbegabten Geister unseres Volkes auf. Der frische stürmische Wind wird die alten, vertrockneten Rudimente vergangener Perioden hinwegfegen und der jugendlich wiedergeborenen elastischen Ordnung unseres Volkes in Machtfülle und Rechtsstärke Raum geben.

Möge sich die für das Ordnungsdenken sich berufen fühlende Jugend unseres Volkes zur Rechtsarbeit bekennen. Wir brauchen Mitarbeiter für alle Gebiete des Rechtsdienstes, und es soll eine der schönsten Aufgaben des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes sein, dem Nachwuchs aller Rechtsinstanzen das aktivste Interesse zuzuwenden. Die Studenten des Rechts, die jungen Rechtswahrer und alle jene, die in irgendeiner Form der Rechtslaufbahn sich dem schöpferischen Bereiche des nationalsozialistischen Volksstaates

verschreiben wollen, sollen den engsten Zusammenhang mit den Funktionen des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes nehmen.

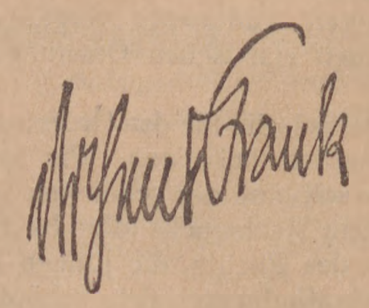
Die Revolution des Nationalsozialismus schuf schon gewaltige Gesetzeswerke, die in ihrer Gesamtwirkung die totale Umformung des weltanschaulichen und organisatorischen Lebens unseres Volkes herbeiführten. Große Gesetzeswerke müssen gestaltet und geschaffen werden. Dies kann nicht mit den kleinlichen Methoden überlebter Begriffswertungen vor sich gehen, es kann auch nicht in fachlich abgeschlossenen weltfremden Zirkeln engstirniger bürokratischer Zonen vor sich gehen, sondern berufen zu dieser Rechtsarbeit sind die Sendboten des nationalsozialistischen Volksganzen, die aus allen Schichten und Kreisen unseres Volkes kommen und, von der Sehnsucht erfüllt, Mitgestalter am Werke des Führers sein zu können, im Recht den starken Ausdruck der Zukunftssicherheit und der Verewigung des nationalsozialistischen Staats- und Gemeinschaftsideals erblicken.

Weltgeschichtliche Epochen haben stets ihren Rechten den Stempel der Neuordnung aufgeprägt. Wenn auch das alte Juristentum zu vielfacher Kritik Anlaß gegeben haben mag, so muß diese Kritik auch allen anderen alten Faktoren auf allen Gebieten zuteil werden. Vor allem aber darf über dem Kampf gegen diese alten juristischen Formen der unvergleichliche, höchstwertige Gedanke an die Gerechtigkeitssehnsucht unseres Volkes und an die unzerstörbare Schönheit der deutschen Rechtsidee nicht verlorengehen. Was wir in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei demnach als Rechtswahrer von Anfang an taten, war der Kampf um das Recht des neuen jungen Deutschlands.

Stolz und weihevoll ist die Rechtsaufgabe. Niemand kann sie verachten. Der nationalsozialistische Volksrichter muß mit dem würdevollen Charakter einer der wertvollsten Gemeinschaftsgestaltungsaufgaben umgeben sein. Die nationalsozialistischen Gesetze müssen an Präzision, Klarheit und volkstümlicher Allgemeinverständlichkeit Muster der Gemeinschaftskultur für alle Zukunft und für alle Völker mit wertvollen Aufgaben darstellen. Die Rechtsfakultäten der Universitäten sollen sich weit mehr als bisher den revolutionären Gedankengängen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erschließen. In die Amtsstuben wie in die Vorlesungssäle muß diesem neuen Sehnen unseres Volkes nach Erfüllung einer Gemeinschaftsordnung immer mehr Eingang gesichert werden mit der Wirkung, daß nicht das Handeln im Dienste des Rechts geringer gewertet werden kann als irgendein anderes Handeln im Dienste der Gemeinschaft.

Daher haben sich die Rechtswahrer des DrittenReiches ihrer Aufgabe in zunehmendem Maße bewußt zu bleiben. Das ganze Deutsche Volk blickt auf unser Werk. Die unlängst stattgefundene Tagung der Akademie für Deutsches Recht in München hat weit über den Rahmen dieser Institution hinaus gezeigt, mit welchem Interesse weiteste Kreise den Kampf um das deutsche nationalsozialistische Recht verfolgen. Der einheitlichen Rechtsanschauung des Nationalsozialismus und der einheitlichen Formung unseres Rechtes steht aber voran die durch Adolf Hitler gewährleistete totale Einheitlichkeit der völkischen Willensdurchsetzung. Es gibt keine Staaten und keinen Staat mehr im Staat der deutschen Nation.

Deutsche Rechtswahrer, große Aufgaben haben wir zu erfüllen. Getreu dem Führer, getreu seinem Reich, getreu seiner Bewegung, getreu seiner Wehrmacht, so wollen wir, dem Werk des deutschen Gemeinrechts verschworen, mit allen unseren Kräften unermüdlich der Tat und der Arbeit uns verschrieben halten!



Das deutsche Kriegsrecht

Kriegsgesetzgebung 1939—1940

Von Professor Dr. Erwin Noack und Rechtsanwalt Dr. Werner Homann, Berlin[1])

Der dem deutschen Volke aufgezwungene Krieg wirkt sich auf allen Lebensgebieten aus und hat eine umfassende Kriegsgesetzgebung erforderlich gemacht, über deren Ablauf im ersten Vierteljahr des Krieges (bis zum 25. Nov. 1939) bereits im DR. 1940, 1 ff. eine Gesamtdarstellung gegeben ist. An diese schließt die nachfolgende Übersicht bis zum 21. Aug. 1940 an.

Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts:

I. Die außenpolitischen Verhältnisse haben zum Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen v. 24. April 1940 (RGBl. I, 677) geführt. Oberpräsident Terboven wurde zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete ernannt. Die Stellung dieses Reichskommissars ist grundsätzlich verschieden von der des Protektors in Böhmen und Mähren und der des Generalgouverneurs. Norwegen und seine Bevölkerung werden grundsätzlich als neutrale Macht angesehen. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im Zivilbereich die oberste Regierungsgewalt aus, während die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte bei dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen verblieben ist.

Mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich v. 18. Mai 1940 (RGBl. I, 777) wurde die willkürliche „neubelgische" Grenzziehung des Versailler Diktats beseitigt. Die s. Z. abgetrennten Gebiete sind nunmehr wieder Bestandteil des Deutschen Reiches. Damit ist eine weitere Stufe im gebietlichen Aufbau des Großdeutschen Reiches erreicht. Der Durchführung der Wiedervereinigung von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich dient der Erlaß v. 23. Mai 1940 (RGBl. I, 803). Die VO. v. 6. Juni 1940 (RGBl. I, 841) führt in dem Gebiet die Reichsmarkwährung ein.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens in den Niederlanden hat der Führer durch seinen Erlaß über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 (RGBl. I, 778) den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernannt. Diese Stellung entspricht im wesentlichen der des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete.

II. a) Trotz des Krieges und der dadurch bedingten außenpolitischen besonderen Verhältnisse sind die Arbeiten zur Durchführung des politischen Aufbaus sowie der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedereingliederung der Ostmark in das Reich nicht unterbrochen worden. Die Maßnahmen zur Übertragung von Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) und zur Einrichtung der Behörden der Reichsstatthalter wurden durch die 6. bis 8. DurchfVO. zum OstmarkG. v. 18. Okt., 11. Dez. 1939 und 12. Jan. 1940 (RGBl. 1939, I, 2051, 2399; 1940, I, 56) und eine Reihe weiterer Verordnungen (RGBl. 1939, I, 2350; 1940, I, 52) fortgeführt. Sie waren im wesentlichen mit der 7. VO. über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) v. 11. Jan. 1940 (RGBl. I, 55) abgeschlossen. Diese Verordnung bestimmte, daß die Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit dem 1. Febr. 1940 entfallen. Damit war die Tätigkeit der Österreichischen Landesregierung bis auf Abwicklungsarbeiten beendet, der dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Bürkel-Saarpfalz, erteilte Auftrag ausgeführt. Gemäß Erlaß v. 15. März 1940 (RGBl. I, 539) endete der Auftrag mit dem 31. März 1940. Die 9. DurchfVO. zum OstmarkG. v. 23. März 1940 (RGBl. I, 545) begrenzte die Fristen für den Übergang der Rechte und Pflichten des „Landes Österreich" auf das Reich und den Übertritt der bei dem Reichsstatthalter in Österreich und bei den Obersten Österreichischen Landesbehörden abkömmlichen Beamten in Planstellen des Reichshaushalts auf den 1. April 1940. Die 10. DurchfVO. zum OstmarkG. v. 27. März 1940 (RGBl. I, 548) bestimmte den 1. April 1940 als Zeitpunkt, bis zu dem die Reichsgaue der Ostmark einzurichten sind. Auf der Grundlage des OstmarkG. vom 14. April 1939 und des SudetengauG. vom gleichen Tage erfolgte für die Ostmark und den Sudetengau die nähere Regelung der Selbstverwaltung der Reichsgaue durch eine einheitliche VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2373). Für beide Gebiete gelten gemäß VO. v. 2. Jan. 1940 (RGBl. I, 172) nun auch die Durchführungsverordnungen zur Deutschen Gemeindeordnung.

Die Agrarbehörden in der Ostmark wurden durch VO. v. 16. Febr. 1940 (RGBl. I, 367) aufgebaut.

Über die Bergverwaltung in der Ostmark ergingen die VO. v. 14. März 1940 (RGBl. I, 532), über die Einführung des Beschußrechts die VO. v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 805).

b) Der Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland wurde durch die 3. VO. zur Durchführung des SudetengauG. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 411) weiter gefördert. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reichsgaues Sudetenland für das Rechnungsjahr 1939 behandelt die VO. v. 1. Dez. 1939 (RGBl. I, 2349).

c) Die Rückkehr Danzigs in das Reich am 1. Sept. 1939 hat noch eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen notwendig gemacht. Die besonderen Danziger Verhältnisse berücksichtigt die VO. über Jugendwohlfahrt v. 24. Dez. 1939 (RGBl. I, 2478). Im Zuge der Überleitung der Danziger Stellen auf das Reich ist das Versorgungsamt Danzig umgebildet, die Landeskulturkammer in die Reichskulturkammer eingegliedert und ein Reichspropagandaamt errichtet worden (RGBl. 1940, I, 808; 1939, I, 2438; 1939, I, 2326). Die Einführung des Reichsbesoldungsrechts erfolgte durch VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2322). Die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des ehemaligen Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig sind durch VO. v. 26. März 1940 (RGBl. I, 573) geordnet. Der bisherige Freibezirk Neufahrwasser ist kraft Gesetzes v. 12. Juli 1940 (RGBl. I, 992) Zollausschluß geworden und führt die Bezeichnung „Freihafen Danzig", während Gotenhafen zum Reichskriegshafen geworden ist, für dessen Einrichtung die notwendigen Anlagen sichergestellt sind (RGBl. 1939, I, 2341, 2475).

d) Die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 8. Okt. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten gebildeten Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen sind durch gesetzgeberische Maßnahmen immer mehr in das Reichsgefüge ein-

[1]) Fortsetzung der in DR. 1940, 1 flg. gegebenen Übersicht.

gepaßt worden. Der Erlaß v. 8. Okt. 1939 wurde durch einen zweiten Erlaß v. 29. Jan. 1940 (RGBl. I, 251) dahin abgeändert, daß der Reichsgau Posen nunmehr die Bezeichnung „Reichsgau Wartheland“ führt. Für beide Reichsgaue gilt gemäß der 3. VO. zur Durchführung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 29. Mai 1940 (RGBl. I, 832) die VO. über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2373). Die in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen sind kraft Gesetzes v. 29. Jan. 1940 (RGBl. I, 240) im Großdeutschen Reichstag vertreten.

Das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, ferner die ausländerpolizeilichen Bestimmungen über die Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten in den eingegliederten Ostgebieten sind durch VO. vom 12. März 1940 (RGBl. I, 501) eingeführt worden. Die DGemO. gilt dort seit der VO. v. 21. Dez. 1939 (RGBl. I, 2467). Für die beiden Reichsgaue sowie für die in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebiete sind die Gauleiter zu Beauftragten i. S. der DGemO. bestellt (5. VO. zur Ausführung des § 118 der DGemO. v. 23. Jan. 1940 [RGBl. I, 363]). Vorschriften des Gemeindekreditrechts sind durch VO. v. 22. April 1940 (RGBl. I, 673) in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzt worden. Auch das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag ist in den Ostgebieten eingeführt (VO. v. 10. Juni 1940 [RGBl. I, 875]). Über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts erging die VO. v. 24. Dez. 1939 (RGBl I, 2489), über den vorläufigen Aufbau der Reichsversorgungsverwaltung die VO. v. 27. Juni 1940 (RGBl. I, 922). In den eingegliederten Ostgebieten hat auch das Gesetz über die deutsche Reichsbank Gültigkeit (VO. v. 21. Dez. 1939 [RGBl. 1940, I, 2]). Die Wasserstraßenverwaltung in den Ostgebieten ist in die Reichswasserstraßenverwaltung lt. VO. v. 22. Dez. 1939 (RGBl. I, 2403) eingefügt. Die Bergverwaltung ist durch VO. v. 5. Febr. 1940 (RGBl. I, 294) für beide Reichsgaue geregelt, beide sind dem Oberbergamt in Breslau als der mittleren Bergbehörde, dem Bergrevierbeamten in Görlitz als der unteren Bergbehörde unterstellt; über das Bergwesen in dem Gebiet s. VO. v. 10. Aug. 1940 (RGBl. I, 1099). Das Recht der Reichsplanung und Raumordnung ist durch VO. v. 11. April 1940 (RGBl. I, 692) eingeführt, durch VO. v. 26. April 1940 (RGBl. I, 685) auch die Vorschriften auf dem Gebiete des Vermessungswesens. Die Reichskulturkammergesetzgebung kommt ebenfalls zur Anwendung (VO. vom 29. Dez. 1939 [RGBl. I, 2507]), gleichzeitig auch das SchriftleiterG. (RGBl. I, 2506). Gemäß den VO. vom 28. Dez 1939 (RGBl. 1940, I, 4) und v. 31. Jan. 1940 (RGBl. I, 364) gelten in den eingegliederten Ostgebieten das SammlungsG. und die SammlungsO. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. — Mit VO. v. 16. Dez. 1939 (RGBl. I, 2502) sind das Reichsjagdrecht, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie die in Preußen geltenden jagdrechtlichen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft getreten.

III. Zum Neuaufbau und zur Festigung des Reichs im Innern helfen die 1. DurchfVO. zur 4. VO. über den Neuaufbau des Reichs v. 5. Febr. 1940 (RGBl. I, 292), die sich mit der Flurbereinigung an der unteren Weser befaßt, und weitere Übergangsbestimmungen zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. März 1940 (RGBl. I, 557).

IV. Der reichseinheitliche Aufbau der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung in der untersten Gliederung im Reichsgau, nämlich in den Land- und Stadtkreisen, ist mit der Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen v. 28. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 45) begonnen worden. Die Anordnung legt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreisleiter und Landrat (bzw. Oberbürgermeister) fest und begründet für das ganze Reich die Stellung des Landrats als Spitze der staatlichen Kreisverwaltung gegenüber den anderen staatlichen Behörden im Kreis.

Die Vereinheitlichung des Forstwesens ist durch VO. über den Aufbau der Reichsforstverwaltung v. 31. Mai 1940 nebst ihrer gleichzeitig ergangenen DurchfVO. (RGBl. I, 839, 840) wesentlich gefördert.

Zur Verwaltungsvereinfachung und besseren Kräfteausnützung ist die Dienststelle des Reichskommissars für das Saarland — allerdings nur für Kriegsdauer — mit der Dienststelle des Regierungspräsidenten in Speyer zusammengelegt (VO. vom 8. April 1940 [RGBl. I, 632]).

Im Zuge der kriegsbedingten Vereinfachung der Verwaltung wurden Vorschriften erlassen über das Verwaltungsstreitverfahren im Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums, vor den Bergausschüssen, im Landeskultur- und Wasserverbandsrecht (VO. v. 14. Dez. 1939 [RGBl. I, 2433]; v. 7. Febr. 1940 [RGBl. I, 300] und v. 23. Febr. 1940 [RGBl. I, 413]).

V. Auf dem Gebiet des Beamtenrechts läßt die VO. v. 7. Sept. 1939 i. d. Fass. v. 15. Jan. 1940 (RGBl. 1939, I, 1701; 1940, I, 195) für Personen, die zum Wehrdienst einberufen sind, die Notwendigkeit der Zustellung einer Urkunde über ihre Berufung in das Beamtenverhältnis, ihre Anstellung auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ihre Beförderung entfallen.

Das bisherige Beamtenrecht setzt sich fort in der Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 2387) sowie in den Durchführungsvorschriften über die Festsetzung der Amtsbezeichnung der Lehrkräfte an kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen (Blinden- und Gehörlosenschulen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) v. 16. Febr. 1940 (RGBl. I, 415), in der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen v. 30. Jan. 1940 (RGBl. I, 249), der Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen mittelbaren Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind, v. 5. Juni 1940 (RGBl. I, 863).

Die Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis ist durch VO. v. 30. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 39) und die Durchführungsbestimmungen v. 8. Febr. 1940 (RGBl. I, 301) gesichert. — Mit Rücksicht auf den heutigen übergroßen Bedarf an Bautechnikern wurde durch VO. v. 23. April 1940 (RGBl. I, 683) das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst v. 16. Juli 1936 geändert und der Zugang zu diesem Dienst vorübergehend erleichtert.

Besonders wichtig ist die 2. VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts v. 3. Mai 1940 mit den Durchführungsbestimmungen v. 15. Mai 1940 (RGBl. I, 732, 796); sie bezweckt die Erhaltung des zahlenmäßigen Bestandes der Beamtenschaft (Verwendung von Ruhestandsbeamten und verheirateten weiblichen Beamten) und gibt

die Möglichkeit, jeden Beamten bei dienstlicher Notwendigkeit außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn und auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem bisherigen zu beschäftigen.

Im Zuge der Vereinheitlichung des Beamtenrechts erging am 29. Jan. 1940 das Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes) — RGBl. I, 303. In Durchführung des Führererlasses v. 30. März 1939 über die Einführung einer Beamtenuniform gab der Reichsminister des Innern am 8. März 1940 (RGBl. I, 463) die Uniformvorschrift.

Die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums bezweckten die 5.—7. ÄnderungsVO. vom 2. Febr., 26. Febr. und 26. April 1940 (RGBl. I, 269, 455, 693); die Maßnahmen hinsichtlich der jüdischen Beamten sind nunmehr spätestens bis zum 31. Dez. 1940 zu treffen. Um bei der Neugestaltung des öffentlichen Dienstes Sonderverhältnissen örtlicher oder allgemeiner Art Rechnung tragen zu können, wurde die VO. zur Einführung des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Ostmark, in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten v. 20. Febr. 1940 (RGBl. I, 404) erlassen. Auf die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten bezieht sich die 2. VO. v. 8. Jan. 1940 (RGBl. I, 57). Die VO. v. 7. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) hat die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren zum Gegenstand. Die Oberlandräte im Protektorat erhalten Sonderbezüge gemäß VO. v. 5. Aug. 1940 (RGBl. I, 1078).

VI. a) Auf dem Gebiet der Polizei überführt das 2. Gesetz über Finanzmaßnahmen v. 28. März 1940 nebst DurchfVO. v. 29. März 1940 (RGBl. I, 613, 615) auch die Polizeiverwaltungsbeamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes eines Landes auf den Reichshaushalt der Polizei. Das ReichspolizeikostenG. v. 29. April 1940 (RGBl. I, 688) regelt die Tragung und Verteilung der polizeilichen Kosten zwischen Reich und Gemeinden und den Gemeinden untereinander. Von Bestrafung von Dienstvergehen handelt die VO. über Dienststrafen in Polizeitruppen v. 17. Dez. 1939 (RGBl. I, 2427). Staatliche Polizeiverwaltungen wurden in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland lt. VO. v. 6. März 1940 (RGBl. I, 496) eingerichtet. In diesen Ostgebieten gilt auch die VO. über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. Nov. 1938 (RGBl. 1940, I, 1063). Die Organisation der Technischen Nothilfe, die zur Technischen Hilfspolizei geworden ist, ist mit der VO. v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 208) weiter ausgebaut worden. Das OrdnungsschutzG. und andere zur Bekämpfung des Nationalsozialismus in Österreich erlassene Vorschriften sind durch VO. v. 9. Dez. 1939 (RGBl. I, 2392) aufgehoben worden.

Es sind weiter erlassen die Polizeiverordnungen über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges v. 14. Juni 1940 (RGBl. I, 880), über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 29. Nov. 1939 i. d. Fass. der VO. v. 9. März 1940 (RGBl. 1939, I, 2374; 1940, I, 499), zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I, 499).

Zum Gesetz über das Feuerlöschwesen v. 23. Nov. 1938 trat noch die 6. DurchfVO. v. 3. Jan. 1940 (RGBl. I, 20), durch die das Amt für Freiwillige Feuerwehren errichtet wurde. Das Gesetz v. 23. Nov. 1939 nebst der 1. und 2. DurchfVO. gilt lt. VO. v. 17. Mai 1940 (RGBl. I, 791) auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Die mit Rücksicht auf die wegen des Luftschutzes notwendige Verdunkelung ergangene PolVO. über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen v. 27. Nov. 1939 (RGBl. I, 2345) ist am 10. Mai 1940 (RGBl. I, 784) noch ergänzt worden.

b) Für das Kulturwesen hat die VO. über die Organisation der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich v. 27. Febr. 1940 (RGBl. I, 444) besondere Bedeutung; ebenso interessiert die PolVO. über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums v. 8. März 1940 (RGBl. I, 555). — Die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen nebst der DurchfVO. gilt nun auch in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. 1940, I, 694). Am 2. Juli 1940 erging zu ihr die 2. DurchfVO. (RGBl. I, 942). Die österreichische KunstförderungsVO. v. 5. Jan. 1934 ist durch VO. v. 12. Juni 1940 (RGBl. I, 869) aufgehoben worden. Die VO. über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen v. 4. Mai 1940 (RGBl. I, 745) sei erwähnt. Der Geheimhaltung von militärischen und wirtschaftlichen Verhältnissen dient die VO. über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen nebst den ersten Durchführungsbestimmungen, beide v. 6. Febr. 1940 (RGBl. I, 294, 295). — Die PolVO. zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder v. 5. Jan. 1940 (RGBl. I, 31) regelt diese Materie an Stelle einzelner Polizeiverordnungen einheitlich. Das Gesetz zum Schutz von Bezeichnungen der NSDAP. gilt in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland inf. VO. v. 4. Jan. 1940 (RGBl. I, 26).

Aufgeführt seien noch: VO. über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer v. 17. Juli 1940 nebst Durchführungsbestimmungen v. 25. Juli 1940 (RGBl. I, 1035, 1038). Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12. Mai 1940 (RGBl. I, 758). VO. über die Einführung des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten in den eingegliederten Ostgebieten v. 3. Juni 1940 (RGBl. I, 836). Gesetz über die Deutsche Bücherei in Leipzig vom 18. April 1940 (RGBl. I, 657). Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forstzentrale vom 4. April 1940 (RGBl. I, 614).

Von der Neugestaltung der Städte Innsbruck, Salzburg, Köln, Düsseldorf, Saarbrücken, Hannover, Oldenburg, Weimar, Königsberg und Posen sowie über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg handeln die Verordnungen im RGBl. 1940, I, 503 und 639, 739, 718, 714, 991, 757, 990, 1093, 989, 991, 990. Die VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte ist am 13. Juni 1940 (RGBl. I, 876) geändert worden. Die VO. über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der NS.-Bewegung gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark (RGBl. 1940, I, 1106).

Die Verordnungen über die Spielbank in Zoppot und über die Einführung des Spielbankrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, beide v. 18. April 1940 (RGBl. I, 669, 668), lassen zur Spielbank in Baden-Baden noch die in Zoppot und die in Baden bei Wien treten.

Die 2. VO. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 27. Febr. 1940 (RGBl. I, 456) bezieht sich auf die Zulässigkeit ärztlicher Eingriffe. Die VO. v. 23. Jan. 1940 (RGBl. I, 229) führt das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Ostmark ein, nachdem es schon vorher im Sudetenland in Kraft gesetzt war.

Im Reichsgau Sudetenland wurden mit VO. v. 15. Dez. 1939 nun auch die Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes eingeführt (RGBl. I, 2434). Weiterhin erging die VO. zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den eingegliederten Ostgebieten v. 28. Juli 1940 (RGBl. I, 1056). Reichseinheitliche Bestimmungen schafft die VO. zur Ausführung des ImpfG. v. 22. Jan. 1940 (RGBl. I, 214). Die Reichsärzteordnung ist am 30. Mai 1940 (RGBl. I, 827) geändert worden, die Reichstierärzteordnung am 7. März 1940 (RGBl. I, 484) ergänzt worden.

Nach der bereits erfolgten reichsrechtlichen Neuordnung des Hebammenwesens ergingen nunmehr die VO. zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2458). Das HebammenG. ist auch in der Ostmark eingeführt worden (RGBl. 1939, I, 2441). Über die Niederlassung von Dentisten für die Dauer des Krieges äußert sich die VO. vom 8. Mai 1940 (RGBl. I, 795).

Zu dem Sachgebiet gehören auch: Die Polizeiverordnungen über die Ungültigkeitserklärungen bestimmter ärztlicher Verschreibungen v. 7. Mai 1940 (RGBl. I, 744), über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Febr. 1940 i. d. Fass. v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 349, 1121). — Die PolVO. über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Ostmark v. 28. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 2); Verordnungen über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, im Reichsgau Sudetenland v. 8. Jan. 1940 und in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Aug. 1940 (RGBl. I, 42, 1092); VO. über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten v. 13. März 1940 nebst DurchfVO. v. 22. Mai 1940 (RGBl. I, 487, 826); VO. zur Einführung von Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den eingegliederten Ostgebieten v. 13. April 1940 (RGBl. I, 645); VO. über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten v. 15. Mai 1940 nebst DurchfVO. vom gleichen Tage (RGBl. I, 780, 781).

An Stelle einer großen Anzahl veralteter Bestimmungen tritt die AusfVO. zur VO. zur Änderung des ViehseuchenG. und Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen v. 22. April 1940 (RGBl. I, 724). Die VO. zur Bekämpfung der Bisamratte gilt nun auch in der Ostmark und im Sudetenland (RGBl. 1940 I, 809).

Die NaturschutzVO. wurde durch die 2. VO. v. 16. März 1940 (RGBl. I, 567) geändert und ergänzt. Sie ist nun auch ebenso wie die VogelberingungsVO. in der Ostmark gültig, lt. VO. v. 16. März 1940 (RGBl. I, 568); über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig äußert sich die VO. v. 11. Jan. 1940 (RGBl. I, 213).

c) Finanzwesen: Als Erwiderung auf die Maßnahmen der Feinde, die den Krieg zu einem „privaten Wirtschaftskrieg" gemacht haben, ergingen die VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 nebst DurchfVO. v. 17. Juni 1940 (RGBl. I, 191, 888), die VO. über die Anmeldung feindlichen Vermögens v. 5. März 1940 (RGBl. I, 483), die Verordnungen über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte britischer, kanadischer und australischer Staatsangehöriger und von Angehörigen der Südafrikanischen Union (RGBl. 1940, I, 424, 947, 997, 1103, 1006). Diese Verordnungen gelten auch in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (RGBl. 1940, I, 956). Über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens traf die VO. v. 30. Mai 1940 (RGBl. I, 821) besondere Bestimmungen. — Das Vermögen des ehem. polnischen Staates ist durch VO. v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 174, 282, 398) sichergestellt. — Deutsches Vermögen, das sich im feindlichen Ausland befindet, ist nach VO. v. 7. Aug. 1940 (RGBl. I, 1079) anmeldepflichtig.

VII. Der Erhöhung unserer Sicherheit dienen die ErgänzungsVO. über den Paß- und Sichtvermerkzwang sowie über den Ausweiszwang v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1008), sowie die gleichzeitig erlassene VO. über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement (RGBl. I, 1008). Zur Stärkung unserer Wehrkraft, aber auch aus beamtenrechtlichen und steuerlichen Gründen wurde das reichsrechtliche Auswanderungsrecht mit seiner beschränkten Auswanderungsmöglichkeit in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt (VO. v. 17. Dez. 1939 [RGBl. I, 2442]). Im Interesse der Reinhaltung unserer Rasse werden laut VO. v. 29. April 1940 in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen die für die Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses geführten Matrikenbücher fortgeführt (RGBl. I, 694).

Die wirksame Sicherung der Reichsgrenze und des Reichsgebiets bezweckt die VO. v. 27. März 1940 (RGBl. I, 558), die den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur regelt. Die 1. DurchfVO. zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen v. 17. Aug. 1937 ist durch VO. v. 16. Juni 1940 (RGBl. I, 881) in Einzelheiten geändert worden. Die Inseln Borkum, Juist, Norderney, Langeoog, Spiekeroog, Wangerooge und Sylt sowie Helgoland sind für die Kriegsdauer zu militärischen Sicherungsbereichen erklärt worden (Bekanntmachungen v. 17. Jan. 1940 [RMinBl. 13] und v. 18. März 1940 [RMinBl. 88]).

Für Tauben aller Art ist an der Reichsgrenze eine Freiflugsperre verhängt worden (VO. vom 10. April 1940 [RGBl. I, 629]). Zur Durchführung und Ergänzung des BrieftaubenG., das mit seinen Durchführungsbestimmungen auch im Protektorat und in den eingegliederten Ostgebieten gilt (RGBl. 1940, I, 300, 998), erging die 3. VO. v. 22. Mai 1940 (RGBl. I, 808).

Wehrrechtliche Bestimmungen:

I. a) Die bisherige Regelung der Ergänzung des Personalbestandes der Wehrmacht war auf Friedenszeiten abgestellt gewesen. Die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940 (RGBl. I, 457) trägt den Kriegserfordernissen Rechnung und auch der durch die VO. v. 20. Dez. 1939 (RGBl. I, 2465) angeordneten Fortführung des Reichsarbeitsdienstes während des Krieges.

Die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940 regelt die Anordnung v. 8. März 1940 (RGBl. I, 482), die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland die Anordnung v. 22. April 1940 (RGBl. I, 676).

Das WehrG. v. 21. Mai 1935 ist hinsichtlich der Entlassung von aktiven Offizieren und Unteroffizieren durch VO. v. 20. Aug. 1940 (RGBl. I, 1161) geändert worden. Auch die VO. über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich machte am 31. Jan. 1940 (RGBl. I, 252) eine Änderung notwendig; durch VO. v. 30. April 1940 (RGBl. I, 707) ist das Wehrrecht auch in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt.

b) Als neue Kriegsauszeichnungen sind vom Führer durch VO. v. 3. Juni 1940 (RGBl. I, 849) das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub und durch VO. v. 19. Aug. 1940 (RGBl. I, 1177) der Narvikschild gestiftet. Zum Kriegsverdienstkreuz ist als neue Abstufung das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes getreten, außerdem wird eine Kriegsverdienstmedaille verliehen (RGBl. 1940, I, 1178, 1180).

c) Militärstrafrecht: Die Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes wurden durch VO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) ergänzt, hierzu tritt noch die VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. Mai 1940 (RGBl. I, 769).

Weiter ergingen auf dem Gebiete: Die 7. VO. zur Durchführung und Ergänzung der VO. über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 18. Mai 1940 (RGBl. I, 787), die 3. VO. zur Änderung der VO. über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtsbeamte v. 30. Juni

1940 (RGBl. I, 952), die 2. VO. zur Durchführung der VO. über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der ᛋᛋ und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz v. 17. April 1940 (RGBl. I, 659).

II. Wehrmachtfürsorge und -versorgung: Die 2. VO. zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz nebst den gleichzeitig erlassenen DurchfBest. v. 28. Febr. 1940 (RGBl. I, 447, 448) gibt allen nicht zum Friedensstand gehörigen Wehrmachtsangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger die Möglichkeit, unabhängig vom Wehrsold Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse der Soldaten (Wehrmachtbeamten) des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad (Amtsbezeichnung) zu beantragen, an Stelle der Besoldung oder des Ruhegehalts aus öffentlichem Dienst oder des Familienunterhalts; für Ruhegehaltsempfänger s. noch die 3. VO. nebst Durchführungsbestimmungen v. 30. Juni 1940 (RGBl. I, 946). Das Familienunterhaltsgesetz gilt während des besonderen Einsatzes in der auf der Verordnung v. 14. Mai 1940 (RGBl. I, 779) beruhenden Neufassung der VO. v. 26. Juni 1940 (RGBl. I, 911), zu der am gleichen Tage noch eine Durchführungs- und ErgänzungsVO. erging. Weiter gehören hierher die Verordnungen v. 4. Juli 1940 über Einführung des Familienunterhalts in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. I, 943, 944). Zieht man noch den grundlegenden RdErl. d. RMdI. und des RFM. v. 5. Juli 1940 (RMBliV. 1363) heran, so sind nunmehr die Bestimmungen einheitlich und klar zusammengefaßt.

Über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten während des Krieges ergingen am 22. Jan. und 17. April 1940 (RGBl. I, 225, 680) weitere Verordnungen, über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes eine VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2477), über die Nachversicherung von Angehörigen der Waffen-ᛋᛋ eine VO. v. 18. März 1940 (RGBl. I, 512).

Die Militäranwärterbezüge sind in der VO. vom 20. Aug. 1940 und in den Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. I, 1173, 1175) geregelt.

Zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) traten die ErgänzungsVO. v. 23. Febr. 1940 und das Änderungs- und ErgänzungsG. vom 20. Aug. 1940 (RGBl. I, 417, 1166), zu den Durchführungsbestimmungen die 1. Ergänzung vom 20. Aug. 1940 (RGBl. I, 1172), zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) die VO. v. 8. Juli 1940 und das Änderungs- und Ergänzungsgesetz v. 20. Aug. 1940 (RGBl. I, 954, 1162), zu den Durchführungsbestimmungen zum WFVG. die 3. und 4. Ergänzungsverordnungen vom 15. Dez. 1939 (RGBl. I, 2390) und v. 20. Aug. 1940 (RGBl. I, 1168). In der Versicherung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind durch Gesetz zur Änderung des ReichsversorgungsG. v. 29. April 1940 (RGBl. I, 687) einige Härten beseitigt worden. Die Versorgung der volksdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Protektorat Böhmen und Mähren ist durch VO. v. 30. Dez. 1939 (RGBl. I, 227) sichergestellt. Die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs obliegt während der Kriegsdauer gemäß VO. v. 2. April 1940 (RGBl. I, 621) dem Oberkommando der Wehrmacht. Das Kriegergräberfürsorgerecht gilt infolge VO. v. 10. Nov. 1939 (RGBl. I, 2230) auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

III. Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht ist bis zum 31. März 1943 verlängert worden (RGBl. 1940, I, 557); es kann auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland angewendet werden (RGBl. 1940, I, 207). — Kriegswichtige Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn können lt. VO. v. 23. April und 6. Mai 1940 (RGBl. I, 731, 742) beschleunigt durchgeführt werden. Von Bedarfsstellen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem ReichsleistungsG. berechtigt sind, handeln die Bekanntmachungen v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 2348) und v. 13. Juni 1940 (RGBl. I, 878).

Das ReichsleistungsG. ist in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft gesetzt (RGBl. 1940, I, 1043), die Pferdeergänzungsvorschrift und die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. 1940, I, 540, 541).

IV. An sonstigen Bestimmungen in bezug auf die Wehrmacht und ihre Angehörigen ist die ÄnderungsVO. zur 3. VO. zur Ausführung des PersonenstandsG. (PersonenstandsVO. der Wehrmacht) v. 15. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107) erschienen, die insbes. die Ferntrauung von kriegsgefangenen Angehörigen der Wehrmacht regelt. Auch die VO. über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vor Behörden und Dienststellen der Wehrmacht v. 1. Aug. 1940 (RGBl. I, 1063) ist hier zu erwähnen.

Erleichterungen für einberufene Jagdpächter gewährt die VO. über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges v. 19. Febr. 1940 (RGBl. I, 369).

V. Gesetze zum Schutz von Volk und Heimat: Die VO. v. 14. Mai 1940 (RGBl. I, 784) gibt dem Reichsluftschutzbund die seiner Bedeutung in der Kriegszeit entsprechende Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt. Der Bund hat am 28. Juni 1940 (RGBl. I, 192) seine Satzung erhalten. Zur 9. DurchfVO. zum LuftschutzG. ergingen die Zweiten Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1940 (RGBl. I, 486). Diese schreiben die Schaffung von Durchgangsmöglichkeiten zwischen unmittelbar benachbarten Gebäuden vor. Die 11. DurchfVO. zum LuftschutzG. gibt die Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst, hierzu sind am 15. Aug. 1940 Erste Ausführungsbestimmungen gekommen (RGBl. I, 1109, 1116). Der Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten, im Lande Österreich, in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren dienen die Verordnungen v. 5. März, 11. Juli, 27. März 1940 (RGBl. I, 480, 479, 979, 559 und 612).

Zur Personenschädenverordnung kam die 1. DurchfVO. v. 29. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 14), zur Sachschädenfeststellungsverordnung die 2. DurchfVO. (GebäudeschädenVO.) vom 11. Dez. 1939 (RGBl. I, 2399), 3. DurchfVO. (SchifffahrtschädenVO.) v. 18. Dez. 1939 (RGBl. I, 2474) und die 4. DurchfVO. v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1007). Mit VO. v. 25. Juli 1940 ist die SachschädenfeststellungsVO. in den eingegliederten Ostgebieten

eingeführt (RGBl. I, 1040), von der Anwendung der GebäudeschädenVO. im Protektorat handelt die VO. v. 27. April 1940 (RGBl. I, 686). Mit Bekanntmachung v. 3. Juli 1940 ist eine Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden in östlichen Gebietsteilen des Reichs gesetzt (RGBl. I, 950). — Das Gesetz über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden, zu denen die DurchfVO. v. 10. Jan. 1940 (RGBl. I, 51) erging, ist durch VO. v. 20. Juni 1940 (RGBl. I, 889) zugunsten der deutschen Staatsangehörigen ergänzt worden, die im Protektorat Schäden in der Zeit vom 1. Jan. 1939 bis 25. Aug. 1939 erlitten haben.

Aufbau und Aufgaben der deutschen Gerichte im Generalgouvernement

Von Dr. iur. habil. G. Hubernagel, Richter am Deutschen Obergericht Radom (Generalgouvernement)

Der Aufbau und Aufgabenkreis der deutschen Justizbehörden im Generalgouvernement in Polen[1]) ist in der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit v. 19. Febr. 1940 (VOBl. GGP. 1940, I, 57) geregelt. Sie behandelt Organisation, Tätigkeit und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft sowie des Deutschen Gerichtes des ersten Rechtszuges und des Deutschen Obergerichtes.

1. Das „Deutsche Gericht" ist die erkennende Behörde des ersten Rechtszuges. Es ist zuständig für alle bürgerlichen und strafrechtlichen Rechtspflegesachen sowie für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es entscheidet durch einen Berufsrichter und wird gebildet in Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Zyrardow.

Das „Deutsche Obergericht" ist die einzige Rechtsmittelinstanz gegenüber den Deutschen Gerichten des ersten Rechtszuges. Es wird in den vier Distrikten des Generalgouvernements (Krakau, Warschau, Lublin, Radom) eingerichtet. Das Gericht entscheidet innerhalb und außerhalb der mündlichen Verhandlung mit drei Berufsrichtern. Lediglich für Berufungsverfahren in Strafsachen kann das Obergericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Einzelrichter entscheiden, wenn es dies für angemessen hält. Funktionell ist das Deutsche Obergericht zur Entscheidung über die gegen die Staatsakte des Deutschen Gerichts eingelegten Rechtsmittel zuständig (Berufung, Beschwerde). Daneben hat es noch eine Reihe weiterer besonderer Aufgaben, die ihm durch die VO. v. 19. Febr. 1940 oder andere Bestimmungen übertragen worden sind.

Bei den deutschen Justizbehörden werden auch Staatsanwaltschaften gebildet. Sie sitzen am Orte des jeweiligen deutschen Sondergerichtes. Mit dem Deutschen Gericht und den Deutschen Obergerichten ist keine Staatsanwaltschaft verbunden. Dieser Aufgabenkreis wird vielmehr von den Staatsanwaltschaften bei dem Sondergericht des Bezirkes wahrgenommen. Ebensowenig gibt es im Generalgouvernement höhere Behörden der Staatsanwaltschaft. Die Aufgaben des Generalstaatsanwalts und des Reichsjustizministers üben die Distriktschefs und der Generalgouverneur durch ihre Justizabteilungen aus.

Daneben werden im Generalgouvernement für Strafsachen Sondergerichte gebildet (VO. vom 15. Nov. 1939: VOBl. GGP. 1939, 34). Sie sind ausschließlich mit strafrechtlichen Angelegenheiten befaßt. Ihr Aufgabenkreis ist auf schwerere strafbare Handlungen beschränkt, soweit die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung durch das Sondergericht stellt. Darüber hinaus ist es für Sachen zuständig, in welchen es nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung zur Entscheidung berufen ist. Es entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft als Kammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern oder durch einen Berufsrichter (Einzelrichter). Seine Entscheidungen sind mit der Bekanntmachung rechtskräftig und können nur mit Wiederaufnahmegesuchen der StPO. oder mit dem außerordentlichen Einspruch der VO. v. 19. Febr. 1940 angefochten werden.

2. Das Deutsche Gericht des ersten Rechtszuges und das Deutsche Obergericht sind sachlich zur Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und einstweiligen Verfügungen zuständig, wenn nur eine Partei, ein Streitgenosse, ein Haupt- oder Nebenintervenient, ein Streitverkündungsempfänger oder ein Beteiligter beim Prätendentenstreit (§§ 70, 74 Abs. 2, 75, 68 ZPO.) Reichs- oder Volksdeutscher ist (§ 19 Nr. 1 der VO.). Auch mit Zwangsvollstreckungssachen sind die deutschen Justizbehörden (Gericht, Urkundsbeamter, Gerichtsvollzieher) befaßt, falls der Schuldner Reichs- oder Volksdeutscher ist oder wenn der Vollstreckungstitel von einem deutschen Gericht erlassen oder vor einem deutschen Notar errichtet worden ist (§ 19 Nr. 2 der VO.). Belanglos ist, ob der Gläubiger oder ein sonstiger Beteiligter Deutscher oder Ausländer ist. Im Konkurs- und Vergleichsverfahren ist derselbe Anknüpfungspunkt gewählt worden. Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Schuldner Reichs- oder Volksdeutscher ist. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das deutsche Gericht zur Entscheidung berufen, wenn als Anwendungsnorm das Staatsangehörigkeitsprinzip gilt und die danach maßgebliche Person Reichs- oder Volksdeutscher ist (§ 19 Nr. 4 der VO.). Dabei ist nur von dem internationalen Privatrecht des Altreiches auszugehen; das der Ostmark und der anderen eingegliederten Gebietsteile bleibt außer Betracht, auch wenn die Beteiligten diesen angehörten. Das Recht der Staatsangehörigkeit entscheidet im Familien-, Vormundschafts-, Personen- und Adoptionsrecht (vgl. Art. 22, 23 EGBGB.). Im Erbrecht gilt zwar nach deutschem Recht auch das Heimatrecht des Erblassers (vgl. Art. 24, 25 EGBGB.). Dies ist aber im Generalgouvernement nur für Reichsdeutsche übernommen worden. Der § 24 Abs. 1 der VO. v. 19. Febr. 1940 hat dies auf die Volksdeutschen nicht übertragen. Somit ist für sie nicht das Recht des Reiches maßgebend und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das Nachlaßrecht betreffen, noch das polnische Gericht für Volksdeutsche zuständig. Soweit aber aus dem Erbrecht Zivilpro-

[1]) Vgl. Ztschr. f. osteurop. Recht VI. Jahrg. S. 483 ff.

zesse, Zwangsvollstreckungen, Konkurse oder Vergleichsverfahren erwachsen, sind die deutschen Gerichte nach § 19 Nr. 1—3 zur Entscheidung berufen.

Im Generalgouvernement wird auch bei den deutschen Gerichten ein Handelsregister (Genossenschaftsregister) geführt (§ 19 Nr. 5). Dort werden Firmen eingetragen, die nach deutschem Recht entstanden sind oder deren Träger als Deutsche gelten. Wer deutscher Staatsangehöriger ist, richtet sich nach deutschem Staatsrecht. Diesen stehen deutsche Volkszugehörige in Polen i. S. der VO. des Generalgouverneurs v. 26. Jan. 1940 (VOBl. GGP. II, 73) gleich. Sie erhalten von der Verwaltungsbehörde eine Kennkarte als Ausweis. Diese ist im Regelfall für die Gerichte bindend. Im Personenstandsrecht ist ausdrücklich angeordnet, daß die Kennkarte das einzig zulässige Beweismittel für die Volkszugehörigkeit ist. Handelsgesellschaften, Versicherungsvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gewerkschaften, juristische Personen des Privatrechts, hoheitsrechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten gelten als deutsch, wenn sie ihren Sitz im Deutschen Reich haben oder im Generalgouvernement nach deutschem Recht errichtet worden sind. Haben offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wenigstens einen persönlich haftenden Gesellschafter deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, so ist bei ihnen die Eigenschaft als deutsche Gesellschaft zu bejahen. Bei den juristischen Personen des Handels-, Versicherungs- und Genossenschaftsrechts muß mindestens die Hälfte der gesetzlichen Vertreter oder Mitglieder des Aufsichtsrates oder Verwaltungsträgers deutsch sein. Für Vereine reicht es außerdem aus, daß die Geschäftssprache deutsch ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Distriktschef bindend für die Gerichte, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Ist in einem Unternehmen ein deutscher Treuhänder eingesetzt, so genügt auch dies zur Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 20, 21).

Im Generalgouvernement gilt für die Reichs- und Volksdeutschen auf Grund des § 1 der VO. vom 16. März 1940 (VOBl. GGP. I, 104) das reichsdeutsche Personenstandsrecht sinngemäß. Die Aufgaben des AG. nimmt das Deutsche Gericht des ersten Rechtszuges wahr.

Für den Fall, daß mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, trifft § 19 Abs. 2 eine besondere Regelung. Im bürgerlichen Rechtsstreit (§ 19 Nr. 1) genügt, daß irgendein Beteiligter Reichs- oder Volksdeutscher ist. In den sonstigen Verfahren des § 19 Nr. 2—4 reicht dies nur dann aus, wenn ein notwendiger Zusammenhang mit einem Reichs- oder Volksdeutschen besteht. In der Zwangsvollstreckung trifft dies z. B. zu, falls in ein Gesellschaftsvermögen oder in einen Nachlaß vollstreckt wird (§§ 736, 747 ZPO.). Im Konkurs- oder Vergleichsverfahren kommt ein solcher Zusammenhang nicht vor. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist er selten (vgl. § 2062 BGB.).

3. Der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Generalgouvernement ist in der VO. v. 19. Febr. 1940 nicht behandelt. Hierüber ist vielmehr am 10. Mai 1940 vom Generalgouverneur eine besondere VO. (VOBl. GGP. II, 312) und vom Reichsjustizminister eine Allgemeine Verfügung am 30. April 1940 ergangen (DJ. 1940, 513, 547; DR. 1940, 902). Alle Rechtshilfeersuchen und Zustellungsanträge sind danach unter den Gerichten unmittelbar zu erledigen. Sie sind im Generalgouvernement an das örtlich zuständige Deutsche Gericht zu richten.

In Strafsachen wird der Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reiche und den deutschen Behörden im Protektorat Böhmen und Mähren gemäß der Anordnung v. 1. Aug. 1940 (VOBl. GGP. II, 414) nach den Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtshilfe durchgeführt. Die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht) kann sich daher unmittelbar an die im Reich oder im Generalgouvernement zuständige Behörde wenden. Die Stellung des AG. hat im Generalgouvernement das örtlich zuständige Deutsche Gericht. Daneben regelt die Anordnung Ersuchen mit besonderem Inhalt, so Zuführung von Beschuldigten und Verurteilten, Herausgabe von Gegenständen, Übernahme der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Der Geschäftsverkehr erfolgt in deutscher Sprache.

4. Da die Anknüpfungspunkte für die Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit in den Verfahren des § 19 verschieden sind, so kommt es wesentlich darauf an, ob die Angelegenheit zum bürgerlichen Rechtsstreit oder zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. Der § 19 Abs. 3 bestimmt deshalb, daß für die Einordnung in ein bestimmtes Verfahren (Qualifikation) die deutsche Rechtsauffassung zugrunde zu legen ist. Daher sind alle in der deutschen ZPO. geregelten Verfahren bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, auch wenn sie inhaltlich oder nach polnischem Recht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören.

5. Die Zustellungen der Justizbehörden dürfen im Generalgouvernement von Justizwachtmeistern vorgenommen werden. Daneben kann auch das Gericht Polizeibeamte oder Beamte anderer Verwaltungszweige mit Zustimmung von Dienststellen für Zustellungen einsetzen. Der Urkundsbeamte hat die Aufträge den Organen zu übermitteln oder deren Bestellung durch das Gericht zu veranlassen. Auch dem volksdeutschen Selbstschutz kann die Ausführung von Zustellungen übertragen werden.

Bei Zwangsvollstreckungshandlungen kann der Gläubiger die Vermittelung der Geschäftsstelle des Deutschen Gerichts (Verteilungsstelle) in Anspruch nehmen. Vollstreckungsgericht ist im Generalgouvernement das Deutsche Gericht des ersten Rechtszuges. Sachpfändungen nehmen die deutschen Gerichtsvollzieher vor. Hierfür dürfen auch Justizwachtmeister, Polizei- und Verwaltungsbeamte herangezogen werden.

6. Die VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement enthält auch Bestimmungen über das von den deutschen Gerichten anzuwendende sachliche und Verfahrensrecht. Wegen der Bedeutung für die öffentliche Ordnung ist in §§ 8, 9 bestimmt, daß in Strafsachen das deutsche Strafrecht und Strafprozeßrecht gilt. In den Hauptverhandlungen vor dem Deutschen Gericht ist nach § 12 die Anwesenheit eines Vertreters der Anklagebehörde nicht notwendig. Auch ein Amtsanwalt oder ein Beamter des gehobenen Dienstes kann diese Aufgabe wahrnehmen. Wenn die Staatsanwaltschaft es nicht für erforderlich hält, kann sie vor dem Deutschen Gericht von der Entsendung eines Sitzungsvertreters absehen. In den Strafverhandlungen vor dem Sondergericht und dem Deutschen Obergericht muß jedoch immer ein Vertreter der Anklagebehörde anwesend sein. Zur Entlastung der Strafgerichte ist im § 15 angeordnet, daß Privatklagen vor den Deutschen Gerichten unstatthaft sind. Nur bei öffentlichem Interesse

kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben. Vgl. noch Nr. 14 unten über Legalität und Opportunität.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[2]) und den sonstigen Verfahren des § 19 gilt nicht ausschließlich deutsches Recht. Nur für das Verfahren ist im § 25 die Geltung der Bestimmungen des Altreiches vorgeschrieben (ZPO., FGG.). Die VO. ordnet an, daß das Verfahrensrecht des Reiches und Preußens gilt. Dahin rechnen auch die Verfahrensbestimmungen des Krieges und das Vollstreckungsnotrecht. Da jedoch nicht genügend deutsche Anwälte zur Verfügung standen, bestimmt § 27, daß vor keinem Gericht ein Anwaltszwang stattfindet. Es gilt somit vor dem Deutschen Gericht und dem Deutschen Obergericht der Amtsbetrieb. Terminsbestimmungen, Zustellungen und Ladungen sind nach Eingang der Gesuche von Amts wegen vorzunehmen. Deutsche Rechtsanwälte sind zur Vertretung vor allen deutschen Gerichten ohne eine Lokalisierung zugelassen. Da diese aber nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind (vgl. unten Nr. 11), so ist neuestens in Abweichung von den Bestimmungen der VO. durch Verwaltungsanordnung eine Reihe von polnischen Rechtsanwälten, die zuverlässig und der deutschen Sprache mächtig sind, zur Vertretung vor den Deutschen Gerichten und Deutschen Obergerichten zugelassen worden. Sie dürfen auch Reichs- und Volksdeutsche im Generalgouvernement vertreten. Über Bekanntmachungen vgl. unten Nr. 13.

Die Zwangsvollstreckung deutscher Titel im Generalgouvernement ist im § 19 Nr. 2 der VO. geregelt. Es bedarf keiner Vollstreckbarkeitserklärung nach §§ 722, 723 ZPO. Dasselbe gilt für vollstreckbare Urkunden deutscher Notare. Dadurch ist die Durchführung deutscher Titel erleichtert. Falls der beigetriebene Betrag vom Generalgouvernement in das Reich geleistet werden soll, ist eine Devisengenehmigung erforderlich. Vgl. über Räumungsfristen unten Nr. 12.

Polnische Vollstreckungstitel gegen Reichs- und Volksdeutsche müssen jetzt von deutschen Vollstreckungsorganen vollzogen werden. Da nach § 19 Nr. 2 deutsches Vollstreckungsrecht gilt, so muß der Titel nunmehr mit einer deutschen Vollstrekkungsklausel versehen werden. Dabei wird zweckmäßigerweise der Inhalt des Urteilsausspruches in deutscher Sprache in die Klausel aufzunehmen sein, damit das Vollstreckungsorgan imstande ist, die Vollziehung durchzuführen. Falls die Zustellung noch nicht erfolgt ist, muß sie gleichfalls nachgeholt werden. Bei der Zwangsvollstreckung in Grundstücke entstehen gewisse Schwierigkeiten dadurch, daß die Grund- und Hypothekenbücher noch von den polnischen Gerichten geführt werden (§ 31 der VO.). Ist der Schuldner ein Reichs- oder Volksdeutscher, so müssen auch die polnischen Behörden bei der Exekution mitwirken. Bei der Eintragung einer Zwangshypothek wird zweckmäßig so zu verfahren sein, daß das Deutsche Gericht als Vollstreckungsgericht bindend das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen prüft. Es ersucht alsdann die polnischen Grund- und Hypothekenämter um Eintragung der Beschlagnahme. Bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt dasselbe.

Da die Führung der Grundbücher den polnischen Behörden belassen werden mußte (§ 31 der VO.), so war eine Überprüfung durch deutsche Justizbehörden nicht zu entbehren. Deshalb ist im § 31 Abs. 2 der VO. angeordnet worden, daß auf Antrag eines Reichs- oder Volksdeutschen das Deutsche Obergericht die polnischen Entscheidungen nachprüfen kann. Dieses Gesuch muß binnen zwei Wochen seit Bekanntmachung der polnischen Entscheidung gestellt werden. Vorher muß jedoch der Betroffene gegen die polnische Entscheidung des ersten Rechtszuges vergeblich einen Rechtsbehelf eingelegt haben.

6. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte können nach § 32 der VO. nach der Rechtskraft mit einem außerordentlichen Einspruch[3]) angefochten werden. Diese Bestimmung ist getroffen worden, um im Interesse der materiellen Gerechtigkeit eine nochmalige Nachprüfung des Streitstoffes zu ermöglichen. Der Einspruch kann lediglich von dem Leiter der Abteilung Justiz in der Regierung des Generalgouverneurs in Krakau eingelegt werden, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung obwalten. Der Antrag muß binnen sechs Monaten seit der Rechtskraft der Entscheidung beim Gericht eingehen. Dieses außerordentliche Rechtsmittel kann gegen die Entscheidung aller deutschen Gerichte, auch des Sondergerichts und des Obergerichts eingelegt werden. Die Neuentscheidung wird in Strafsachen von einem Sondergericht, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von einem Obergericht gefällt, welches vom Leiter der Abteilung Justiz in der Regierung des Generalgouverneurs für den Einzelfall bestimmt wird. Dessen Entscheidung ist endgültig und kann nicht nochmal mit dem außerordentlichen Einspruch angefochten werden.

7. Die VO. trifft auch Bestimmungen darüber, welches sachliche Recht von den deutschen Justizbehörden im Generalgouvernement anzuwenden ist. Im Strafverfahren ist nach § 8 ausschließlich deutsches Strafrecht anzuwenden. Anders ist die Lage in den bürgerlichen Rechtstreitigkeiten, in der Zwangsvollstreckung und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach §§ 22—24 der VO. gilt für Reichs- und Volksdeutsche dann deutsches Recht, wenn das Heimatrecht hierauf verweist. Es muß also zunächst nach dem internationalen Privatrecht des Deutschen Reiches festgestellt werden, ob als Anknüpfungspunkt das Heimatrecht, also der Grundsatz der Staatsangehörigkeit, gilt. Ist dies der Fall, so ist für die Materie deutsches Recht (des Altreiches, der Ostmark, des Sudetengebietes) anzuwenden. Für Volksdeutsche im Generalgouvernement gelten als Anwendungsnorm und Heimatrecht die Vorschriften des Altreiches. Danach wird meistens im Personen-, Familien- und Erbrecht das deutsche Recht anwendbar sein. Doch ist im Erbrecht für Volksdeutsche durch § 24 Abs. 1 das deutsche Recht ausgeschlossen worden; insoweit gilt noch polnisches Nachlaßrecht. Im Vermögensrecht haben dagegen die deutschen Gerichte überwiegend noch polnisches Recht zur Anwendung zu bringen. Denn die deutschen Anwendungsnormen des internationalen Privatrechts verweisen insoweit nicht auf das Heimatrecht der Beteiligten. Im Sachenrecht gilt überwiegend das Recht der belegenen Sache. Im Schuldrecht kommt als Anknüpfungspunkt in erster Linie der mutmaßliche Parteiwille in Betracht, hilfsweise das Recht des Erfüllungsortes.

8. Der Aufgabenkreis der Deutschen Obergerichte entspricht dem der Landgerichte des

[2]) Weitere Einzelheiten vgl. in Ztschr. f. osteurop. Recht VI. Jahrg. S. 492 ff.

[3]) Vgl. weitere Einzelheiten darüber in Ztschr. f. osteurop. Recht VI. Jahrg. S. 498 ff.

zweiten Rechtszuges und der Oberlandesgerichte. Es ist daher funktionell für alle Berufungen und Beschwerden zuständig, die in den Verfahren des § 19 der VO. eingelegt werden. Daneben hat das Obergericht auch einige Aufgaben des ersten Rechtszuges. So bestimmt es nach § 36 ZPO. innerhalb seines Bezirkes das zuständige Gericht. Wenn das Deutsche Handelsregister nach § 19 Nr. 5 eingerichtet ist, so kann es entsprechend § 143 FGG. die Löschung von ursprünglich unzulässigen Eintragungen verfügen. Die Entscheidungen des Obergerichts sind mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar und somit endgültig; lediglich der oben behandelte außerordentliche Einspruch ist noch zulässig.

9. Zu den anwendbaren deutschen Verfahrensvorschriften gehört auch in Zivil- und Strafsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das deutsche Kostenrecht. Dies ist jetzt ausdrücklich in der DurchfVO. v. 1. Aug. 1940 klargestellt. Da aber die deutschen Gebühren zu hoch erschienen, so sind sie durch die VO. auf die Hälfte herabgesetzt worden.

10. Das Verhältnis der deutschen zur polnischen Gerichtsbarkeit ist in einer weiteren VO. vom 19. Febr. 1940 geregelt (VOBl. GGP I, S. 68). Danach sind Strafsachen, die bei den polnischen Gerichten verfolgt werden, an die deutsche Staatsanwaltschaft des Sondergerichts abzugeben. Polnische Staatsakte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. (24. Febr. 1940) noch nicht rechtskräftig waren, verlieren ihre Wirkung. Das Verfahren wird nunmehr von der deutschen Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Diese ist auch befugt, nach § 3 der VO. die Sache an die polnischen Behörden zurückzugeben.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die deutsche Gerichtsbarkeit nach § 4 ausschließlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung der Parteien ist unwirksam. Dasselbe gilt auch für die polnische Gerichtsbarkeit. Seit dem 24. Febr. 1940 sind alle Sachen, welche vor die deutschen Gerichte gehören, ohne eine besondere Partei- oder Gerichtshandlung bei diesen anhängig. Die Verfahren des ersten Rechtszuges gehen auf das Deutsche Gericht, die Sachen aus höheren Instanzen auf das Deutsche Obergericht über. Von diesem Zeitpunkt ab sind auch alle noch laufenden Fristen unterbrochen. Läuft nach deutschem Verfahrensrecht eine entsprechende Frist, so beginnt diese erst, wenn die deutschen Gerichte die Beteiligten von dem Übergang der Rechtssache in Kenntnis setzten. Richterliche Fristen müssen nach § 5 neu gesetzt werden.

Streitigkeiten über die deutsch-polnische Gerichtsbarkeit werden von den deutschen Justizbehörden nach § 10 bindend entschieden. Die polnische Behörde hat die Sache zur Entscheidung an die deutsche Justiz abzugeben, wenn sie Zweifel hinsichtlich der Gerichtsbarkeit hat, wenn die Parteien darüber streiten oder wenn eine Partei es beantragt (§§ 6, 8).

Einen Übergang von Verfahren von deutschen Justizbehörden auf die polnischen findet nicht statt. Stellt das deutsche Gericht fest, daß seine Gerichtsbarkeit nicht begründet ist, so ist der Rechtsstreit erledigt (§ 9). Der Antragstelller muß sein Gesuch dann vor den polnischen Behörden erneuern.

Hinsichtlich des Überganges sind Sonderbestimmungen für die Kosten getroffen worden. Geht ein Rechtsstreit auf das deutsche Gericht über, so wird in diesem Verfahren nur eine Übergangsgebühr erhoben. Hat eine Partei nach dem 24. Febr. 1940 unrichtig ein Gesuch beim polnischen Gericht anhängig gemacht und geht der Rechtsstreit dann auf das deutsche Gericht über, so werden nach deutschem Kostenrecht alle Gebühren erhoben; jedoch sind die an die polnischen Gerichte geleisteten Zahlungen anzurechnen.

Da für das Verfahren vor den deutschen Gerichten nach § 25 das deutsche Verfahrensrecht gilt, so sind die Gerichtsferien beseitigt. Durch VO. v. 22. Juni 1940 (VOBl. GGP. I, 207) ist dasselbe für die Verfahren vor den polnischen Gerichten angeordnet worden.

11. In der neueren Zeit ist das Bedürfnis aufgetaucht, für eine Vertretung der Reichs- und Volksdeutschen im Generalgouvernement durch deutsche Rechtswahrer zu sorgen. Deshalb ist die VO. vom 13. Sept. 1940 über die Zulassung deutscher Rechtsanwälte (VOBl. GGP. I, 297) erlassen worden. Danach kann Rechtsanwälten, die bereits im Reich zugelassen sind, durch den Leiter der Abteilung Justiz beim Generalgouverneur widerruflich die Erlaubnis erteilt werden, an einem Orte im Generalgouvernement eine Kanzlei zu errichten. Damit darf die Auflage verbunden werden, nur vor bestimmten deutschen Gerichten im Generalgouvernement aufzutreten. Der Anwalt muß seine Tätigkeit im Generalgouvernement persönlich ausüben. Eine persönliche Ausübung seines Berufes in der Heimat ist ihm solange untersagt. Die Aufsicht über die Rechtsanwälte führt der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distriktschefs. Daneben können auch volksdeutsche Advokaten vor den deutschen Gerichten des Generalgouvernements auftreten. Auch bei ihnen kann die Tätigkeit auf bestimmte Gerichte beschränkt werden.

12. In neuerer Zeit ist auch das Vollstreckungsrecht hinsichtlich der Räumung von Wohnungen durch Einführung von Räumungsfristen geändert worden. Nach der VO. v. 4. Okt. 1940 (VOBl. GGP. I, 316) kann bei Wohnungen bis zu fünf Zimmern dem Schuldner eine angemessene Räumungsfrist bewilligt werden. Die Dauer darf jedoch ein Jahr nicht übersteigen. Dieser Vollstreckungsschutz gilt sowohl für die deutschen als auch für die polnischen Gerichte.

13. Die öffentlichen Bekanntmachungen für das Generalgouvernement erfolgen nach der VO. v. 18. Okt. 1940 (VOBl. GGP. I, 321) im „Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement“. Bis zum 26. Okt. 1940 waren die Krakauer-Warschauer Zeitung und das Amtsblatt der Distriktschefs die zur Veröffentlichung bestimmten Druckschriften.

14. Für die Strafverfolgung durch die deutschen Staatsanwaltschaften gilt im allgemeinen der Verfolgungszwang in der Ausgestaltung der §§ 153 ff. StPO. Nach einer Anordnung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht v. 1. Okt. 1939, die jetzt noch gilt, sind strafbare Handlungen, welche vor dem 1. Sept. 1939 im Generalgouvernement begangen sind, nur nach dem Ermessen der deutschen Strafverfolgungsbehörden abzuurteilen. Für die Staatsanwaltschaft besteht kein Verfolgungszwang, sondern Opportunität.

Entjudungsfragen

Von Kammergerichtsrat Dr. Höver, Berlin

I.

Die Aufsätze des Verfassers „Grundbuchamt und Entjudung des deutschen Grundbesitzes“ (DR. 1939, 1203 ff.; DRM. 1939, 349 ff.) und „Grundsätzliches zur Entjudung des deutschen Grundbesitzes“ (DR. 1940, 568 ff.; DRM. 1940, 121 ff.) behandelten grundsätzliche Fragen zur VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). In den nachfolgenden Ausführungen sollen unter II weitere mit der Entjudung des deutschen Grundbesitzes zusammenhängende Fragen erörtert werden. Unter III sollen mit der Entjudung gewerblicher Betriebe zusammenhängende Fragen zur Darstellung gebracht werden. Die Erörterungen geben einen Überblick über die inzwischen ergangene Rechtsprechung des KG., wobei auch nicht zum Abdruck bestimmte Entscheidungen berücksichtigt werden.

II.

1. Im letzten Aufsatz ist unter II 3 Abs. 2 ausgeführt worden, daß bei der Frage, ob eine Verfügung über ein Grundstück im Sinne des § 8 der VO. vom 3. Dez. 1938 vorliegt, grundsätzlich, soweit Rechte an Grundstücken in Frage kommen, maßgeblich ist, ob die dingliche Belastung erweitert wird. Es ist jedoch betont worden, daß im Hinblick auf Zweck und Sinn der VO. nicht lediglich maßgebend sein darf, ob die Belastung erweitert wird, daß vielmehr Fälle von Inhaltsänderungen eines Rechtes am Grundstück denkbar sind, in denen eine solche Änderung wegen ihrer möglichen wirtschaftlichen Folgen dem Zweck und Sinn der VO. zuwiderlaufen kann und daher genehmigungspflichtig ist. So ist vom KG. inzwischen entschieden worden, daß die Umwandlung einer auf dem Grundstück eines Juden lastenden Hypothek in eine Grundschuld, auch wenn dabei im streng rechtlichen Sinne eine Erweiterung der Belastung nicht in Frage kommt, der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der VO. v. 3. Dez. 1938 bedarf (DR. 1940, 820 = JFG. 21, 193 = HöchstRRspr. 1940 Nr. 1123 = DFG. 1940, 77). In der Entscheidung wird ausgeführt: „Der Senat ist aus ähnlichen Erwägungen, wie sie für das Erbhofrecht gelten, der Auffassung, daß die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der VO. vom 3. Dez 1938 genehmigungspflichtig ist. Auch hier ist von Bedeutung, daß die Grundschuld dem Grundstückseigentümer mangels gesetzlicher Verbindung mit einer persönlichen Forderung bei entsprechenden Abmachungen mit dem jeweiligen Gläubiger Kreditgeschäfte und Kreditsicherungen ermöglicht, die sich der Kontrolle des GBA. und der Genehmigungsbehörde entziehen. Zwar wird angenommen, daß, wenn der Grundstückseigentümer den Gläubiger wegen der Grundschuld befriedigt, eine Eigentümergrundschuld entsteht. Bezieht sich jedoch die Befriedigung des Gläubigers, was vereinbart werden kann, falls die Grundschuld zur Sicherung einer persönlichen Forderung dient, nur auf die persönliche Forderung, so entsteht keine Eigentümergrundschuld; die Grundschuld verbleibt dann als dingliches Recht dem Gläubiger. Im letzteren Falle bestände für einen jüdischen Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Grundschuld nochmals und wiederholt als Sicherheit für neue Kredite zu verwenden, während er, wenn er eine aus einer befriedigten Hypothekenforderung entstandene Eigentümergrundschuld als Sicherheit abtreten will, hierzu der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der VO. bedarf (KG.: DR. 1939, 1251 = JFG. 19, 297 = HöchstRRspr. 1939 Nr. 1041 = DFG. 1939, 149). Der jüdische Grundstückseigentümer hätte also die Möglichkeit, ohne Genehmigung deutschen Grund und Boden wiederholt für die ihm gewährten Kredite nutzbar zu machen und so tatsächlich und wirtschaftlich Grundstücksbelastungen vorzunehmen, die sich einer Kontrolle entziehen. Das steht im Widerspruch zu dem Zweck der VO., die das Ziel verfolgt, den Einfluß des Judentums auf deutschen Grundbesitz restlos zu beseitigen und das Judentum, soweit es noch Grundbesitz hat, unter Kontrolle zu halten.“

In einer weiteren Entscheidung des KG. (DR. 1940, 1637 = JFG. 21, 302) ist aus ähnlichen Erwägungen auch die Umwandlung einer auf jüdischem Grundbesitz haftenden Arresthypothek in eine Verkehrshypothek für im Sinne des § 8 der VO. v. 3. Dez. 1938 genehmigungspflichtig erklärt worden, weil durch eine solche Umwandlung die Belastungswirkung wesentlich verstärkt wird. Auch wird in der Entscheidung ausgeführt, daß, wenn die Umwandlung nicht genehmigungspflichtig sein sollte, im Hinblick darauf, daß die Eintragung einer Arresthypothek selbst nicht der Genehmigung nach der VO. bedarf (KG.: DR. 1939, 1169 = JFG. 19, 289 = HöchstRRspr. 1939 Nr. 892 = DFG. 1939, 152; siehe auch ersten Aufsatz unter III, 5), die Möglichkeit einer Gesetzesumgehung vorliegt.

Es kann vorkommen, daß ein Jude vor Inkrafttreten der VO. v. 3. Dez. 1938 ein deutsches Grundstück gekauft hat und daß es ihm vor dem gleichen Zeitpunkt aufgelassen ist, ohne daß er, was nach dem Inkrafttreten der VO. nicht mehr möglich ist (siehe § 7 der VO.), als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist. Ein derartiger Auflassungsempfänger kann, wenn er auch kein dingliches Recht am Grundstück hat, gleichwohl, da die Auflassung an ihn als eine Einwilligung des eingetragenen Eigentümers zur weiteren Verfügung über das Grundstück im Sinne des § 185 BGB. aufzufassen ist, ohne vorherige Eintragung weiter über das Grundstück verfügen (zu vgl. Güthe-Triebel, „GBO.“, 6. Auflage, § 19 Anm. 34 S. 386; § 20 Anm. 45 S. 517 und § 39 Anm. 8 S. 900 und die dort angeführte Rechtsprechung). Das KG. hat ausgesprochen (1 Wx 31/40 v. 3. Mai 1940), daß, wenn ein solcher jüdischer Auflassungsempfänger weiter über das Grundstück verfügt, diese Verfügung, wie sich aus Sinn und Zweck der VO. v. 3. Dez. 1938 ergebe, ebenfalls der Genehmigung nach § 8 der VO. bedarf. Es ist ausgeführt worden, daß, wenn der noch nicht eingetragene Auflassungsempfänger bei einer weiteren Auflassung auch nicht unmittelbar aus eigenem Recht über das Grundstück verfüge, diese nach § 185 BGB. wirksame Verfügung doch im Ergebnis einer Verfügung des Juden über das Grundstück aus eigenem Recht völlig gleichstehe.

2. Die Entjudung des deutschen Grundbesitzes wird dadurch beschleunigt, daß den Juden ein Schutz nach der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1905) zu versagen ist. Zwar

enthält die VO. anders als die VertragshilfeVO. vom 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329; siehe § 33) und die VO. über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2338; siehe § 9) keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß Juden nicht geschützt werden können. Vom KG. ist jedoch entschieden worden, daß die VO. v. 22. Dez. 1938 auf jüdische Grundstückseigentümer regelmäßig keine Anwendung findet (DR. 1939, 2110 = DJ. 1939, 1640 = JFG. 20, 251 = HöchtsRRspr. 1939 Nr. 1403 a). In der Entscheidung ist dargelegt worden, daß die VO. im nationalsozialistischen Staate auf keinen Fall allein unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden kann, ob sie den privaten Interessen von Gläubigern und Schuldnern dient, sondern daß sie ebenso wie das landwirtschaftliche SchuldRegIG. und wie das SchuldBereinG. in erster Linie Bedeutung für die Interessen der Volksgemeinschaft und für die deutsche Wirtschaft im ganzen und damit nationale Bedeutung hat, woraus schon allein folge, daß eine Anwendbarkeit auf Juden nicht in Frage kommt. Im weiteren wird in der Entscheidung im Zusammenhang mit der nationalen Bedeutung der VO. insbesondere auch aus der EinsatzVO. v. 3. Dez. 1938, die den Einfluß des Judentums auf den deutschen Grundbesitz völlig beseitigen will, gefolgert, daß die VO. v. 22. Dez. 1938 auf Juden keine Anwendung finden kann. Nur wenn die Überführung des Grundbesitzes in arische Hände mit Sicherheit bevorsteht oder bereits im Gange ist, soll, wenn der Grundstückserwerber einen Teil des Kaufpreises mit Rücksicht auf sein Leistungsvermögen durch Übernahme einer bestehenden Hypothek belegen will, noch zu Zeiten des Eigentums des Juden eine Regelung nach der VO. zuzulassen sein (siehe auch amtliche Begründung der VO. in den Sonderveröffentlichungen der DJ. Nr. 18 vor § 1 letzter Abs.). In einem solchen Falle wird, wie die Entscheidung ausführt, nicht dem Juden, sondern dem arischen Grundstückserwerber geholfen. Daraus, daß die VO. auf keinen Fall ein Schutzgesetz für Juden ist, ergibt sich schon, daß sie in allen ihren Bestimmungen auf Juden keine Anwendung finden kann. Es kann also auch dann die VO. nicht zur Anwendung kommen, wenn ein jüdischer Hypothekenschuldner, dem bisher noch nicht gekündigt ist, gemäß § 17 der VO. eine Entscheidung über deren Anwendbarkeit beantragt (KG.: 1 Wx 256/40 v. 29. Aug. 1940). Vom KG. ist klargestellt worden, daß die VO. auch auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit keine Anwendung findet (1 Wx 886/39 v. 15. Febr. 1940). Durch die Versagung eines Schutzes nach der VO. wird sich in manchen Fällen die Zwangsversteigerung jüdischen Grundbesitzes nicht vermeiden lassen. Einer Verschleuderung wird jedoch dadurch vorgebeugt, daß ein Gebot in der Zwangsversteigerung nach § 8 Abs. 4 der EinsatzVO. vom 3. Dez. 1938 der behördlichen Genehmigung bedarf, die in der Weise erteilt wird, daß hinsichtlich des Erwerbspreises eine angemessene Preisspanne festgesetzt wird (siehe 1. DurchfErl. des Reichswirtschaftsministers v. 6. Febr. 1939 zu der VO. vom 3. Dez. 1938 unter III 7 u. 8; vgl. ersten Aufsatz unter II, 1).

III.

1. Die VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 enthält auch Vorschriften über die Entjudung der gewerblichen Betriebe (siehe besonders Artikel I § 1—5). Nach § 1 der VO. kann dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Ist dem Betriebsinhaber die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden, so kann nach § 2 Abs. 1 der VO. zur einstweiligen Fortführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung von der zuständigen Behörde (siehe § 17 der VO.) ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist. Nach § 2 Abs. 2 ist der Treuhänder zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder die Veräußerung erforderlich machen. Die Ermächtigung ersetzt, wie die VO. weiter bestimmt, in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht. Nach § 4 der VO. verliert der Betriebsinhaber mit der wirksamen Einsetzung des Treuhänders das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist.

2. Durch die Einsetzung eines Treuhänders gemäß der VO. v. 3. Dez. 1938 wird die Eigenschaft des Juden als Betriebsinhabers nicht beseitigt, vielmehr bedeutet die Einsetzung eine Verfügungsbeschränkung. Die Eintragung des Treuhänders und der Verfügungsbeschränkung in das Handelsregister ist zwar in der VO. nicht vorgesehen, sie erscheint jedoch zulässig und im allgemeinen Interesse geboten. Allerdings ist der Kreis der in das Handelsregister einzutragenden Tatsachen an sich fest umgrenzt. Dieser Grundsatz dürfte aber im Hinblick auf die Bekanntmachungswirkung des § 15 HGB. nur für das Privatrecht gelten, nicht dagegen für die auf dem öffentlichen Recht beruhende Tatsache der Einsetzung eines Treuhänders nach der VO. v. 3. Dez. 1938. Das Registergericht wird demnach, wenn für einen im Handelsregister eingetragenen Betrieb ein Treuhänder nach der VO. v. 3. Dez. 1938 bestellt worden ist, die Einsetzung des Treuhänders von Amts wegen im Handelsregister vorzunehmen haben (vgl. § 32 HGB.) und der Treuhänder wird auf diese Eintragung hinzuwirken haben (zu vgl. zu diesen Ausführungen Groschuff, dem wir folgen, in JW. 1938, 1363—1365 und in DR. 1939, 2134, 2135). Da der jüdische Firmeninhaber, wenn ein Treuhänder eingesetzt ist, die Befugnis zur eigenen willkürlichen Aufgabe des Geschäfts verliert, darf der Treuhänder bei der Fortführung des Geschäfts die bisherige Firma gebrauchen (so KG. für den Devisentreuhänder in JW. 1938, 747 = JFG. 17, 22 = HöchstRRspr. 1938 Nr. 394). Dem Firmeninhaber ist es verwehrt, die Firma aufzugeben und zur Löschung zu bringen (siehe KG. wie soeben; zu vgl. auch für den ähnlich liegenden Fall des Konkursverwalters OLG. München: JFG. 9, 114).

3. Die Bestimmungen der §§ 1—5 der VO. vom 3. Dez. 1938 gelten auch für Betriebe, deren Inhaber eine jüdische Handelsgesellschaft ist, mag diese eine Personal- oder Kapitalgesellschaft sein. Die Frage, wann eine solche Gesellschaft als jüdisch gilt, ist in Art. I §§ 1—6 der 3. VO. zum RBürgerG. v. 14. Juni 1938 (RGBl. I, 627) geregelt; auf diese Bestimmungen wird verwiesen.

Besondere Fragen ergeben sich, wenn gemäß der VO. v. 3. Dez. 1938 ein Treuhänder zur Abwicklung einer Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien) eingesetzt ist. Wie zu III, 1 oben schon gesagt worden ist, ist der Treu-

händer nach § 2 Abs. 2 der VO. zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen, und es ersetzt in diesem Rahmen die Ermächtigung des Treuhänders jede gesetzlich erforderliche Vollmacht. Die Befugnisse des Betriebsinhabers sind nun bei einer Kapitalgesellschaft unter die verschiedenen gesetzlichen Verwaltungsträger (Organe) aufgeteilt. Zweifellos tritt der Treuhänder in die Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers (Vorstandes) ein. Das genügt aber nicht, um ihm die Durchführung aller in § 2 Abs. 1 der VO. v. 3. Dez. 1938 zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen. Denn ein Geschäftsführer (Vorstand) ist als solcher zur Abwicklung einer unaufgelösten Gesellschaft nicht befugt. Das KG. hat ausgesprochen (DR. 1940, 1637 = JFG. 21, 320 = HöchstRRspr. 1940 Nr. 1301 = DFG. 1940, 126), daß die Rechtsstellung des Treuhänders entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wonach seine Ermächtigung im Rahmen seiner Aufgabe „jede gesetzlich erforderliche Vollmacht ersetzt", weiter zu fassen ist, wenn sie dann auch über die Grenze einer sonst überhaupt möglichen Vollmacht und Vertretungsmacht hinausgeht. Es wird vom KG. für zulässig und für notwendig gehalten, daß der Treuhänder befugt ist, an die Stelle jedes Organs der Kapitalgesellschaft zu treten und die auf verschiedene Träger verteilten Rechte und Befugnisse auszuüben, woraus dann folge, daß er bei Kapitalgesellschaften auch die Rechte der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen hat. Wollte man ihm diese Rechte versagen, so führt die Entscheidung aus, bestände die Möglichkeit, daß er eine zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Rechtshandlung, z. B. eine notwendige Satzungsänderung (etwa eine Firmenänderung) nicht selbst vornehmen könnte, sondern auf die Beschlüsse der Gesellschafter der jüdischen Gesellschaft angewiesen wäre, deren Einfluß gerade durch die VO. v. 3. Dez. 1938 ausgeschaltet werden soll. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte der Treuhänder die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 60 Ziff. 2 GmbHG. beschlossen, sich gemäß § 66 Abs. 1 zum Liquidator bestellt und die entsprechende handelsregisterliche Eintragung beantragt (siehe §§ 65, 66, 68 des Ges.). Diese Handlungen sind vom KG. für zulässig und rechtswirksam gehalten worden. In zwei weiteren Entscheidungen, die eine Aktiengesellschaft betreffen, hat das KG. an seiner Ansicht festgehalten (1 Wx 170/40 v. 12. Sept. 1940 und 1 Wx 431/40 v. 26. Sept. 1940). In diesen Fällen hatte der Treuhänder als Repräsentant der Hauptversammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 111 AktienG.) die Auflösung gemäß § 203 Abs. 1 Ziff. 2 AktienG. beschlossen, sich gemäß § 206 Abs. 1 zum Abwickler bestellt und die handelsregisterliche Eintragung beantragt (§§ 204, 207 AktienG.).

Es kann sich allerdings fragen, ob ein nach der VO. v. 3. Dez. 1938 eingesetzter Treuhänder überhaupt gehalten ist, den beschriebenen Weg zur Auflösung der Gesellschaft zu wählen, und ob er nicht vielmehr kraft seiner öffentlich-rechtlichen Stellung und seiner umfassenden Vollmacht für befugt angesehen werden kann, auch ohne einen in der Form des AktienG. gefaßten Beschluß das Vermögen der Gesellschaft zur Abwicklung zu bringen. Wir möchten diese Frage, zu der das KG. nicht Stellung genommen hat und nicht Stellung zu nehmen brauchte, bejahen. Vom KG. ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß, wenn der Treuhänder die Auflösung und Abwicklung in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form vornimmt, dieser Weg nicht nur zulässig, sondern auch zweckmäßig erscheint, da auf diese Weise die Gläubiger durch die handelsregisterliche Eintragung und deren Bekanntmachung von der Auflösung und Abwicklung Kenntnis erhalten und nun beim Treuhänder als Abwickler ihre Rechte anmelden können (§§ 208, 213 AktienG.; §§ 65, 73 GmbHG.).

Eine Kapitalgesellschaft wird auch dann, wie das KG. in der oben angeführten zum Abdruck bestimmten Entscheidung (siehe DR. 1940, 1637 usw.) ausgeführt hat, von der VO. v. 3. Dez. 1938 betroffen, wenn sich das Kapital der als jüdisch geltenden Gesellschaft in den Händen von Ausländern befindet. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Gesellschaft eine inländische oder ausländische ist, kommt es allein auf ihren Sitz an. Befindet sich dieser im Inland, so ist die Gesellschaft eine inländische (RGZ. 83, 367; 88, 54; KG.: LZ. 1929, 786; Schlegelberger-Quassowski, „AktienG.", 3. Aufl., § 1 Anm. 12, § 5 Anm. 10; Gadow-Heinichen, „AktienG." § 37 Anm. 1).

Nachtrag: Inzwischen ist die Entscheidung 1 Wx 431/40 in DR. 1940, 2173 abgedruckt worden. Die Bemerkungen von Groschuff hierzu waren, als dieser Aufsatz zum Satz gegeben wurde, nicht bekannt.

Abbau der Wertsicherungsklauseln

(Zur VO. über wertbeständige Rechte vom 16. Nov. 1940, RGBl. I, 1521)

Von Dr. Hermann Weitnauer, Amtsgerichtsrat im Reichsjustizministerium

A. Grundsätzliches

1. Wertsicherungskauseln im allgemeinen

Wertsicherungsklauseln haben in den verschiedensten Formen, vor allem in der Zeit nach dem Weltkrieg, unter dem Eindruck des Verfalls zahlreicher Währungen, nicht zuletzt der deutschen, im inländischen und internationalen Rechtsverkehr große Verbreitung erfahren. Aus dem damals allerdings nicht unbegründeten Mißtrauen gegen die Beständigkeit der Währungen ging der Verkehr dazu über, Geldforderungen durch Gold-, Goldwert-, Sachwert- oder Valutaklauseln „wertbeständig" zu machen. Diese Entwicklung, deren Niederschlag in der deutschen Gesetzgebung im einzelnen unter B dieses Aufsatzes dargelegt werden soll, führte dazu, daß auch die vorhandenen gesetzlichen Schranken für Wertsicherungsklauseln beseitigt wurden. Die wichtigste Schranke für derartige Klauseln war im deutschen Recht die Vorschrift des § 1113 BGB., wonach Grundpfandrechte nur in einer bestimmten Geldsumme deutscher Währung bestellt werden können. So setzte die gesetzliche Entwicklung namentlich in diesem Punkte ein. Zunächst wurden Grundstücksbelastungen in fremder Währung zugelassen. Gegen Ende der deutschen Inflation schuf der Gesetzgeber dann auch die Möglichkeit, Grundstücksbelastungen und Schiffspfandrechte in „wertbeständiger" Form zu be-

stellen. Als Maßstäbe dieser Wertbeständigkeit betrachtete man das Gold, ferner gewisse Sachwerte (Kohle, Kali, den amerikanischen Dollar). Es ist bezeichnend für den damaligen völligen Zusammenbruch des Vertrauens in die deutsche Staats- und Wirtschaftsführung, daß die deutsche Gesetzgebung selbst, wenn sie sich schon zur Zulassung von Wertsicherungsklauseln entschloß, die Bestimmung des Goldwertes nicht etwa dem inländischen Kurs überließ. Vielmehr wurde durch § 2 der VO. v. 29. Juni 1923 (RGBl. I, 482) der Londoner Goldpreis unter Umrechnung des Pfundkurses in deutsche Währung als maßgebend erklärt (wegen der für die Berechnung maßgeblichen Tage vgl. die ergänzende VO. v. 10. Okt. 1931, RGBl. I, 569). Es wurde dann der Begriff der Goldmark geschaffen (VO. vom 17. April 1924, RGBl. I, 415), worunter in abgekürzter Form der Preis von $^1/_{2790}$ kg Feingold zu verstehen ist. Dieser Begriff wurde auch in der Aufwertungsgesetzgebung verwendet. Die Goldklausel — meist in Form der Goldmark — war, abgesehen von der ersten Zeit nach der Inflation, wohl auch die allein im Verkehr übliche Form der Wertsicherung.

Diese grundsätzlich die Wertsicherungsklauseln, namentlich die Goldklauseln, bejahende Rechtslage wurde von der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung bei der Machtübernahme vorgefunden. Es begann nun der stetige, zähe und von Erfolg gekrönte Neuaufbau der deutschen Wirtschaft. In dem Maße, in dem dieser Aufbau fortschritt, mußten die Wertsicherungsklauseln als überflüssig, ja als Äußerungen eines unbegründeten Mißtrauens in den nationalsozialistischen Staat und in die Sicherheit seiner Währung erscheinen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsmaßnahmen ebenso wie Äußerungen von höchsten Staatsstellen gingen deshalb dahin, die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln einzuschränken und auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückzuführen. Sie konnten dies um so mehr tun, als die Reichsmark in diesen Jahren, während die meisten ausländischen Währungen, namentlich auch das englische Pfund und der amerikanische Dollar abgewertet wurden, stabil blieb. Ein Verbot von Wertsicherungsklauseln wurde allerdings nicht ausgesprochen (vgl. im übrigen zu dieser Entwicklung auch Schlegelberger-Vogels-Epping, „BGB.", Bem. 2 bis 4 zu § 245; ferner Sack-Meyer-Collings, „Gold- und Valutaklauseln in deutscher und niederländischer Gerichtspraxis", Berlin 1937).

2. Einwirkung des Krieges

Der Ausbruch des Krieges im Herbst 1939 hat dann eine neue Lage geschaffen. Hatte man sich bis dahin allenfalls noch damit abfinden können, daß die deutsche Gesetzgebung auf den Londoner Goldpreis abstellte, da dieser Preis im Ergebnis nur zu unwesentlichen Schwankungen um den der deutschen Währung zugrunde liegenden Preis von 2790 *RM* für das Kilogramm Feingold führte, so mußte der Londoner Goldpreis von nun ab auf jeden Fall als ein ungeeigneter Wertmaßstab erscheinen. Der Londoner Goldpreis wurde daher auch zum letztenmal im DRAnz. v. 29. Aug. 1939 Nr. 199 amtlich bekanntgemacht. Die weitere Entwicklung des Krieges hat dann nicht nur gezeigt, daß die Reichsmark die sicherste und stabilste Währung der Welt ist, darüber hinaus hat sich eine Entwicklung angebahnt, die den Wert des Goldes bereits gemindert hat und zu seiner Entthronung von der Rolle als nationaler und zwischenstaatlicher Wertmesser führen wird. So würde ein Gläubiger heute bereits bei der Berechnung einer vor Kriegsausbruch begründeten und nach dem Goldpreis berechneten Geldforderung auf Grund des jetzigen Londoner Goldpreises und des Pfundkurses erheblich weniger zu fordern haben als den Reichsmarkbetrag, der sich seinerzeit für die Forderung ergeben hatte. Diese Lage hatte auch bereits bei Zwangsversteigerungen in Einzelfällen zu Unsicherheiten geführt; rechtlich war allerdings bisher der zuletzt amtlich bekanntgemachte Goldpreis maßgebend.

3. Goldmark = Reichsmark

Aus den genannten Gründen war es unerläßlich, den aufgetretenen Schwierigkeiten im Gesetzgebungswege abzuhelfen. Dies ist durch die VO. über wertbeständige Rechte v. 16. Nov. 1940 (RGBl. I, 1521, im folgenden WertbestRVO. genannt) geschehen. Ihre grundsätzliche Bedeutung — die technischen Einzelheiten sind in B behandelt — liegt darin, daß an die Stelle der bisherigen, auf dem Londoner Goldpreis aufgebauten Berechnungsart für Goldwertverpflichtungen eine neue Berechnungsweise gesetzt wird, die auf der deutschen Gesetzgebung beruht. Für die Berechnung einer in Gold ausgedrückten Geldsumme ist nunmehr der in § 14 Abs. 2 Ges. über die Deutsche Reichsbank v. 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1015) für die Abgabe von Gold durch die Deutsche Reichsbank festgesetzte Preis maßgebend. Dieser Preis beträgt 2790 *RM* für das Kilogramm; er entspricht damit zugleich auch dem für die Ausprägung von Reichsmarkgoldmünzen maßgeblichen Goldgehalt nach § 3 MünzG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 254). Er hat also zur Folge, daß die Goldmark, die ja dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspricht, der Reichsmark gleichgestellt wird. Damit sind die bisher aufgetretenen Berechnungsschwierigkeiten aus dem Wege geräumt; insbesondere sind die geringen Schwankungen, die bisher nach oben und unten um diesen Preis aufgetreten waren, beseitigt. Bei der letzten Bekanntmachung v. 29. Aug. 1939 lag übrigens, um dies noch zu erwähnen, der nach den bisherigen Vorschriften ermittelte Goldpreis mit 2,78742 etwas unter dem neu festgesetzten Preis.

Ausdrückliche Vorschriften über die Zulässigkeit der Neubestellung von wertbeständigen Rechten sind in der WertbestRVO. nicht enthalten. Auf die Ausführungen unter C zu dieser Frage wird verwiesen.

B. Die Bedeutung der Verordnung über wertbeständige Rechte im einzelnen

Die einzelnen Vorschriften der WertbestRVO. können nur aus dem Zusammenhang mit den bisherigen Bestimmungen verstanden werden. Ihre gesetzlichen Grundlagen und Auswirkungen sollen daher nun im einzelnen erörtert werden. Infolge der verschiedenen Entwicklung, die diese Fragen im Altreich, in der Ostmark und im Sudetenland genommen haben, waren sie für jedes dieser Gebiete gesondert zu behandeln. Wenn dabei in einzelnen Fragen auch über den unmittelbar von der VO. berührten Fragenkreis hinausgegangen wird, so erschien dies erforderlich, um den Überblick für alle Teile des Reichs geben zu können.

Über den sachlichen, örtlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der VO. ist vorweg noch folgendes auszuführen. Die VO. gilt im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reichs (einschließlich Danzigs, jedoch mit Ausnahme der übri-

gen eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren). Der sachliche Anwendungsbereich der einzelnen Vorschriften ist jeweils aus ihrem Inhalt zu entnehmen. In den mit dem Reich wiedervereinigten Gebieten, in denen bereits das Recht des Altreichs gilt, gelten die nachstehend für dieses entwickelten Grundsätze. Dabei ist zu beachten, daß in den früher auf Zloty, Danziger Gulden und Lit lautenden Schuldverhältnissen und Grundstücksbelastungen, die auf Reichsmark umgestellt wurden, die Goldklausel durch die VO. v. 14. Juni 1940 (RGBl. I, 873) außer Kraft gesetzt wurde. Zu erwähnen ist noch, daß bei der Umstellung der Schuldverhältnisse im Saarland vom französischen Franken auf Reichsmark durch § 4 der VO. v. 22. Febr. 1935 (RGBl. I, 250) die Goldwertklauseln aufrechterhalten und in solche des deutschen Rechts übergeführt wurden. Zeitlich erfaßt die VO. alle Schuldverhältnisse und Grundstücksbelastungen, die bei ihrem Inkrafttreten — das ist der auf die Verkündung folgende Tag, also der 23. Nov. 1940 — noch nicht vollständig abgewickelt waren. Rechtskräftige, auf den bisherigen Vorschriften beruhende Entscheidungen werden allerdings durch die Neuregelung nicht berührt.

I. Das Altreich

1. Schuldrechtliche Ansprüche

a) Die bisherige Rechtslage. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit bestanden für die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln beliebiger Art im allgemeinen bisher keine Schranken. Namentlich bedarf die Eingehung von effektiven Fremdwährungsverpflichtungen nicht der Devisengenehmigung (wohl aber die Verfügung über derartige Forderungen, § 14 DevG. 1938). Über die Frage, inwieweit Wertsicherungsklauseln vom Standpunkt der nationalsozialistischen Rechtsauffassung aus noch als billigenswert angesehen werden können, vgl. unten C. Folgende Besonderheiten sind hervorzuheben:

aa) Inhaberschuldverschreibungen. Da Geldverpflichtungen mit Wertsicherungsklausel keine bestimmte Geldsumme zum Gegenstand haben, würde § 795 BGB. die Ausgabe „wertbeständiger“ Inhaberschuldverschreibungen an sich nicht betreffen; solche Inhaberschuldverschreibungen könnten also ohne staatliche Genehmigung ausgegeben werden. Um diese Folge auszuschließen, hat das Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407) die Genehmigungspflicht unter Strafandrohung auch auf Schuldverschreibungen ausgedehnt, in denen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung eines Maßstabs bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist; das gleiche gilt dann auch für Inhaberschuldverschreibungen, in denen eine andere Leistung versprochen wird, bei denen aber der Schuldner sich durch Zahlung eines Geldbetrags befreien kann, dessen Höhe im Sinne der vorerwähnten Vorschrift durch Bezeichnung eines Berechnungsmaßstabs bestimmt ist.

Von der Möglichkeit, wertbeständige Schuldverschreibungen auszugeben, wurde vor der Machtübernahme in weitem Umfang Gebrauch gemacht. In der Aufwertungsgesetzgebung wurde die Ausgabe solcher Inhaberschuldverschreibungen sogar gesetzlich vorgesehen (die sog. Liquidationsgoldpfandbriefe, §§ 47 ff. AufwG., Art. 57 ff., insbes. 84 DurchfVO. zum AufwG.; diese mußten grundsätzlich auf Goldmark lauten). Die Einziehung der Liquidationspfandbriefe und ihre Ersetzung durch Reichsmarkpfandbriefe ist nunmehr in die Wege geleitet und durch die VO. zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen v. 22. Mai 1940 (RGBl. I, 801) erleichtert worden. Eine Neuausgabe von wertbeständigen Inhaberschuldverschreibungen ist wohl seit der Machtübernahme nicht mehr erfolgt.

bb) Forderungen und Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Leistung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist, sind mit gewissen Ausnahmen durch das RoggenschuldenG. v. 16. Mai 1934 (RGBl. I, 391) und die DurchfVO. hierzu v. 25. Mai 1934 (RGBl. I, 448) und v. 5. Sept. 1934 (RGBl. I, 824) auf Reichsmark umgestellt. Auch die Neubegründung solcher Verpflichtungen ist durch das Gesetz grundsätzlich verboten.

cc) Inländische Fremdwährungsversicherungen sind durch das Ges. v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1062) auf Reichsmark umgestellt worden (hierzu DurchfVO. v. 10. Sept. 1938 [RGBl. I, 1163]).

b) Einwirkung der WertbestRVO. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der WertbestRVO. gilt in schuldrechtlichen Verpflichtungen, bei denen der geschuldete Geldbetrag durch Bezugnahme auf den Preis des Feingolds bestimmt ist (z. B. 50 gr Feingold, 1000 Goldmark; 1000 Goldmark, mindestens 1000 RM), der Geldbetrag als geschuldet, der sich unter Zugrundelegung des im § 14 Abs. 2 des Ges. über die Deutsche Reichsbank vorgesehenen Feingoldpreises ergibt. Dies ist, wie in A 3 näher dargelegt wurde, der Preis von 2790 RM für das Kilogramm Feingold. In andere Wertsicherungsklauseln ist bei rein schuldrechtlichen Verhältnissen durch die WertbestRVO. nicht eingegriffen.

Die erwähnte Goldpreisfestsetzung ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zwingend („entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam“). Diese Vorschrift gilt, wie zur Behebung von Zweifeln bemerkt sei, nur für Schuldverhältnisse, auf die nach dem internationalen Privatrecht deutsches Recht anzuwenden ist, in diesem Falle aber ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger Inländer oder Ausländer ist.

2. Grundstücksbelastungen, Schiffspfandrechte

a) Wertbeständige Hypotheken. Nach § 1 Satz 1, § 7 Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407) kann eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld unter Durchbrechung des im § 1113 BGB. aufgestellten Grundsatzes in der Weise bestellt werden, daß die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird. Nach Satz 2 dieser Vorschrift konnte die Reichsregierung ferner auch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Kohle, Kali oder anderen Waren oder von Leistungen als Maßstab zulassen. Bei diesen „wertbeständigen“ Grundpfandrechten (der Kürze halber ist im folgenden immer nur von Hypotheken die Rede) sind also zu unterscheiden:

aa) Goldhypotheken. Durch § 2 der VO. zur Durchführung des Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 29. Juni 1923 (RGBl. I, 482) war die oben A 1, 3 näher erörterte Regelung für die Bestimmung des zu leistenden Geldbetrages auf der

Grundlage des Londoner Goldpreises getroffen. Zur Erleichterung der Eintragung von Feingoldhypotheken wurde dann, wie gleichfalls oben erwähnt, durch die (in § 4 Ziff. 1 WertbestRVO. ausdrücklich aufrechterhaltene) 5. VO. zur Durchführung des Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 17. April 1924 (RGBl. I, 415) der Begriff der Goldmark geschaffen. Nach Art. 1 der DurchfVO. zum AufwG. v. 29. Nov. 1925 (RGBl. I, 392) waren die Aufwertungshypotheken grundsätzlich in Goldmark einzutragen; Begriff und Wertbestimmung waren dieselben wie in den eben erwähnten Bestimmungen. Nunmehr ist durch § 1 Abs. 1 der WertbestRVO. an die Stelle der bisherigen Berechnungsart die neue Regelung getreten, die Goldmark und Reichsmark gleichsetzt. Von der Rechtsprechung war diese Gleichstellung bereits vollzogen worden; denn das RG. (RGZ. 159, 379) und das KG. (DJ. 1940, 376) hatten bereits ausgesprochen, daß für die Umwandlung einer Goldmarkhypothek in eine Reichsmarkhypothek die Zustimmung der gleich- und nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich ist. Die förmliche Umstellung der zur Deckung von Liquidationsgoldpfandbriefen dienenden Goldmarkaufwertungshypotheken auf Reichsmark wird überdies durch die bereits erwähnte VO. v. 22. Mai 1940 (RGBl. I, 801) erleichtert. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß bereits durch § 5 GBBereinG. vom 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305) die Eintragung des Aufwertungsbetrages in Reichsmark an Stelle von Goldmark ohne Zustimmung der gleich- und nachstehenden Berechtigten zugelassen wurde.

bb) Grundstücksbelastungen (auch Reallasten), bei denen der zu leistende Geldbetrag in Roggen oder Weizen ausgedrückt ist, sind durch das in 1 a bb bereits erwähnte RoggenschuldenG. vom 16. Mai 1934 nebst Durchführungsverordnungen auf Reichsmark umgestellt worden. Die Neubegründung solcher Rechte ist nach § 1 Abs. 3 des Ges. ausgeschlossen.

cc) Als sonstige Wertmaßstäbe waren nach § 3 der VO. v. 29. Juni 1923 (RGBl. I, 482) sowie nach der VO. v. 5. Okt. 1923 (RGBl. I, 933) zugelassen die Preise für gewisse Kohle- und Kalisalzsorten, ferner unter bestimmten Voraussetzungen (die dann durch das 2. Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 2. Febr. 1928 [RGBl. I, 11] für die bis zum 1. Jan. 1928 eingetragenen Rechte rückwirkend beseitigt wurden) der Kurswert des nordamerikanischen Dollars (VO. v. 2. Nov. 1923 [RGBl. I, 1075]). Wegen der sog. „Dollargoldmark"-Hypotheken vgl. Art. II des erwähnten Ges. v. 2. Febr. 1928. Die Neubestellung solcher Rechte ist nunmehr durch § 4 Ziff. 1 der WertbestRVO. nurmehr übergangsweise in ganz beschränktem Umfang zulässig, nämlich wenn an Stelle des bisher belasteten Grundstücks oder Grundstücksteils oder neben diesem ein anderes Grundstück belastet werden soll; auch dann bedarf sie der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Soweit noch Grundstücksbelastungen der erwähnten Art bestehen oder in dem zulässigen Umfang neu bestellt werden, bestimmt sich auch weiterhin ihr Inhalt nach den bisherigen Vorschriften; mit dieser aus dem Sinn der Vorschrift sich ergebenden Einschränkung sind die betreffenden Vorschriften durch § 4 Ziff. 1 der WertbestRVO. aufgehoben.

b) Valutahypotheken. Nach der VO. über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung v. 13. Febr. 1920 (RGBl. 231) war die Bestellung von Grundpfandrechten mit behördlicher Genehmigung in ausländischer Währung zulässig. Gemäß § 15 dieser VO. in der Fassung des Ges. v. 12. März 1931 (RGBl. I, 31) dürfen neue Eintragungen jedoch schon seit dem 1. Jan. 1930 nurmehr in sehr beschränktem (dem § 3 Abs. 2 Satz 1 der WertbestRVO. ähnlichen) Umfang und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde vorgenommen werden. Durch Art. II des erwähnten Ges. vom 12. März 1931 wurde überdies auch die Bestellung von Grundstücksbelastungen in fremder Währung mit Goldklausel rückwirkend für zulässig erklärt. Für Danzig vgl. noch § 12 der VO. v. 23. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 9).

c) Schiffspfandrechte (Schiffshypotheken). Die Bestellung von Schiffspfandrechten beruhte bisher auf §§ 1259 ff. BGB., die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen auf dem Ges. v. 4. Juli 1926 (RGBl. I, 367). Auf Grund des Ges. über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 15. Nov. 1940 (RGBl. I, 1499) wird eine solche Belastung eines Schiffs oder Schiffsbauwerks nunmehr Schiffshypothek genannt (§§ 8, 24 ff., 76 ff. dieses Ges.); die vorhandenen Pfandrechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken werden in Schiffshypotheken neuen Rechts übergeleitet werden.

Die aus den bisherigen Vorschriften sowie aus der WertbestRVO. sich ergebende Rechtslage ist folgende:

aa) Wertbeständige Schiffspfandrechte. Nach § 1 der VO. über wertbeständige Schiffspfandrechte v. 12. Febr. 1924 (RGBl. I, 65) können Schiffspfandrechte in gleicher Weise „wertbeständig" bestellt werden, wie dies für wertbeständige Hypotheken zugelassen ist, insbesondere auch in Goldmark (VO. v. 17. April 1924 [RGBl. I, 415]). Das gleiche gilt für Pfandrechte an Schiffsbauwerken nach § 3 des Ges. v. 4. Juli 1926. Die Neuregelung ist hier die gleiche wie bei den Hypotheken. Die Goldmark ist der Reichsmark gleichgestellt (§ 1 Abs. 1). Neubestellung von wertbeständigen Schiffspfandrechten in anderer Weise als durch Bezugnahme auf den Preis des Feingolds ist nur im engen Rahmen der Übergangsregelung des § 4 Ziff. 1 zulässig.

bb) Für die Bestellung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung sind maßgeblich das Ges. über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Jan. 1923 (RGBl. I, 90) und das 2. Ges. über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 29. März 1923 (RGBl. I, 232) in der Fassung des Ges. v. 19. Dez. 1930 (RGBl. I, 629). Diese Vorschriften sind nach § 3 des Ges. vom 4. Juli 1926 auch für die Bestellung von Pfandrechten an Schiffsbauwerken maßgeblich. Für Danzig vgl. noch § 12 der VO. v. 23. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 9).

II. Ostmark und Sudetengau

1. Die bisherige Entwicklung in der Ostmark. Nach dem Recht der Ostmark sind auf Grund des Goldklauselgesetzes (BGBl. Nr. 130/37) Goldklauseln zwischen Inländern im Sinne der damaligen österreichischen Devisengesetzgebung (AuslandszahlungsG. Nr. 98/35) als nicht bestehend anzusehen, wenn sie nach dem 27. April 1937 vereinbart werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Geldverpflichtung auf Schilling oder auf eine andere Währung lautet, ferner ohne Unterschied, ob die Goldklausel einer in diesem Zeitpunkt bereits bestehenden oder einer neu zu be-

gründenden Geldschuld beigefügt wird. Auf Goldklauseln bei Geldverpflichtungen, die auf fremde Währung lauten — gleichgültig, ob effektiv oder nicht effektiv — kann sich der Gläubiger nicht berufen, wenn nach dem Recht des Währungsstaates Goldklauseln bei den auf diese Währung lautenden Geldverpflichtungen unwirksam sind (dies trifft z. B. für die USA. und die Niederlande zu). Für Lebensversicherungsverträge — hier nicht nur zwischen Inländern — war die Vereinbarung von Goldklauseln bereits durch das Ges. BGBl. Nr. 131/36 mit Wirkung v. 1. Mai 1936 an verboten worden.

Die Gültigkeit der vorher vereinbarten Goldklauseln wurde durch diese Gesetze nicht berührt. Wohl aber hatte bereits eine ganze Reihe von einzelnen Gesetzen die Auswirkungen des Währungs- und Preisverfalls auf die Goldklauseln geregelt[1]).

Die so geschaffene Rechtslage wurde durch Art. II Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237) aufrechterhalten. Auch § 3 Abs. 1 der WertbestRVO. will nicht etwa über den bisherigen Kreis hinaus die Bestellung von Goldhypotheken zulassen; er hat also die Schranken des GoldklauselG. nicht aufgehoben. Zweifelhaft kann nur sein, welchen Anwendungsbereich das Goldklauselverbot nach dem GoldklauselG. jetzt hat. Wenn nach diesem die zwischen Inländern vereinbarten Goldklauseln als nicht bestehend anzusehen sind, so kann wohl für den Inländerbegriff jetzt nicht mehr der der damaligen österreichischen Devisengesetzgebung maßgeblich sein. Man wird vielmehr davon ausgehen können, daß heute an seine Stelle der Inländerbegriff des § 5 DevG. 1938 getreten ist. Anderseits kann die im österreichischen GoldklauselG. ausgesprochene Außerkraftsetzung der Goldklauseln zwischen Inländern aber nur solche Schuldverhältnisse betreffen, die auf Grund des interlokalen Privatrechts dem in der Ostmark geltenden Recht unterliegen, namentlich also auch die an einem in der Ostmark gelegenen Grundstück dinglich gesicherten Forderungen[2]).

Soweit hiernach noch auf Goldschilling und Goldkronen lautende Schuldverhältnisse bestanden, griff dann der Reichsgesetzgeber durch die VO. zur Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schuldverhältnisse v. 21. Juni 1939 (RGBl. I, 1037, Berichtigung 1056) ein. Derartige Schuldverhältnisse und die entsprechenden dinglichen Grundstücksbelastungen wurden hiernach mit Wirkung v. 17. März 1938 zu einem bestimmten Kurs auf Reichsmark ohne Goldklausel umgestellt, soweit sie zwischen Inländern im Sinne des § 5 Abs. 1 DevG. 1938 bestanden. Mit dem Bestehen von Goldverpflichtungen ist in den Reichsgauen der Ostmark also nur in sehr geringem Umfange zu rechnen. Bei gewissen, auf Schweizer Franken lautenden Schuldverhältnissen und Grundstücksbelastungen wurde überdies die Goldklausel durch die VO. über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg v. 29. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 38) § 1 Abs. 3 außer Kraft gesetzt. Wegen der Fremdwährungs-Versicherungen ist auf die VO. v. 11. Okt. 1940 (RGBl. I, 1345) zu verweisen.

2. Die bisherige Entwicklung im Reichsgau Sudetenland.

Die tschechische Rechtsprechung hatte trotz der zweimaligen Abwertung der tschechischen Krone durch die Ges. v. 17. Febr. 1934 (Nr. 25 SdGuV.) und v. 9. Okt. 1936 (Nr. 262 SdGuV.) und trotz der in Art. I Abs. 3 des ersten, § 1 Abs. 5 des zweiten Ges. enthaltenen Bestimmung, daß die neu festgesetzte Krone in allen Schuldverhältnissen, die mit der tschechoslowakischen Krone rechnen, die bisherige Währungseinheit im Verhältnis 1:1 ersetze, angenommen, daß vertragliche Wertsicherungsklauseln gültig und unberührt blieben. Dieser Auffassung hat sich auch die Rechtsprechung des RG. angeschlossen (vgl. Urteil v. 28. Okt. 1940, VIII 456/39). Praktisch sind jedoch die Goldklauseln durch die Umstellung der Schuldverhältnisse und Grundstücksbelastungen von Kronen auf Reichsmark im weitesten Umfange außer Kraft gesetzt worden; denn nach § 3 Abs. 3, 4 der VO. v. 14. Juni 1940 (RGBl. I, 873) sind bei allen Schuldverhältnissen und Grundstücksbelastungen, die der Währungsumstellung unterlagen, die Goldklauseln außer Kraft gesetzt worden, d. h. bei allen Forderungen zwischen Inländern sowie bei den an einem inländischen Grundstück dinglich für einen inländischen Gläubiger gesicherten Forderungen.

3. Die Behandlung von Wertsicherungsklauseln nach dem allgemeinen Grundbuchgesetz von 1871. Hypotheken konnten im Geltungsbereich des allgemeinen GrundbuchsG. nach der Auslegung, die die Rechtsprechung dem § 14 Abs. 2 des allgemeinen GrundbuchsG. gab, auch mit Goldklausel und in fremder Währung, soweit diese allgemein bekannt war, nicht dagegen wohl unter Bezugnahme auf den Preis von Wertpapieren oder Waren bestellt werden (vgl. Bartsch, „Grundbuchsgesetz“, 7. Aufl. S. 224 f.).

4. Die neue Rechtslage

a) Goldklausel. Soweit überhaupt in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland noch in Reichswährung zu erfüllende Geldschulden und Grundstücksbelastungen mit Goldklausel vorhanden sind, die dem deutschen Recht unterliegen, gelten auch hier gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der WertbestRVO. die Vorschriften des § 1 Abs. 1. Daher bestimmt sich die Höhe der durch Bezugnahme auf den Preis des Feingolds bestimmten Geldsumme nach dem im § 14 Abs. 2 ReichsbankG. festgelegten Preis von 2790 RM für das Kilogramm Feingold. Abweichende schuldrechtliche Vereinbarungen sind unwirksam; für die Zulässigkeit von schuldrechtlichen Wertsicherungsklauseln anderer Art und von Valutaklauseln sind die oben B ausgeführten Grundsätze maßgebend. Wegen der Neubegründung vgl. C.

b) Sonstige Wertsicherungsklauseln und Valutaklausel. Soweit nach bisherigem Recht Hypothekenforderungen durch Wertsicherungsklauseln anderer Art als die Goldklausel (die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 2 der WertbestRVO. ist möglichst umfassend) gesichert oder in fremder Währung begründet werden konnten, gibt § 3 Abs. 2 eine Übergangsregelung, die der altreichsrechtlichen Regelung für die Valutahypotheken (vgl. oben II 2 b) nachgebildet ist: Die Bestellung sol-

---

[1]) Über die Entwicklung des österr. Rechts und das GoldklauselG. vgl. insbesondere: Janda: JW. 1938, 2598, „Die Entwicklung der österr. Goldklauselgesetzgebung“; Toggler: Österr. Richterzeitung 1937, 361, „Das GoldklauselG., die Rechtsprechung und das Schrifttum zur Goldklausel“; Klang (j): Jur. Blätter (Wien) 1936, 225, „Das GoldklauselG.“.

[2]) Man wird für das interlokale Recht im wesentlichen die Grundsätze des internationalen Privatrechts heranziehen können. Bemerkt sei, daß nach dem internationalen Privatrecht der Ostmark bei Schuldverhältnissen der Ort des Vertragsschlusses entscheidet, während nach dem Recht des Altreichs der Erfüllungsort maßgeblich ist (vgl. Weitnauer in Schlegelberger-Vogels, „BGB.“, Bem. 6 zu § 269).

cher Grundpfandrechte ist nunmehr nur noch zulässig, wenn an Stelle des bisher belasteten Grundstücks oder Grundstücksteils oder neben diesem ein anderes Grundstück belastet werden soll; auch in diesem eingeschränkten Umfang ist die vorherige Genehmigung des OLGPräs. erforderlich, die nur erteilt werden wird, wenn die pfandfreie Abschreibung oder die Pfandunterstellung von Grundstücken und Grundstücksteilen aus technischen Gründen geboten ist.

III. Änderung von Deckungsvorschriften

1. Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen. In § 9 Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407) war bestimmt, daß für wertbeständige Schuldverschreibungen jeweils auch die Deckung (§ 6 HypothekenbankG.) nur durch wertbeständige Hypotheken und andere Deckungswerte der entsprechenden Art gedeckt werden müssen; für jede Art der Schuldverschreibungen war ein besonderes Deckungsregister zu führen. Entsprechendes gilt nach § 8 Ges. über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten v. 21. Dez. 1927 (RGBl. I, 492) für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und nach § 36 SchiffsbankG. v. 14. Aug. 1933 (RGBl. I, 583) auch für Schiffsbanken. Diese Deckungsvorschriften, die die erwähnten Banken bisher immer wieder dazu zwangen, auf der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln zu bestehen, sind durch § 4 Ziff. 1—3 der WertbestRVO. aufgehoben. Nunmehr können also auch auf Reichsmark lautende Deckungswerte zur Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen verwendet werden. Umgekehrt war, wie noch zu erwähnen ist, die Deckung von Reichsmarkschuldverschreibungen durch wertbeständige Deckungswerte bereits nach der bisherigen Verwaltungsübung zugelassen; diese Übung wird nunmehr durch § 2 Abs. 1 Satz 2 bestätigt.

2. Ganz Entsprechendes ist dann auch für die Deckung wertbeständiger Inlandsversicherungen vorgesehen; nach § 2 Abs. 2 der WertbestRVO. können die Bestände des Deckungsstocks im Sinne des § 66 VersAufsG. v. 6. Juni 1931 (RGBl. I, 315) auch dann, wenn sie als Deckungsrücklage wertbeständiger Inlandsversicherungen dienen, in Deckungswerten angelegt werden, deren Nennbetrag ausschließlich in Reichswährung bestimmt ist; das gleiche gilt auch für das umgekehrte Verfahren. Die entgegenstehende Vorschrift des § 68 Abs. 1 Ziff. 6 VersAufsG. ist durch § 4 Ziff. 4 der WertbestRVO. aufgehoben.

C. Zusammenfassung

1. Faßt man das Ergebnis der bisherigen Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich folgendes:

a) Für schuldrechtliche Wertsicherungsklauseln besteht eine Schranke im allgemeinen — Ausnahme für die Ostmark vgl. oben B 1 — nur im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 2 der WertbestRVO.; der Inhalt der Goldklausel ist hiernach kraft Gesetzes festgelegt.

b) Grundstücksbelastungen können mit Ausnahme gewisser Übergangsbestimmungen außer in Reichsmark nur mit einer Goldklausel im Sinne des § 1 Abs. 1 der WertbestRVO. bestellt werden; diese Rechtslage ist für das Altreich, die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland einheitlich; auch hier ist jedoch die Schranke des ostmärkischen GoldklauselG. zu beachten.

c) Da Reichsmark und Goldmark gleichwertig sind, ist für die Gläubiger jeder Anreiz genommen, eine Goldklausel zu vereinbaren.

d) Zu dem gleichen Ziele ist die Möglichkeit geschaffen, Goldmarkschuldverschreibungen durch Reichsmarkhypotheken und -schiffshypotheken, ebenso Goldmarkversicherungen durch Reichsmarkwerte zu decken und umgekehrt.

2. Neubegründung von Wertsicherungsklauseln. Auch soweit nach den vorstehenden Rechtsvorschriften die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln an sich zulässig wäre, kann sie gleichwohl keineswegs schlechthin in allen Fällen vom Standpunkt der nationalsozialistischen Rechtsauffassung aus gebilligt werden (vgl. hierzu Freisler: DGWR. 1940, 217; Vogels: DJ. 1940, 1309). Vielmehr ist davon auszugehen, daß ebenso wie bisher die Vereinbarung von Gold- und anderen Wertsicherungsklauseln zwischen Inländern grundsätzlich verpönt ist und gegebenenfalls einer besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Die WertbestRVO. wird zu ihrem Teil dazu beitragen, daß die Wertsicherungsklauseln aus dem deutschen Wirtschaftsleben verschwinden.

Zur Zinsfrage

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

Übersicht

I. Die Eigenart der Zinsfrage

Seitdem Menschen in geldwirtschaftlichem Verkehr stehen, hat der Zins die Gemüter bewegt. Die Auseinandersetzungen um den Zins sind deshalb so besonders lebhaft gewesen, weil die Erregung zugleich aus drei Quellen gespeist wird. Die Zinsfrage ist zunächst eine wirtschaftlich-soziale Angelegenheit von großer Bedeutung. Sowohl für den sachgemäßen Ablauf des volkswirtschaftlichen Geschehens wie für das Einzelschicksal des wirtschaftenden Menschen ist sie oft genug von erheblicher

Tragweite. Sodann stellt uns der Zins weltanschaulich-politische Fragen. Seit Aristoteles beschäftigt er demgemäß fortgesetzt die Philosophen und die Staatsmänner. Der Führer hat die Zinsfrage sogar für hinreichend wichtig befunden, um sie als Punkt 11 in das Parteiprogramm aufzunehmen. Damit hat er sie deutlich aus dem Kreis einfacher Wirtschaftsfragen herausgehoben und ihren Rang im Kreise grundlegender Pflichten der Volksführung unterstrichen. Endlich ist der Zins nicht minder eine Sache des Rechts.

Wer sich zur Zinsfrage äußert, darf diese Dreispurigkeit nie aus dem Auge lassen. Es geht nicht an, sich ein abschließendes Urteil zu bilden, indem man isolierend lediglich einen dieser drei Gesichtspunkte näher verfolgt; vielmehr führt nur eine ganzheitliche Betrachtung zum Ziel. So kann man weder von vorgefaßten formalen Rechtsbegriffen noch von einer Betrachtung der Vorgänge des Kapitalmarktes aus eine Antwort geben. Auch kommt es für uns nicht in Frage, den Zins als wirtschaftlichen Tatbestand sich selbst zu überlassen und ihm gegenüber im liberalen Sinne angebliche wirtschaftspolitische Neutralität zu üben. Unsere Aufgabe ist es hingegen, den Zins im Rahmen der deutschen Volksordnung gerecht zu würdigen.

Das kann an dieser Stelle nicht erschöpfend geschehen. Es entspricht aber gewiß einem Bedürfnis, hier kurz über die neueste Rechtsentwicklung hinsichtlich des Zinses zu berichten und einige kritische Bemerkungen einzustreuen. Nicht einmal dabei kann Vollständigkeit auch nur erstrebt werden.

II. Das Wesen des Zinses — Kapitalrückforderung bei Wucher

Auszugehen ist vom Wesen des Zinses. Mit ihm hat sich erst kürzlich der GrZivSen. des RG. im Beschluß v. 30. Juni 1939 (RGZ. 161, 52 [56] = DR. 1939, 1749[1]) beschäftigt. Dort ist im wesentlichen folgendes ausgeführt worden: „Beim Darlehen wird Geld oder werden andere vertretbare Sachen dem Empfänger mit der Verpflichtung zur Rückerstattung, also nur zu zeitlich begrenzter Nutzung des darin steckenden Werts überlassen (§ 607 BGB.). Zwar ist das rechtstechnische Mittel dazu die Übertragung des vollen Eigentums; aber dieses bleibt doch immer belastet mit der Verpflichtung zur demnächstigen Rückgewähr. Die dingliche Übertragung und die damit verbundene Verpflichtung des Empfängers zur Rückgabe bilden eine Einheit, die bei der Anwendung des § 817 Satz 2 nicht auseinandergerissen werden darf, sondern nur in ihrer Verbundenheit als die Leistung betrachtet werden kann, über deren Rückforderung sich jene Vorschrift verhält. Der Sinn der Darlehnshingabe ist nicht der, das Vermögen des Empfängers dauernd um das Kapital zu vermehren; ihm soll vielmehr nur dessen vorübergehende Nutzung zugewendet werden. Für diese zeitweilige Kapitalnutzung wird als Gegenleistung der Zins oder werden sonstige Vorteile vereinbart. Die spätere Rückzahlung eines gleichen Geldbetrages ist keine Gegenleistung für den Empfang der Darlehnssumme, vielmehr nur die notwendige Folge davon, daß dem Darlehnsnehmer das Kapital von vornherein nicht endgültig zufließen, sondern ihm nur vorübergehend überlassen werden sollte. Die Kapitalnutzung in ihrer zeitlichen Begrenzung und die Nutzungsvergütung (zumeist Zins) sind die Leistungen, die gegeneinander ausgetauscht werden, nicht die Darlehnssumme auf der einen Seite und ein gleicher Geldbetrag, vermehrt durch die Vergütung, auf der anderen.“

Zwar bezieht sich dieser Beschluß nur auf den Darlehenszins. Trotzdem gibt er das Wesen des Zinses nach bisherigem Recht schlechthin richtig wieder, und zwar in Übereinstimmung mit der älteren Entscheidung RGZ. 86, 399 = JW. 1915, 698[4], wo insbesondere herausgearbeitet ist, daß sich der Zins von der Dividende unterscheidet und daß die Dividende nicht dadurch zum Zins wird, „daß man mit großer und größter Sicherheit auf ein günstiges Ergebnis rechnen kann“ — in Übereinstimmung ferner mit der im Schrifttum herrschenden Lehre[1]).

Diese Begriffsbestimmung ist keineswegs eine müßige Spielerei, sondern sie hat praktischen Wert. So hat der GrZivSen. a. a. O. aus ihr mit Recht die Schlußfolgerung gezogen, daß bei einem wucherischen Darlehen die Rückforderung der Darlehnssumme nicht schlechthin verwehrt ist; denn nicht die Kapitalhingabe als solche, vielmehr nur die zeitliche Nutzungsüberlassung ist das, was geleistet wird, um den unsittlichen Gewinn zu erzielen. Daraus folgert der GrZivSen. weiter, „daß der Darlehnswucherer dem Bewucherten diese zeitweilige Ausnützung des Kapitals trotz Nichtigkeit des Darlehnsgeschäfts nicht entziehen darf; und zwar muß er ihm das Kapital so lange belassen, wie es bei Gültigkeit des Geschäfts der Fall sein sollte, also bei einem auf bestimmte Zeit vereinbarten Darlehn für diese Zeit, sonst mit Einhaltung der vereinbarten oder der gesetzlichen Kündigung“. Dem ist durchaus zuzustimmen[2]).

Zeigt sich also, daß die vom GrZivSen. vertretene Auffassung vom Wesen des Zinses für die rechtswissenschaftliche Erkenntnis fruchtbar ist, so erscheint es dennoch zweifelhaft, ob sie als ein abschließendes Ergebnis hingenommen werden kann. Jene Begriffsbestimmung hat trotz aller ihrer Vorzüge den Mangel, daß sie ausschließlich auf gewisse technische Funktionen des Zinses abstellt und ihn nur in seinem Verhältnis zu den Vertragsteilen bestimmt. Über die gliedhafte Stellung des Zinses in der Volksgemeinschaft, über die Aufgaben des Zinses in der Volkswirtschaft besagt sie nichts. Diese Beziehungen gehören aber zum Wesen des Zinses. Der umfassende und lebendige Begriff des Zinses ist keineswegs abstrakt = zeitlos; er ist nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Volkswirtschaft zu verstehen, in die er hineingestellt ist. Wer wirklich Entscheidendes über das Wesen des Zinses aussagen will, darf an diesen Beziehungen nicht achtlos vorbeigehen. Gerade seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat der Zins einen beispiellosen und revolutionären Sinn- und Aufgabenwandel erlitten. Die weltanschaulichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Zinses haben sich von Grund auf geändert, die bisherige Lehre vom Zins ist überholt. Die Rechtswissenschaft kann das auf die Dauer nicht unbeachtet lassen. Daß sie noch keine neue Begriffsbestimmung des Zinses gegeben oder auch nur versucht hat, kann ihr freilich nicht zum Vorwurf gereichen. Denn diese Dinge sind zu neu und auch nach der volkswirtschaftlichen Seite hin bislang fast gar nicht er-

---

[1]) Vgl. Staudinger-Werner, Bd. II 1 (9) S. 106 Vorbem. 1 vor §§ 246—248 BGB., sowie RG.: DR. 1940, 795[12].

[2]) Vgl. Herschel: DR. 1939, 1752 zu 2a; Bernhardt: AkadZ. 1939, 680.

forscht; eine neue Zinslehre ist erst noch zu erwarten[3]).

Demgemäß muß man sich mit der Begriffsbestimmung des GrZivSen. vor der Hand begnügen, aber im Auge behalten, daß zur Erkenntnis des Wesens des Zinses auch das Wissen um die Stellung des Zinses im Volksganzen gehört. Denn nur von dieser Warte aus lassen sich die einschlägigen Rechtsfragen des Zinses lösen.

III. Die Zinsvereinbarung

Soweit der Zins — sei es dem Grunde, sei es der Höhe nach — rechtsgeschäftlich ausbedungen wird, ist er Gegenstand freier Übereinkunft. An den in den Gesetzen, z. B. in § 246 BGB., § 352 HGB. genannten Zinsfuß sind die Beteiligten beim Abschluß einer Vereinbarung keineswegs gebunden. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Zwar kann der Grundsatz der Vertragsfreiheit im liberalen Sinne heute nicht mehr als geltendes Recht angesehen werden; aber die nationalsozialistische Rechtsordnung kennt die freie Selbstverantwortung der Volksgenossen, und diese läßt ihnen einen großen Spielraum zur gewillkürten Gestaltung ihrer Beziehungen, so daß man von Vertragsfreiheit im gemeinrechtlichen Sinne sprechen kann. Innerhalb dieses Spielraums der Selbstverantwortung liegt auch die Vereinbarung über den Zins.

Allerdings findet dieser Spielraum an den Rechtsnormen seine Grenzen. Dazu gehören insbesondere die vom Reichskommissar für allgemeinverbindlich erklärten Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute (§ 38 KreditwesenG. v. 5. Dez. 1934 [RGBl. I, 1203]). Hierüber handelt neuerdings ausführlich LG. Wuppertal: DR. 1940, 1640[22] mit Anm. von Müller. Dort ist auch folgender bemerkenswerter Grundsatz aufgestellt: „Der Schuldner berücksichtigt bei seinem Verlangen nach weiterer Ermäßigung der Zinssätze nicht, daß die Gläubigerin gewerbsmäßig, d. h. um damit Geschäfte zu machen und Gewinne zu erzielen, Kredit gibt, und daß sie das Geld, daß sie ausleiht, selber wieder von anderen leihen und selber diesen dafür Zinsen zahlen muß. Solche Kreditinstitute können deshalb naturgemäß Darlehn nicht so billig geben wie Privatdarlehnsgeber, die eigenes Geld ausleihen. Das geht ebensowenig, wie man von einem Kaufmann eine Ware ebenso billig verlangen kann, wie von dem Erzeuger der Ware". Abgesehen davon, daß man Gewerbsmäßigkeit nicht mit Geschäftemachen gleichsetzen sollte, verdient das grundsätzlich Zustimmung. Mit Rücksicht darauf, daß der Beschluß des LG. Wuppertal mit einer ausführlichen Begründung erst kürzlich hier veröffentlicht worden ist, kann von einer weiteren Erörterung der Frage Abstand genommen werden, inwieweit Kreditinstitute bei der Zinsvereinbarung rechtlich gebunden sind.

Eine andere sehr wichtige gesetzliche Grenze für die Zinsvereinbarung ist das in § 138 BGB. enthaltene Verbot des Wuchers. Hierüber läßt sich allgemein nicht viel sagen, da bei der Feststellung, ob Wucher vorliegt, stets auf alle Umstände des konkreten Falles abzustellen ist. Dabei ist jeweils namentlich zu erwägen, daß der Zins als Preis für die gewährte Möglichkeit der Kapitalnutzung unter sonst gleichen Verhältnissen dennoch sehr verschieden bemessen werden darf im Hinblick auf das mehr oder weniger große Wagnis (Risiko), das mit der Hergabe des Kapitals verbunden ist.

[3]) Hohlfeld: BankArch. 1940, 341 ff.

Rechtlich besonders interessant, aber noch wenig geklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage nach den Tatbestandsmerkmalen des Wuchers. Die herrschende Meinung und mit ihr die schon mehrfach erwähnte Zinsentscheidung des GrZivSen. halten streng daran fest, daß der Wucher neben einem gegenständlichen (objektiven) auch einen persönlichen (subjektiven) Tatbestand erfordert, nämlich eine verwerfliche Gesinnung des Wucherers. Ohne auf diese Frage näher einzugehen, sei bemerkt, daß man schwerlich bei dieser Lehre stehenbleiben darf. Denn auch das bloß gegenständlich wucherische Rechtsverhältnis steht mit der Idee des Rechts in Widerspruch und deshalb muß es als Unrecht erkannt und behandelt werden. Mag sich auch der andere Teil beim Abschluß des Geschäfts von einer einwandfreien Gesinnung haben leiten lassen, so handelt er zum mindesten ohne Recht (sog. unrichtige bzw. unzulässige Rechtsausübung), wenn er aus dem gegenständlich wucherischen Geschäft für sich etwas herzuleiten sucht. Es ist hier ähnlich wie bei der „nachträglichen Sittenwidrigkeit" eines Rechtsgeschäfts[4]). Diese entscheidet sich nicht nach § 138 BGB., sondern nach § 242 BGB.

IV. Rechtsdynamik und Zins

Die zuletzt angeschnittene Frage der „nachträglichen Sittenwidrigkeit" leitet zur Beeinflussung des Zinses durch die natürliche, selbsttätige Rechtsdynamik über. Diese ist heute von besonderer Wichtigkeit. Denn einerseits sind zur Zeit unangemessene Neuvereinbarungen von Zinsen verhältnismäßig selten, und sie werden noch seltener werden. Die Lage des Kapitalmarktes, die nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung, die weitgehende Steuerung der Wirtschaft durch den Staat, der Wandel der wirtschaftspolitischen Stellung und Aufgabe des Zinses — alles das wirkt der Neuvereinbarung eines untragbaren Zinsfußes so sehr entgegen, daß diese alte Sorge des Rechtswahrers mehr und mehr an Bedeutung einbüßen wird. Andererseits hat die neuere wirtschaftliche, weltanschauliche, politische und rechtliche Entwicklung zwangsläufig dazu geführt, daß wir heute manche Zinsvereinbarung als ungerecht empfinden, die ursprünglich — eben aus den damaligen Zeitverhältnissen heraus — entweder nicht beanstandet oder doch nicht mit Erfolg bekämpft werden konnte. Sollen sich die Zinssätze aus der Inflations- und Stabilisierungszeit wie eine ewige Krankheit forterben? — das ist heute die Frage. Sie ist ein Teilstück der umfassenden Frage, wie die Dynamik, die den Dingen selbst innewohnt, früher ausbedungene Zinsen beeinflußt. Hierher gehören in erster Linie die Zinssenkung, aber auch sonstige Zinsveränderungen.

a) Zinssenkung

1. Allgemeines

In allen Fällen, bei denen eine Zinssenkung in Rede steht, scheint mir der methodisch richtige Weg der zu sein, zunächst einmal zu prüfen, ob der Zinsfuß von vornherein zu Bedenken Anlaß gibt. Hierbei ist nachdrücklich zu betonen, daß, soweit aus § 138 BGB. zu entscheiden ist, dieser auch auf noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte aus früherer Zeit mit dem Inhalt anzuwenden ist, den ihm die nationalsozialistische Weltanschauung gegeben hat (RGZ.

[4]) Herschel: JW. 1938, 1774 f. — Für das Ausreichen des objektiven Tatbestandes bei Nichtigkeit aus § 138 BGB. auch Süss: DRechtswissensch. 1936, 359 ff.

150, 4 = JW. 1936, 1281[1]). Insbesondere ist dabei den Punkten 10 S. 2, 11, 18 und 24 des Parteiprogramms Rücksicht zu tragen. Diese sind nicht etwa bloß beispielhaft heranzuziehen, sondern als geltendes positives Recht unmittelbar anzuwenden. Die herrschende Meinung will das allerdings nur tun „unter Beachtung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Zeit der Entstehung des in Frage kommenden Rechtsgeschäfts“[5]). Was darunter im einzelnen zu verstehen ist, ist nicht ganz klar. Das mag hier dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall dürfen solche Erwägungen nicht dazu führen, die restlose Auswirkung der nationalsozialistischen Weltanschauung in diesen Dingen zu hemmen. Trotzdem wird das Ergebnis der Nachprüfung oft negativ und daher unbefriedigend sein. Dann muß versucht werden, mit den unten zu besprechenden Mitteln zu helfen.

Bevor hierauf eingegangen wird, seien noch drei Sonderfragen erörtert, die in diesen Zusammenhang gehören.

1. Es mag sein, daß man zu dem Ergebnis gelangt, der Zinssatz sei damals — etwa im Jahre 1924 — nicht unangemessen gewesen. Trotzdem kann der Tatbestand des § 138 BGB. gegeben sein, und zwar unter dem Gesichtspunkte einer übermäßig langen zeitlichen Bindung. Gewiß boten die Jahre 1923/24 wenig Aussicht auf eine wirtschaftliche Normalisierung. Aber jeder verständige Mensch mußte damals ein künftiges Abgleiten des Zinses zum mindesten als etwas betrachten, was innerhalb des Rahmens des Möglichen lag. Wenn er dessenungeachtet unter Ausnutzung der damaligen Lage des Kapitalmarktes den anderen Vertragsteil für alle Fälle auf die außergewöhnlich hohen Zinsen für lange Zeit festlegte, so kann darin unter Umständen sehr wohl ein Verstoß gegen § 138 BGB. liegen. Es scheint mir, daß dieser besondere Gesichtspunkt bisher zu kurz gekommen ist.

2. In vielen Fällen ist eine Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsabschluß oder unter dem Gesichtspunkte der Offenbarungspflicht geboten. Das vor allem dann, wenn die beiden Vertragsteile in einem gewissen Vertrauensverhältnis zueinander stehen. Die Pflicht zu anständigem Geschäftsgebaren kann es erfordern, unverzüglich den Partner von einer außergewöhnlichen Zinsgestellung zu unterrichten. „Wenn z. B. ... die Sparkasse ausgerechnet vom Tage der Stabilisierung der Mark an ihre Zinsen um 4% täglich erhöht hat, so ist das doch zum mindesten ein Vorgang, mit dem der durchschnittliche Volksgenosse weder rechnen konnte noch mußte. Es hätte Treu und Glauben entsprochen, den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, anstatt ihn zunächst durch Schweigen geradezu in Sicherheit zu wiegen und ihn nachher mit einer erschreckenden, wirtschaftlich für ihn untragbaren Zinsforderung zu überfallen“[6]). Mit Rücksicht auf meine früheren Darlegungen mag diese Bemerkung genügen.

3. Als Hemmnis einer gerechten Entscheidung erweist sich oft ein mehr gefühlsmäßiges Bedenken, wenn es sich, wie so oft, um aufgelaufene Zinsrückstände handelt. Man sagt, hätte der Schuldner seine Zinsschuld regelmäßig getilgt, so könnte er sich jetzt nicht auf das gewandelte ihm günstige Rechtsbewußtsein stützen. Die pünktlichen Schuldner würden benachteiligt, die unpünktlichen zögen aus dem neuen Rechtsdenken einen ungerechtfertigten Vorteil. Das verletze auf das krasseste die Forderung nach Gleichheit vor dem Gesetz. Darauf ist zu erwidern: „Nicht der Schuldner steckt einen ungerechtfertigten Gewinn ein, sondern (anderenfalls) müßte der Richter unter Umständen gegen seine Rechtsüberzeugung um schematischer Gleichheit willen dem Gläubiger etwas zusprechen, was dieser nicht fordern kann. Daß früher zugunsten anderer Gläubiger rechtsirrtümlich entschieden worden ist oder daß andere Schuldner rechtsirrtümlich gezahlt haben, gibt unserem Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß diese verfehlte Übung ihm zuliebe fortgesetzt werde. Dies wäre nur möglich, wenn man die absurde Auffassung hegte, Rechtsirrtümer der Systemzeit vermöchten subjektive Rechte für alle Zeiten zu begründen, subjektive Rechte, die sogar im nationalsozialistischen Staate unabänderlich wären“[7])! Auch hierauf kann nicht näher eingegangen werden.

2. Gesetzlich geregelte Zinssenkung.

Der Abbau überhöhter Zinsen wurde nach der Stabilisierung zu einer vordringlichen Aufgabe. In der Systemzeit fehlte es an der Kraft, sie gesetzgeberisch beherzt anzufassen. Erst im Anschluß an die große Bankenkrise des Jahres 1931 erfolgten einige Maßnahmen im Wege der NotVO. Einen entscheidenden Umschwung brachte die Machtübernahme durch Adolf Hitler. Jetzt begann ein Sammelangriff auf den zu hohen Zins, wobei sich das sonstige wirtschaftspolitische und gesetzgeberische Vorgehen Hand in Hand vollzogen. Einen guten zusammenfassenden Überblick über die rechtlichen Eingriffe bis Ende 1936 bietet Pätzold in dem Sammelwerk von Volkmar-Elster-Küchenhoff, „Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36“ S. 887. Auf diese Abhandlung sei Bezug genommen, ferner auf Haas: JW. 1936, 547.

Seit 1936 ist noch manches hinzugekommen, besonders im Kriege. Es sei nur an das stark ausgebaute Recht der richterlichen Vertragshilfe erinnert, das zwar nicht schlechthin, aber doch in manchen Fällen eine Herabsetzung überhöhter Zinsen ermöglicht (vgl. auch Vogels, „SchuldBereinG.“ S. 111 Anm. 31 zu § 1 und S. 167 Anm. 5 zu § 9).

Die Fälle der gesetzlichen Zinssenkung im einzelnen zu erörtern, kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein. Es würde sogar zu weit gehen, aber auch überflüssig sein, hier eine bloße Bestandsaufnahme der einzelnen Fälle zu bieten. Daher mag es bei diesem allgemeinen Hinweis bewenden.

3. Freie Zinssenkung.

Obgleich die gesetzliche Regelung der Zinssenkung insgesamt ihre Grenzen keineswegs eng spannt, lehrt doch die Erfahrung, daß sie eine Fülle von Tatbeständen unberührt läßt, die dringender Abhilfe bedürfen und in denen sich die Zinssenkung schon aus § 242 BGB. ergibt. Damit tritt neben die gesetzlich geregelte die freie Zinssenkung.

Das wird allerdings von anderer Seite grundsätzlich bestritten. Da der Gesetzgeber — so behauptet man — für einige bestimmt umgrenzte Tatbestände Zinserleichterung angeordnet habe, könne der Richter in sonstigen Fällen überhöhte Zinsen nicht mindern[8]). Das ist, wie ich in meiner Anmerkung zu jenem Urteil unter Berufung auf meine Ausfüh-

[5]) RGRErl. B Bd. 1 (9) S. 283 Anm. 1 zu § 138.
[6]) Herschel: DR. 1940, 534.

[7]) Herschel: DJ. 1940, 869.
[8]) So vor allem KG.: JW. 1937, 1405[4]. Gegen KG. vgl. auch Roquette: JW. 1937, 1940; Palandt-Friesecke, „BGB.“ (3) S. 211 Anm. 3b zu § 246.

rungen: JW. 1937, 679[4] bereits dargelegt habe, ein verfehlter Umkehrschluß. In Wahrheit hat der Gesetzgeber mit seinen Sonderregelungen auf verschiedenen Gebieten einem allgemeinen Rechtsgedanken feste und ausgeprägte Gestalt verliehen. Dafür, daß er hiermit jenen allgemeinen Rechtsgedanken im übrigen habe ausschließen wollen, kann nicht der mindeste sachliche Grund vorgetragen werden. Durch die Sonderregelungen ist die freie Zinssenkung ebensowenig gehindert wie die freie Aufwertung durch die gesetzliche Aufwertung und wie die freie Ruhegehaltssenkung (nach § 242 BGB.) durch die gesetzliche Ruhegehaltssenkung. Etwas anderes wäre mit der totalen Herrschaft des Gebotes von Treu und Glauben schlechterdings unvereinbar, und der Gedanke, der Gesetzgeber habe durch die einzelnen Zinssenkungsvorschriften bestimmt, in anderen Fällen solle es bei den bisherigen Zinsen verbleiben, auch wenn das Festhalten an dem Zinsfuß gegen Treu und Glauben verstoße, wäre geradezu widersinnig. Vgl. zur ähnlichen Frage des Schadenersatzes bei Verletzung der Zeugenpflicht Herschel: JW. 1939, 41[21] zu 1; Siegert: JW. 1937, 3122[49]; ferner meine Bemerkung: AkadZ. 1940, 378, zu 1 b.

Demgemäß ist festzustellen, daß die Vorschriften über die gesetzliche Zinssenkung lediglich Vorposten einer allgemeinen Anwendung des § 242 BGB. in der Zinsfrage sind. Sie haben dem Gedanken einer Herabsetzung überhöhter Zinsen die Bahn geebnet und dürfen keineswegs als Hemmnisse freier Zinsermäßigung angesehen werden.

Selbstverständlich ist es nicht Sache des Richters, jeden Zinssatz, der ihm nicht genau das Richtige zu treffen scheint, im Streitfalle zu berichtigen. Er muß sich bei der Zinssenkung auf Fälle beschränken, bei denen unter Würdigung der Gesamtumstände die Zinshöhe außerhalb des Rahmens liegt, der uns heute rechtlich möglich erscheint. Dabei ist folgender Gesichtspunkt zugrunde zu legen: es mag sein, daß der vereinbarte Zinsfuß seiner Zeit durchaus angemessen war; vgl. auch oben zu IV a 1. Inzwischen können sich die tatsächlichen, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die sittlich-politischen und rechtlichen Maßstäbe geändert haben. Trifft das zu, so verstößt es gegen Treu und Glauben, den Schuldner dennoch an der ursprünglichen Vereinbarung festzuhalten. Wer es tut, mißbraucht seine formale Rechtsstellung oder — besser gesagt — er handelt ohne Recht. Insoweit ist seine Zinsforderung unbegründet[9]) — Fall der sog. nachträglichen Sittenwidrigkeit.

4. Entgegenstehende Vergleiche und rechtskräftige Urteile.

Erkennt man die Dringlichkeit der Frage an, überhöhte Zinsen zu senken, so wird man ohne weiteres zugeben, daß es rechtspolitisch höchst unerwünscht wäre, hierbei einen Unterschied zu machen, ob die überhöhten Zinsen durch Vergleich bzw. rechtskräftiges Urteil noch besonders festgelegt sind oder ob das nicht der Fall ist. Gewiß ist sowohl einem Vergleich wie einem rechtskräftigen Urteil eine besondere Bedeutung beizumessen, namentlich auch unter dem Gesichtspunkte der Rechtssicherheit. Beide sind aber bestimmungsgemäß Werkzeuge der Gerechtigkeit und wahrhaftig nicht dazu bestimmt, zu rechtsfremden Zwecken mißbraucht zu werden. Und nur das steht hier in Frage. Es handelt sich nicht etwa darum, an dem Vergleich oder an dem Urteil als solchem zu rütteln, sondern nur darum, einer mißbräuchlichen Verwertung von Vergleich und Urteil entgegenzutreten.

Bezüglich des Vergleichs bedarf es nur weniger Worte. Denn in RGZ. 152, 403 = JW. 1937, 678[4] ist in überzeugender Weise ausgesprochen, daß auch einem Vergleich gegenüber § 242 BGB. zum Zuge kommt. Das muß auch für den Fall gelten, daß der Vergleich Zinsen von einer Höhe vorsieht, die nach den heutigen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen untragbar sind. Grundsätzliche Schwierigkeiten dürften in dieser Hinsicht wohl kaum entstehen, so daß es sich erübrigt, der Frage nachzugehen.

Weit schwieriger und zugleich praktisch wichtiger ist die Rechtslage bei rechtskräftigen Urteilen. Typisch ist folgende Fragestellung: der Schuldner ist im Jahre 1924 verurteilt worden, laufend 12 oder gar 15 oder noch mehr v. H. Zinsen zu entrichten. Muß es zufolge der Rechtskraft des Urteils hierbei heute und für viele weitere Jahre bewenden? Welche Möglichkeiten hat der Schuldner, seine berechtigten Belange trotz der Entscheidung zu wahren? Folgende Wege kommen in Betracht:

1. Das Vollstreckungsmißbrauchsgesetz. Seine Verwertbarkeit zur Herabsetzung überhöhter Zinsen ist umstritten, aber grundsätzlich zu bejahen. Jonas: JW. 1936, 1695[30], der als damaliger hoher Ministerialbeamter der Schaffung des Gesetzes nahestand, hat sich ebenfalls für seine Anwendbarkeit ausgesprochen, neuerdings auch LG. Wuppertal: DR. 1940, 1640[22] mit weiteren Hinweisen. Das ernsthafteste Bedenken hiergegen scheint mir zu sein, daß — worauf Krupp: JW. 1938, 3079 zu II unter Anführung von Schrifttum aufmerksam gemacht hat — den Streitteilen „das größere Garantien gewährende ordentliche Verfahren offenstehen“ müsse. Es wird Sache des Vollstreckungsgerichts sein, die Streitteile hierauf zu verweisen oder gar den Antrag aus dem VollstrMißbrG. wegen mangelnden Rechtsschutzes abzuweisen, da dem Antragsteller geeignetere Behelfe an die Hand gegeben sind. Das ändert aber nichts daran, daß das VollstrMißbrG. grundsätzlich hilfsweise (subsidiär) anwendbar ist. Das weitere Bedenken Krupps, das VollstrMißbrG. setze einen subjektiven Härtefall voraus, während Sittenwidrigkeit ein objektiver Begriff sei, vermag ich nicht zu teilen. Ob diese Gegenüberstellung in solcher Form überhaupt berechtigt ist, erscheint mir zweifelhaft. Das sei jedoch dahingestellt. Denn sicher ist es stets auch ein subjektiver Härtefall, „eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte“, wenn gegen einen Schuldner in sittenwidriger Weise vollstreckt wird.

2. Eine andere Möglichkeit der Hilfe gewährt die Abänderungsklage des § 323 ZPO. Sie steht ohne weiteres zur Verfügung, da Zinsen „künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen“ sind.

3. Das Hauptverteidigungsmittel des bereits rechtskräftig verurteilten Zinsschuldners ist die Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. (RGZ. 124, 146 [152] = JW. 1929, 1577). Sie wird zweckmäßigerweise mit einem Einstellungsantrag (§ 769 ZPO.) verbunden. Die Vollstreckungsgegenklage ist deshalb zulässig, weil nach der Rechtskraft des Urteils zufolge der Dynamik eine Änderung des streitbefangenen sachlich-rechtlichen Anspruchs eingetreten ist und weil somit der Abwehrkläger rechtsvernichtende Einwendungen geltend macht, die den durch das Urteil festgestellten An-

[9]) Herschel: JW. 1938, 1774.

spruch selbst betreffen und im Vorverfahren nicht geltend gemacht werden konnten.

4. Die Vollstreckungsgegenklage ist allerdings manchmal mit verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten verbunden. „Für sie gilt das Prozeßgericht erster Instanz als ausschließlicher Gerichtsstand (§§ 767 Abs. 1, 802 ZPO.), für sie gilt die notwendige Einredenhäufung: der Kläger muß alle Einwendungen geltend machen, die er zur Zeit der Klagerhebung geltend zu machen imstande ist, für sie gilt schließlich die Beschränkung der Klagegründe nach § 767 Abs. 2 ZPO.“ [10]). Deshalb ist es wichtig, daß hinter der Vollstreckungsgegenklage noch die Arglistklage (§ 826 BGB.) steht. Allerdings vermag ich entgegen Roquette nicht anzuerkennen, daß dem Zinsschuldner gegenüber einem rechtskräftigen Urteil nur die Arglistklage helfen könne (S. 1940 r. Sp.). Vielmehr möchte ich umgekehrt meinen: die Arglistklage ist ein so außergewöhnlicher Behelf, daß er nur äußerstennotfalls herangezogen werden darf. Solange mit der Vollstreckungsgegenklage ein gerechtes Ergebnis bewirkt werden kann, ist ein Bedürfnis für die Arglistklage zu verneinen. Ich möchte ihre Anwendung daher auf die — nicht zahlreichen — Fälle beschränkt wissen, in denen die Vollstreckungsgegenklage den rechtskräftig verurteilten Schuldner überhöhter Zinsen im Stich läßt.

b) Sonstige Zinsänderungen

1. Soziale Zinserhöhung?

Die zwingende Rechtsdynamik führt aber auch zu anderen Zinsänderungen. Man könnte versucht sein, hierbei daran zu denken, daß die Zinssenkung der letzten Jahre manchen Gläubiger in eine schwierige Lage gebracht hat und daß für diese Gläubiger eine Wiedererhöhung des Zinsfußes angemessen sei. In der Tat darf man diese Seite der Zinssenkung nicht übersehen, und sie ist mit Recht schon zum Gegenstand von Erörterungen gemacht worden [11]).

Wie die Soziale Praxis a. a. O. Sp. 521 bemerkt, besteht Einmütigkeit darüber, „daß sich das grausame Geschick der Inflationsgeschädigten nicht auf einem anderen Gebiete, und sei es auch nur in wesentlich eingeschränkteren Grenzen, wiederholen darf“. Dem ist durchaus zuzustimmen. Indessen darf der Vergleich mit den Inflationsgeschädigten — auch die Soziale Praxis wird dem gerecht — nicht dahin mißverstanden werden, als sei hier ein allgemeiner Eingriff möglich — etwa in dem Sinne, daß die vollzogene Zinssenkung durch den Gesetzgeber oder durch den Richter rückgängig gemacht werden könne. Davon kann gar keine Rede sein. Die Zinssenkung ist ein vom Gemeinnutz gebotenes Erfordernis, und die angeführten — an sich gewiß außerordentlich beachtlichen — sozialen Gründe sind nach Lage der Dinge nicht stark genug, um ein Abweichen von der klaren Linie der neueren Zinspolitik zu rechtfertigen. Ein Ausgleich kann nur auf anderem Wege gefunden werden. „Alles, worauf der Staat zu sehen hat, ist, daß diejenigen, die schon alt sind und von ihren Zinsen leben müssen, nicht durch die Zinssenkung Nachteile erleiden. Das aber wird sich, wie schon die Vergangenheit gezeigt hat, unschwer durch entsprechende Härtebeihilfen vermeiden lassen. Die Rückwirkungen auf die Altersversorgung insbesondere dürften dann um so weniger von Bedeutung sein, wenn, wie Dr. Ley erst neuerdings ankündigte, ein neues Altersversorgungswerk aufgebaut wird, das nicht mehr über Kapital und Zins die Rente anspart, sondern sie unmittelbar durch Umlage nach den jeweiligen Bedürfnissen erhebt“ [12]).

Für den Rechtswahrer besteht Anlaß, sich über diese politische und rechtliche Gegebenheit klarzuwerden. Insbesondere der Rechtsanwalt ist mit dafür verantwortlich, daß einerseits die Wünsche der Beteiligten nicht eine falsche Blickrichtung nehmen und daß andererseits nicht Befürchtungen entstehen, die angesichts der umfassenden Fürsorge des nationalsozialistischen Staates für alle Volksgenossen unbegründet sind.

Diese Fälle müssen also für unseren Aufsatz beiseitegelassen werden. Es bleiben aber noch einige Sachverhalte übrig, in denen die dynamische Zinsveränderung eine Rolle spielt. Dafür seien im folgenden zwei Beispiele angeführt.

2. Zins bei eingefrorenem Kredit.

In einem unveröffentlichten Bescheid des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen v. 9. Sept. 1940 (Tgb. Nr. 21 157/40 V) heißt es, „daß sich der Charakter des Kredites für das kreditgebende Institut nicht dadurch ändert, daß der Schuldner seine Zahlungen einstellt. Aus der Eröffnung des Konkursverfahrens kann somit auch nicht gefolgert werden, daß das Kreditinstitut nicht weiterhin die für einen in laufender Rechnung bewilligten Kredit zulässigen Kosten berechnen darf, wie sie im allgemeinverbindlichen Sozialabkommen festgelegt sind; denn ein Kontokorrentkredit wird nicht dadurch zu einer langfristigen Festschuld, daß er eingefroren ist. Es ist selbstverständlich möglich, daß eine ursprüngliche Kontokorrentforderung, die dinglich gesichert ist, später in einen langfristigen Bodenkredit umgewandelt wird. Hierzu bedarf es aber naturgemäß der Einigung der Parteien, die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts auch stillschweigend zustande kommen kann. Auf eine derart vollzogene Umwandlung wird jedoch nur beim Vorliegen besonderer Umstände geschlossen werden können. Wird der Schuldbetrag nach wie vor entsprechend den Gepflogenheiten des Bankverkehrs abgerechnet, so spricht dies dafür, daß eine solche Einigung nicht stattgefunden hat“.

Diesem Bescheid kann man nicht vorbehaltlos zustimmen. Es ist mit der herrschenden Meinung davon auszugehen, daß die Laufrechnung durch die Konkurseröffnung ohne weiteres ihr Ende findet [13]). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, von der Konkurseröffnung ab die Zinsen anderwärts festzusetzen. Das gilt nicht bloß für das nunmehr in Wirksamkeit tretende Verbot der Zinseszinsen (§ 248 BGB.), sondern auch für die Höhe des Zinssatzes selbst. Dieser muß nunmehr, wenn keine Einigung erfolgt, neu nach billigem Ermessen ausgemittelt werden, weil ja das vereinbarte Laufrechnungsverhältnis als Ganzes sein Ende gefunden hat.

Ähnlich wird man häufig bei anderen eingefrorenen Krediten die Rechtslage beurteilen müssen. Das Einfrieren kann auf Umständen beruhen und zugleich Folgen zeitigen, die ein Festhalten am alten Zinsfuß als nicht mehr vertretbar erscheinen lassen. Das muß von Fall zu Fall unter Abwägung sämtlicher Umstände sorgfältig geprüft werden.

---

[10]) Roquette: JW. 1937, 1941 zu III.

[11]) Streiflichter: SozPraxis 1940, 330 f.; 519 ff.

[12]) Monatshefte für NS.-Sozialpolitik 1940, 195 r. Sp. (Leitaufsatz).

[13]) Vgl. statt vieler Jäger, „KO.“ Bd. 2 (6/7) S. 223 f. Anm. 8 zu § 65; Heymann-Kötter, „HGB.“ S. 241 Anm. 7 zu § 355; Ritter, „HGB.“ (2) S. 483 Anm. 8 zu § 355; RGZ. 149, 19 (25).

Sind alle Beteiligten einsichtig, so wird sich leicht ein billiger Ausgleich finden lassen. Notfalls muß der neue angemessene Zins richterlich bestimmt werden, sei es durch Urteil, sei es durch Beschluß in einem Vertragshilfeverfahren.

3. Devisenrechtliche Unmöglichkeit der Kapitalzurückzahlung.

Dem eingefrorenen Kredit ist der Fall verwandt, daß ein fälliger Kredit wegen Verweigerung der Devisengenehmigung nicht zurückgezahlt werden kann. Das RG. steht auf dem Standpunkte, dann seien „Vertragszinsen über den Fälligkeitszeitpunkt hinaus bis zur tatsächlichen Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Gläubigerverzugs durch ordnungsmäßiges Angebot der Kapitalrückzahlung zu entrichten“[14]). Diese Lösung dürfte zu starr und wenig praktisch sein. Demgegenüber bedeutet es einen Fortschritt, wenn Hartenstein[15]) auf § 818 BGB. verweist. Er will dem „Gläubiger in der Regel den im Schuldnerland landesüblichen Zins“ zusprechen und glaubt, man könne „dieses Ergebnis ohne Vergewaltigung des Wortlauts auch aus der Fassung des § 818 BGB. ableiten, der den Schuldner zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen verpflichtet“. Das dürfte in vielen Fällen ergebnismäßig das Richtige treffen. Noch zweckmäßiger und gerechter scheint es mir zu sein, zu lehren, daß der Kreditnehmer seinem Gläubiger nach Sperrkontoangebot für die Zeit der Devisenbewirtschaftung denjenigen Zins schuldet, auf den er sich anständigerweise hätte einlassen müssen, wenn die Beteiligten diese Schwierigkeiten vorausgesehen und deshalb beim Vertragsschluß eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen hätten[16]).

V. Außerordentliche Kündigung des Darlehens und Zinsausfall

Zum Schlusse sei noch folgender häufige Fall gestreift. Ein Darlehnsnehmer gibt seinem Darlehnsgeber schuldhaft berechtigten Grund zur außerordentlichen und vorzeitigen Kündigung des Darlehns. Hierdurch erleidet der Darlehnsgeber einen Zinsausfall. Ist der Darlehnsnehmer insoweit schadenersatzpflichtig?

Das OLG. Naumburg: DR. 1940, 976[10] hat die Frage verneint. Es unterscheidet beim Darlehen Haupt- und Nebenansprüche und bezeichnet die Zinsverpflichtung als eine Schuld mit „grundsätzlich rein akzessorischem Charakter, denn sie stellt im Grunde nur ein Entgelt für die Stundung der Hauptschuld dar... Fiel die Stundung fort und erfolgte Auszahlung des Restkaufpreises, so war auch für weitere Zinszahlung kein Raum mehr“. Diese Ausführungen verfehlen ihr Ziel. Abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob hier wirklich mit der Unterscheidung von Haupt- und Nebenanspruch gearbeitet werden kann, muß berücksichtigt werden: der Darlehnsgeber verlangt ja keine Vertragserfüllung und darum auch keine Zinsen; er verlangt Schadenersatz, und nichts spricht dafür, daß die Schadenersatzforderung derart angelehnt (akzessorisch) an die angebliche Hauptforderung sei, daß sie ohne diese nicht bestehen könne. Im Gegenteil, nicht obgleich, sondern weil das eigentliche Darlehnsverhältnis erloschen ist, besteht der Darlehnsgeber auf Schadenersatz, und zwar mit Recht.

Man kann dem auch nicht mit dem OLG. a. a. O. entgegenhalten: „Der Schaden, den der Kl.... erlitten haben will, ist mithin lediglich auf die eigene Entschließung des Gläubigers zurückzuführen, der es vorzog, von dem vertraglichen Recht zur Kündigung der Restkaufpreisforderung und der diese sichernde Hypothek Gebrauch zu machen, statt das durch die Stundung des Restkaufgeldes begründete Kreditverhältnis fortbestehen zu lassen.“ Auch dem kann nicht beigetreten werden. Die „eigene Entschließung des Gläubigers“ ist doch alles andere als ein Willkürakt, sondern nach Lage der Dinge eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Sie ist durch das schuldhafte Verhalten des Darlehnsnehmers veranlaßt worden und daher diesem zuzurechnen.

Der Sachverhalt liegt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ganz ähnlich wie der der §§ 628 Abs. 2, 1298 BGB. Eine solche Schadenersatzpflicht entspricht „allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 276 BGB.)“, wie schon in RGZ. 89, 398 (400) = JW. 1917, 361[10] dargelegt ist.

[14]) RG.: JW. 1936, 2858[5].
[15]) Hartenstein: JW. 1936, 2835 r. Sp.
[16]) Vgl. Näheres Herschel: DevArch. 1937, 7 ff. (14).

Der Begriff des Entgelts im Preisrecht

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Hanswerner Müller, Justitiar beim Reichskommissar für die Preisbildung

Über den Begriff des Entgelts, dieses Angelpunktes im Preisrecht, besteht vielfach noch Unklarheit. Es erscheint deshalb der Versuch angebracht, diesen Begriff zu bestimmen und damit seinen weiten Wirkungsbereich, aber auch seine Grenzen, aufzuzeigen.

Auch außerhalb des Preisrechts kommt der Begriff „Entgelt“ nicht selten vor. So spricht z. B. das BGB. in §§ 516 Abs. 1, 598, 690, 988 von „unentgeltlicher“ Zuwendung (Schenkung), Gebrauchsgestattung (Leihe), Verwahrung, Besitzerlangung. Das StGB. sagt in § 27c Abs. 2, die Geldstrafe solle „das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen hat“, übersteigen, und behandelt in § 90i den Landesverrat eines Deutschen, der „für eine Handlung, die das Wohl des Reiches gefährdet, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt“. Die RVO. bestimmt in § 160, was zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört. Im Privatversicherungsrecht verdeutscht man das, was das Gesetz über den Versicherungsvertrag, z. B. in seinem § 1 Abs. 2, „Prämie“ nennt, neuerdings mit „Entgelt“. Auch im Steuerrecht kommt der Entgeltbegriff vor (z. B. für Einkommensteuer RG. v. 29. Aug. 1939: DR. 1940, 75[5]).

Es wäre sehr erfreulich, wenn man für die gesamte Rechtsordnung einen einheitlichen Entgeltsbegriff feststellen könnte. Leider geht das, wie schon diese unvollständige Zusammenstellung zeigt, nicht. Vielmehr ist für jedes Rechtsgebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Zielsetzung und Erfordernisse der Begriff besonders zu bestimmen. Das gilt auch für das Preisrecht, das sich in kurzer Zeit zu einem eigenen weitläufigen, schwer übersehbaren Rechtsgebiet entwickelt hat.

Der Begriff des Entgelts kommt im Preisrecht an

vielen Stellen vor. Zunächst findet er sich mehrfach in dem grundlegenden Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 26. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) (kurz: PreisbildungsG.). Dort lautet die Hauptvorschrift in § 1 Abs. 1: „Zur Überwachung der Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte wird ein Reichskommissar bestellt.“ Demzufolge heißt es in § 2 Abs. 1: „Der Reichskommissar ist ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ und in Abs. 2: „Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die den obersten Reichsbehörden auf dem Gebiet der Genehmigung, Festsetzung, Überwachung oder Bildung von Preisen und Entgelten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.“ Ferner wird der Begriff des Entgelts in vielen Teilen des Preisrechts verwendet, insbesondere im allgemeinen Preisstoprecht. So sagt die VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) (kurz: PreisstopVO.) in § 1 Abs. 1 Satz 1: „Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte sind verboten.“ (§ 4, in dem Abs. 1 Satz 2 von der Einziehung des erzielten Entgeltes handelte, ist durch § 38 Abs. 3 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 [RGBl. I, 999] aufgehoben worden.) Die 1. AusfVO. v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956) spricht in Ziff. 1 ebenso wie die 2. AusfVO. v. 3. Mai 1937 (RGBl. I, 576) von „Preisen und Entgelten“, während Ziff. IV der 1. AusfVO. lautet: „Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften bleiben Schiffsfrachten und -Passagen sowie Gebührenfestsetzungen und Entgelte des Post- und Fernmeldewesens, die auf zwischenstaatlichen Verträgen beruhen, von der VO. v. 26. Nov. 1936 unberührt.“ Dagegen bedient sich der erläuternde Runderlaß (kurz: RdErl.) 1/37 v. 30. Jan. 1937 mehrfach der Ausdrucksweise „Preise (Entgelte)“. Für einzelne der neu eingegliederten Reichsteile bestehen daneben besondere PreisstopVO. Die VO. über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich v. 29. März 1938 (RGBl. I, 340) lautet in § 1 Abs. 1: „Erhöhungen von Preisen und Entgelten jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sind innerhalb des Landes Österreichs und im Verkehr von Österreich nach dem übrigen Reichsgebiet verboten.“ Von „Preisen und Entgelten“ sprechen auch deren § 2 Abs. 2 und Abs. 3, ebenso § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 VO. über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland v. 22. Mai 1939 (RGBl. I, 959). Auch in Fachgebieten des Preisrechts kommt der Begriff „Entgelt“ vor. So sagt die VO. über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 29. April 1937 (RGBl. I, 553) (LederpreisVO.) in § 1 Abs. 1: „Die Preise und Entgelte auf dem Gebiet der Lederwirtschaft werden für den inländischen Geschäftsverkehr durch diese VO. geregelt.“ Auch § 2 Abs. 2 Satz 1 spricht von „Preisen und Entgelten“. In der VO. über Wochenschaupreise vom 28. Okt. 1938 (RGBl. I, 1520) heißt es in § 1 Abs. 1: „Filmtheaterbesitzer haben als Entgelt (Leihmiete) für die Überlassung von Aufführungsrechten an Filmwochenschauen für jede Vorstellung künftig 3% der nach Abzug der Vergnügungssteuer verbleibenden Einnahmen aus Eintrittskarten zu entrichten. Dieses Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden.“ Vom „Entgelt“ sprechen auch §§ 2 und 4.

Im preisrechtlichen Schrifttum finden sich statt einer Begriffsbestimmung des Entgelts meist nur Umschreibungen und Aufzählungen. So liest man bei Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, „Die gesamten Preisbildungsvorschriften“ unter I, 9 auf S. 21 als Anm. 1 zu § 1 PreisbildungsG.: „(Der RfPr. hat) die Preisbildung der gesamten deutschen Volkswirtschaft einschl. der Gebiete zu überwachen, auf denen nur immaterielle Bedürfnisse befriedigt werden. Hiernach unterliegen alle irgendwie denkbaren ‚Entgelte‘ seiner Aufsicht und Einwirkungsmöglichkeit. Der Begriff ‚Entgelt‘ geht, wie sich aus der dem Wortsinn Rechnung tragenden Formulierung des Gesetzes für ‚sonstige Entgelte‘ ergibt, weiter als der des Preises, der nur im Recht des Kaufvertrags üblich ist — vgl. § 433 BGB. —. Mit den Worten: ‚insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art‘ gibt das Gesetz lediglich eine beispielhafte Erläuterung des Begriffs Güter und Leistungen jeder Art, um dadurch die weite Ausdehnung dieses Begriffes auch gesetzlich klarzustellen.“ Es folgt dann eine lange Reihe von Beispielen. Bei Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“ schreibt Rentrop zum PreisbildungsG. (III e 13) auf S. 43 als Anm. 2 zu § 1: „Der Begriff ‚sonstige Entgelte‘ ist in Vergleich gesetzt zu den Preisen für Güter und Leistungen jeder Art; das bedeutet, daß der RfPr. auch alle sonstigen Entgelte in den Bereich seiner Tätigkeit einbeziehen soll und muß. Der Begriff ‚Entgelt‘ geht weiter als der des Preises. Es fehlt ihm der unmittelbare Zusammenhang mit dem kaufmännischen Leben, der dem Preisbegriff innewohnt. Z. B. wird im Gebiet des Verkehrs nicht von Verkehrspreisen, sondern von Verkehrsentgelten gesprochen und ebenso werden die in der Versicherungswirtschaft gezahlten Prämien nicht als Preise für eine Versicherung, sondern als Versicherungsentgelt bezeichnet“ und als Anm. 2 zu § 2 auf S. 44: „Unter Entgelt sind auch Beiträge zu verstehen, die von den verschiedenen Organisationen erhoben werden.“ Im Wirtschaftskarteihandbuch sagt derselbe Verfasser unter IV b zum PreisbildungsG. in Abschnitt II Abs. 3: „Der Begriff Entgelt geht dabei außerordentlich weit. Er erstreckt sich auf jeglichen Leistungsaustausch. Dabei fehlt dem Entgeltbegriff der unmittelbare Zusammenhang mit dem täglichen Leben, der dem Begriff des Preises innewohnt.“ Auch hier folgt eine lange Aufzählung. Scholl, „Das neue Preisrecht“ äußert sich als Anm. 2 zu § 1 PreisbildungsG. folgendermaßen: „Preise oder Entgelte können privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art sein, beschränken sich also nicht auf Kauf-, Miet- und Pachtpreise, sondern umfassen auch z. B. Darlehnszinsen, Eintrittspreise, Garderobengebühren, Vereinsbeiträge, Honorare für höhere Dienstleistungen sowie Gebühren für Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Schulgeld, Schlachthausgebühr) oder für die Vornahme von Amtshandlungen (Gerichts-,

Notar-, Verwaltungsgebühren); auch Enteignungsentschädigung und Versteigerungserlös ist Preis im Sinne des Gesetzes. Kein Entgelt sind Steuern, weil ihnen das Merkmal der Gegenleistung fehlt."

Man sieht, häufig werden Preise und Entgelte nebeneinander genannt, also wie gleichwertig behandelt, während in den Hauptvorschriften des Preisrechts, nämlich in § 1 Abs. 1 PreisbildungsG. und in § 1 Abs. 1 PreisstopVO. von „sonstigen Entgelten" gesprochen wird, allerdings in einer Fassung, die man als „Preise für sonstige Entgelte" lesen könnte. Das ist aber offensichtlich als „Preise sowie sonstige Entgelte" zu verstehen. Das „Entgelt" erscheint also als Oberbegriff, der „Preis" als eine Unterart, und zwar als Hauptanwendungsfall. So rechtfertigt es sich, hier nur den Begriff des Entgelts auseinanderzusetzen und diesen als Angelpunkt des Preisrechts zu bezeichnen. Die Anwendung des Gesagten auf den Unterbegriff „Preis" ergibt sich dann von selbst.

Preisrechtlich wird man den Begriff wie folgt bestimmen dürfen: Entgelt ist die Gegenleistung des einen für die Leistung des anderen, ausgenommen (nach ausdrücklicher Vorschrift in § 1 Abs. 2 PreisbildungsG.) Löhne und Gehälter.

Die einzelnen Begriffsmerkmale sind im folgenden gesondert zu untersuchen.

Ein Leistungsaustausch setzt zunächst zwei einander Gegenüberstehende voraus. Im allgemeinen werden das zwei selbständige Rechtspersönlichkeiten sein. Es fragt sich aber, ob das unbedingt der Fall sein muß. Oder darf man preisrechtlich auch dann noch von Entgelt sprechen, wenn sich nur zwei rechtlich getrennte Vermögensmassen derselben Rechtspersönlichkeit gegenüberstehen, aus deren jeder etwas in die andere hinüberfließt? Die Frage hat Bedeutung insbesondere für Geschäfte zwischen sog. stationes fisci. Überläßt etwa die Reichspost an die Reichsbahn ein Grundstück, so liegt streng rechtlich, auch wenn dabei ein sog. Wertausgleich geleistet werden soll, weder ein Kaufvertrag vor, noch kommt es zu einem Eigentumsübergang. In seiner Auswirkung auf dem Grundstücksmarkt braucht sich aber solch Geschäft kaum von einem etwa zwischen dem Reich und einem Land oder einer Gemeinde zu unterscheiden, das, da zwischen zwei verschiedenen Rechtspersönlichkeiten geschlossen, unzweifelhaft einen regelrechten Kaufvertrag wie einen Eigentumsübergang bedeutet, also mit einem als Entgelt zu bezeichnenden Kaufpreis. Energieversorgungsunternehmen pflegen an Gemeinden für die Erlaubnis, deren Wege für ihr Leitungsnetz benutzen zu dürfen, eine sog. Konzessionsabgabe zu leisten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen der Gemeinde völlig fremd gegenübersteht, ob die Gemeinde an ihm irgendwie geldlich beteiligt ist oder ob es gar bloß ein Sondervermögen der Gemeinde bildet. Daß die Höhe der Konzessionsabgabe sich auf die Preise auswirkt, die das Versorgungsunternehmen seinen Abnehmern berechnet, liegt in jedem Falle nahe, auch dort, wo man bei einem gemeindeeigenen Werk streng rechtlich nicht von einem Vertrag zwischen zwei verschiedenen Rechtspersönlichkeiten sprechen kann. Preisrechtlich darf man deshalb sowohl solch sog. Wertausgleich bei Geschäften verschiedener Zweige desselben Gemeinwesens wie solch sog. Konzessionsabgaben gemeindeeigener Werke als Entgelt betrachten (zu vgl. RdErl. 133/38 MBl. I Nr. 39 S. 14). Nur muß es sich um verschiedene Vermögensmassen handeln, die wirklich rechtlich getrennt sind. Kein Entgelt im Sinne des Preisrechts wären z. B. reine Buchungsvorgänge zwischen verschiedenen Teilen desselben Unternehmens, angestellt etwa, um die Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebszweige zu prüfen. Bei den heutigen Konzernbildungen mag es zwar oft mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleiben, ob ein in die Erzeugung eingeschaltetes Werk als rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Teil des Gesamtunternehmens betrieben wird, so daß die Berechnung, mit der es sein Erzeugnis weitergibt, nach Vorstehendem kein Entgelt im Sinne des Preisrechts darstellen würde, oder als rechtlich selbständiges, wenn auch wirtschaftlich abhängiges Tochterunternehmen, so daß der Annahme eines Entgelts preisrechtlich nichts im Wege stände.

Leistung ist hier ganz allgemein zu verstehen, d. h. es fallen darunter Lieferungen und Leistungen jeder Art (ausgenommen lediglich nach ausdrücklicher Gesetzvorschrift die durch Lohn oder Gehalt abzugeltenden Dienste), auch wenn das Geld selbst zur Ware wird, wie beim Wechseln fremder Geldsorten gegen Vergütung. Es ist preisrechtlich gleichgültig, wie das Geschäft bürgerlich-rechtlich einzuordnen ist, ob als Kauf, Werklieferungsvertrag, Werkvertrag, Tausch, Miete, Pacht, Darlehn, Verwahrung, Geschäftsbesorgung oder wie sonst. Es gehören hierin also nicht nur die Barkäufe des täglichen und die Handelskäufe des Wirtschaftslebens, sondern auch der Vertrag mit dem Handwerker auf Fertigung oder Instandsetzung von Sachen, der Vertrag zwischen Bauherrn und Bauunternehmer auf Errichtung eines Gebäudes, der Vertrag zwischen Bauherrn und bauleitenden Architekten oder Ingenieur, der Vertrag zwischen Rechtsuchendem und Rechtsanwalt, der Vertrag zwischen Krankem und Arzt, der Vertrag zwischen Lichtspielbühne und Werbeunternehmer über Vorführen der von jenem nach Sammeln der Werbeaufträge zusammengestellten Werbefolgen, die mannigfachen Verträge im Verkehrs-, im Versicherungs-, im Bankwesen usw. usw. Es ist ferner hier gleichgültig, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Gegenstände oder um Rechte handelt. So befaßt sich das Preisrecht z. B. nicht nur mit der Miete von beweglichen Sachen wie Maschinen aller Art, Fernsprechanlagen (Rundschreiben v. 12. Febr. 1932) und Wagendecken (Erlaß v. 20. Juli 1940, VIII 426 — 6166 MBl. I S. 560) oder mit der Raum- und Platzmiete und -pacht, sondern auch mit der Jagd- und Fischereipacht (RdErl. 113/37, 152/37, 113/38), dem Vergeben von Lizenzen aus Patenten (Erlaß v. 25. Sept. 1940, III 631 — 11655 MBl. I S. 708), der Abtretung von Ansprüchen gegen Geld (Erl. v. 15. Febr. 1939, III A 231 — 15512 MBl. I S. 64) oder dem Verzicht auf Ansprüche gegen Gewährung einer Abstandssumme (Erl. v. 2. Jan. 1940, III 100 — 16283 MBl. I S. 22).

Dagegen haben selbstverständlich nichts hiermit zu tun sog. gesetzliche Schuldverhältnisse, also die Fälle der Herausgabe, der Erstattung und des Schadensersatzes bei ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung und ähnlichen Tatbeständen. Hat jemand nach gesetzlicher Vorschrift das Erlangte herauszugeben oder dessen Wert zu erstatten oder einen Schaden zu ersetzen, so bestimmt das Gesetz unmittelbar auch den Umfang dieser Leistung. Das Preisrecht ist hierbei nur mittelbar beteiligt, nämlich insofern es darauf ankommt, wie der Inhaber solcher Ansprüche bei regelrechtem Verlauf der Dinge unter Beachtung der Preisvorschriften dastehen würde.

Die Gegenleistung besteht im allgemeinen in Geld oder Geldeswert, mag sie nach bürgerlichem Recht als Kaufpreis, Werklohn, Mietzins, Pachtzins, Mäklerlohn oder sonstwie zu bezeichnen sein. Das Gesamtentgelt kann sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzen. So können neben das eigentliche Entgelt Aufschläge (Spannen) oder Sonderzuschläge treten oder Abschläge (Nachlässe, Rabatte) von ihm abzuziehen sein. Beim Darlehen ist der Zins nebst etwaigen Nebenleistungen (Schätzgebühr usw.) das Entgelt, dagegen nicht die Tilgungszahlung, weil sie lediglich eine Form der Rückgewähr darstellt. (Wenn der RfPr. sich doch auch mit der Tilgungsweise von Darlehen beschäftigt — z. B. Erl. v. 14. Aug. 1940, VIII 206 — 1401 MBl. II S. 223 —, so liegt das daran, daß er neben dem Entgelt selbst auch die Vertragsbedingungen [zu vgl. § 1 Abs. 2 PreisstopVO.] in seinen Wirkungsbereich einbezieht.) Als Arten des Entgelts unterscheidet man: Höchstentgelt, das nicht überschritten, Mindestentgelt, das nicht unterschritten, Festentgelt, das weder über- noch unterschritten werden darf, endlich Richtentgelt, das lediglich empfohlen wird, ohne daß die Nichtbeachtung Rechtsfolgen zu haben braucht.

Die Gegenleistung kann auch ihrerseits in Sachwerten mit oder ohne Zuzahlung bestehen, so beim Viehtausch, beim Tausch von Rohwolle gegen Wollgarn oder bei der Lohnverarbeitung von Erzeugnissen, wenn die Vergütung in einem Teil der angelieferten Erzeugnisse besteht (z. B. Lohnmüllerei).

Leistung und Gegenleistung müssen im Zusammenhang zueinander stehen, ja voneinander abhängig sein.

Kann selbstverständlich dort überhaupt nicht von einem Entgelt die Rede sein, wo, wie bei reinen Geschenken, jede Gegenleistung fehlt, so muß man doch recht vorsichtig darin sein, einen Vorgang etwa als Geschenk mit Auflage an den Beschenkten zu einem bestimmten Verhalten aufzufassen. Ebensowenig darf man es gleich als einen Kaufvertrag mit danebenstehender Schenkung ansehen, wenn der Kunde neben der Ware noch eine Zugabe erhält; hier stellt vielmehr der Kaufpreis das Entgelt für Ware nebst Zugabe dar.

Daß Leistung und Gegenleistung in angemessenem Verhältnis zueinander stehen müßten, ist indes nicht unbedingtes Erfordernis für den preisrechtlichen Entgeltsbegriff. Auch wo, wie bei den sog. Anerkennungsgebühren, die auch im Privatrecht vorkommen, ein gewisses Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu verkennen ist, liegt preisrechtlich ein Entgelt vor.

Kein Entgelt ist mangels jeden Gegenleistungsverhältnisses die Steuer (zu vgl. RdErl. des MdI. v. 7. Juli 1937 MBliV. S. 1114 = MBl. RfPr. 1937 Nr. 10/11 S. 23; RdErl. RfPr. 85/40 v. 19. Juli 1940, MBl. I S. 541). Als solche wird jede öffentliche Abgabe bezeichnet, die der Pflichtige unabhängig davon schuldet, ob und in welchem Maße ihm die öffentliche Verwaltung oder die von ihr unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen Nutzen oder Vorteile bringen. Wohl aber ist Entgelt im Gegensatz dazu die zweite Art der öffentlichen Abgabe: die dem Betroffenen für besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung (Verfahrens-, z. B. Gerichts-, sowie Verwaltungsgebühren: z. B. für Ausstellen von Bescheinigungen, für Erteilen von Genehmigungen, für Beglaubigen von Unterschriften u. dgl.) oder einer öffentlichen Anstalt (Benutzungsgebühren: z. B. Schulgeld, Brückenzoll, Straßenreinigungsgebühr, Wasserzins) auferlegte Gebühr. So ist das Wesen des Zoll-Lagergeldes als preisrechtliches Entgelt anerkannt (Erl. VIII 426 — 4279 MBl. 1940, II S. 139). Ebenso ist Entgelt die dritte Art der öffentlichen Abgaben: der den an einer öffentlichen Anstalt besonders Beteiligten auferlegte Beitrag (wie die mannigfachen Beiträge zu den Trägern der Sozialversicherung — Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten usw. —, zu den Pflichtorganisationen des Wirtschaftslebens — Reichsnährstand, Reichswirtschaftskammer, Reichsstand des deutschen Handwerks [vgl. RdErl. 177/37], Fremdenverkehrsverbänden [RdErl. 136/37, 169/37], Wasser- und Bodenverbänden [RdErl. 105/39] usw. —, und des Berufslebens — Kammern der Rechtswahrer: Rechtsanwaltskammer usw.; der Heilberufe: Ärztekammer usw.; der Kulturberufe: Theaterkammer usw.), mag er als Regelbeitrag, Sonderbeitrag, Umlage oder wie sonst bezeichnet werden. Entscheidend dafür, ob preisrechtlich Entgelt oder nicht, ist nicht so sehr die vorgeschriebene oder übliche Benennung als vielmehr das Wesen der öffentlichen Abgabe. So ist der preußische Berufsschulbeitrag, weil er seinem Wesen nach zu den Steuern zu rechnen ist, kein Entgelt im Sinne des Preisrechts (RdErl. des MdI. v. 15. Juni 1938: MBliV. S. 1002 = MBl. RfPr. 1938, II Nr. 10 S. 1).

Mitgliedschaftsleistungen von Mitgliedern stellen Entgelte im Sinne des Preisrechts dar, soweit sie Gegenleistungen für eine Leistung, nämlich für die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit erwachsenden Vorteile sind. So unterliegt der Beitrag zu irgendeinem Gesangs- oder Sportverein, mag der Verein rechtsfähig (EV. im Sinne des BGB.) sein oder nicht, dem Preisrecht; ebenso der Beitrag zu freiwilligen Zusammenschlüssen wirtschaftlicher Art (Hersteller- oder Händlerverbände, -kartelle, -syndikate). Als Gegenleistung für dem Mitglied zufließende Vorteile kann man m. E. aber nur den laufenden (Jahres-) Beitrag auffassen, nicht aber auch etwa ein einmaliges Beitrittsgeld, das später beitretende Mitglieder zu erlegen haben, weil solch Beitrittsgeld an die Stelle der Gründerleistungen tritt, durch die der Verein erst entstanden ist. Einlagen aber, wie der Geschäftsanteil bei der eingetragenen Genossenschaft (§ 7 Nr. 2, Geschäftsguthaben §§ 19 ff. GenG.), die Stammeinlage bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 5, Geschäftsanteil § 14 GmbHG.), die Aktie bei der Aktiengesellschaft (§§ 1, 6, 8 ff. AktG.) entziehen sich m. E. dem Preisrecht, so daß z. B. weder deren Erhöhung noch die Gewinnausschüttung auf sie dem Preiserhöhungsverbot unterliegt. Der RfPr. befaßt sich nach seinem Amtsbrauch allerdings auch mit Erhöhung von Geschäftsanteilen bei Genossenschaften (z. B. VIII 212 — 7095/40) (RdErl. 55/39 MBl. II S. 157 betrifft nur Veräußerung von Aktien, GmbH.-Anteilen und Gesellschaftsrechten, also deren Umsatz).

Die gesetzliche Ausnahme in § 1 Abs. 2 PreisbildungsG. — Löhne und Gehälter — wirft eine Reihe von Abgrenzungsfragen auf. Vorauszuschicken ist, daß zum Lohn oder Gehalt natürlich auch alle Nebenleistungen zu rechnen sind, mögen sie in Geld (Weihnachtszuwendung, Urlaubsabgeltung, Dienstaufwandsentschädigung, Reisespesen, Trennungszulage, Umzugskosten usw.) oder in Sachbezügen (Nahrungs- und Genußmittel, Kleidung, Feuerung, Freifahrt usw.) bestehen. Wird indes Wohnung oder Landnutzung gegen Rückrechnung eines Teiles des Lohnes gewährt, so muß das

Ganze als gemischter Vertrag angesehen werden, der insoweit dem Preisrecht unterliegt (zu vgl. Erl. v. 19. Febr. 1940, IX 310 — 185 MBl. II S. 43). Auch hier kommt es nicht so sehr auf die übliche oder vereinbarte Bezeichnung an, weil diese, wie z. B. „Honorar" oder „Provision", oft durchaus unklar sind, sondern auf das Wesen der Sache. Der „Mäklerlohn" (§ 652 BGB.) ist preisrechtliches Entgelt. Bezeichnet sich jemand als „Handelsvertreter" und seine Einnahmen als „Provision", so greift das Preisrecht ein, wenn er als Handlungsagent im Sinne des § 84 HGB. selbständiger Kaufmann ist, was sich auch darin auszudrücken pflegt, welcher wirtschaftlichen Organisation er angehört, dagegen nicht, wenn er Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 HGB. ist und als solcher Provision bezieht (§ 65 HGB.) (zu vgl. RdErl. 192/37). An der Ordnung der Vergütungen im Musikwesen (Anordnung zur Überwachung der Honorare auf dem Gebiet des Konzertwesens v. 28. Juni 1940, erlassen vom Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe, RArbBl. I, 387 = MBl. RfPr. II S. 242) hat sich der RfPr. beteiligt, da dort im Einzelfall oft sehr schwer festzustellen ist, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Werkvertrag vorliegt. Während das Spenden wirklich freiwilliger Trinkgelder naturgemäß außerhalb des Preisrechts bleibt, unterfällt ihm der aus deren Ablösung entstandene Bedienungszuschlag (Erl. v. 27. Aug. 1940, II 92 — 33318 MBl. II S. 237). Ähnlich ändert die in Krankenhäusern übliche gesonderte Berechnung von Sonderleistungen, z. B. besonderer Nachtwachen, mögen sie mit dem genauen Betrag der Selbstkosten (sog. Auslagen) oder abweichend eingesetzt werden, nichts daran, daß es sich hier wie bei den gewöhnlichen Pflegekosten um preisrechtliches Entgelt handelt (Erl. v. 16. Sept. 1940, VIII 416 — 5349). Die zwischen einem Krankenschwestern-Mutterhaus und dem Träger einer Krankenanstalt üblichen Verträge über Gestellen von Pflegepersonen, mag die Vergütung darin je Kopf der Pflegeperson abgestellt sein oder anders (zu vgl. Erl. v. 19. April 1940, VIII 423 — 2495 MBl. II S. 91), fallen unter das Preisrecht, da hier kein Dienstvertrag zwischen der Krankenhausverwaltung und der einzelnen Pflegeperson geschlossen wird. Ebenso sind die zwischen einer Strafanstalt und einem Unternehmer üblichen Verträge über Gestellen von Strafgefangenen als Arbeitskräfte zu behandeln (RdErl. 5/40). Entsprechendes muß für Verträge zwischen Wehrmachtsverwaltung und Unternehmern über Gestellen an Kriegsgefangenen als Arbeitskräfte gelten.

Nicht entscheidend dafür, ob ein preisrechtliches Entgelt vorliegt, sind die nachstehend erörterten Umstände, mit denen manchmal das Eingreifen des Preisrechts abzuwehren versucht wird.

Unerheblich ist, ob das Verhältnis, in dem sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist. Den Verbraucher, dessen besonderer Schutz dem RfPr. anvertraut ist, belastet in seinem Haushaltsplan eine Erhöhung gleich schwer, mag sie so oder so hergeleitet werden. Für das Preisrecht kann deshalb durchweg die oft recht schwierige Untersuchung als gleichgültig unterbleiben, ob etwas auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruht, z. B. die sog. Konzessionsabgabe.

Unerheblich ist auch, ob die sich mit Leistung und Gegenleistung Gegenüberstehenden auf gleicher oder auf verschiedener Rechtsebene miteinander verkehren. Dem Preisrecht unterfällt sowohl der Vertrag wie die sog. einseitige Hoheitshandlung, z. B. der Zuschlag in der Zwangsvollstreckung (zu vgl. VO. über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 6. April 1938 [RGBl. I, 374]) oder die Enteignung (Erl. v. 26. März 1938, IV 252 — 2078 MBl. I Nr. 8 S. 3; Einzelentscheidung RfPr. v. 24. Mai 1939, IV 258 — 4955 MBl. I S. 248).

Unerheblich ist ferner die Form des Umsatzes. Es kann sich niemand dadurch dem Preisrecht entziehen, daß er seine Ware oder seine Habe statt durch gewöhnlichen Verkauf im Wege der freiwilligen Versteigerung veräußert (RdErl. 108/40), oder wo das Gesetz, wie bei Konkurs-, Nachlaß- und Gemeinschaftsgrundstücken es besonders gestattet (§§ 172 ff., 175 ff., 180 ZwVerstG.), im Wege der Zwangsversteigerung.

Unerheblich ist endlich, nach welchem Maßstab die Geldleistung bemessen wird. Das Preisrecht bleibt einschlägig, ob sie, wie meist, in festen Währungsbeträgen ausgedrückt, oder als Wert von Sacheinheiten (z. B. Wert von x Zentnern Roggen, Kohle, Kali) oder nach Bruchteilen oder Hundertsätzen weiterer Entgelte umschrieben wird (z. B. der sog. Abbauzins bei Bergwerksgerechtsamen nach einem Teil des Erlöses des geförderten Minerals).

Die Anwendung der Lohnpfändungsverordnung 1940 auf Beamtenbezüge

Von Ministerialrat Dr. Wittland, Berlin

Ob und inwieweit ein Beamter durch Abtretung oder Verpfändung über die ihm auf Grund des Beamtenverhältnisses zustehenden Bezüge im voraus verfügen darf und ob und innerhalb welcher Grenzen der öffentliche Dienstherr mit Forderungen gegenüber den Bezügen seiner Beamten aufrechnen kann, ist im DBG. selbst unter Anwendung von Grundsätzen geregelt worden, die mit den für Angestellte und Arbeiter geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht durchweg übereinstimmen. Dagegen beantwortet sich die Frage, ob und in welchem Umfang der Gläubiger eines Beamten gegen diesen die Zwangsvollstreckung durch Pfändung von Beamtenbezügen betreiben kann, nach denselben Vorschriften des Lohnpfändungsrechts, die auch für nichtbeamtete Kräfte innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes maßgebend sind. Die Neugestaltung des Lohnpfändungsrechts durch die VO. zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen vom 30. Okt. 1940 (RGBl. I, 1451) — LohnpfändungsVO. 1940 — hat auch für die Pfändung von Beamtenbezügen die Rechtslage nicht unerheblich geändert.

I. Geltungsbereich

Die LohnpfändungsVO. ist an die Stelle der Regelung getreten, die bisher in den §§ 850, 850a bis 850h RZPO. und in den entsprechenden Vorschriften der in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mäh-

ren geltenden Exekutionsordnungen enthalten war. Da somit die LohnpfändungsVO. einheitlich im ganzen Reichsgebiet anzuwenden ist, hat sie auch für die Zulässigkeit der Pfändung von Beamtenbezügen einheitliches Recht geschaffen und hierdurch Abweichungen und Verschiedenheiten beseitigt, die ungeachtet der Vereinheitlichung des Beamtenrechts durch das DBG. und seine Einführung in den in das Reich neu eingegliederten Gebieten bisher unverändert fortbestanden haben.

Die LohnpfändungsVO. versteht unter „Bezügen" den Anspruch auf Auszahlung von Bezügen und erstreckt sich daher nicht auf die Pfändung von Geldbeträgen, die zur Erfüllung eines solchen Anspruchs bereits ausgezahlt worden sind. Demgemäß sind für die Pfändung von Geldbeträgen, die einem Beamten auf die ihm zustehenden Bezüge hin schon ausgezahlt worden sind, § 811 Nr. 8 ZPO. und die entsprechenden Vorschriften der für die Ostmark, den Sudetengau und das Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen in Kraft geblieben; insoweit ist daher auch jetzt noch eine vollkommene Rechtseinheit nicht erzielt worden. Die im Geltungsbereich der RZPO. und der Exekutionsordnungen jeweils anzuwendenden Vorschriften über die Pfändung von Geldbeträgen behalten ihre Bedeutung auch weiterhin für die Pfändung der auf ein Bank-, Postscheck- oder Postsparkassenkonto oder ein Sparbuch überwiesenen Beamtenbezüge, da ein solches Guthaben wirtschaftlich einem baren Geldbetrag gleichzustellen ist.

Neben der LohnpfändungsVO. ist die VO. über die Pfändbarkeit von Einbehaltungsbeträgen vom 24. April 1937 (RGBl. I, 553) weiterhin anzuwenden, die Bestimmung darüber trifft, wann und in welcher Höhe Einbehaltungsbeträge gepfändet werden können, die preuß. Beamten auf Grund der preuß. VO. v. 8. Juni 1932 (GS. 199) und des preuß. Ges. v. 26. März 1934 (GS. 230) von ihren Dienstbezügen abgezogen worden sind und unter bestimmten Voraussetzungen ausgezahlt werden. Diese VO. ist als Sondervorschrift durch das Inkrafttreten der LohnpfändungsVO. nicht berührt worden.

II. Begriff des Arbeitseinkommens

Der in der LohnpfändungsVO. vorgesehene Pfändungsschutz wird nach § 1 Abs. 1 allem in Geld zahlbaren Arbeitseinkommen zuteil. Dabei ist unter Arbeitseinkommen im allgemeinen jede Vergütung für eine Dienstleistung zu verstehen. Der Begriff des Arbeitseinkommens erstreckt sich daher sowohl auf fortlaufende Bezüge wie auf einmalig zahlbare Einkünfte. Der Pfändungsschutz ist jedoch für beide Gruppen von Arbeitseinkommen verschieden: Fortlaufende Bezüge sind der Pfändung völlig entzogen, nur bedingt pfändbar oder unterliegen der Pfändung nur bis zu einer bestimmten Grenze (unten III und IV); einmalig zahlbare Vergütungen sind grundsätzlich der in § 11 der VO. für Sonderfälle getroffenen Regelung unterworfen (unten V), doch gehören bestimmte Einkünfte dieser Art auch zu den unpfändbaren Bezügen.

Ob ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Arbeitseinkommens besteht oder die Bezüge rein tatsächlich gewährt werden, ist für den Begriff des Arbeitseinkommens nicht von Bedeutung; deshalb erfaßt die LohnpfändungsVO. auch die Bezüge, die auf Grund eines nichtigen Beamtenverhältnisses (§§ 32—34 DBG.) gezahlt werden. Schließlich sind als Arbeitseinkommen die nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis gewährten Bezüge anzusehen.

§ 1 Abs. 2 LohnpfändungsVO. zählt ausdrücklich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten dem Begriff des Arbeitseinkommens zu. Dabei geht die LohnpfändungsVO. jedoch von einem anderen Begriff der Dienstbezüge als dem beamtenrechtlichen aus. Denn Nr. 1 der DurchfVO. zu § 38 DBG. kennzeichnet als Dienstbezüge solche Geldbezüge, auf deren Gewährung ein Beamter einen Rechtsanspruch hat, und nimmt geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen, wie z. B. Unterhaltszuschüsse, ausdrücklich aus. Für die Anwendung der LohnpfändungsVO. muß der Begriff der Dienstbezüge in einem weiteren Sinne verstanden werden, so daß auch die Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst als Arbeitseinkommen zu behandeln sind. Im übrigen erstreckt sich dieser Begriff außer auf die eigentliche Besoldung der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten noch auf das Wartegeld, das Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld sowie die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld. Zulagen zu den Dienstbezügen, wie Ausgleichszulagen, Ministerialzulagen, die kreiskommunalen Bezüge der Landräte oder die Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher sind ebenfalls als Arbeitseinkommen anzusehen. Dasselbe gilt für widerrufliche und unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie auf Grund von Vorschriften des DBG. (vgl. § 137) oder des § 64 RDStO. gewährt werden oder einem ausgeschiedenen oder strafweise entfernten Beamten durch einen Gnadenerweis bewilligt worden sind.

In aller Regel unterliegen auch die mit einer Nebentätigkeit verbundenen Bezüge dem Begriff des Arbeitseinkommens. Zwar bestimmt § 1 Abs. 2 LohnpfändungsVO., daß „sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art" nur dann als Arbeitseinkommen anzusehen sind, „wenn die Dienstleistung die Erwerbstätigkeit vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nimmt". Diese Voraussetzung wird aber bei Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der Beamten regelmäßig erfüllt sein. Selbst wenn ein Beamter durch eine Nebentätigkeit nur unwesentlich in Anspruch genommen sein sollte, bleibt zu bedenken, daß die mit der Tätigkeit verbundene Vergütung nur dann außerhalb des Pfändungsschutzes stehen würde, wenn der Beamte sonstiges Arbeitseinkommen überhaupt nicht beziehen sollte. Im übrigen müssen Haupt- und Nebenamt zusammen berücksichtigt werden, wenn zu beurteilen ist, ob eine Dienstleistung den Beamten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nimmt.

Wie sich schließlich aus der Aufzählung gleichartiger Bezüge in der LohnpfändungsVO. ergibt, müssen dem Begriff des Arbeitseinkommens beamtenrechtliche Bezüge zugerechnet werden, die nicht unmittelbar mit ihm im Zusammenhang stehen. So gehören Dienstaufwandsentschädigungen, Notstands- und Schulbeihilfen, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen hierher.

III. Unpfändbare und bedingt pfändbare Bezüge

In der Reihe der nach § 3 LohnpfändungsVO. unpfändbaren Bezüge sind von Beamtenbezügen nach § 3 Nr. 3 zunächst alle Dienstaufwandsentschädigungen anzuführen, darunter auch solche anderweit benannten Bezüge, die kraft gesetzlicher Vorschrift, wie z. B. ein Teil der kreis-

kommunalen Bezüge der Landräte (VO. v. 8. Juni 1938 [RGBl. I, 620]), oder kraft Verwaltungsanordnung, wie die Ministerialzulage oder die Aufbauzulage in den eingegliederten Ostgebieten und die Protektoratszulage im Protektorat Böhmen und Mähren (Erlaß des RFM. v. 25. Okt. 1940 [RBB. 267 u. 268]), als Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aber auch die Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten müssen als Aufwandsentschädigungen i. S. des § 3 Nr. 3 LohnpfändungsVO. angesehen werden, da sie nur eine Erstattung des tatsächlichen oder des vermuteten Aufwandes darstellen; auch sie sind somit, wenngleich sie nicht wiederkehrend zahlbar sind, ihrer Art nach der Pfändung entzogen. Nach derselben Bestimmung sind ferner als „soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung" die Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen sowie sonstige aus Anlaß der Verwendung außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes gewährte Vergütungen unpfändbar. Auf Grund des § 3 Nr. 8 LohnpfändungsVO. gehört die durch den RdErl. des RFM. v. 12. Sept. 1940 (RBB. 240) eingeführte Schulbeihilfe zu den unpfändbaren Bezügen, da sie eine Erziehungsbeihilfe im Sinne der genannten Vorschrift darstellt, und nach § 3 Nr. 9 der VO. ist — in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 1 DBG. — das Sterbegeld unpfändbar, während die Sterbemonatsbezüge ihren Charakter als Dienst- oder Versorgungsbezüge beibehalten, den sie bis zum Todestage hatten, und daher als solche der Pfändung unterliegen.

Wenn in der Reihe der bedingt pfändbaren Bezüge in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LohnpfändungsVO. die Renten aufgeführt werden, die „wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind", so gehören von den Beamtenbezügen das Ruhegehalt, das ein vom Dienstunfall betroffener Beamter nach § 111 DBG. erhält, und der Unterhaltsbeitrag hierher, der nach § 120 und § 121 DBG. einem Beamten gewährt werden kann, wenn er nach erlittenem Dienstunfall ohne Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird. Für diese Bezüge haben bisher von den sonstigen Versorgungsbezügen abweichende Vorschriften nicht gegolten. Noch § 125 DBG. sieht von allen auf Grund eines Dienstunfalls erwachsenden Beamtenbezügen allein die Unpfändbarkeit der Ansprüche auf Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens und der Pflege (§§ 109, 110, 111 Abs. 4 DBG.) vor. Diese ist auch bei Anwendung der LohnpfändungsVO. anzunehmen, da die bezeichneten Ansprüche Aufwandsentschädigungen zum Gegenstand haben. Während aber im übrigen durch § 125 DBG. Pfändungsbeschränkungen anderer Art ausgeschlossen waren, ist jetzt auf Grund der LohnpfändungsVO. eine Erweiterung des Pfändungsschutzes zugunsten der Dienstunfallrenten selbst eingetreten. Dagegen unterliegen Hinterbliebenenbezüge, die wegen eines Dienstunfalls gewährt werden, weiterhin den allgemein für Bezüge dieser Art geltenden Pfändungsvorschriften.

Als „fortlaufende Einkünfte, die auf Grund der Fürsorge und der Freigebigkeit eines Dritten gewährt werden" (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LohnpfändungsVO.) sind die einem Beamten oder seinen Angehörigen bewilligten Notstandsbeihilfen sowie solche Unterhaltsbeiträge anzusehen, die einem infolge straf- oder dienststrafgerichtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten oder seinen Hinterbliebenen im Gnadenwege gewährt werden. Dagegen liegt den nach § 64 RDStO. bewilligten Unterhaltsbeiträgen eine dienststrafgerichtliche Entscheidung zugrunde, die dem Beamten einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrags verschafft; deshalb werden Unterhaltsbeiträge dieser Art nicht auf Grund der Freigebigkeit und Fürsorge des Dienstherrn gewährt. Sie sind wie Dienst- oder Versorgungsbezüge pfändbar[1]). Bei Beamten, die auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf vertraglicher Grundlage einer Krankenversicherung angehören, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 LohnpfändungsVO. fortlaufend gewährte Versicherungsleistungen bedingt pfändbar.

IV. Pfändungsgrenze

Soweit es sich um Beamtenbezüge handelt, die nicht schon ihrer Art nach unpfändbar sind oder es an den Voraussetzungen für die Unpfändbarkeit bedingt pfändbarer Bezüge fehlt, finden die Vorschriften des § 5 LohnpfändungsVO. über die Festsetzung einer Pfändungsgrenze Anwendung. Hierbei ist im allgemeinen von den bei Auszahlung des Arbeitseinkommens für Monate bestimmten Sätzen auszugehen; stehen jedoch die an sich für einen Kalendermonat zahlbaren Bezüge einem Beamten in einem bestimmten Monat nur für einen Teil seiner Dauer zu oder handelt es sich um Bezüge, die nicht für den Monat ausgezahlt werden, so sind die bei Auszahlung für Tage festgesetzten Sätze zugrunde zu legen.

Soll für die Anwendung des § 5 LohnpfändungsVO. auf Beamtenbezüge die Pfändungsgrenze festgestellt werden, so sind hierfür nur die Beträge in Betracht zu ziehen, die dem Beamten nach Abzug der auf Grund der allgemeinen Gehaltskürzungsverordnungen einzubehaltenden Teile verbleiben. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten bleibt auch der Ausgleichsbetrag unberücksichtigt, der von den Dienstbezügen abgezogen wird, wenn der Beamte Wehrsold bezieht. Werden hierüber hinaus weitere Beträge einbehalten, so ist zu prüfen, ob sie auch wirtschaftlich gesehen dem Beamten vorenthalten werden oder ihm zugute kommen. Ist dem Beamten das Aufsteigen im Gehalt nach § 21 DBG. versagt worden, ruht eine Dienstalterszulage nach § 4 Abs. 1 RBesoldG. während der Dauer eines strafgerichtlichen oder eines förmlichen Dienststrafverfahrens, ist im Zusammenhang mit einem förmlichen Dienststrafverfahren die vorläufige Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts angeordnet worden (§ 79 RDStO.), werden diese Bezüge in Vollstreckung eines auf Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung (§§ 7, 9 Abs. 3 RDStO.) lautenden Diensstrafurteils gekürzt oder ist der Verlust der Dienstbezüge wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst für bestimmte Dauer eingetreten (§ 17 Abs. 2 DBG.), so fließen dem Beamten auch wirtschaftlich gesehen nur die tatsächlich ausgezahlten Beträge zu; deshalb sind in den bezeichneten Fällen auch nur diese der Pfändungsgrenze zugrunde zu legen. Beruht jedoch ein Abzug an den Beamtenbezügen darauf, daß der Dienstherr mit einer Gegenforderung aufrechnet oder einem

[1]) Für das bisherige Pfändungsrecht a. A. Behnke, Anm. III zu § 64 RDStO., S. 493. Die von Behnke a. a. O. vertretene Auffassung, daß der Unterhaltsbeitrag, als zur Sicherung des notdürftigen Lebensunterhalts bestimmt, unpfändbar sei, erscheint unzutreffend, weil diesem Zweck die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten allgemein dienen, die LohnpfändungsVO. sie aber gleichwohl in ihren Geltungsbereich einbezieht.

Beamten den zu früherer Zeit gewährten Gehaltsvorschuß in Raten von den laufenden Bezügen einbehält, so ist der einbehaltene Betrag dem Beamten wirtschaftlich zugute gekommen und muß daher bei Ermittlung der Pfändungsgrenze berücksichtigt werden.

Im übrigen ist § 7 LohnpfändungsVO. bei Ermittlung des pfändbaren Teils von Beamtenbezügen unverändert anzuwenden. Da nach § 7 Nr. 2 der VO. mehrere Arbeitseinkommen zusammenzurechnen sind, müssen bei Beamten auch die Bezüge aus einem Hauptamt und einer Nebentätigkeit zusammengerechnet werden, wobei es nicht von Bedeutung ist, ob sämtliche Bezüge von demselben oder von verschiedenen Dienstherren gewährt werden oder ob es sich bei der Nebentätigkeit überhaupt um eine solche im öffentlichen Dienst oder im Beamtenverhältnis handelt.

Die neue Regelung über die Pfändungsgrenze weicht, soweit Beamtenbezüge in Betracht kommen, in verschiedenen Punkten von den bisherigen Vorschriften ab. So hatte § 850 ZPO. den unpfändbaren monatlichen Grundbetrag auf 150 *RM* festgesetzt und von dem Mehrbetrag zwei Drittel der Pfändung entzogen. Nach § 850 Abs. 2 ZPO. waren ferner die Kinderzuschläge weder der Pfändung unterworfen noch bei Berechnung des pfändungsfreien Betrages mitzurechnen. Da aber bei Feststellung der Pfändungsgrenze bisher das Bruttoeinkommen, jetzt die Nettobezüge zugrunde zu legen sind und die Unterhaltsleistungen eines Beamten jetzt über die bisherige Unpfändbarkeit der Kinderzuschläge hinaus zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen, bedeutet die Neuregelung im ganzen genommen für die Beamten keine Verschlechterung.

V. Einmalig zahlbare Bezüge

Für die nicht wiederkehrend zahlbare Arbeitsvergütung trifft § 11 LohnpfändungsVO. den Pfändungsschutz in der Weise, daß das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf seinen Antrag von den gepfändeten Bezügen soviel zu belassen hat, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen, seines jetzigen oder eines früheren Ehegatten, eines unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes notwendigen Unterhalt bedarf. Diese Vorschrift ist auch auf einmalig zahlbare Beamtenbezüge anzuwenden, soweit sie nicht nach §§ 3 oder 4 LohnpfändungsVO. unpfändbar sind. Insbesondere gilt § 11 der VO. für das Übergangsgeld, das nach § 62 DBG. einem durch Widerruf entlassenen Beamten gewährt wird, und die Abfindung, die ein im Zusammenhang mit der Eheschließung entlassener weiblicher Beamter auf Grund des § 64 DBG. erhält. Für die Pfändung der in einem Betrage nachzuzahlenden preuß. Einbehaltungsbeträge gilt dagegen nicht § 11 LohnpfändungsVO., sondern die besondere Regelung der VO. v. 26. März 1937 (RGBl. I, 553).

Die beamtenrechtlichen Vorschriften sehen in einer Reihe weiterer Fälle vor, daß einem Beamten zunächst einbehaltene Teile der ihm zustehenden Bezüge später nachgezahlt werden, so wenn der Verlust der Dienstbezüge wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst, nachdem er zur Einbehaltung von Dienstbezügen geführt hat, von der Dienststrafkammer für ungerechtfertigt erklärt wird, wenn nach dem Ergebnis eines förmlichen Dienststrafverfahrens auf Grund des § 79 RDStO. vorläufig einbehaltene Teile der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts nachzuzahlen sind (§ 82 Abs. 2 RDStO.) oder wenn ein straf- oder dienststrafgerichtliches Verfahren so endigt, daß die nach § 4 RBesoldG. ruhenden Dienstalterzulagen an den Beamten nachgezahlt werden müssen. Einmalige Nachzahlungen kommen ferner vor, wenn Bezüge infolge unrichtiger Berechnung in zurückliegender Zeit niedriger als den Bestimmungen entsprechend ausgezahlt worden sind oder wenn nachträglich Umstände eintreten, die mit einer rückwirkenden Erhöhung der dem Beamten zustehenden Bezüge verbunden sind. In diesen Fällen konnte bisher zweifelhaft sein, ob die nicht wiederkehrend zahlbaren Beträge überhaupt an einem Pfändungsschutz teilnahmen. Wenn diese Frage nunmehr auch zu bejahen ist, so werden die Voraussetzungen dafür, daß einem Beamten auf Grund des § 11 LohnpfändungsVO. ein Teil der gepfändeten einmalig zahlbaren Bezüge belassen werden kann, doch nur selten vorliegen, weil der Beamte im allgemeinen seinen notwendigen Unterhalt aus den laufenden Bezügen decken kann. Die Anwendung der Vorschrift auf Beamtenbezüge kommt daher in der Regel nur in Betracht, wenn laufende Bezüge wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses oder aus sonstigen Gründen nicht mehr gewährt werden.

VI. Umfang der Wirkung einer Pfändung

Da die LohnpfändungsVO. Einkünfte verschiedener Art unter dem Begriff des Arbeitseinkommens zusammenfaßt, hat sie es für erforderlich gehalten, anzuordnen, daß die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die Benennung und Berechnungsart alle Vergütungen umfaßt, die dem Schuldner auf Grund der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen (§ 1 Abs. 3). Die Vorschrift will sicherstellen, daß selbständig neben der eigentlichen Arbeitsvergütung gewährte Wohnungs-, Familien- und sonstige Zuschüsse sowie Beträge, die in anderen Zeiträumen als die Hauptbezüge fällig werden, von einer Pfändung des Arbeitseinkommens mit erfaßt und daher nicht besonders gepfändet zu werden brauchen. Für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten hat die Vorschrift zunächst schon deshalb keine besondere Bedeutung, weil der Wohnungsgeldzuschuß, die Kinderzuschläge und örtliche Sonderzuschläge zusammen mit dem Grundgehalt (Diäten) einheitlich die Dienst- oder Versorgungsbezüge darstellen und daher auch ohne die Vorschrift des § 1 Abs. 3 der VO. von einer Pfändung der Dienst- oder Versorgungsbezüge mit ergriffen würden. Es kommt hinzu, daß die Vorschrift nur für die Fälle Bedeutung hat, in denen einem Antrag des Gläubigers entsprechend das Arbeitseinkommen als solches gepfändet wird; auch in diesen Fällen sind die unpfändbaren Bezüge ausgenommen. Hat dagegen der Gläubiger die Pfändung bestimmter, zum Arbeitseinkommen gehöriger Einkünfte beantragt, etwa der einem Beamten von einem bestimmten Zeitpunkt ab zustehenden Dienstbezüge oder den Anspruch auf Nachzahlung der im Zusammenhang mit einem Dienststrafverfahren vorläufig einbehaltenen Gehaltsteile, so kann die Pfändung nur hinsichtlich dieser Bezüge angeordnet werden und demgemäß beschränken sich auch ihre Wirkungen auf die vom Gläubiger bezeichneten Bezüge.

VII. Beschränkungen für die Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung

Der durch die LohnpfändungsVO. gewährte Pfändungsschutz ist auf dem Gebiete des Beamten-

rechts noch insofern von Bedeutung, als sich nach ihm bestimmt, ob und in welcher Höhe ein Beamter seine Bezüge abtreten oder verpfänden und der Dienstherr gegen sie aufrechnen kann. Denn wenn in § 39 DBG. vorgesehen ist, daß Abtretung, Verpfändung und, falls nicht ein vollstreckbarer Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung vorliegt, auch Aufrechnung nur insoweit zulässig sind, als die Bezüge der Pfändung unterliegen, so wird die hiernach und auf Grund des § 126 Abs. 3 und § 137 Abs. 1 DBG. zugleich für Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge maßgebliche Grenze vom Inkrafttreten der LohnpfändungsVO. ab in ihr geregelt. Dabei sind insbesondere die Vorschriften über die Pfändungsgrenze und ihre Berechnung bestimmend. Ebenso wie bei der Pfändung von Arbeitseinkommen verliert jedoch die Pfändungsgrenze auch für die Abtretung und Verpfändung ihre Bedeutung, wenn die Bezüge an einen kraft Gesetzes unterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 6 LohnpfändungsVO.) abgetreten oder verpfändet werden sollen. Die ihrer Natur nach unpfändbaren Bezüge (§ 3 LohnpfändungsVO.) sind der Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung völlig entzogen. Dagegen war eine bedingte Pfändbarkeit, wie sie jetzt in § 4 LohnpfändungsVO. vorgesehen ist, den bei Erlaß und Inkrafttreten des DBG. geltenden Vorschriften nicht bekannt. Deshalb muß fraglich erscheinen, ob der bedingten Pfändbarkeit Bedeutung für die Zulässigkeit der Abtretung und Verpfändung von Beamtenbezügen sowie der Aufrechnung gegen Beamtenbezüge beigemessen werden darf. Selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, bliebe zu bedenken, daß die Tätigkeit eines Vollstreckungsgerichts, wie sie § 4 Abs. 2 LohnpfändungsVO. bei der Entscheidung über die Frage vorsieht, ob bedingt pfändbare Bezüge gepfändet werden können, bei der Abtretung, Verpfändung oder Aufrechnung ausscheidet. Ebensowenig kann ein Vollstreckungsgericht im Falle der Abtretung, Verpfändung oder Aufrechnung mit der Frage befaßt werden, ob und in welcher Höhe einem Beamten Teile nicht wiederkehrend zahlbarer Bezüge zu belassen sind (§ 11 LohnpfändungsVO.). Für die Aufrechnung wäre es im besonderen noch sinnwidrig, wenn man ihre Zulässigkeit davon abhängig machen wollte, ob der Dienstherr sich aus dem sonstigen beweglichen Vermögen befriedigen kann oder nicht. Deshalb können die Vorschriften der LohnpfändungsVO. über die bedingte Pfändbarkeit und die Pfändung nicht wiederkehrend zahlbarer Bezüge nicht ohne weiteres für die Zulässigkeit und die Grenzen einer Abtretung, Verpfändung oder Aufrechnung maßgebend sein. Bedingt pfändbare Bezüge können vielmehr bis zur allgemeinen Pfändungsgrenze des § 5 LohnpfändungsVO. abgetreten oder verpfändet werden; eine Aufrechnung gegenüber diesen Bezügen muß innerhalb derselben Grenzen zulässig sein, auch wenn die in § 4 Abs. 2 LohnpfändungsVO. vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen. Grundsätzlich sind ferner Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung auch bei einmalig zahlbaren Bezügen Beschränkungen nicht unterworfen. Die Gründe jedoch, die nach § 11 Abs. 1 LohnpfändungsVO. den Schuldner zu dem Antrag berechtigen, ihm einen Teil der nicht wiederkehrend zahlbaren Bezüge zu belassen, können gegenüber einer Aufrechnung zu dem Einwand führen, daß die Aufrechnung in voller Höhe der Bezüge mit Sinn und Zweck des § 11 nicht in Einklang zu bringen und deshalb unzulässig sei. Hierüber würde im Streitfalle das in vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis zuständige Gericht zu entscheiden haben.

Dienststrafrechtliche Vorschriften, nach denen der Dienstherr Dienststrafen in Geld und Verfahrenskosten von den Bezügen eines Beamten ohne Rücksicht auf die Pfändungsgrenze einbehalten kann (§§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 2 Satz 3, 102 Abs. 4 RDStO.), sind durch die LohnpfändungsVO. nicht berührt worden.

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Änderung von Gemeindegrenzen

Am 1. Jan. 1941 tritt eine VO. des Generalgouverneurs in Kraft, die Gebietsänderungen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden behandelt. Nach dieser VO. können Grenzen von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Gründen des öffentlichen Interesses geändert werden. Dabei können Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet, es können aber auch Gemeinden vereinigt oder einer bereits bestehenden Gemeinde eingegliedert werden. Über die Namensführung neugebildeter Ortschaften entscheidet der Generalgouverneur.

2. Gewerbliche Schutzrechte

Als Vergeltungsmaßnahme des Generalgouvernements gegen das britische Ausnahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrechte und Handelsmarken v. 21. Sept. 1939 wurde durch Anordnung des Leiters der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs v. 16. Okt. 1940 (ausgegeben VOBl. Nr. 71 v. 3. Dez. 1940) bestimmt, daß an den im Generalgouvernement wirksamen Patent- und Musterrechten, die Angehörigen von Großbritannien und Dominien zustehen, zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden können; dies gilt auch dann, wenn einem anderen an dem Patent ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der geschützten Erfindung zusteht.

Der Gebrauch eines im Generalgouvernement geschützten Warenzeichens, das einem Angehörigen der in der VO. aufgeführten Staaten zusteht, kann gleichfalls zur Wahrung allgemeiner Belange einem anderen gestattet werden, soweit es erforderlich erscheint, um die Art einer Ware zu kennzeichnen, die nach ihrer Beschaffenheit der bisher unter dem Warenzeichen vertriebenen Ware entspricht.

3. Gewinnung von Erdöl

Nach der VO. des Generalgouverneurs v. 29. Nov. 1940 (VOBl. I, 345) über die Pflicht zur Anmeldung von Berechtigungen zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas im Generalgouvernement hat jeder zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas Berechtigte unverzüglich nach Inkrafttreten dieser VO., d. h. nach dem 10. Dez. 1940, spätestens jedoch bis 31. März 1941, dem zuständigen Bergamt seine Berechtigung anzumelden. Die Anmeldung hat ungeachtet dessen zu geschehen, daß die Gewinnungsrechte an Erdöl und Erdgas im Generalgouvernement gemäß der VO. über Bergwerksgerechtsame und Bergwerksanteile im Generalgouvernement v. 14. Dez. 1939 beschlagnahmt worden sind. Die Pflicht zur Anmeldung gilt auch für Grundeigentümer, denen auf eigenem Grund und Boden die Berechtigung zur Erdöl- und Erdgasgewinnung zusteht. Berechtigungen und Verträge, für welche die Anzeigepflicht nicht rechtzeitig

oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, erlöschen mit Ablauf des 31. März 1941.

4. Regelung der Vorkriegsschulden

Die Regelung der Vorkriegsschulden für die treuhänderisch verwalteten Betriebe der Privatwirtschaft befindet sich in Vorbereitung. Die BeschlagnahmeVO. v. 24. Jan. 1940 sah im Interesse der Aufrechterhaltung des gemeinnützigen Zweckes der Beschlagnahme ein Ruhen der Forderungen und sonstigen Rechte Dritter vor.

5. Errichtung eines Baudienstes

Durch VO. des Generalgouverneurs ist zur Durchführung gemeinnütziger und staatspolitisch bedeutsamer Arbeiten sowie zum Einsatz bei Katastrophen der „Baudienst im Generalgouvernement" errichtet worden. Zum Einsatz im Baudienst werden die Jahrgänge oder Teile von Jahrgängen einberufen, die der Generalgouverneur bestimmt. Die Dauer der im Baudienst abzuleistenden Arbeitspflicht bestimmt der Generalgouverneur.

Die Zusammenfassung der Baudienstpflichtigen erfolgt getrennt nach Volkszugehörigkeit im Polnischen Baudienst, Ukrainischen Heimatdienst und Goralischen Heimatdienst. Juden werden zum Baudienst nicht einberufen.

Aus Norwegen

1. Altersgrenze für Beamte

In einer VO. v. 5. Dez. 1940 hat das Sozialdepartement die höchste Altersgrenze für öffentliche und kommunale Beamte auf 65 Jahre festgesetzt. Die VO. trat sofort in Kraft. Die Altersgrenze für Beamte, die der Staatspensionskasse angehören, betrug bisher 70 Jahre, einige Gruppen hatten jedoch etwas niedrigere Grenzen.

2. Herabsetzung der Mieten

Eine VO. über die Herabsetzung der Mieten um 10% wird in allernächster Zeit veröffentlicht werden. Die VO. wird sämtliche Wohnungsmieten ab 1. Jan. 1941 umfassen, so daß die Mieter von diesem Tage ab eine gegenüber der vom 8. April 1940 um 10% herabgesetzte Miete zu zahlen haben.

3. Vermehrung der Verrechnungsabkommen

Die Reihe der norwegischen Verrechnungsabkommen hat sich in letzter Zeit beträchtlich vermehrt. Gegenwärtig erstrecken sich diese auf neun europäische Länder, und zwar auf Deutschland, Schweden, Dänemark, Finnland, Italien, Griechenland, die Schweiz, Spanien und die Türkei. Es besteht Grund zur Annahme, daß in nächster Zeit mit dem Abschluß weiterer Verrechnungsabkommen zu rechnen sei; hierbei sei besonders an die Niederlande, Belgien und Frankreich zu denken. Mit diesen Ländern war ehedem der norwegische Warenaustausch nicht unerheblich.

Aus den Niederlanden

1. Vergütung von Kriegsschäden

Die seit langem erwartete KriegsschädenVO. ist nunmehr erschienen (s. DR. 1940, 1875). Danach wird der Schaden an gewerblichen Sachen, Schiffen, Betriebshandelsvorräten und Betriebsausrüstungen bis zu einem Betrag von 50 000 Gulden zu 100% ersetzt, während für Schäden über 50 000 Gulden bis zu 90% vergütet werden. Der Schaden am Hausrat einschließlich Kleidungsstücken wird voll vergütet und nach Richtlinien bemessen, die noch bekanntgegeben werden. Von dieser Entschädigungssumme werden die Beiträge abgezogen, die an die Geschädigten bereits ausbezahlt worden sind; für die Kriegsschädenversicherungen gelten besondere Bestimmungen. Danach ist der Versicherer grundsätzlich von seiner Leistungspflicht befreit. Die Feststellung des Schadens erfolgt im allgemeinen auf der Grundlage des Verkaufswertes v. 9. Mai 1940.

2. Hoheitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse

Der Reichskommissar hat unter dem 28. Nov. 1940 eine VO. über die Gestaltung der Löhne und Gehälter erlassen, die für die Sicherung des Arbeitslebens in den Niederlanden weitreichend sein wird. Wenn auch an dem Grundsatz des Gesetzes über Tarifverträge v. 29. Nov. 1927 festgehalten wird, wonach nur die im Gesetz besonders bezeichneten Parteien, in der Regel die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Tarifverträge abschließen dürfen, wurde durch die VO. die völlige Freizügigkeit der Lohngestaltung im gewissen Umfange von Staats wegen beschränkt. Tarifverträge sind demnach, soweit sie Lohn- und Gehaltserhöhungen betreffen, genehmigungspflichtig. Außerdem ist es untersagt, Bestimmungen aufzunehmen, welche Lohn- und Gehaltserhöhungen automatisch von Voraussetzungen abhängig machen, die das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar berühren, z. B. also von der Entwicklung der Preise. Auch neue Tarifverträge sowie Änderungen bestehender Tarifverträge bedürfen der Genehmigung, soweit sie Bestimmungen treffen, die eine Erhöhung der bestehenden Löhne und Gehälter vorsehen.

3. Sicherung des Bauernlandes

Durch eine VO. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken ergeht über einen augenblicklichen Notstand hinaus, den es zunächst zu beseitigen gilt, eine neue Regelung auf agrarischem Gebiet, die sich auch für die Zukunft der holländischen Landwirtschaft von größter Bedeutung und höchstem Nutzen erweisen wird. Diese VO. unterwirft jeden Eigentumswechsel in einem landwirtschaftlichen Grundstück einer Genehmigung.

Der Eigentumsübergang wird nur genehmigt, wenn die Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten sonstigen Bedingungen den Preisstand von 1933 nicht übersteigt und wenn der zukünftige Erwerber selbstwirtschaftender Landwirt ist; außerdem dürfen durch den Grundstücksübergang die allgemeinen und besonderen Interessen der Landwirtschaft nicht geschädigt werden. Es sind also alle preissteigernden Faktoren ausgeschaltet, und es ist vor allem unmöglich gemacht, daß Bauernland Spekulationsobjekt wird. Vor allem aber — und darin liegt die Neuheit für die Niederlande — sind grundsätzlich Nichtlandwirte vom Erwerb von Grund und Boden ausgeschlossen.

Aus Belgien

1. Eigenes Volksrecht für die Flamen

Im Mittelpunkt der feierlichen Eröffnungssitzung des Verbandes der flämischen Rechtsanwaltschaft, die am 30. Nov. 1940 in Antwerpen stattfand, stand die Forderung, das bisher geltende französisch-römische Recht durch ein flämisch-germanisches Recht zu ersetzen. Der Präsident erklärte, die Verbindung Flanderns mit dem französischen Recht müsse endgültig gebrochen werden. Im Rahmen des neuen Europa müsse das flämisch-niederländische Volk sich auch sein eigenes Volksrecht schaffen.

2. Änderung in der Militärverwaltungsorganisation

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich bedient sich zur Ausführung seiner Aufgaben der Oberfeldkommandanturen, Feldkommandanturen und Ortskommandanturen. Vom 1. Dez. 1940 ab wurde nun den Oberfeldkommandanturen und den Feldkommandanturen, soweit sie mit Verwaltungsstäben ausgestattet sind, je eine Provinz als Verwaltungsbezirk zugewiesen. Die Feldkommandanturen, die bisher den Oberfeldkommandanturen unterstanden, sind dabei in Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar dem Militärbefehlshaber — Militärverwaltungschef — unterstellt worden. Die Unterscheidung zwischen Oberfeldkommandanturen und Feldkommandanturen hat daher auf dem Gebiete der Verwaltung keine Bedeutung mehr.

3. Neuordnung des Buchhandels

Nach einer VO. des Militärbefehlshabers müssen in Belgien die Inhaber von Buch- und Zeitschriftenverlagen sowie von Buchhandels- oder Buchvertriebsgeschäften Mitglieder anerkannter Berufsverbände sein. Mit dieser Maßnahme, deren Wortlaut im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers v. 26. Nov. festgelegt ist, wird der belgische Buchhandel organisatorisch auf eine klare Grundlage gestellt, und es ist zugleich dafür gesorgt, daß künftig nur noch derjenige mit Büchern und Zeit-

schriften handeln darf, der die Gewähr bietet, daß er im Sinne eines gesunden Buchhändlertums zu arbeiten imstande ist.

4. Neuerlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenzahl ist neuerlich beträchtlich gesunken, und zwar belief sie sich am 30. Nov. auf 230470. In der Woche vom 11. bis 16. Nov. war bereits ein Rückgang von 270228 auf 249261 Arbeitslose zu verzeichnen gewesen.

Aus Frankreich

1. Zulassung deutscher Versicherer

Zum Geschäftsbetrieb in Frankreich ist eine Reihe deutscher Versicherer zugelassen worden. Die Regelung soll so getroffen sein, daß an dem industriellen Feuergeschäft die deutschen Gesellschaften mindestens 50% Beteiligung erhalten. Für das Haushaltgeschäft, bei dem ja meistens nur kleine Summen in Frage kommen, besteht eine solche Vorschrift nicht. Dieses Geschäft wird voraussichtlich auch in der Zukunft hauptsächlich von den einheimischen Unternehmungen übernommen werden.

Aus Luxemburg

1. Übernahme der Eisenbahnverwaltung für die Deutsche Reichsbahn

Nachdem die Deutsche Reichsbahn am 1. Sept. d. J. die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Bahn übernommen hatte, übernahm sie mit 1. Dez. auch die Verwaltung der Prinz-Heinrich-Bahn mit allen Nebenbetrieben. In Ausführung dieser VO. des Chefs der Zivilverwaltung ist der Präsident der Reichsbahndirektion Saarbrücken als Kommissar für das luxemburgische Eisenbahnwesen eingesetzt worden. Es ist damit zu rechnen, daß jetzt die Tarife der luxemburgischen Normalspurbahnen vereinheitlicht werden.

2. Einführung von fürsorgerechtlichen Vorschriften

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung v. 18. Nov. 1940, in Kraft getreten am 1. Dez. 1940, wurden im wesentlichen die fürsorgerechtlichen Vorschriften des Deutschen Reiches eingeführt. Die Zuständigkeiten der Reichsregierung bzw. der Reichsminister nimmt der Chef der Zivilverwaltung wahr. Er ist auch Aufsichtsbehörde im Sinne der FürsPflVO. für den Landesfürsorgeverband und der Bezirksfürsorgeverbände.

Aus Lothringen

1. Gau Westmark

Durch Verschmelzung Lothringens mit der Saarpfalz wurde der Gau Westmark gegründet. Damit ist eine geschichtliche Entwicklung abgeschlossen und ein Land befreit worden, das seit urdenklicher Zeit deutsch war.

2. Handels- und Handwerkskammer

Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen hat durch Anordnung in Metz eine Industrie- und Handelskammer errichtet. Ferner wird in Metz eine Handwerkskammer geschaffen. Die neuen Kammern nahmen ihre Tätigkeit bereits am 1. Dez. 1940 auf.

Aus dem Elsaß

1. Schutz der Bezeichnung „Oberrhein"

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung ist die Verwendung der Bezeichnung „Oberrhein" in jeder Form zu geschäftlichen und gewerblichen Zwecken aller Art untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung.

2. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr gelten mit Wirkung v. 1. Jan. 1941 im wesentlichen die reichsrechtlichen Vorschriften. Die amtlichen Kennzeichen werden IV ST, IV T, IV U, IV X und IV Z für die einzelnen Landkommissariate lauten.

3. Weiteres Sinken der Arbeitslosenzahl

Die Zahl der Arbeitslosen verringerte sich am 30. Nov. auf 8248 Männer und 10304 Frauen, zusammen also auf 18552. Sie ist demnach gegenüber dem Stand v. 15. Nov. (s. DR. 1940, 2154) um 3288 gesunken.

(Abgeschlossen 12. Dezember 1940.)

Mitteilungen

Neuordnung der Berufshaftpflichtversicherung für Beamte der Justizverwaltung

Nachdem vor einigen Jahren die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare neu geregelt worden ist, konnte nunmehr in Zusammenarbeit mit der Allianz-Versicherungs A.G. in Stuttgart auch für Beamte der Justizverwaltung (Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger) ein eigener Tarif für den Abschluß von Berufshaftpflichtversicherungsverträgen geschaffen werden. Der neue Tarif ist den besonderen Bedürfnissen dieser Berufsgruppen angepaßt und kommt ihnen in der Prämiengestaltung weitgehendst entgegen.

Ebenso wie der Tarif für Rechtsanwälte und Notare baut die Neuregelung auf einer Regeldeckungssumme von 25000 RM auf und bietet die Möglichkeit einer Erhöhung oder Herabsetzung der Regelversicherungssumme bis auf 5000 RM Mindestsumme gegen entsprechende prozentuale Zu- oder Abschläge auf die für die Regelversicherungssumme berechnete Prämie.

Im Interesse einer Vereinheitlichung und einer größeren Übersichtlichkeit ist der bisher auf Grund des Empfehlungsvertrages mit dem NSRB. gewährte Sonderrabatt auf die Prämie in den neuen Tarif eingearbeitet worden, so daß die nachstehend genannten Prämiensätze Nettoprämiensätze darstellen.

Die Grundprämie für die Regelversicherungssumme von 25000 RM beträgt:

a) für Richter, die auch in freiwilliger Gerichtsbarkeit tätig sind . . . . 40 RM
b) für nur in streitiger Gerichtsbarkeit tätige Richter sowie für Rechtspfleger . . . . . . 20 RM

Bei Erhöhung der Regelversicherungssumme für je weitere 5000 RM beträgt der Zuschlag 5% aus der Grundprämie für die Regelversicherungssumme.

Bei Herabsetzung der Regelversicherungssumme auf 20000 RM beträgt der Abschlag 5%, auf 15000 RM 10%, auf 10000 RM 20%, auf 7500 RM 30%, auf 5000 RM 40% aus der Grundprämie für die Regelversicherungssumme.

Als Tätigkeit in streitiger Gerichtsbarkeit gilt auch die Tätigkeit als Staatsanwalt.

Zur Tätigkeit in streitiger Gerichtsbarkeit zählen jedoch nicht Konkurs-, Vergleichs- und Aufwertungsverfahren sowie Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen, Entschuldungssachen, Erbhofsachen und Justizverwaltung.

Die Versicherung kann rückwärts genommen werden. Es sind dann einmalig zu zahlen

für 1 Jahr zurück .	70%
„ 2 Jahre „	120%
„ 3 „ „	150%

und für jedes weitere Jahr zurück
bis zu 10 Jahren weitere 10%

und von da ab 5% der für Vorwärtsversicherungen zu berechnenden Jahresprämie, wobei angefangene Jahre voll berechnet werden.

Nebengebühren entstehen — außer den gesetzlichen Abgaben — durch Ausfertigung des Versicherungsscheins und in verschiedener Höhe je nach dem Betrag der Jahresprämie, durch Anfertigung von Nachträgen und als Hebegebühr für die Folgeprämien.

Die auf Grund der neuen Tarife eingetretene, über den vertragsmäßigen Rabatt hinausgehende Senkung der

Prämien, namentlich bei höheren Versicherungssummen als der Regelversicherungssumme, ist beachtlich.

Die Neuregelung ist für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit dem 1. Okt. 1940 in Kraft getreten. Sie wird auf die bereits bestehenden Verträge am nächsten Prämienfälligkeitstermin angewandt, falls nicht die Ausfertigung von Nachträgen schon eine frühere Inkraftsetzung herbeiführt.

Über alle Einzelfragen gibt die Allianz Versicherungs A.G. in Stuttgart Auskunft.

Berlin, den 11. Nov. 1940.

Dr. Heuber,
Reichsgeschäftsführer.

Verpflichtung zur Rückzahlung des Überpreises bei Verstoß gegen Preisvorschriften

Nach der Entscheidung des RG. v. 29. März 1939 (DR. 1939, 1633) gilt ein Vertrag, in dem die Zahlung eines den Preisvorschriften widersprechenden Preises vereinbart worden ist, als zum zulässigen Preise abgeschlossen. Soweit ein Lieferant den Überpreis bereits vereinnahmt hat, ist er also ohne rechtlichen Grund bereichert und nach §§ 812 ff. BGB. unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Rückzahlung verpflichtet. An dieser bürgerlich-rechtlichen Verpflichtung wird weder durch eine Bestrafung des Abnehmers noch durch eine Bestrafung des Lieferanten etwas geändert; umgekehrt wird auch der staatliche Strafanspruch durch das Bestehen dieser Verpflichtung nicht berührt. Die Verpflichtung wird höchstens bei der Bemessung der Höhe der Strafe Berücksichtigung finden können, und zwar auch nur dann, wenn sie bei der Verhängung der Ordnungsstrafe bereits von dem Lieferanten durch Rückzahlung des Überpreises erfüllt worden ist. Eine Einziehung des Überpreises durch den Staat kommt neben der Bestrafung regelmäßig nicht in Frage.

(III — 160 — 15629 v. 22. Nov. 1940)

(MittBl. des Reichskomm. f. d. Preisbildung 1940, Teil I, S. 817.)

Rechtspolitik und Praxis

Rassegebundene Rechtsprechung

Schmidt-Klevenow berichtete in DR. 1940, 1266 über ein Urteil des AG. Bielefeld. Der Tatbestand war folgender:

Ein deutschblütiger Kl. war vor der Machtübernahme von seiner jüdischen Ehefrau geschieden und damals zur Unterhaltszahlung verurteilt worden. Er steht jetzt an der Front und klagt auf Wegfall der Rente. Das AG. hatte die Klage abgewiesen, weil die Tatsache, daß die Bekl. Jüdin sei, die Klage nicht begründen könne und weil in dem neuen EheG. die Unterhaltspflicht des schuldigen Ehegatten ohne rassische Ausnahmen vorgesehen sei.

Nunmehr liegt eine Entscheidung des AG. Potsdam vor, dem folgender Tatbestand zugrunde liegt:

Die Mischehe eines Deutschen mit einer Jüdin war vor der Machtergreifung (1931) geschieden worden. Der Ehemann war als schuldiger Teil verurteilt, der Jüdin Unterhalt zu zahlen. Er ist am 12. Nov. 1939 verstorben. Die Zwangsvollstreckungsklausel aus dem Unterhaltsurteil war auf den deutschblütigen Erben des Verstorbenen, einen Sohn aus erster Ehe mit einer deutschblütigen Frau, umgeschrieben worden.

In der Vollstreckungsgegenklage verlangte der Erbe als Kl. Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung. Er stützte sich auf die Ausführungen von Schmidt-Klevenow, in denen dargelegt ist, daß bei der Frage der Alimentierung der jüdischen Ehefrau durch den geschiedenen deutschblütigen Ehemann zu unterscheiden ist, ob die Mischehe bereits vor der Machtübernahme oder erst nach Kriegsausbruch geschieden worden ist.

Das Gericht hat erkannt:

> Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des AG. Potsdam mit der gegen den Kl. umgeschriebenen Vollstreckungsklausel wird für die Monate ... mit der Maßgabe für unzulässig erklärt, daß die Bekl. monatlich nicht mehr als 25 *RM* verlangen kann. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Zur Begründung wird angeführt, daß der Grundgedanke der Ausführungen Schmidt-Klevenows, die in diesem Fall der Kl. zu den seinigen gemacht hatte, gesund sei, und daß das Gericht sich deshalb mit einer Abweichung den Ausführungen anschließen müsse. Die Abweichung müsse jedoch nach Ansicht des Gerichts deshalb vorgenommen werden, weil durch das Scheidungsurteil in der Regel die familienrechtlichen Beziehungen der Eheleute zueinander nicht endgültig gelöst seien, wie die Fortdauer der Unterhaltspflicht des für schuldig Geschiedenen beweise. Solange also der Gesetzgeber bei der Scheidung einer Mischehe nicht die Anordnung getroffen habe, daß der jüdische Ehegatte überhaupt keinen Unterhaltsanspruch mehr habe, werde man es nicht darauf abstellen können, wann die Ehe geschieden sei, sondern darauf, wann der Unterhaltspflichtige die erforderlichen Folgerungen aus dem Wechsel der Anschauungen und dem Eingreifen des Nationalsozialismus gezogen habe. Wer seine Unterhaltspflicht gegenüber der jüdischen geschiedenen Frau unverändert trotz aller Ereignisse, die das Judentum so ungeheuer belastet haben, weiter erfüllt habe (wie es in diesem Fall der verstorbene Ehemann getan hat), und wer damit zu erkennen gegeben habe, daß ihn die Gedankengänge des deutschen Volkes nicht beeindruckt haben, sei nicht anders hinzustellen als derjenige, der trotz aller dieser Ereignisse seine Ehe mit der Jüdin fortgesetzt habe.

Der Erblasser habe nun die Unterhaltszahlungen an die Bekl. auch nach dem Pariser Mord vom Jahre 1938, auch nach Kriegsausbruch bis zum Nov. 1939 fortgesetzt. Er würde sich deshalb nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich nicht mehr darauf berufen können, daß die Bekl. Jüdin sei. Es könne aber die Tatsache, daß nach dem Tode des Erblassers heute nicht mehr dieser, sondern sein Sohn der Bekl. gegenüberstehe und ihr Unterhalt leisten soll, nicht unberücksichtigt bleiben. Von den deutschblütigen Erben könne man nicht verlangen, daß sie persönlich der jüdischen Frau des Erblassers irgendwelche Opfer bringen. Wenn daher § 78 Abs. 1 EheG. bestimmt, daß sich der Berechtigte die Herabsetzung auf einen Betrag gefallen lassen müsse, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht, so müsse sich das bei einem jüdischen Unterhaltsberechtigten dahin auswirken, daß es nur noch auf die Ertragsfähigkeit des Nachlasses ankomme.

Im übrigen hat das Gericht den Nachweis als erbracht angesehen, daß die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 2 EheG. vorliegen und kommt deshalb zu obigem Ergebnis.

Das Urteil des AG. Potsdam bedeutet im rassischen Ergebnis gegenüber dem Urteil des AG. Bielefeld einen bedeutenden Fortschritt, obwohl es nicht bis zur letzten Konsequenz folgerichtig ist. Denn wenn es zu dem Ergebnis gekommen ist, daß von dem deutschblütigen Erben nicht verlangt werden könne, der jüdischen Frau des Erblassers irgendwelche Opfer zu bringen, so mußte es die Klage völlig abweisen. Dem Erben, der sofort bei dem Erbanfall die richtige weltanschauliche Stellung eingenommen hatte, kann es unmöglich zur Last fallen, daß der Erblasser diese nicht gehabt hat. Wohl übernimmt der Erbe mit dem Nachlaß die Rechte und Pflichten, aber nicht ein weltanschauliches Vermächtnis. Wenn der Gesetzgeber die Unterhaltspflicht im EheG. regelt, ohne rassische Unterschiede zu machen, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß er diese nicht gewollt hat. Das EheG. v. 6. Juli 1938 gab dem Richter große Möglichkeiten zu vollbewußter rechtsschöpferischer Tätigkeit und damit eine Machtfülle, die im alten Recht nicht vorhanden war. In den Händen des Richters liegt es daher, die Rechtsprechung im rassischen Sinne, gemessen an den poli-

tischen Verhältnissen, zu entwickeln. Eine äußerst zutreffende Begründung für diese Gedankengänge gibt Idel: DR. 1940, 1932 aus Anlaß eines anderen Falles. Dort wird folgendes ausgeführt:

Wenn die nationalsozialistische Gesetzgebung in früheren Jahren rassische Unterschiede bei einzelnen Pflichten nicht machte, so braucht dasselbe nicht unbedingt heute noch Rechtens zu sein. Wohl wurzelten alle nach dem Umbruch erlassenen Vorschriften in der heutigen Weltanschauung, doch sei damit noch nicht gesagt, daß diese Vorschriften auch jederzeit im gleichen Sinne anzuwenden seien. Es handele sich eben nicht um die Frage der Vereinbarkeit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung als solcher, sondern um ihre Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Grad der Verwirklichung dieser Weltanschauung.

Diese Anschauungen zeichnen eine klare Linie ab für eine rassegebundene Rechtsprechung, die nicht jeweils am Buchstaben hängt, sondern Schritt hält mit den politischen Ereignissen und den Schlußfolgerungen, die der Gesetzgeber daraus gezogen hat. Es ist dabei nicht notwendig, daß der Gesetzgeber nun alle seine Vorschriften daraufhin umändert, sondern die Rechtsprechung hat sich der fortschreitenden Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung anzupassen und ihr den Weg zu bereiten.

Oberamtsanwalt Olczewski,
Referent im Rassenpolitischen Amt — RL. — der NSDAP.

Gedanken zu § 4 der Volksschädlingsverordnung

Nachdem die in der Rspr. vorherrschende und von amtlicher Stelle vertretene Auffassung von § 4 VolksschädlVO.: Kein Strafschärfungsgrund, sondern selbständige Straftat, folgerichtig in neuen Entscheidungen der Sondergerichte Essen[1]) und Elbing[2]) dazu geführt hat, die Überschreitung des Strafrahmens einer „Grundtat" nicht als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 4 anzusehen, soll nun einmal auf die Rechtsprechung zweier Sondergerichte hingewiesen werden, die sich in zahlreichen Entscheidungen von der allgemeinen Entwicklung abgesetzt hat. Es handelt sich um die Rechtsprechung der beiden Sondergerichte in Posen.

Niemand wird behaupten, daß diese Gerichte, die nun beide schon über ein Jahr bestehen, nicht mit großem Erfolg für die Reinigung des Warthelandes von allen verbrecherischen Existenzen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet politisch bedingter Greueltaten, sondern auch auf dem rein krimineller Straftaten gearbeitet hätten. Dennoch haben diese Gerichte seit Beginn ihrer Tätigkeit die Auffassung von § 4 als einem besonderen Strafschärfungsgrund, wie sie noch in der Entscheidung des RG. v. 30. Mai 1940, 2 D 196/40[3]) vertreten ist, nicht verlassen.

Dieses kommt schon äußerlich in der Fassung der Urteilsformel zum Ausdruck, die z. B. lautet: A. wird wegen schweren Diebstahls als Volksschädling zum Tode verurteilt. Dabei ist § 4 VO. bisher nie ausdrücklich in der Urteilsformel angeführt, sondern immer nur in den Urteilsgründen herangezogen worden. Dies mag seinen Grund hauptsächlich darin haben, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Bezirk der Posener Sondergerichte die Anwendung der §§ 2 und 3 VolksschädlVO. noch nicht praktisch geworden ist.

Es zeigt sich aber, daß die hier übliche Fassung den in der Rechtsprechung vorgeschlagenen Formeln[4]) an Volkstümlichkeit überlegen ist. Die Anführung von Paragraphen in der Urteilsformel ist immer unschön, theoretisierend und unvolkstümlich und sollte auf solche Gesetze beschränkt bleiben, bei denen — bei gleichzeitigem Fehlen einer Überschrift im Gesetz — eine Übereinkunft über eine allgemeinverständliche Bezeichnung in der Rechtspraxis nicht zu erzielen ist. Bei folgerichtiger Fortführung der bisherigen Versuche käme man schließlich in einer Urteilsformel zu Bezeichnungen wie: Verbrechen gegen § 4 VolksschädlVO. in Verbindung mit § 243 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 StGB. Wieviel besser wirkt demgegenüber obige Fassung oder — für § 2 VolksschädlVO. — z. B.: Raub bei Fliegergefahr usw.

Die bisherige Praxis der Posener Sondergerichte kann auch vom Strafmaß her nicht beanstandet werden. Der Umstand, daß die Gerichte bei der Feststellung der Schuldfrage von der „Grundtat" z. B. des StGB. ausgehen, hat in keinem Fall dazu geführt, daß die Urteile es an der erforderlichen Strafmaßhärte fehlen ließen. Man sollte das gleiche indessen auch von allen anderen Gerichten, die mit der Ahndung von Volksschädlingstaten zu tun haben, vor allem von den Sondergerichten, erwarten, ohne daß es zur Beseitigung gefühlsmäßiger Hemmungen bei der Strafzumessung einer rechtsdogmatischen Unterbauung bedürfte, wie sie in der Postulierung des § 4 als selbständiger Straftat zu finden ist.

Auf der von den Sondergerichten einmal beschrittenen Bahn wird auch die logisch unangreifbare Entscheidung des RG. v. 18. Juni 1940[5]), die die Anwendung des § 4 auch von dem Erfordernis der Notwendigkeit der Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens abhängig macht, einfach beiseite geschoben. Dabei kommt es zu so seltsamen Äußerungen, wie der bedauernden Feststellung, daß bei der Zugrundelegung der reichsgerichtlichen Ansicht ein Mörder nicht als Volksschädling verurteilt werden könne[1]). Demgegenüber muß man sich fragen, was denn die Verurteilung eines Mörders als Volksschädling noch für eine Bedeutung haben soll. Der Mörder ist Verbrecher von höchstem Unwert. Und dasselbe gilt von dem Gewaltverbrecher und allen sonstigen Verbrechern, deren Taten vom Gesetz ausschließlich mit der Todesstrafe bedroht sind. Sie sind — auch in der Volksmeinung — durch eine neue Typenbezeichnung schlechterdings nicht mehr zu überbieten. Sie lediglich der Kennzeichnung wegen auch noch als Volksschädlinge verurteilen zu wollen, bedeutet eine Häufung von Superlativen, die hier — wie überall — nur zu einer Entwertung der Begriffe führen kann.

Die Unanwendbarkeit des § 4 VolksschädlVO. in Verbindung mit Strafvorschriften, die eine absolute Todesdrohung enthalten, liegt hiermit klar zutage[6]). Für den Fall, daß ein gegebener Strafrahmen nicht überschritten werden soll, ergibt sie sich mit logischer Folge aus Fassung und Überschrift des § 4. Der Hinweis auf das schnelle Zustandekommen des Gesetzes, dessen „Fassung nicht so gründlich erwogen und ausgefeilt sein könne wie die anderer Gesetzeswerke"[1]), schlägt demgegenüber nicht durch. Maßgebend für die Auslegung eines Gesetzes sind nicht die in seiner Entstehungsgeschichte hervorgetretenen Absichten und Vorschläge, die im Gesetze selbst keinen Niederschlag gefunden haben, sondern der im Gesetz zum Ausdruck gekommene Sinngehalt, und der lautet bei § 4: „Strafschärfung". Jede andere Auffassung bedeutet nicht Auslegung, sondern Abwandlung. Das zeigt die Entscheidung des Sondergerichts Elbing[2]) deutlich, indem sie die Voraussetzungen des § 4 bejaht, nicht weil das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat — unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens — eine Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, lebenslängliches Zuchthaus oder die Todesstrafe erfordert, sondern weil wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat „die Bestrafung als Volksschädling" erforderlich ist.

Die Ansicht, daß die Anwendung des § 4 — ohne Überschreitung der Höchststrafe einer „Grundtat" — nur die Anwendung eines anderen, außergewöhnlichen Strafrahmens bedeute und damit gerechtfertigt sei[1]), ist wenig einleuchtend. Die Schaffung des neuen größeren Strafrahmens dürfte kaum in anderer Erwartung geschehen sein, als daß von seinen Besonderheiten gegenüber einem Verbrecher, der als Typ des Volksschädlings erkannt wird, auch Gebrauch gemacht werde. Um so befremdlicher ist es, daß ein Gericht die Anwendung des § 4 für unbedingt erforderlich hält, obwohl es auf eine Freiheitsstrafe erkennt, die noch nicht einmal die Hälfte

[1]) DJ. 1940, 1195.
[2]) DJ. 1940, 1271.
[3]) AkadZ. 1940, 321. S. auch Nagler: ebda. S. 219.
[4]) Vgl. u. a. RG.: DR. 1940, 1231, 1421.
[5]) DR. 1940, 1523.
[6]) S. auch Nagler a. a. O. S. 220.

des Strafrahmens der „Grundtat“ erreicht[1]). Und aus den Urteilsgründen, in denen es heißt: „andernfalls wären die Gerichte gezwungen, eine noch höhere Strafe zu verhängen, nur, um einen Angekl. als Volksschädling charakterisieren zu können, obwohl nach der Überzeugung des Gerichts auch eine geringere Strafe zur Sühne der Tat ausgereicht hätte[2]), liest man geradezu die Furcht, eine zu hohe Strafe verhängen zu müssen, wenn man der Auslegung des § 4 im Sinne des RG. folgen würde. Hier wird der Zweck der Auffassung von § 4 als selbständiger Straftat, nämlich die notwendige Strafmaßhärte zu schaffen und das Strafniveau nicht absinken zu lassen, geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Mit der Kennzeichnung als Volksschädling, die in obigen Entscheidungen als besonders wichtig hingestellt wird und die in der Tat der einzige Erfolg dieser Erkenntnisse zu sein scheint, ist es allein nicht getan. Oder glaubt man wirklich, in der Volksmeinung werde ein mit zwei Jahren Zuchthaus bestrafter „Volksschädling“ als größerer Verbrecher angesehen denn ein — ohne diese Kennzeichnung — zu 15 Jahren Zuchthaus Verurteilter?

Mir scheint, als ob jetzt die Gelegenheit da sei, sich einmal auf die schon durch das Strafgesetzbuch und andere Gesetze gegebenen Strafrahmen zu besinnen, von denen man heute nur zu leicht glaubt, sie müßten durch etwas Neues ersetzt werden, während man sich bei der Strafzumessung — heute wie früher — oft nur allzu schwer zu ihrer Ausschöpfung entschließen kann.

Es macht nicht den Eindruck einer besonders glücklichen Wahl unter den gegebenen Mitteln, wenn man bei Vorliegen eines Verbrechens als Grundtat unter Heranziehung des § 4 VolksschädlVO. schließlich doch nur auf eine mäßige Zuchthausstrafe erkennt. Und Ähnliches gilt für manchen Fall, in dem bei einem Vergehen als Grundtat gemäß § 4 statt einer längeren Gefängnisstrafe und entsprechendem Ehrverlust eine kurze Zuchthausstrafe verhängt wird. Welche bescheidenen Erfolge der Rechtsprechung gemessen an der gesetzgeberischen Energie, die in der Verordnung zum Ausdruck kommt!

Solche Entscheidungen werden der Bedeutung der VolksschädlVO. nicht gerecht. Ihre Anwendung muß vielmehr erkennen lassen, daß es sich hier um ein Mittel der Strafrechtspflege handelt, das nicht im alltäglichen Gebrauch abstumpft, sondern mit dem in letzter und unerbittlicher Schärfe zugeschlagen wird.

Staatsanwalt Dr. Thiemann, Posen.

Vertragshilfe bei Lieferverträgen und ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Abwicklung von Lieferverträgen nach der VO. v. 20. April 1940 beschäftigt die Vertragshilfe-Senate der OLG. in zunehmendem Maße. Dabei wird nicht selten die Abwicklung eines Vertrags verlangt, über dessen Bestand schon im ordentlichen Rechtsstreit gestritten worden ist, wie es andererseits auch immer wieder vorkommt, daß im Prozeß über einen Liefervertrag der Schuldner geltend macht, ihm sei die Vertragserfüllung durch die Kriegsereignisse wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht worden. Dieses Neben- und Nacheinander von ordentlichem und Vertragshilfeverfahren läßt eine kurze Untersuchung darüber angezeigt erscheinen, in welchem Verhältnis beide zueinander stehen.

Bei der Anwendung der eigentlichen Vertragshilfe-VO. v. 30. Nov. 1939 konnten keine solchen Zweifel auftauchen, weil dort im § 12 Abs. 2 bestimmt wird, daß Vertragshilfe nur für Ansprüche gewährt wird, die der Schuldner bei Antragsstellung anerkennt, und weil § 24 Abs. 2 u. 3 jener VO. es weiter zuläßt, daß der Prozeßrichter selbst in gewissem Umfang Vertragshilfe gewährt. Hier ist also klar bestimmt, daß der Schuldner seine Pflicht zur Leistung nicht bestreiten darf, wenn er Vertragshilfe in Anspruch nehmen will. Der Vertragshilferichter muß — wie Vogels in seinem Erläuterungsbuch zur VO. v. 30. Nov. 1939 (§ 3 Bem. 16) es ausdrückt — bei der Gewährung von Vertragshilfe für einen gegenseitigen Vertrag davon ausgehen können, daß der Vertrag selbst gültig zustande gekommen ist. Entsprechende Bestimmungen fehlen für das Abwicklungsverfahren nach der VO. v. 20. April 1940. In ihm sind weder § 12 Abs. 2 noch § 24 Abs. 2 u. 3 anwendbar. Aus diesem Schweigen der VO. wird man nun sicher soviel schließen können, daß der Prozeßrichter nie Vertragshilfe nach der AbwicklungsVO. gewähren kann. Hierfür sind die OLG. in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und einem Laien allein zuständig. Im übrigen aber muß man die Fragen, die hier auftauchen können, aus dem Wesen und den Grundgedanken der Vertragshilfe einerseits und des Prozesses andererseits entscheiden.

Ausgangspunkt der Überlegung muß sein, daß im ordentlichen Prozeß darüber entschieden wird, ob Ansprüche einer Partei bestehen, daß in ihm also die Rechtslage klargestellt wird, während im Vertragshilfeverfahren die Rechtslage vom Richter neu gestaltet werden soll. Der Streit darüber, was rechtens ist, gehört mithin in den ordentlichen Prozeß, der Streit darüber, wie die vom Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten beseitigt, wie die Rechtslage ihnen angepaßt werden soll, dagegen vor den Vertragshilferichter. Daraus folgt, daß die Entsch. darüber, ob ein Liefervertrag gültig zustande gekommen ist oder noch besteht, dem ordentlichen Richter zusteht. Hat er sein Urteil dahin erlassen, daß der Vertrag nicht zustande gekommen oder wieder aufgehoben worden ist oder daß er nicht mehr besteht, weil der Gläubiger wegen Verzugs des Schuldners von ihm wirksam zurückgetreten ist oder weil die Leistung unmöglich geworden ist, dann bindet diese Entscheidung den Vertragshilferichter. Für ein Abwicklungsverfahren ist dann kein Raum mehr. Der Schuldner kann auch nicht etwa verlangen, daß ein Schadensersatzanspruch, den das Gericht dem Gläubiger nach § 325 oder § 326 BGB. zugesprochen hat, im Vertragshilfeverfahren herabgesetzt wird. Das alles ergibt sich auch daraus, daß die §§ 1 u. 2 der VO. v. 20. April 1940 einen (bestehenden) Liefervertrag zur Voraussetzung haben.

Hat dagegen der ordentliche Richter den Verkäufer zur Lieferung oder den Besteller zur Abnahme verurteilt oder hat er eine Klage auf Feststellung, daß der Vertrag nicht — oder nicht mehr — besteht, abgewiesen, dann muß sich — wenn Vertragshilfe begehrt wird — an diesen Prozeß ein Abwicklungsverfahren anschließen, denn allein in ihm kann die Anpassung der Vertragspflichten an die Kriegseinwirkungen vorgenommen werden. Der normale Gang ist also der, daß zunächst ein Prozeß und im Anschluß daran ein Abwicklungsverfahren durchgeführt werden, wenn der Bestand des Liefervertrags streitig ist und gleichzeitig seine Abänderung begehrt wird. Sind Prozeß und Abwicklungsverfahren gleichzeitig anhängig, etwa weil der Verkäufer die Klage auf Lieferung mit einem Vertragshilfeantrag beantwortet hat, dann kann das Gericht sein Verfahren nach dem hier entsprechend anzuwendenden § 24 Abs. 1 der VO. v. 30. Nov. 1939 aussetzen. Das wird es aber nur dann tun, wenn es sonst zu einer Verurteilung des Verkäufers kommen würde. Wird in einem solchen Falle Vertragshilfe gewährt, dann erledigt sich damit der Prozeß. Es ist nur noch über die Kosten zu entscheiden (§ 9 AbwicklVO.). Allein von der Befugnis zur Aussetzung kann in der Praxis nur in bescheidenem Umfang Gebrauch gemacht werden, denn ausgesetzt werden kann nur, wenn das Vertragshilfeverfahren schon anhängig ist (vgl. Vogels, VhVO. § 24 Bem. 4), es genügt nicht, daß der Schuldner nur geltend macht, er wolle einen Vertragshilfeantrag stellen. Am anhängigen Abwicklungsverfahren fehlt es aber in der Regel der Fälle. Erkennt nämlich der Schuldner seine Verpflichtung aus dem Vertrag an und will er sie nur den Kriegsauswirkungen angepaßt haben, dann macht er in so gut wie jedem Falle ein Abwicklungsverfahren anhängig, ehe die Klage gegen ihn erhoben wird. Läßt er sich aber auf eine Klage ein, dann bestreitet er gewöhnlich seine Leistungspflicht überhaupt. Der Prozeß muß dann doch erst durchgeführt werden, damit Klarheit darüber geschaffen wird, ob der Anspruch des Kl. überhaupt besteht oder nicht. Daß beide Verfahren hintereinander durchgeführt werden, läßt sich also in allen den Fällen, in denen der Anspruch selbst streitig ist, nicht vermeiden.

Schwierigkeiten können nun vor allem dann auftreten, wenn das ordentliche Gericht die Klage auf Lieferung nach den §§ 275, 323 BGB. deshalb abweisen will, weil

es entsprechend der Rspr. des RG. (vgl. etwa RGZ. 146, 66) annehmen will, die infolge des Kriegs eingetretene zeitweilige Unmöglichkeit der Leistung müsse der dauernden gleichgeachtet werden, da die Erreichung des Vertragszwecks in Frage gestellt sei und da deshalb dem Vertragsgegner nach Treu und Glauben unter billiger Abwägung der beiderseitigen Belange das Einhalten des Vertrages nicht zugemutet werden könne. Ähnlich liegt der Fall auch, wenn das Gericht die Schwierigkeiten, die der Vertragserfüllung entgegenstehen, als so schwer ansieht, daß dem Schuldner ihre Überwindung nicht zugemutet werden kann, wenn es also meint, es liege eine „überobligationsmäßige Schwierigkeit" vor (vgl. etwa RGZ. 103, 134). Kommt es aus einem dieser Gründe zur Abweisung der Lieferungsklage, dann ist es freilich zweifelhaft, ob der Gläubiger auch nach Rechtskraft dieses Urteils noch Vertragshilfe begehren und mit ihr Abänderung des Vertrags (etwa Hinausschieben der Fälligkeit bis nach Kriegsende) oder wenigstens Verurteilung des Schuldners zu einer billigen Entschädigung (§ 2 Abs. 2) erreichen kann.

Ich bin aber der Meinung, daß dieses Problem gar nicht auftreten kann, wenn die Rechtsprechung aus dem Erlaß der AbwicklungsVO. die einzig mögliche Folgerung zieht, nämlich die, daß sie für alle, der AbwicklungsVO. unterliegenden Verträge die Gleichsetzung der zeitweiligen Unmöglichkeit und der überobligationsmäßigen Schwierigkeit mit der endgültigen Unmöglichkeit aufgibt, daß sie also von der bisherigen Notlösung angesichts der nunmehr erfolgten gesetzlichen Regelung des Problems Abstand nimmt. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung diese Folgerung zieht. Tut sie es nicht, dann wird man wohl in Fällen der besprochenen Art ein Vertragshilfeverfahren auch noch nach Abweisung der Klage zulassen müssen.

Zu betrachten bleiben schließlich noch die Fälle, in denen ein Abwicklungsverfahren eingeleitet wird, ohne daß gleichzeitig oder vorher ein Prozeß anhängig ist oder war. Auch hier können ähnliche Fragen auftauchen, wenn eine der Parteien vorm Vertragshilferichter geltend macht, es habe niemals ein gültiger Liefervertrag bestanden oder er sei aufgehoben, sei es durch gütliche Vereinbarung oder durch wirksamen Rücktritt. Macht der Antragsteller das selbst geltend, dann wird sein Antrag abzuweisen sein, denn für die Gewährung von Vertragshilfe ist ja ein gültiger Vertrag erste Voraussetzung. Der Schuldner, der „Aufhebung" des Vertrags nach § 2 der VO. verlangt in erster Linie, weil der Gegner auf Lieferung verzichtet habe, und hilfweise, weil ihm die Erfüllung nicht mehr zuzumuten sei, setzt sich mit sich selbst in Widerspruch. Er kann nur entweder geltend machen, der Vertrag bestehe nicht mehr — dann ist für ein Abwicklungsverfahren kein Raum — oder, er bestehe noch, solle aber geändert werden. Man wird den Schuldner in einem solchen Fall — und ähnliche haben mir schon mehrfach vorgelegen — darauf hinweisen müssen, daß er entweder die Behauptung, der Vertrag bestehe nicht mehr, fallen lassen oder Aussetzung des Abwicklungsverfahrens beantragen muß, damit zunächst im Prozeß über den Bestand des Vertrags entschieden wird.

Etwas anders liegen die Dinge, wenn der Antragsgegner geltend macht, er sei aus dem Vertrag nicht (oder nicht mehr) verpflichtet. Das kommt vor, wenn der Schuldner etwa Verschiebung des Liefertermins begehrt und der Besteller geltend macht, er brauche überhaupt nicht abzunehmen, oder wenn auf einen Antrag des Bestellers, der etwa Lieferung nach Kriegsende angeordnet haben will, der Verkäufer erklärt, der Vertrag sei längst aufgehoben. Auch hier muß der Vertragshilferichter grundsätzlich aussetzen, damit zunächst im ordentlichen Prozeß über diese Einwendungen entschieden wird, denn wenn er den Bestand des Liefervertrages prüft und bejaht, dann bindet diese Entscheidung andere Stellen nicht (vgl. Schönke, „Zivilprozeßrecht" S. 51 und für die gleiche Frage im Aufwertungsrecht Mügel, „AufwG.", 5. Aufl., § 71). Der Unterlegene hat also die Möglichkeit, über dieselbe Frage noch einen Prozeß anhängig zu machen, dessen Ausgang unter Umständen dem Spruch des Vertragshilferichters den Boden entziehen kann. Immerhin wird man nur dann aussetzen, wenn nicht auf der Hand liegt, daß gegen die Gültigkeit des Vertrags keine ernsten Bedenken bestehen, und wird das Abwicklungsverfahren fortsetzen, wenn die Einwendungen gegen den Anspruch selbst nur aus Verschleppungsabsicht vorgebracht worden sind.

Dieses Nebeneinander von zwei gerichtlichen Verfahren über ein- und denselben Anspruch ist nicht erfreulich. Es hätte vielleicht vermieden werden können, wenn man dem Vertragshilferichter das Recht gegeben hätte, im Einverständnis mit beiden Parteien an Stelle des ordentlichen Gerichts über den Anspruch selbst zu entscheiden, ähnlich wie nach § 71 AufwG. die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle über den Grund des Anspruchs begründet werden konnte. Da es an einer solchen Bestimmung fehlt, müssen die geschilderten Unebenheiten mit in Kauf genommen werden. Sie werden aber dann fallen, wenn — womit ich rechne (vgl. Festschrift für Deinhardt S. 128 ff.) — über kurz oder lang der ordentliche Richter selbst für befugt erklärt wird, Verträge neu zu gestalten und so Vertragshilfe zu gewähren.

OLGR. Dr. Löwisch, Jena.

Schrifttum

Das Generalgouvernement, 1. Jahrg., Okt. 1940, Folge 1, Krakau 1940. Zeitungsverlag Krakau-Warschau GmbH. 72 S. Preis brosch. 4 *RM*.

Ein Jahr nach der Eroberung Polens durch die Wehrmacht ist im Zeitungsverlag Krakau-Warschau die erste Folge einer Zeitschrift erschienen, die, wie der Generalgouverneur Reichminister Dr. Frank in seinem Geleitwort richtig bemerkt, schon durch ihr bloßes Erscheinen einen eindringlichen Beweis dafür liefert, daß die bisher im Auftrage des Führers geleistete Aufbauarbeit im Generalgouvernement eine erfolgreiche war.

Der Generalgouverneur hat in seinem Geleitwort auch für die neue Zeitschrift den Aufgabenkreis umrissen, der in erster Linie darin besteht, die Arbeitsergebnisse der im ehemaligen Polen eingesetzten Deutschen zu behandeln, darüber hinaus aber auch Land und Leute eines bisher noch wenig bekannten Gebietes zu schildern und die vielfältigen Spuren deutscher Leistung in der geschichtlichen Vergangenheit des Ostgrenzenraumes aufzuzeigen.

Die sowohl in ihrer äußeren Form als auch in ihrem ganzen Aufbau überaus geschmackvoll gestaltete und den verwöhntesten Anforderungen an eine moderne Zeitschrift in jeder Weise gerecht werdende erste Folge des „Generalgouvernement" kommt den ihr gestellten Aufgaben voll und ganz nach. Sie wird ein Künder des Einsatzes von Pionieren sein, die dem Rufe des Führers gefolgt sind, um dieses durch das Schwert wiedergewonnene Land zu lenken. Der einführende Teil von Wilhelm Zarske schildert in großen Zügen die Bedeutung des Generalgouvernements, zeigt den Aufbau seiner verwaltungspolitischen Führung, seine Stellung innerhalb des großdeutschen Raumes, den Platz der NSDAP. in der politischen Willensgestaltung, weist die Voraussetzungen für die Wirtschaft nach, die Reaktion der Polen auf die deutschen Maßnahmen und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung des Generalgouvernements in den großdeutschen Machtbereich.

Ein mit sehr gutem Bilderschmuck ausgestatteter Aufsatz von Bruno H. Hirche über Krakau hebt den Einfluß deutscher Kultur in dieser alten deutschen Stadt anschaulich hervor, eine ebenfalls reich bebilderte Skizze von Alfred Lemke über Warschau veranschaulicht den Wandel dieser Stadt im letzten Jahr.

Beiträge über unsere Luftwaffe, über die Stellung der NSDAP. im Generalgouvernement und über die volksdeutsche Gemeinschaft beleben die erste Nummer der Zeitschrift nach verschiedenen Interessenrichtungen. Ein

besonders breiter Raum ist den kulturellen Belangen, so dem deutschen Theater in Krakau, aber auch dem Sommertheater in Warschau gewidmet. Soldatische Erinnerungen aus den Kampftagen rücken die Heldentaten unserer Feldgrauen, die im rasenden Ablauf der ganz großen Ereignisse nur allzu leicht vergessen werden, wieder in den Vordergrund. Ein Aufsatz von Bernhard Wittek über die teuflischen Quälereien, denen verschleppte Volksdeutsche durch die polnische Soldateska ausgesetzt waren, zeugt von den Leiden der Deutschen unter der Herrschaft des polnischen Untermenschentums.

Nach einer kurzen, aber sehr eindrucksvollen Betrachtung von Dr. Drescher über den Einfluß Goethes auf die polnische Literatur wird in einem sehr gut bebilderten Bericht von Kraft die Messetätigkeit des Generalgouvernements geschildert. Ein wissenschaftlich tiefschürfender, überaus anschaulicher, bevölkerungsstatistischer Artikel von Prof. Dr. Oberländer, der in Kartenskizzen und Tabellen die Dichte der polnischen Bevölkerung im Vergleich zur Größe und den Erträgnissen der landwirtschaftlichen Betriebe aufzeigt, beschließt die reiche Fülle ausgezeichneter Fachbeiträge der ersten Folge der neuen Zeitschrift.

Es ist bestimmt anzunehmen, daß „Das Generalgouvernement", diese erfreuliche Neuerscheinung, nicht nur in den Kreisen, die mittelbar oder unmittelbar an dem Wirtschafts- und Kulturleben des Generalgouvernements interessiert sind, sondern bei allen Deutschen, die den wunderbaren Aufstieg ihres Vaterlandes miterleben dürfen, beste Aufnahme finden wird.

Dr. v. Medeazza, Berlin.

Dr. Ottmar Bühler, Prof. d. Rechte a. d. Univ. Münster: Neutralität, Blockade und U-Bootkrieg in der Entwicklung des modernen Völkerrechts. (Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik, Heft 55.) Berlin 1940. Junker und Dünnhaupt Verlag. 78 S. Preis brosch. 1 RM.

Die vorstehende kleine Schrift gibt einen in großen Zügen gehaltenen Überblick und eine allgemein verständliche Darstellung der seekriegsrechtlichen Regeln. Ihr Wert ist in erster Linie darin zu sehen, daß sie der Allgemeinheit die Erkenntnis für die Bedeutung dieser gerade jetzt wieder sehr aktuellen Fragen erleichtert.

Der Verf. nimmt Stellung zu der grundsätzlichen Frage der Geltung des Völkerrechts im Kriege, gibt einen Überblick über die einzelnen Bestimmungen der internationalen Abkommen und behandelt die seekriegsrechtliche Entwicklung der Nachkriegszeit unter besonderer Hervorhebung der amerikanischen Neutralitätsgesetzgebung.

Als allgemein verständliche Darstellung ist die Schrift zu begrüßen. Für den mit der Materie vertrauten Wissenschaftler und Praktiker bringt sie nichts Neues.

Marinekriegsgerichtsrat Dr. von Tabouillot, Kiel.

Georg Klauer, Präsident des Reichspatentamts: Die Vereinheitlichung des Patentwesens im Altreich und in der Ostmark, nebst kurzer Übersicht über die Rechtslage in den wiedervereinigten Gebieten. Ergänzungsheft zum Patentgesetz-Kommentar Klauer-Möhring. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. 130 S. Preis kart. 4 RM.

Die Vereinigung der Ostmark mit dem Altreich und die Erstreckung des Reichsrechts auf das Gebiet der Ostmark führten auch auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu einer Anpassung der Rechtsverhältnisse in den beiden Teilen. In zwei grundlegenden Verordnungen, nämlich der VO. über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich v. 28. April 1938 und der VO. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 27. Juli 1940, ist diese Anpassung vorgenommen und in der zuletzt genannten VO. ausführlich und abschließend geregelt worden. Obwohl zwischen dem deutschen und dem österreichischen Patentgesetz weitgehende Übereinstimmung bestand, war die Regelung der patentrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Altreich und der Ostmark doch nicht ganz einfach, und so sind schon unmittelbar nach dem Erscheinen der Verordnungen Fragen aufgeworfen worden, deren Beantwortung sich aus der gesetzlichen Regelung nicht so ohne weiteres ergab. Diese Fragen werden in dem Ergänzungsheft zum Patentgesetz-Kommentar Klauer-Möhring ausführlich und trotz der Schwierigkeit des Stoffes in klarverständlicher Weise behandelt.

Neben den obenerwähnten zwei Verordnungen und ihren Erläuterungen enthält das Buch noch eine Übersicht über die Rechtslage in den übrigen wiedervereinigten Gebieten (Danzig, Memelgebiet, Sudetengebiete, Gebiete von Eupen-Malmedy und Moresnet, eingegliederte Ostgebiete, Protektorat Böhmen-Mähren und besetzte polnische Gebiete [Generalgouvernement]) sowie einen Abdruck von gesetzlichen Bestimmungen, durch die der Wert des Buches noch erhöht wird.

Infolge all dieser Vorzüge ist das „Ergänzungsheft" für alle an der Neuordnung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes interessierten Kreise ein unentbehrliches Hilfsmittel.

PatAnw. Dr. Arthur Ullrich, Berlin.

Kraftverkehrsrecht von A—Z. Handlexikon in Loseblattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler von Dr. jur. Weigelt. Berlin 1940. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH. Abt. Kraftverkehrsrecht. Nachträge 66—70. Preis je Blatt 8 Rpf.

Die Nachträge 66—70 setzen in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1940, 1768 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen und Erlassen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

Reichsanwalt Floegel: „Die Geschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr"; LGR. Dr. Fischer: „Grundstückseinfahrten im Straßenverkehr"; LGR. Dr. Fischer: „Grundstücksausfahrten im Straßenverkehr"; Reichsanwalt Floegel: „Die Höchstgeschwindigkeiten im Verkehrsrecht"; Reichsanwalt Floegel: „Die bevorrechtigten Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr"; LGR. Dr. Fischer: „Jugendliche im Straßenverkehrsrecht"; LGR. Dr. Fischer: „Kinder im Straßenverkehrsrecht"; Reichsanwalt Floegel: „Die Schrecksekunde"; LGR. Dr. Fischer: „Tiere im Verkehrsrecht".

Hensen.

Dr. Josef Kölble, Berlin: Grundzüge der Neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 2. vollkommen umgearb. Auflage. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 15. Heft 3. Teil.) Leipzig 1941. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer. 141 S. Preis kart. 3,25 RM.

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. Juli 1938 mit der amtlichen Begründung, den Bestimmungen über Not-, Wehrmachts- und Konsulatstestamente und den anderen einschlägigen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 2. Aufl. München und Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 98 S. Preis kart. 1,20 RM.

Versicherungsvertragsgesetz mit Einführungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 5. durchgesehene Aufl. München u. Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 81 S. Preis kart. 1,20 RM.

Juristischer Schreibtischkalender 1941 für Handel, Gewerbe und Rechtswahrer. 15. Jahrg. Herausgegeben von RA. und Notar Dr. Pfeiffer, Hirschberg i. Rsgb. Berlin 1941. Preußische Druckerei- und VerlagsAG. Preis Ausg. I 1,25 RM, Ausg. II 1,10 RM.

Der Juristische Schreibtischkalender, vielen Rechtswahrern und Kaufleuten seit langem ein Freund und täglicher Ratgeber, liegt in seinem 15. Jahrgang vor. Eine Anzahl wichtiger Tabellen machen den Kalender für den Gebrauch geeignet.

D. S.

Rechtsprechung

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Strafrecht S. 41ff. Nr. 1—5; Eherecht S. 52 Nr. 8; Bürgerliches Gesetzbuch S. 53ff. Nr. 11 und 13; Versicherungsrecht S. 61 Nr. 16

Strafrecht

**** 1. RG. — § 2 VolksschädlVO.**

1. Unter „Begehung“ der Tat i. S. des § 2 VolksschädlVO. ist ebenso wie beim Begriffe „bei Unternehmung einer strafbaren Handlung“ i. S. des § 214 StGB. der gesamte Geschehensablauf zu verstehen (RGUrt. v. 27. Mai 1940, 3 D 228/40; v. 28. Mai 1940, 4 D 264/40; v. 25. Juli 1940, 3 D 327/40).

2. Zur Annahme, der Täter habe die Verdunkelungsmaßnahmen „bewußt“ ausgenutzt, genügt es, daß er den Entschluß der Ausnutzung erst nach Beginn der Ausführungshandlungen, jedenfalls aber vor Vollendung der Tat gefaßt hat.

3. Nach ständiger Rspr. des RG. ist eine Verurteilung nach § 2 VolksschädlVO. nur zulässig, wenn der Täter dem Typ des Volksschädlings entspricht (DR. 1940, 1420[5], 1422[6]). †)

Die Rev. des Angekl. rügt nur die Verurteilung aus § 2 VolksschädlVO., da der Angekl. aber „wegen schweren Diebstahls in Verbindung mit § 2 VolksschädlVO.“ verurteilt worden ist, also nur wegen einer einzigen Tat, ergreift die Rev. das Urteil in vollem Umfange. Die Rev. ist begründet.

1. Soweit der Angekl. wegen schweren Diebstahls verurteilt worden ist, ergeben sich allerdings keine rechtlichen Bedenken. Insoweit ist auch keine Rüge erhoben worden.

2. Rechtlich nicht bedenkenfrei ist aber die Feststellung, daß der Angekl. sich des schweren Diebstahls „in Verbindung mit § 2 VolksschädlVO.“ schuldig gemacht habe.

a) Das LG. hat eine Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen nicht für das Betreten des Fabrikgrundstücks, wo der Diebstahl verübt worden ist, sondern nur für das Verlassen dieses Grundstücks festgestellt. Es ist sich auch bewußt gewesen, daß die Ausführung der Tat nur unter Ausnutzung der natürlichen Dunkelheit für den Tatbestand des § 2 VolksschädlVO. nicht genügt (vgl. RGUrt. v. 28. Mai 1940, 4 D 268/40) und daß auch nicht die Ausführung nur während der Verdunkelung, d. h. in deren Wirkungsbereich für § 2 VolksschädlVO. ausreicht (vgl. RGSt. 74, 62ff.; RGUrt. v. 30. Mai 1940, 2 D 196/40: DR. 1940, 1422[6]), sondern daß für den Begriff der „Ausnutzung“ mehr erforderlich ist. Nach dieser Richtung ist zwar nicht nötig, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre, vielmehr erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Ausführung durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden ist (vgl. RGSt. 74, 62ff.; RGUrt. v. 19. März 1940, 4 D 116/40: DR. 1940, 905[1] = DJ. 1940, 485; v. 28. Mai 1940, 4 D 264/40; v. 30. Mai 1940, 2 D 196/40: DR. 1940, 1422[6]). Das hat das LG. aber in ausreichender Weise festgestellt.

b) Keine rechtlichen Bedenken bestehen auch dagegen, daß das LG. eine Begehung des Diebstahls unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen als rechtlich möglich erst für einen Zeitpunkt angenommen hat, in dem nach der offensichtlichen Annahme des LG. der schwere Diebstahl durch Erbrechen der Kiste, Aneignung der 17 *RM* und Teilung dieser Beute unter den beiden Mittätern bereits vollendet war, da damit alle Tatbestandsmerkmale des schweren Diebstahls bereits erfüllt gewesen seien; denn unter der „Begehung“ der Tat i. S. des § 2 VolksschädlVO. ist ebenso wie beim Begriffe „bei Unternehmung einer strafbaren Handlung“ i. S. des § 214 StGB. (vgl. RGSt. 58, 154 und S. 226; 60, 67/69 und S. 265/266; 66, 95/99) der gesamte Geschehensablauf zu verstehen, also nicht nur bereits etwaige Vorbereitungshandlungen, sondern auch noch der Rückweg vom Tatort sowie die Wegschaffung und Sicherung der Beute (vgl. RGUrt. v. 27. Mai 1940, 3 D 228/40; v. 28. Mai 1940, 4 D 264/40: HöchstRRspr. 1940 Nr. 1096; v. 25. Juli 1940, 3 D 327/40). In Übereinstimmung hiermit hat das LG., wenn auch nur zum äußeren Tatbestand, einwandfrei festgestellt, der Täter habe „die Verdunkelungsmaßnahmen in dem Augenblick ausgenutzt, als er nach der Wegnahme des Geldes sich und seine Beute durch das Werktor in der H.straße in Sicherheit brachte“.

Das LG. spricht freilich an dieser Stelle auch davon, der Angekl. habe die Verdunkelungsmaßnahmen in diesem Augenblicke „bewußt“ ausgenutzt; hiervon kann aber nur die Rede sein, wenn der Angekl. sich im Bewußtsein, daß die Verdunkelungsmaßnahmen seine Tat erleichtern, zu ihr entschlossen hat. Dazu genügt zwar, daß er den Entschluß der Ausnutzung erst nach Beginn der Ausführungshandlungen, jedenfalls aber vor Vollendung der Tat gefaßt hat, er muß sich mindestens bei der Ausführung der Tat selbst bewußt gewesen sein, daß die Verdunkelung die Beendigung der Tat irgendwie erleichtere (vgl. RGUrt. v. 27. Mai 1940, 3 D 228/40, vom 25. Juli 1940, 3 D 327/40). An die abweichende Beurteilung dieser Rechtsfrage durch das erst nach dem Urteil 3 D 228/40 ergangene RGUrt. v. 28. Mai 1940, 4 D 264/40, ist der Senat nicht gebunden. Die Frage allerdings, wann der Diebstahl vollendet, also der fremde Gewahrsam gebrochen und der Gewahrsam des Diebes begründet ist, hat der Tatrichter zu entscheiden (vgl. RGSt. 52, 75; 66, 394. 396). Ob im vorl. Falle die für den inneren Tatbestand nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat das LG. nicht festgestellt. Es ist möglich, daß der Angekl. erst nach Vollendung des Diebstahls, die das LG. anscheinend in der Aneignung und Teilung der 17 *RM* gesehen hat, sich entschlossen hat, die Tat unter Ausnutzung der Verdunkelung zu beendigen; das würde für den inneren Tatbestand des § 2 VolksschädlVO. nicht ausreichen.

c) Eine Verurteilung nach § 2 VolksschädlVO. ist ferner nach ständiger Rspr. des RG. nur zulässig, wenn der Täter dem Typ des Volksschädlings entspricht (vgl. hierzu RGUrt. v. 20. Mai 1940, 2 D 174/40: DR. 1940, 1420[5] = AkadZ. 1940, 225; RGUrt. v. 30. Mai 1940, 2 D 196/40: DR. 1940, 1422[6]; Dahm in der Bem. zu DR. 1940, 1420[5]; Freisler: DJ. 1939, 1450/1452). In dieser Beziehung reichen die nur beim Strafmaß gemachten Ausführungen nicht aus.

(RG., 5. StrSen. v. 26. Sept. 1940, 5 D 478/40.) [R.]

Anmerkung: Die Entsch. entwickelt zu § 2 VolksschädlVO. vier Rechtsgrundsätze, von denen jeweils zwei den äußeren bzw. inneren Tatbestand angehen.

I. Soweit der Senat zur Auslegung des objektiven Tatbestandes

1. der Auffassung ist, für die „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ sei es erforderlich, aber auch genügend, daß die Ausführung (besser: Begehung, s. u.) der Tat durch die Verdunkelung „irgendwie erleichtert“ sei, fußt er auf einer festen gleichförmigen Rspr., die eine einschränkende Auslegung gegenüber manchen früheren Urteilen der Sondergerichte bedeutet. Weniger gefestigt erscheint dagegen

2. der Satz, wonach die „Begehung“ der Tat nicht der Vollendung im technischen Sinne gleichzusetzen

sei, sondern den „gesamten Geschehensablauf“ umfasse, „also nicht nur etwaige Vorbereitungshandlungen, sondern auch noch den Rückweg vom Tatort sowie die Wegschaffung und Sicherung der Beute“. Zwar kann sich der Senat für diese Meinung auf zwei unveröffentlichte Entsch. des 3. Senats und das Urteil HöchstRRspr. 1940 Nr. 1096 des 4. Senats berufen. Aber mag diese Auslegung auch im Ergebnis zutreffen, so bedarf sie doch, schon weil sie den durch die VO. erfaßten Bereich erweitert, einer sorgfältigen Begründung. Darin läßt das Urteil des 4. Senats ganz im Stich; die vorl. Entsch. des 5. tut es in anfechtbarer Weise: der Vergleich mit § 214 StGB., auf den sich der Senat stützt, ist verfehlt. Abgesehen davon, daß es sich bei § 214 um einen Straferhöhungsgrund handelt, während dies für die Tatbestände der VO. mindestens sehr streitig ist; abgesehen auch davon, daß dort von „Unternehmung“, hier von „Begehung“ die Rede ist, so sind doch die beiden zum Vergleich gestellten Tatbestände völlig verschieden konstruiert, insofern § 214 nur zur Anwendung kommt, wenn bei der Unternehmung eine zweite selbständige, also in Realkonkurrenz stehende Tat mit besonderem Vorsatz verübt wird (Kohlrausch zu § 214 Anm. 4 m. Rspr.), während im Fall der §§ 2, 4 VO. der Täter eine Handlung vornimmt, sich eines Delikts schuldig macht (gleichartig insoweit eher § 252, vgl. RGSt. 71, 63). Die Begründung kann m. E. also nur davon ausgehen, ob der Begriff „Begehung“ einer derartigen Auslegung fähig ist und diese durch Sinn und Zweck der VO. getragen wird.

Obwohl das StGB. vielfach von der Begehung der Tat spricht, hat der Begriff m. W. bisher keine überschauende Betrachtung erfahren; sie kann auch hier nur andeutungsweise gegeben werden. Dabei bleiben Tatbestände, die das Wort nicht verwenden, außer Erörterung, auch wenn sie wegen ihrer abnormalen Formung in Betracht zu kommen scheinen: neben § 214 noch § 252, aber auch § 139, für den die Rspr. ebenfalls von einem „Vorhaben“ trotz formeller Vollendung der Tat sprechen will (RGSt. 14 214; 63, 105; noch weitergehend LpzKomm. zu § 139 Anm. 2). Andererseits sollen auch Delikte ausgeschieden werden, die ihrer besonderen Natur nach für die in Rede stehende Frage exzeptionell liegen, die sog. Dauer- und Sammelstraftaten, obwohl es am Rande des Themas interessiert, daß das RG. etwa bei der Konterbande den Unterschied von juristisch-formeller „Vollendung“ und tatsächlich-materieller „Beendigung“ seit alters verwendet (RGSt. 49, 208), und daß es z. B. beim schweren Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 2, wo das Gesetz selbst von „begangener“ Handlung spricht, darunter den „ganzen tatsächlichen Vorgang“ versteht (RGSt. 12, 183; 16, 23; 30, 78. Ob diese alte Rspr. für die Sammeltat [RGSt. 17, 227; 58, 13] nach ihrer „Aufspaltung“ durch die neuere Praxis [vgl. Kohlrausch vor § 73 II 3 a] noch gilt, kann offen bleiben).

Prüft man die Verwendung des Begriffes nun näher nach, so sollte man meinen, daß er am ehesten im Allg. Teil technisch zu verstehen sei, also den Bereich des Strafbaren in Vollendung und Versuch abstecke. In der Tat kann dies z. B. für § 2a Abs. 3, § 3 (Ort und Zeit der Verübung) angenommen werden. Und sollte etwas Anderes gelten, wenn § 59 einem Irrtum „bei Begehung einer strafbaren Handlung“ strafbefreiende Wirkung zuschreibt? Doch hat die Rspr. dem Begriff bei anderen Vorschriften schon eine Erweiterung gegeben: Wenn es unter die zur Begehung eines Delikts verwendeten, der Einziehung gem. § 40 (§ 295) unterliegenden Gegenstände auch die Transportmittel zum Wegschaffen der Beute rechnet, weil zwar das Vergehen „schon rechtlich konsummiert, aber noch nicht zum Abschluß gelangt war“ (RGSt. 12, 305 und neuestens 73, 104; dagegen Frank zu § 40 Anm. II 2 a); wenn für die Verjährung die Tat nicht schon „begangen“ ist (§ 67), wenn sie „vollendet“, sondern erst wenn sie „beendet“ ist (RGSt. 62, 418; 71, 60); wenn Beihilfe gem. § 49 zur „Begehung“ eines Verbrechens oder Vergehens auch nach der tatbestandsgemäßen Vollendung durch den Haupttäter möglich sein soll (RG.: JW. 1934, 837 mit zust. Anm. v. Mezger; RGSt. 71, 194; zust. Kohlrausch zu § 49 Anm. 5, abl. Gallas: AkadZ. 1937, 439). Und wenn das „gemeinschaftliche Begehen“ eines Delikts, das manchmal den Tatbestand ausmacht, z. B. bei § 119, manchmal eine Straferhöhung bewirkt, so bei §§ 123 Abs. 2, 223 a, 293, als eine Mittäterschaft i. S. von § 47 verstanden wird, diese aber auch Vorbereitungshandlungen mit Täterwillen genügen läßt, so ist hier auch der Bereich der „Begehung“ — zwar nicht für Akte nach der Vollendung (dagegen RG.: JW. 1922, 1584 mit zust. Anm. v. Kern), aber doch für solche vor dem Versuch — weitergesteckt.

Damit ist schon der Blick auf den Bes. Teil gerichtet. Auch hier zeigt sich die Doppelsinnigkeit des Begriffes. Vielfach kann er sprachlich und sinngemäß dem Ausführen der Tat oder einfach dem Verüben oder Geschehen gleichgesetzt werden, wenn etwa von der begangenen Tat für die Rückfallvorschriften der §§ 244, 261 oder für § 330 a die Rede ist oder von der fahrlässigen Begehung, z. B. in § 326, gesprochen wird. Dasselbe mag gelten, wo das Begehen gegen ein bestimmtes Objekt, etwa in §§ 221 a, 247, oder in gewisser Absicht, z. B. in § 236 (§ 235: „geschehen“), §§ 268, 307, 349, in Frage steht. Problematischer liegt es schon dort, wo das Gesetz das Begehen der Handlung mit gewissen Modalitäten der Begehungsweise verknüpft, z. B. Tatmitteln, räumlichen und zeitlichen Beziehungen, Eigenschaften des Täters usw. Solange diese Verknüpfung im Sinne eines kausalen, inneren Zusammenhanges mit der Ausführungshandlung geschieht, mag darin nichts Auffälliges liegen, wie z. B. in dem Begehen mittels einer Waffe, § 223 a, durch Bedrohung oder Gewalt usw., §§ 254, 255, in Ausübung des Amtes, §§ 340, 342 (vgl. aber RMG. 16, 23 für den Diebstahl „in Ausübung des Dienstes“ nach § 138 MilStGB.: es komme nicht auf die begriffliche Trennung von Versuch und Vollendung an, sondern auf die „Tat als Ganzes“). Fehlt es jedoch an dieser besonderen Form der Verknüpfung, dann nimmt auch der Begriff der Begehung einen anderen, weiteren Inhalt an. Das hat eine alte Entsch. des RG. (R 5, 554) für den bewaffneten Diebstahl gem. § 243 Ziff. 5 trefflich ausgeführt: es könne hier nicht auf das „juristische Moment der vollendeten Aneignung des Diebstahlsobjekts“ ankommen; die größere Gefährlichkeit, die das Gesetz ahnden wolle, sei die gleiche, ob der Dieb schon beim Akte der Wegnahme bewaffnet sei, oder ob er die Waffe erst zur Hand nehme, wenn er das gestohlene Gut fortschaffe und auf frischer Tat verfolgt werde; gerade diese Modalität des Verlaufs pflege auch der Dieb im Auge zu haben. „Deshalb erscheint es geboten, das Merkmal ‚bei Begehung der Tat‘ in weiterem Sinne aufzufassen und darunter die ganze Tätigkeit einzubegreifen, welche der Dieb im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Akt der Aneignung tatsächlich entwickelt, um seine Tat nicht nur juristisch zu vollenden, sondern sie praktisch auszuführen, das ist vor allem, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu sichern und die Aneignung zu verwirklichen“ (vgl. auch RGSt. 29, 228; 55, 17 sowie Binding, Lehrb. I, 303 und LpzKomm. zu § 243 Nr. 5). Die gleiche Auslegung wird der Begriff dann auch für den nächtlichen Diebstahl nach § 243 Ziff. 7 erfahren müssen: kann dabei das Einschleichen auch bei Tage erfolgen (h. L.; vgl. Frank zu § 243 Anm. VIII 3), so muß umgekehrt auch ein Wegschleichen zur Nachtzeit darunter fallen, wenn der Grund für die erhöhte Strafe hier darin liegt, daß die Dunkelheit nicht nur „dem Dieb die Ausführung der Tat erleichtert, sondern auch die Entdeckung, Verfolgung und Ergreifung des Diebes sowie die Verteidigung und den Schutz der Bewohner erschwert“ (RGSt. 3, 209; R 2, 667 und 3, 12 für § 293).

Zieht man das Resümee aus diesen Betrachtungen, so ergibt sich: Hat der Gesetzgeber im Bau der Tatbestände und in den allgemeinen Regeln meist aus dem Geschehensablauf, in dem sich ein rechtsbrecherischer Wille verwirklicht, mit einer gewissen Souveränität um bestimmter kriminalpolitischer Ziele willen ein gewisses Stück herausgeschnitten und die Grenzpunkte mit Anfang und Ende der Ausführung fest fixiert, so hat er doch in viel stärkerem Maße, als es zunächst den Anschein hat, hier wie dort aus anderen rechtspolitischen Rücksichten auch die Einbeziehung von jenseits dieser Punkte liegenden Akten vorgenommen und dafür — vielfach, wenn auch nicht einheitlich (vgl. „Unternehmung“, „Vorhaben“) — von „Begehung“ der Tat gesprochen. Die eine Fixierung als „juristisch“, die andere als bloß „tatsächlich“ zu bezeichnen, ist demnach nicht nur verfehlt,

sondern auch gefährlich; denn sie trübt den Blick für die Notwendigkeit, nun auch für den weitergesteckten Bereich der Tatbegehung die erforderlichen Grenzen zu ziehen. Maßgebende Fragestellung mag dabei sein — wie es RGSt. R 5, 554 ausdrückt —, ob und wieweit „die Tat sich als ein natürliches Ganze äußerlich ungetrennt abspielt". Das umfaßt als Akte nach der tatbestandlichen Vollendung: Fortschaffen der Beute, Beseitigen des Opfers, Ausbeuten des Schadens, Sicherung des Täters; für die vor dem Versuch liegenden Tätigkeiten wird es eine Auswahl nach den letzten, „nahen" Vorbereitungshandlungen notwendig machen.

Damit ist endlich auch begründet, daß die Auslegung, die das vorl. Urteil dem § 2 VolksschädlVO. gibt, möglich ist. Die Parallele zum Diebstahl unter Führen von Waffen und zur Nachtzeit ist offenbar. Deutlicher käme das noch zum Ausdruck, wenn § 2 formuliert hätte: „wer bei Begehung ... die ... Maßnahmen ausnutzt"; aber sachlich liegt darin kein Unterschied. Darüber hinaus ist diese Auslegung auch rechtspolitisch geboten; jene Parallele kann wieder herangezogen werden: Die Verdunkelung erleichtert nicht nur die Ausführung der Tat im eigentlichen Sinne, sondern erschwert sowohl die Verhinderung wie die Entdeckung; die Gefährlichkeit des ganzen Geschehens ist also erhöht, die Verwerflichkeit für alle Akte gesteigert.

II. Das führt sofort zur Betrachtung der subjektiven Erfordernisse, und zwar soweit das RG.

1. die Auffassung vertritt, der Täter müsse sich mindestens bei der Ausführung, also vor Vollendung der Tat, bewußt gewesen sein, daß die Verdunkelung deren Beendigung erleichtere. Diese Meinung, die eine Einschränkung auf subjektivem Gebiet gegenüber der Erweiterung auf objektivem bedeutet, ist aus theoretischen und praktischen Erwägungen zu billigen (auch wenn besonders hier der Vergleich mit § 214 nicht paßt!). Theoretisch gesehen wäre es völlig exzeptionell, einen erst nach der tatbestandsgemäßen Ausführung der Tat gefaßten Entschluß gleichsam als dolus subsequens genügen zu lassen. Das Gesetz spaltet ja nicht das Grunddelikt und die Ausnutzung der Verdunkelung in zwei Handlungen auf, sondern fügt jenem hiermit eine Handlungsmodalität hinzu, die den einheitlichen Charakter der Straftat unangetastet läßt. Deshalb muß auch der Vorsatz hinsichtlich dieser Modalität, mag sie auch äußerlich über die Vollendung hinausweisen, doch als Bestandteil des auf die Grundtat gerichteten Vorsatzes betrachtet und den gleichen Regeln unterworfen werden (vgl. entsprechend für das Bewußtsein des Waffenführens bei § 243 Abs. 5 RGSt. 12, 69; 54, 195). Auch wäre es praktisch nicht vertretbar, etwa den Dieb, der, nach der Wegnahme der Sache, aber vor der Fortschaffung von einem Luftalarm bei Tage überrascht, diese Situation als Erleichterung empfindet, nun nach § 2 VO. als Volksschädling zu bestrafen, zumal gerade dies Charakteristikum der Täterperson in solchem Falle fehlen dürfte. Damit ist zugleich

2. gesagt, daß auch der letzte, einer gefestigten Praxis entsprechende Satz des vorl. Urteils, daß eine Verurteilung aus § 2 nur den Typ des Volksschädlings treffen darf, Billigung verdient.

Prof. Dr. **Boldt**, Kiel.

*

**** 2. RG. — § 4 VolksschädlVO. v. 5. Sept. 1939; VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000). Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der VolksschädlVO. gegenüber jugendlichen Verbrechern. †)**

Die am 12. Febr. 1922 geborene Elisabeth K. ist durch Urteil des Sondergerichts K. v. 20. Dez. 1939 wegen Verbrechens nach § 4 VolksschädlVO. v. 5. Sept. 1939 als jugendliche Schwerverbrecherin zu zehn Jahren Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt worden. Gegen das rechtskräftige Urteil hat der ORA. beim RG. am 22. Aug. 1940 die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Zur Begründung ist ausgeführt:

Einwandfrei seien die Tatbestände des Betruges und der schweren Urkundenfälschung festgestellt; das Sondergericht habe auch mit Recht angenommen, daß die Verurteilte die Lebensmittelknappheit und damit die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse ausgenutzt habe; es fehle aber eine Erörterung über die weitere Voraussetzung des § 4 VolksschädlVO., daß das gesunde Volksempfinden die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat erfordere; bei dem Lebensalter und der bisherigen Unbestraftheit der Verurteilten habe eine ausdrückliche Beantwortung dieser Frage zur rechtlichen Würdigung gehört. Noch weniger erschöpfend sei, was zur Anwendung der VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher gesagt sei; das Urteil beschränke sich darauf, auszuführen, daß die Verurteilte körperlich voll entwickelt sei und geistig nach ihrem Verhalten in der Hauptverhandlung und der bei den Straftaten gezeigten Gerissenheit ebenfalls so entwickelt sei wie eine Achtzehnjährige; das Sondergericht habe damit den Grundgedanken der VO. v. 4. Sept. 1939 verkannt, der nicht in einer allgemeinen Herabsetzung der Altersgrenze des JGG. je nach dem Entwicklungsgrad des Täters liege, sondern in der Heraushebung eines Tätertyps, nämlich des frühreifen jugendlichen Kriminellen, den eine besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung kennzeichne, „dem auf die Stirne geschrieben sei, daß er zu einem ausgewachsenen Asozialen werden werde" (vgl. **Freisler**: DJ. 1940, 41/53; **Graf Gleispach**: DR. 1939, 1964; ders.: „Kriegsstrafrecht". Teil I, S. 48, 51). Es habe eines gründlichen Eingehens auf das Vorleben des Jugendlichen bedurft. In den Mängeln der Begründung liege ein Fehler in der Anwendung des Rechts; die Möglichkeit, daß sie zu einer ungerechten Strafe geführt habe, liege nahe (vgl. Entsch. des 1. StrSen. in C 38/40/1 St S 6/40 v. 5. Juli 1940).

Der Senat tritt den Ausführungen des ORA. bei.

Die Anwendung des § 4 VolksschädlVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) setzt neben der vom Sondergericht festgestellten Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse weiterhin voraus, daß wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat das gesunde Volksempfinden die dort vorgesehene Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert (RGSt. 74, 182). Über das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Sondergericht sich nicht ausdrücklich ausgesprochen. Was in dem angef. Urteil über den Lebensgang der Verurteilten, ferner über die große Verwerflichkeit der Tat, die Hinterhältigkeit der Ausführung, die große Zahl der Geschädigten und über die von der Verurteilten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit gesagt ist, kann der Begründung einer erheblichen Strafe im Rahmen des § 263 StGB. dienen, offenbart aber nicht, weshalb das gesunde Volksempfinden die Überschreitung des weitgespannten gewöhnlichen Strafrahmens erfordert. Bei einer bisher unbescholtenen siebzehnjährigen Täterin und einem Gesamtschaden von etwa 100 *RM* bedarf es schon eines näheren Eingehens auf die persönlichen Anlagen, das Verhalten gegenüber erzieherischen Maßnahmen, die allgemeine Einstellunng zur Mit- und Umwelt und dergleichen mehr, um die Verurteilte als Volksschädling zu kennzeichnen. In derselben Richtung liegen die Bedenken, die sich gegen die Anwendung der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000) ergeben. Hierbei kam es, wie der ORA. zutreffend ausführt, nicht entscheidend darauf an, ob die Verurteilte zur Zeit der Tat in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung einer Achtzehnjährigen gleichkam, sondern darauf, ob die Frühreife der Jugendlichen bei der Tat sich in stark entwickelter sittlicher Verderbtheit und besonders verwerflicher verbrecherischer Gesinnung offenbarte. Für eine derartige Annahme reichen die Feststellungen des Sondergerichts nicht aus. Die Betrügereien, wie die Verurteilte sie verübt hat, sind erfahrungsgemäß nichts Ungewöhnliches bei Jugendlichen, die aus dem erzieherischen Einfluß der Familie losgelöst und vorübergehend auf eigene Füße gestellt in Verhältnisse geraten, die ihnen das Verlassen des rechten Weges leicht machten. Die Anwendung des Rechts auf den nur lückenhaft festgestellten Sachverhalt erscheint hiernach fehlerhaft und das Urteil des Sondergerichts demgemäß ungerecht.

Die gem. § 35 Abs. IV des Art. V der Zuständigkeits-

VO. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) gebotene Verweisung zu neuer Verhandlung und Entsch. geschah, wie es auch der ORA. beantragt, zweckmäßig an eine StrK., da die Notwendigkeit einer beschleunigten Aburteilung nach Lage des Falles nicht mehr besteht. Die Verurteilte hat die Betrugsfälle im wesentlichen zugegeben. Die Beweisaufnahme wird sich in der Hauptsache auf die Ermittelungen über die Persönlichkeit der Täterin erstrecken. Aus diesem Grund verdient der Gerichtsstand des Wohnsitzes der Verurteilten den Vorzug.

(RG., 5. StrSen. v. 10. Okt. 1940, C 110/1940, 5 St 4/1940.) [He.]

Anmerkung: Wohl selten ist bisher die Berechtigung der Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt und bei der gegenwärtigen Rechtslage in ihrer Funktion als alleiniges Mittel einer rechtlichen Korrektur der Urteile von Sondergerichten durch den höchsten Gerichtshof so deutlich hervorgetreten wie im vorliegenden Falle. Zwar ist gerade dort, wo die materielle Gerechtigkeit einer Entsch. in Frage steht, eine wirkliche Beurteilung bloß an Hand des durch ein Erkenntnis des Rechtsmittelgerichts gebotenen Materials nicht möglich. Doch scheint bei einem Urteil, das ein bisher unbestraftes, nicht mehr unter Erziehung stehendes 17jähriges Mädchen für einige Betrügereien mit einem Schaden von insgesamt 100 *RM* nicht nur auf 10 Jahre ins Zuchthaus steckt, sondern auch als Schwerverbrecher und Volksschädling brandmarkt und damit das Schicksal dieses jungen Menschen besiegelt, ohne daß exzeptionelle Gründe dies rechtfertigen, die Fehlentscheidung wirklich mit Händen zu greifen. Der Zustimmung vorzüglich der an der Jugendstrafrechtspflege interessierten Rechtswahrer darf deshalb der 5. Senat vor allem gewiß sein.

1. Zunächst sei Einiges zu der verfahrensrechtlichen Seite bemerkt. Die erste Voraussetzung der Nichtigkeit gemäß § 34 ZustVO. — das Vorliegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen — erblickt der Senat offenbar in einer solchen Lückenhaftigkeit der Feststellungen, daß diese nicht geeignet sind, den darauf gegründeten rechtlichen Schluß zu tragen. Zugleich läßt die Entsch. aber auch erkennen, daß das Sondergericht überdies das Gesetz unrichtig angewendet hat, insofern es die für eine Verurteilung aus § 1 JugSchwVerbrVO. und § 4 VolksschädlVO. zu fordernden Voraussetzungen infolge fehlerhafter Auslegung dieser Vorschriften falsch beurteilt hat. Daß das RG. mit beiden Gründen auf der Rspr. zur Rev. wegen Verletzung eines Strafgesetzes fußt, begegnet keinen Bedenken (vgl. Freisler: DJ. 1940, 349; Niethammer, „Neues Strafverfahrensrecht", 1940, zu § 34 ZustVO. Anm. 4).

Auch die zweite Voraussetzung — die Ungerechtigkeit der Erstentsch. — stellt der Senat eindeutig fest, ohne hier in eine Erörterung der Frage eintreten zu müssen, ob und in welchem Maße diese Voraussetzung einer graduellen Abstufung zugängig ist (vgl. dazu Niethammer a. a. O. Anm. 5; weitergehend Freisler a. a. O. S. 345), ohne aber auch zu sagen, worin vorliegend die Ungerechtigkeit besteht. Damit war es zugleich der Entsch. der durch den ObRA. unter Berufung auf ein anscheinend leider unveröffentlichtes Urteil des 1. Senats aufgeworfenen Frage überhoben, ob auch die bloße Möglichkeit ungerechter Bestrafung ausreiche (dafür Freisler a. a. O. S. 349; dagegen (?) Niethammer zu § 35 ZustVO. Anm. 7). Eine Bejahung der Frage aus der grundlegenden Vorschrift des § 34 herzuleiten, ist m. E. unmöglich, sie über die Verfahrensvorschriften des § 35 Abs. 4 (so Freisler) dort hineinzuinterpretieren, ziemlich gekünstelt. Die Erfahrung wird zeigen müssen, ob wirklich ein Bedürfnis nach einer derartigen Aufweitung dieses Erfordernisses besteht; allenfalls läßt es sich für solche, sicher und hoffentlich außergewöhnliche Fälle denken (denen allerdings eventuell die neue Regelung des Beweisantragsrechts durch § 24 VereinfVO. Vorschub leisten kann; vgl. dazu Bruns: DR. 1940, 2041), wo die tatsächliche Urteilsgrundlage so widerspruchsvoll oder lückenhaft ist, daß ein sicheres Urteil über die Gerechtigkeit für das RG. nicht zu gewinnen ist. (Sollte dann nicht aber die Ungerechtigkeit des Urteils allein schon daraus folgen, daß es unbeschadet einer evtl. „Richtigkeit" der Endentsch. eben wegen jener allen Anforderungen gerechter Urteilsfindung hohnsprechender Unbegründetheit „ungerecht" ist? Oder liegt darin eine unzulässige Ausdehnung der Nichtigkeitsbeschwerde auf Verfahrensfehler? Vgl. dazu Graf Gleispach, „Das Kriegsstrafrecht", Teil II S. 60, 61). Jedenfalls sollte das Ziel die eindeutige Feststellung der Ungerechtigkeit bleiben; andernfalls ist die Gefahr einer unerwünschten Ausdehnung des Anwendungsbereiches der neuen Urteilsschelte nicht von der Hand zu weisen.

Auch der Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Ungerechtigkeit, den das Gesetz mit der Formulierung „Fehler bei Anwendung des Rechts" im Sinne „lockerster Kausalität" (Freisler a. a. O. S. 345) aufgefaßt wissen will, stellt der Senat eindeutig fest. Daß hier die Grundsätze der Rspr. zur Frage nach dem Beruhen des angefochtenen Urteils auf der Gesetzesverletzung gemäß § 337 StPO. anwendbar sind, es also ausreicht, wenn der Rechtsfehler wenigstens eine Ursache der Ungerechtigkeit bildet, ist danach gewiß (vgl. Niethammer zu § 34 ZustVO. Anm. 6). Wenn allerdings der Senat sich im vorliegenden Fall mit der Feststellung begnügt, daß die Rechtsanwendung fehlerhaft und das Urteil „demgemäß" ungerecht sei, so reicht dies — vor allem im Zusammenhang mit dem Mangel einer näheren Erörterung darüber, worin die Ungerechtigkeit des Urteils liegt — im allgemeinen nicht aus, da ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß das Urteil wohl Rechtsfehler enthält, die Fehlerhaftigkeit aber die Gerechtigkeit nicht in Mitleidenschaft zieht. Daß diese Möglichkeit im vorliegenden Fall ausgeschaltet ist, kann aber nicht bezweifelt werden.

Daß das RG. endlich (übrigens nach dem nicht abgedruckten Teil der Entsch. unter Aufhebung nicht nur des Urteils, sondern auch der ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen) nicht an das Sondergericht, sondern an die örtlich zuständige Strafkammer zurückverwiesen hat, entspricht dem ihm in § 35 Abs. 4 eingeräumten Ermessen, wird auch noch besonders begründet. Mit dieser Verweisung an die Strafkammer (natürlich als Erwachsenen-, nicht als Jugendgericht) ist zugleich auch die Möglichkeit gegeben, die strafprozessualen Vorschriften des Jugendgerichts anzuwenden, deren Beachtung für das Sondergericht durch § 17 Abs. 2 ZustVO. ausgeschlossen ist (vgl. aber den Aufsatz v. Keßler: DR. 1940, 273). Denn mit Kohlrausch, zu § 1 JugSchwVerbrVO. Anm. V und Niethammer, zu § 3 ZustVO. Anm. 6 (anders Graf Gleispach a. a. O., Teil I, S. 51) möchten wir eine Berücksichtigung dieser Vorschriften auch beim Erwachsenengericht, soweit es nicht das Sondergericht ist (diese Einschränkung fehlt bei Kohlrausch), für geboten erachten. Denn § 1 JugSchwVerbrVO. gehört materiell ins Jugendstrafrecht, und vor Erlaß des Urteils steht ja noch gar nicht fest, ob es sich um einen jugendlichen Schwerverbrecher oder um einen nach den Bestimmungen des 1. Teils des JGG. abzuurteilenden Jugendlichen handelt. Würde das Gericht in einem Falle etwa zu dem zweiten Ergebnis auf Grund der HV. gelangen, ohne die Vorschriften des JGG. beachtet zu haben, so hätte es, da eine dem § 17 Abs. 2 ZustVO. entsprechende Vorschrift fehlt, also falsch prozessiert. (Ob es in solchem Falle überhaupt zuständig ist, so Pfundtner-Neubert II c 21 Anm. 8, wohl auch Niethammer a. a. O., oder die Sache an das JugGer. verweisen muß, so Kohlrausch a. a. O. Anm. 4, ist eine andere Frage.) Der Antrag der Staatsanwaltschaft, durch den die Sache an jenes Gericht kommt, kann einen solchen Mangel nicht decken, und die prozessuellen Sondervorschriften des JGG. gelten zudem auch für die Staatsanwaltschaft, mindestens bis zur Anklageerhebung. Entscheidet hier der 5. Senat diese Frage auch nicht, so weist er doch die Strafkammer auf die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen über die Persönlichkeit der Täterin hin, um deren Sicherstellung jene Sondervorschriften gerade bemüht sind.

2. Die Besonderheit des sachlich-rechtlichen Teils der Entsch. liegt darin, daß das Sondergericht die jugendliche Angeklagte auf Grund zweier Kriegsgesetze einer doppelt schweren Beurteilung unterwirft, das RG. aber beide Typisierungen der Angeklagten als jugendlichen Schwerverbrecher und als Volksschädling für

nicht genügend begründet erachtet. Dabei stellt sich sofort die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zueinander stehen, oder genauer und allgemeiner gesagt, in welcher Reihenfolge § 1 JugSchwVerbrVO. und das jeweils anzuwendende materielle Strafgesetz zu prüfen sind. Es überrascht, daß der Senat die Erörterung des § 4 VolksschädlVO. voranstellt, während man ein umgekehrtes Vorgehen erwartet hätte.

In der Tat liegt hier ein gewisses Dilemma vor: Ist nach § 1 Abs. 2 die Anwendung der Strafen und Maßnahmen des Erwachsenenrechts an die Voraussetzung der Frühreife des Jugendlichen und eine bestimmte Tatgesinnung oder Tatschwere geknüpft, so ist doch das Vorliegen sicher des zweiten Erfordernisses, häufig aber auch der Frühreife gar nicht zu prüfen, ohne daß die Charakterisierung eben der Tat erwogen wird; und umgekehrt: will die VO. sicherstellen, daß im Bereich der schwersten Kriminalität der Täter ohne Rücksicht auf die sonst vorgeschriebene Altersgrenze als das angesprochen und bestraft wird, als was er nach den allgemeinen Bestimmungen gilt, so macht sie dies aber nicht von einem außerhalb dieser Zielsetzung liegenden formalen Erfordernis, etwa einer einfachen Verschiebung jener Altersgrenze, sondern von einer materiellen Bewertung der Täterperson abhängig, die diesen eben als solchen — wenn auch jugendlichen — Schwerverbrecher erweisen muß.

Diese Schwierigkeiten sind in der Rechtsnatur der Vorschrift begründet. Diese zu bestimmen, ist nicht leicht. Sicher ist nur negativ, daß sie keinen materiellen Tatbestand im üblichen Sinne, aber auch keine bloße Strafzumessungsregel darstellt. Positiv mag man sie, da das Jugendstrafrecht äußerlich und innerlich, nicht nur für die Bestimmung der Rechtsfolgen, sondern auch für die Bewertung der Straftaten selbst vom Erwachsenenstrafrichter eine Ablösung erfahren hat, die sich unter einem Täterstrafrecht noch vertieft (vgl. Boldt: ZStW. 59, 336 und DR. 1940, 2033), als eine Rechtsanwendungsvorschrift (entsprechend §§ 3 ff. StGB.) betrachten, deren Ort das JGG. ist. Wie dieses den jungen Rechtsbrecher besonderer Behandlung unterwirft und dabei neben der völligen Ausschaltung bestimmter Altersklassen vom Strafbereich (der Strafunmündigen, § 2) gewisse an sich erfaßte Jugendliche davon ausnimmt (die Unreifen, § 3), gestattet es gemäß § 1 JugSchwVerbrVO. andere Jugendliche (die Frühreifen) in der Bewertung ihrer Taten wie für die anzuwendenden Rechtsfolgen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu unterwerfen, wenn und soweit ihre Artung sie nicht mehr als Jugendliche ausweist. (Ich sehe dabei davon ab, ob nicht der Gesichtspunkt des „Schutzes des Volkes" diesen Gedankengang stört.)

Daraus folgt aber eindeutig, daß in solchen Fällen nicht zunächst die Charakterisierung der Tat vorzunehmen ist, sondern zu allererst die Voraussetzungen, vor allem die Frühreife, zu prüfen sind, die es überhaupt erlauben, die Maßstäbe des Erwachsenenstrafrechts anzulegen. Kann dies, wie vorhin gezeigt, auch nicht ohne Einbeziehung der Tat erfolgen, weil § 1 insofern eine ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschrift ist, so hat sich doch jene Erörterung zunächst bloß im Rahmen einer vorläufigen Prüfung zu halten, und eine abschließende rechtliche Einordnung in einen bestimmten Tatbestand kann erst erfolgen, wenn jene Voraussetzungen bejaht sind. Ließe man umgekehrt zu, daß der Richter zunächst nach einem bestimmten Strafgesetz endgültig wertet, also etwa feststellt, daß der Jugendliche ein Volksschädling ist, um dann zu fragen, ob er auch als solcher bestraft werden kann, so würde das nichts Anderes bedeuten, wie der dem gemeinrechtlichen Satz „malitia supplet aetatem" zugrunde liegende Gedankengang. Daß dies gerade nicht der Sinn der Vorschrift sein soll, ist unbestritten (vgl. bes. Graf Gleispach a. a. O. Teil I S. 51) und wird auch vom vorliegenden Urteil betont. Darum ist auch die eben angestellte Erwägung nicht bloße theoretische Spielerei, sondern von eminent praktischer Bedeutung.

Im übrigen hat sich der Senat darauf beschränkt — und mußte es angesichts der mangelhaften Begründung der Erstentsch. tun —, die Grundgedanken der beiden fraglichen Vorschriften kurz zu umreißen. Dies geschieht in durchaus zutreffender und vollständiger Weise, wenn man nicht noch hervorheben will, daß das vom RG. neuerdings mit Schärfe betonte Herausheben des Tätertyps „Volksschädling" seine tatbestandseinschränkende Funktion gegenüber Jugendlichen allgemein äußern wird.

Prof. Boldt, Kiel.

*

**** 3. RG. — § 185 StGB.; § 4 VolksschädlVO.**

1. Die „Verführung" als solche, d. h. die bewußte Einwirkung auf den Willen einer Frau durch Überredung und Erregung sinnlicher Begierden, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Beleidigung, wenn die Frau dem Willen des Verführers entspricht, ohne hierzu von ihm durch verwerfliche Mittel oder durch eigene Willensschwäche veranlaßt worden zu sein.

2. Da die Bestrafung des Ehebruchs nicht nur des beteiligten Ehegatten, sondern auch des Dritten, nur dann zugelassen wird, wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist, ist beim Fortbestand der Ehe die Verfolgung des Ehebruchs als solchen als Beleidigung ausgeschlossen.

3. Ob die „Verführung" der Ehefrau eines Einberufenen den Tatbestand des § 4 VolksschädlVO. erfüllt, hängt auch davon ab, wie die Beziehungen des Täters zu der Ehefrau sich vor der Einberufung des Ehemannes gestalteten, wie sich das Ehepaar dazu stellte und welchen Ruf die Ehefrau genoß. †)

Der BeschwF. ist wegen Beleidigung der beiden Eheleute B. nach § 185 StGB. i. Verb. m. § 4 VolksschädlVO. verurteilt worden. Die Beleidigung der Ehefrau B. wird darin gefunden, daß der Angekl. sie durch anzügliche Reden, Umarmung und Betastung zum Geschlechtsverkehr mit ihm zu bestimmen versucht und in der Zeit vom Okt. 1939 bis März 1940 — während der Ehemann B. zum Heeresdienst einberufen war — sechsmal mit ihr den Beischlaf vollzogen hat. Das LG. weist die Verteidigung des Angekl. zurück, Frau B. habe sich ihm freiwillig hingegeben. Es erachtet auf Grund der Aussage der Frau B., die einen schwächlichen Eindruck mache, für erwiesen, daß der Angekl. „stets, immer wieder von neuem durch Worte und Betasten" auf Frau B., zu der er — als ihr Schichtmeister — in einem Überordnungsverhältnis gestanden habe, eingewirkt habe, sich ihm hinzugeben. Frau B. habe sich dieser Einwirkung zwar entziehen wollen, aber infolge ihrer Schwäche und Arbeitsüberlastung nicht entziehen können. Das LG. kommt in der rechtlichen Würdigung zu dem Ergebnis, der Angekl. habe die Geschlechtsehre der Frau B. bewußt mißbraucht. Frau B. sei durch die festgestellten Äußerungen und später durch Verführung zum Geschlechtsverkehr „fortlaufend herabgesetzt worden".

Diese Darlegungen sind unklar und lassen bezweifeln, ob das LG. den Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt hat. Für die Frage, ob er eine Beleidigung der Ehefrau B. enthält, kommt es entscheidend darauf an, ob Frau B. in den Geschlechtsverkehr eingewilligt hat. Hat sie sich, wenn auch nach anfänglichem Widerstreben, dem Verlangen des Angekl. gefügt, dann ist sie durch den geschlechtlichen Verkehr nicht beleidigt worden. Sie hat dann ihre Frauenehre preisgegeben. Der Angekl. hat, wenn er mit ihrem Einverständnis handelte, ihr gegenüber nicht seine Mißachtung bekundet. Die Merkmale einer Beleidigung der Frau B. wären also insoweit nicht gegeben. Das gleiche müßte für die Äußerungen und Handlungen gelten, die dem Geschlechtsverkehr vorangegangen waren, ihn einleiten und Frau B. dazu geneigt machen sollten. Denn ihre enge Verknüpfung mit dem Geschlechtsverkehr läßt es bei dem festgestellten Sachverhalt nicht zu, die nach natürlicher Auffassung einheitlichen Vorgänge hinsichtlich der strafrechtlichen Würdigung auseinanderzureißen und einer gesonderten Beurteilung zu unterstellen.

Eine zu berücksichtigende Einwilligung läge nicht vor, wenn Frau B. das volle Verständnis für das, was der Angekl. von ihr verlangte, nicht gehabt hätte (RGSt. 60, 34, 36; 71, 49, 350). Davon kann bei einer urteilsfähigen Ehefrau wohl keine Rede sein. Das LG. hat nach dieser Richtung auch keine Bedenken geäußert. Das LG. will erkennbar den Tatbestand der Notzucht (§ 177 StGB.)

ausschalten. Es will offenbar auch einen willenlosen Zustand der Frau B. nicht annehmen, denn der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB. oder seine entsprechende Anwendung wird nicht in Betracht gezogen. Der Gedankengang des LG., der allerdings in den Urteilsgründen nicht zum Ausdruck kommt, scheint danach der gewesen zu sein: Frau B. sei dem Angekl. zwar „freiwillig“ gefolgt; darin dürfe nach den Umständen, unter denen es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, nicht der wirkliche innere Wille der Frau B. gesehen werden; eine rechtlich beachtliche Einwilligung liege deshalb nicht vor. Solche Fälle sind möglich (vgl. RGSt. 73, 358). Ihre Feststellung wird aber namentlich dann besondere Vorsicht erheischen, wenn die Anwendung verwerflicher Mittel zur Einwirkung auf den Willen der Frau, wie etwa arglistige Täuschung oder Zwang, nicht vorliegt. Körperliche Schwäche und Arbeitsüberlastung lassen nicht ohne weiteres den Schluß auf Willensschwäche zu. Ein Erschöpfungszustand mag geeignet sein, eine Frau in ihrer Willenskraft so zu schwächen, daß sie gegen ihren Willen sich in einem Einzelfall preisgibt. Es mußte aber hier berücksichtigt werden, daß es sich um sechs Fälle geschlechtlichen Verkehrs handelt. Damit hat sich das LG. in der rechtlichen Beurteilung überhaupt nicht befaßt. Abhängigkeitsverhältnisse haben dem Gesetzgeber nur in besonderen, hier nicht in Betracht kommenden Fällen (§§ 174, 175a Nr. 2 StGB.) zu einem besonderen Schutz des Abhängigen Veranlassung gegeben. Der besondere Schutz jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder läßt sich auch nicht in entsprechender Anwendung des Gedankens des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. allgemein auf das Verhältnis zwischen Betriebsführer (oder seinem Stellvertreter) und weiblichen Gefolgschaftsangehörigen ausdehnen (RGSt. 72, 392, 396). Das LG. sagt zwar, der Angekl. habe seine Vorgesetzteneigenschaft zur Erreichung des Geschlechtsverkehrs mit Frau B. mißbraucht. Den Urteilsgründen ist aber nicht zu entnehmen, worin dieser Mißbrauch gefunden wird (wird i. e. ausgeführt). Entgegen der Auffassung des LG. rechtfertigt die „Verführung“ als solche, d. h. die bewußte Einwirkung auf den Willen einer verheirateten Frau durch Überredung und Erregung sinnlicher Begierden noch nicht die Annahme einer Beleidigung, wenn die Frau dem Willen des Verführers entspricht.

Die innere Tatseite der Beleidigung hat das LG. nicht besonders geprüft. Sie bedurfte aber einer um so gründlicheren Prüfung, wenn Frau B. dem Angekl. mindestens äußerlich freiwillig an den Ort des jeweiligen Geschlechtsverkehrs gefolgt ist, und wenn sie, wie beim Fehlen einer entgegenstehenden Feststellung angenommen werden muß, dem Angekl. auch nach dem ersten Geschlechtsverkehr nicht erklärt hat, er sei gegen ihren Willen vom Angekl. erreicht worden. Die — wenn auch irrige — Annahme des Einverständnisses der Frau B. von seiten des Angekl. konnte zur Verneinung des inneren Tatbestandes einer objektiv feststellbaren Beleidigung führen (RGSt. 71, 349, 350; RGUrt. 2 D 298/16 v. 28. Sept. 1916: Recht 1916 Nr. 2160).

Eine schlüssige Feststellung der Beleidigung der Ehefrau B. ist hiernach bis jetzt nicht getroffen. Aber auch die Darlegungen zur Frage der Beleidigung des Ehemanns B. sind nicht einwandfrei. Eine Ehrenkränkung, die der Ehefrau widerfährt, trifft nach gesunder Volksauffassung auch den Ehemann als solchen, unabhängig davon, ob durch den Angriff auch ihm persönlich Mißachtung bekundet wird (RGSt. 70, 94, 97 u. S. 173, 175). Ist auch diese Voraussetzung erfüllt, so ist der Ehemann in doppelter Beziehung getroffen. Daß der Ehebruch mit der Frau in aller Regel zugleich die persönliche Ehre des Mannes verletzt, bedarf keiner weiteren Ausführung (RGSt. 65, 1 und die beiden zuletzt genannten Entsch.). Müßte im vorl. Falle angenommen werden, der BeschwF. habe im Einverständnis der Frau B. gehandelt, und läge deshalb eine strafbare Kränkung ihrer Ehre nicht vor, so bliebe doch die persönliche Beleidigung des Ehemanns B. übrig. Das LG. hat aber völlig außer acht gelassen, daß der Ehebruch zur Scheidung der Ehe keinen Anlaß gegeben hat. Hier hätte aber die Bestimmung des § 172 StGB. beachtet werden müssen. Er trifft im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe eine Sonderregelung dahin, daß die Bestrafung des Ehebruchs, nicht nur des beteiligten Ehegatten, sondern auch des Dritten, nur dann zugelassen wird, wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist. Damit ist beim Fortbestand der Ehe zugleich die Verfolgung des Ehebruchs als solchen als Beleidigung ausgeschlossen. Es würde dem Zweck des § 172 StGB. (vgl. auch §§ 170, 238 StGB.) widerstreben, wenn der Ehebruch während des Bestehens der Ehe aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte bestraft werden dürfte (RGSt. 65, 1, 2). Wenn der Ehebruch nach dem Willen des Gesetzgebers auch als Beleidigung bestraft werden müßte, dann wäre nicht zu verstehen, warum das Gesetz den Ehebruch mit Strafe, und zwar mit einer milderen Strafe als die Beleidigung, besonders bedroht hat.

Wie der erk. Senat in RGSt. 65, 1, 2 ausgeführt hat, ist trotz des § 172 StGB. die Bestrafung wegen Beleidigung in den Fällen möglich, in denen der Geschlechtsverkehr eines Ehegatten mit einem Dritten dem verletzten Ehegatten keinen Scheidungsgrund mangels Verschuldens des am Ehebruch beteiligten Ehegatten gibt. Daran ist durch die Einführung des EheG. nichts geändert worden. Auch nach ihm (§ 47 EheG.) ist nur der schuldhafte Ehebruch ein Scheidungsgrund. Nach den Ausführungen zur Frage der Beleidigung der Ehefrau B. ist bis jetzt ungeklärt, ob Frau B. an dem Ehebruch mit dem Angekl. schuldig ist.

Auch die Darlegungen des Urteils zur Anwendung des § 4 VolksschädlVO. sind zu beanstanden. Richtig sind zwar die allgemeinen Ausführungen des Urteils über die Verwerflichkeit einer unter Ausnützung der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangenen Straftat. In ihrer Anwendung auf den vorl. Fall läßt aber das LG. seine eigene Feststellung im Eingang des Urteils außer acht, der Angekl. habe schon vor der Einberufung des Ehemanns B. zum Heeresdienst Annäherungsversuche an Frau B. gemacht. Diese Tatsache konnte nicht nur für die Frage der Ausnützung der Kriegsverhältnisse von Belang sein; die Stellung der Ehefrau B. und ihres Ehemanns dazu konnten auch für die Beurteilung der weiteren Vorgänge Bedeutung erlangen insofern, als sich daraus ihre Bewertung durch die Eheleute B. erkennen ließ. Hätten die Eheleute B. sich selbst in ihrer Ehre nicht schwer gekränkt gefühlt, hätten sie etwa sogar selbst eine Geldentschädigung als Schweigegeld verlangt, so hätte das nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Den Urteilsgründen ist weder etwas über die eigene Beurteilung der Vorgänge durch die Eheleute B. noch über ihr eheliches Verhältnis und ihren Ruf zu entnehmen, auch nichts über den Ruf der Ehefrau B. Es ist nicht einmal festgestellt, ob sie die erste Gelegenheit wahrgenommen hat, ihre Erfahrungen mit dem Angekl. ihrem Ehemann zu offenbaren.

Ebensowenig hat sich das LG. mit der Person des Angekl. befaßt. Die Frage, ob er ein Volksschädling ist, ist keinesfalls ausreichend geprüft. Insoweit kann statt weiterer Ausführungen auf die Urteile des Senats RGSt. 74, 199 und 2 D 196/40 v. 30. Mai 1940: DR. 1940, 1422 verwiesen werden (vgl. Freisler: DJ. 1940, 885 ff. und S. 917 ff.; Graf Gleispach, „Kriegsstrafrecht“, I 17 ff., 22 ff.; Dahm, „Der Tätertyp im Strafrecht“). Das angef. Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entsch. an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

(RG., 2. StrSen. v. 26. Sept. 1940, 2 D 406/40.) [R.]

Anmerkung: 1. Den Ausführungen des Urteils zur Frage der Beleidigung der Ehefrau ist durchweg zuzustimmen. Der „schwächliche Eindruck“ der Ehefrau und das „Überordnungsverhältnis als Schichtmeister“ erscheinen ebenso wie die Arbeitsüberlastung nach Lage der Sache nicht geeignet, die Tatsache zu beseitigen, daß sich die Ehefrau unter bewußter Preisgabe ihrer Frauenehre hingegeben hat. Hierbei ist der Hinweis auf die wiederholte Gewährung des Geschlechtsverkehrs von besonderer Bedeutung. Die in der Entsch. herangezogenen Urteile, die sich mit der Frage der Einwilligung beschäftigen, betrafen anders gelagerte Fälle, bei denen in dieser Hinsicht Bedenken gerechtfertigt erscheinen konnten. Man sollte sich aber hüten, insoweit die eigene Verantwortlichkeit der Frau für die Wahrung ihrer eigenen

Ehre zu gering zu veranschlagen. Bedenken, daß die Ehefrau dem Angekl. „freiwillig“ gefolgt ist, bestehen offenbar nicht. Sie ist nach dem Sachverhalt seinen anzüglichen Reden, Umarmungen und Betastungen auch nicht entgegengetreten. Inwieweit überhaupt das Vorgesetztenverhältnis eine Rolle gespielt hat, ist nicht ersichtlich. Mir erscheint es unangebracht, bei dieser Sachlage von einer „Verführung“ zu reden. Dem Begriffe haftet die Ausnützung einer geschlechtlichen Unerfahrenheit und die Anwendung besonderer Mittel an, was hier nicht vorliegt. Die geschilderten Annäherungsversuche an die Ehefrau sind beleidigender Natur und wären als solche strafbar. Haben sie jedoch Erfolg, und gibt die von ihnen Betroffene ihnen nach, so verlieren sie ihren beleidigenden Charakter und können nicht mehr unabhängig von dem späteren Geschehen einer besonderen strafrechtlichen Wertung unterzogen werden. Der Hinweis auf die innere Tatseite der Beleidigung entspricht den in der Rspr. entwickelten und zutreffenden Grundsätzen.

2. In Rspr. und Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß ein Ehebruch in aller Regel auch eine Ehrenkränkung und Mißachtung des verletzten Ehegatten darstellt (vgl. Dahm, „Der strafrechtliche Ehrenschutz der Familie“: JW. 1936, 2497; Entsch.: JW. 1938, 305 [3] mit Lit.-Angabe und Anm. Dahm). Dieser Auffassung ist zu folgen. Sie berücksichtigt den Gemeinschaftsgedanken der Ehe, der jede Beleidigung durch Antastung ihres im gegenseitigen Treueverhältnis wurzelnden Wertes als gegen jeden der Partner gerichtet ansieht. Die objektive Tatsache eines Ehebruchs mit seiner Ehefrau schädigt die Ehre des verletzten Ehemannes, weil sie sein Persönlichkeitsbild mit der Vorstellung eines Minderwertes behaftet. Diese Meinung entspricht der richtigen Auffassung der Familiengemeinschaft und wird auch von der allgemeinen Volksanschauung getragen.

Mit der Feststellung des Vorliegens einer Beleidigung des verletzten Ehemannes ist jedoch wenig gewonnen. Die Beleidigung erschöpft sich hier in der Tatsache des Ehebruchs, besondere begleitende Umstände, die eine Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten bedeuten, sind nicht vorgebracht. Der Ehebruch gab auch offenbar dem verletzten Ehegatten einen Scheidungsgrund. Dann ist zumindest während des Bestehens der Ehe die Verfolgung der Beleidigung ausgeschlossen, weil die Sonderregelung des § 172 StGB. gilt (vgl. zu § 172 StGB. die Komm. von Schwarz, Ebermayer, Ohlshausen, Kohlrausch). Es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, die Ehebruchshandlung unter dem anderen rechtlichen Gesichtspunkte der Beleidigung in diesem Falle zum Gegenstande einer Aburteilung zu machen. Nimmt der verletzte Ehegatte den Ehebruch nicht zum Anlaß, die mögliche Scheidung durchzuführen, so soll jede Erörterung des Ehebruchs unterbleiben. Man will es vermeiden, die ohnehin erschütterten Grundlagen solcher Ehe durch Erörterung der Vorfälle in weitere Gefahr zu bringen. Die Tatsache, daß die Bestimmungen des § 172 und des § 185 verschiedene Rechtsgüter schützen, rechtfertigt keine andere Beurteilung (a. M. LG.: JW. 1938, 305 [3]). Mag man die Ehrenkränkung des verletzten Ehemannes in besonderem Maße in dem Verhalten des Dritten finden, der das eheliche Verhältnis mißachtet und stört, so ist doch zweifellos der Schuldanteil der durch das Treuegelöbnis gebundenen Ehefrau nicht geringer. Nimmt der Ehemann diese Treueverletzung in Kauf, so wird er sich auch mit der Ehrenkränkung durch den Dritten abzufinden haben. Die Beleidigung ist nun einmal insoweit von dem Ehebruch nicht zu trennen. Wenn das Urteil die Beleidigungsklage im Hinblick auf § 172 StGB. nicht zuläßt, so wird damit nicht die Ehre des betrogenen Gatten schutzlos gelassen (vgl. KG.: JW. 1920, 984), sondern werden lediglich die Grenzen dieses Ehrenschutzes dargelegt.

3. Nützt der Täter die durch Einberufung zum Heere verursachte Abwesenheit des Ehemannes aus, um sich der Ehefrau in unsittlicher Weise zu nähern, so bleibt zu prüfen, ob ein Verbrechen gegen § 4 VolksschädlVO. vorliegt. Als „sonstige Straftat“ kommt zwar der Ehebruch (§ 172 StGB.) nicht in Frage. Er muß auch für diesen Fall von der vorangegangenen Scheidung abhängig bleiben, um als strafbare Handlung abgeurteilt zu werden. Eine andere Auffassung würde den im § 172 StGB. niedergelegten Grundgedanken widersprechen. Auch müßte sonst die Verfolgung der Ehefrau zugelassen werden. Dagegen kann die Beleidigung als „Grundstraftat“ herangezogen werden. Daß ein evtl. fehlender Strafantrag die Verfolgung nicht ausschließt, ist bereits in der Rspr. anerkannt (vgl. DR. 1940, 1231 [2] mit Anm. des Verf.). Die Gründe, welche im Hinblick auf § 172 StGB. eine Verfolgung nicht zuließen, können für die Anwendung des § 4 VO. nicht maßgeblich sein. Wir sehen die Beleidigung des Ehemannes hier nicht mehr in ihrer Angriffsrichtung gegen seine persönliche Rechtssphäre, sondern betrachten die in ihr zutage tretende Gesinnung, welche den Familienfrieden des Mannes angreift, der seinem Vaterlande Kriegsdienst leistet, und sich damit gegen die innere Widerstandskraft des Volkes wendet. Gerade der Einsatz des Ehemannes nahm ihm die Möglichkeit, seiner Ehefrau den Schutz zu gewähren, den sie bei seiner Anwesenheit genoß. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß jeder Ehebruch mit der Frau eines eingezogenen Volksgenossen unter § 4 VO. fällt. Die Straftat muß in ihrer Angriffsrichtung gegen die Volksgemeinschaft betrachtet und gewertet werden. Dabei sind aber weitere Momente zu beachten, die allein erst das Vorgehen als zuchthauswürdig erscheinen lassen. Das Urteil weist bereits mit Recht darauf hin, daß zu prüfen ist, wie die Verhältnisse vor der Einberufung des Ehemannes zum Heeresdienst lagen und in welcher Weise die Eheleute auf das Vorgehen des Angekl. reagiert haben. Das eheliche Verhältnis, der Ruf der Eheleute — insbes. der Ehefrau — gewinnen maßgebliche Bedeutung. Getroffen werden sollen vor allen Dingen Fälle, in denen hinterlistige Mittel angewendet worden sind, um einen Einbruch in das eheliche Verhältnis vorzunehmen. Nur in solchen Fällen wird das gesunde Volksempfinden die Tat als „besonders verwerflich“ ansehen und die schwere Bestrafung fordern. Maßgebliche Bedeutung kommt immer dem Verhalten der Ehefrau zu. Zieht der Mann ins Feld, so überläßt er ihr Heim und Familie und setzt in sie das Vertrauen, daß sie sein Haus und die Ehre ihrer Person und ihrer gemeinsamen Ehe reinhalten wird. Unter diesen Umständen fällt auch auf sie die Hauptverantwortlichkeit für Vorfälle, wie sie den Gegenstand des vorl. Verfahrens bilden. Wo die Frau bei Erfüllung dieser ihrer Aufgaben wie hier versagt, verlangt das gesunde Volksempfinden nicht, mit besonders drakonischen Strafen gegen den vorzugehen, dem in dieser Weise entgegengekommen wurde.

Das RG. folgt der neuerdings entwickelten Lehre, wonach neben der Feststellung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale weiterhin zu prüfen bleibt, ob der Täter dem Typ des „Volksschädlings“ entspricht (vgl. RG.: DR. 1940, 1423 [7] m. Anm. d. Verf.). Ich halte es nicht für richtig, diese Feststellung in jedem Falle ausdrücklich zu verlangen. Die Lehre kann gute Dienste leisten, wenn sie mit Maß angewandt wird. Es besteht jedoch augenblicklich durchaus die Gefahr einer Überwertung des Tätertyps in Rspr. und Schrifttum. Die im Urteil angeführten Zitate finden sich schon in früheren Entsch., eine Auseinandersetzung mit der gegenteiligen, z. B. von Nagler (vgl. „Kriegsstrafrecht“) vertretenen Auffassung lassen sie vermissen. Für das vorl. Urteil dürfte schon der Maßstab der gesunden Volksauffassung die Annahme eines Verbrechens nach § 4 VolksschädlVO. ausschließen.

Dem Urteil ist insoweit zu folgen, als der Sachverhalt noch nicht völlig geklärt erscheint, die von ihm hervorgehobenen Gesichtspunkte sind beachtlich.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

**** 4. RG. — § 316 StGB. Durch die Pflicht der Straßenbenutzer, während ihrer Annäherung an einen Eisenbahnübergang auch bei geöffneten Schranken besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahren der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke zu verwenden, wird die Pflicht der Bahnbeamten zur Sorgfalt in der Bedienung der Eisenbahnschranken nicht eingeschränkt oder erleichtert. †)**

Die Rev. meint, die Schranken an einem Straßenübergang über die Eisenbahn dienten nur dazu, den Straßen-

verkehr vom Bahnkörper fernzuhalten, um dem Zug freie Bahn zu schaffen; daher seien die Schranken im Sinne der Dienstvorschrift der Reichsbahn für den Bahnüberwachungsdienst noch „rechtzeitig“ vor der Vorbeifahrt eines Zuges geschlossen, wenn sie gerade noch im letzten Augenblick heruntergelassen seien, bevor der Zug die Straße berühre. Dieser Standpunkt ist unrichtig. Die für den Eisenbahnverkehr geltenden Sondervorschriften (vgl. hier insbes. § 13 Abs. 5 und § 45 RStraßVerkO. sowie den § 79 EisBBetrO.) befreien die Eisenbahn nicht von der Pflicht, dort, wo sie öffentliche Straßen berührt, entsprechend der Grundregel der Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer (§ 1 RStraßVerkO.), sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann und daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Schranken der Eisenbahnübergänge dienen daher nicht einseitig dem Eisenbahnverkehr, sondern ebensosehr gleichzeitig dem Straßenverkehr und müssen daher nicht nur, um der Eisenbahn freie Bahn zu schaffen, sondern in der Weise unterhalten und bedient werden, daß der Straßenverkehr dadurch vor den Gefahren des Eisenbahnverkehrs geschützt wird. Das Errichten und Bedienen der Eisenbahnschranken hat hiernach die Bedeutung, daß — vergleichbar den Farbzeichen, die zur Regelung des Verkehrs an Straßenkreuzungen von der Polizei gegeben werden (§ 2 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 RStraßVerkO.) — die Eisenbahnverwaltung durch die Schrankenstellung dem Verkehr Zeichen gibt, nach denen sich die Verkehrsteilnehmer auf der Straße richten sollen (RGZ. 157, 193, 195 = JW. 1938, 1651 [12]). „Rechtzeitig“ müssen daher die Eisenbahnschranken in dem Sinne geschlossen werden, daß sich der Straßenverkehr danach einrichten kann.

Allerdings haben die Benutzer der Straße die Pflicht, auch schon auf das Läutewerk zu achten, dessen Ertönen der Bewegung der Schranken voranzugehen und sie zu begleiten pflegt, auch im vorl. Fall an der Unfallstelle vor dem Schließen der Schranken einsetzte. Aber erfahrungsgemäß kann das Läutewerk im starken Geräusch des Straßenverkehrs, namentlich von den Führern schwerer Lastkraftwagen, nicht immer gehört werden. Daher darf sich der Angestellte der Eisenbahn, der die Schranken zu bedienen hat, nicht darauf verlassen, daß schon das Läutewerk den Straßenverkehr zum Stillstand bringen wird, sondern die Schranken sind „rechtzeitig“ so zu bewegen, daß schon ihre aus einiger Entfernung sichtbare Stellung den Führern sich nähernder schnell fahrender Fahrzeuge als Verkehrszeichen dienen kann; das Läutewerk ist infolge der Entwicklung, die der Kraftfahrzeugverkehr genommen hat, im wesentlichen eine zusätzliche Sicherung, die namentlich dazu dienen soll, zu verhüten, daß jemand mit einer fallenden Schranke zusammenstößt oder von fallenden Schranken eingeschlossen wird. Ferner sind allerdings die Benutzer der Straße während ihrer Annäherung an einen Eisenbahnübergang auch bei geöffneten Schranken nicht davon befreit, besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahren der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke zu verwenden; entsprechend der allgemeinen Pflicht zur Sorgfalt im Verkehr dürfen sie sich daher nicht ohne jede Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse stets blindlings darauf verlassen, daß sich bei geöffneten Schranken kein Eisenbahnzug nähern könne (vgl. §§ 1, 9, 13 RStraßVerkO., § 79 EisBBetrO. — Fassungen v. 20. Nov. 1934 [RGBl. II, 1051] und vom 21. Febr. 1940 [RGBl. II, 43] —; RGZ. 157, 193, 196; RGSt. 72, 286 = JW. 1938, 2334 [9]). Aber durch diese Sorgfaltspflicht der Straßenbenutzer wird die Pflicht zur Sorgfalt in der Bedienung der Eisenbahnschranken nicht eingeschränkt oder erleichtert; sie vermindert insbes. nicht die Voraussehbarkeit eines Unfalls, den ein verspätetes Schließen der Schranken zur Folge haben kann.

Mit diesen Rechtsgrundsätzen sind die Ausführungen der Rev. nicht vereinbar, nach denen der Angekl. die Schranken noch rechtzeitig geschlossen habe, obwohl nach den eigenen Berechnungen der Rev. trotz besonderer Beschleunigung des Schließens der Eisenbahnzug den Straßenübergang vielleicht schon 10—11 Sekunden nach dem völligen Schrankenschluß erreicht hat. Vielmehr geht das LG. zutreffend davon aus, daß der Angekl. die Schranken zu spät, wenn auch wohl nicht viel zu spät, geschlossen hat.

(RG., 1. StrSen. v. 5. Nov. 1940, 1 D 453/40.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil ist ein erfreulicher Beweis dafür, wie sich der Vertrauensgrundsatz als der ideelle Kern des Gedankens der Verkehrsgemeinschaft im Straßenverkehrsrecht immer allgemeiner und stärker durchsetzt.

Schon im Urt. v. 12. Jan. 1938: DJ. 1938, 913 hat das RG. die wiederholt in einseitiger Überspitzung aus § 79 EisBBetrO. i. d. Fass. v. 20. Nov. 1934 (RGBl. II, 1051) abgeleiteten übertriebenen Anforderungen an die „besondere Aufmerksamkeit“ der Straßenverkehrsteilnehmer vor schienengleichen Eisenbahnübergängen auf das rechte Maß zurückgeführt. Dort heißt es:

„Bei Annäherung an einen als beschrankt gekennzeichneten Bahnübergang hat sich die Aufmerksamkeit des Fahrers in erster Linie und fortgesetzt bis zur Überquerung darauf zu richten, ob die Schranken offen sind, ob sie offen bleiben, oder ob sie im Begriffe sind, sich zu senken. Daneben hat er die vor ihm liegende Strecke auf eine mögliche Verengung der Straßenbreite zwischen den Schrankenpfosten, auf Bodenwellen, Gegenverkehr usw. zu beobachten. Nach diesen Erfordernissen bestimmt sich seine Annäherungsgeschwindigkeit und seine Pflicht, nötigenfalls zu halten. Eine Pflicht zur Beobachtung, ob ein Zug trotz Offenstehens der Schranken den Übergang überfahren will, kann nur aus § 276 BGB. und § 25 RStraßVerkO. (jetzt § 1 StraßVerkO.) gefolgert werden. Sie entspringt der allgemeinen Pflicht zur Verhütung jeder vermeidbaren Schädigung im Verkehr. Sie wird aber auf die Beobachtungsmöglichkeiten beschränkt, die dem Fahrer — gemäß seiner Sicht- und Hörmöglichkeit vom fahrenden Fahrzeug aus — bei Erfüllung seiner oben wiedergegebenen, vorgehenden und seine Fahrweise bestimmenden Pflichten verbleiben. Unübersichtlichkeit in dieser Hinsicht geht nicht zu seinen Lasten; denn sonst würde das Vorhandensein von Schranken, die u. a. die aus der Unübersichtlichkeit herrührenden Gefahren ausgleichen sollen, umgekehrt zu einer Vermehrung der Pflichten des Straßenbenutzers, nämlich zur Beobachtung des Querverkehrs und der Schrankenbewegung, führen. Bei offenstehenden Schranken ist der Kraftfahrer sonach zu Gegenmaßnahmen erst verpflichtet, sobald er in diesem Rahmen Umstände bemerken mußte, die eine freie Überfahrt in Frage stellten.“

Fritsch (KVR. „Eisenbahnübergang mit Schranken, Erläuterungen 1“ III 2) bemerkt im Anschluß hieran mit Recht, daß die so bestimmte Pflicht zur Aufmerksamkeit und Sorgfalt vor einem Bahnübergang mit Schranken im Einklang stehe mit dem im modernen Verkehrsrecht betonten Grundgedanken des gegenseitigen Vertrauens.

Im vorliegenden Urteil untersucht das RG. die Kehrseite, nämlich die Sorgfaltspflichten der Eisenbahn am Bahnübergang mit Schranken. Es geht dabei von der zutreffenden Auffassung aus, daß die Eisenbahn dort, wo sie öffentliche Straßen berührt, zur Gemeinschaft der Straßenverkehrsteilnehmer gehört und demzufolge auch der Grundregel dieser Gemeinschaft, nämlich dem § 1 StraßVerkO., unterworfen ist (vgl. hierzu Gülde, „StraßVerkO.“, 2. Aufl., Anm. 8 zu § 9 StraßVerkO.). Hieraus ergibt sich folgerichtig, daß die Schranken nicht nur dem Eisenbahnverkehr, sondern ebensosehr dem Schutz des Straßenverkehrs dienen. Dabei spielt die Frage, ob die Schranken „Verkehrszeichen“ sind, eine untergeordnete Rolle (vgl. hierzu Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 13. Aufl., S. 1050; Fritsch a. a. O. III; Floegel, „Straßenverkehrsrecht“, 7. Aufl., Anm. 5 zu § 9 StraßVerkO.). Zwar sind die Schranken keine Verkehrszeichen i. S. des § 3 StraßVerkO., aber, wie es im vorliegenden Urteil richtig heißt, die Eisenbahn gibt dem Verkehr durch die Schrankenstellung Zeichen. Die offenstehende Schranke zeigt an, daß die Bahn den Übergang nicht in Anspruch nehmen will, daß sie den Übergang dem Straßenverkehr freigibt. Nach der Schrankenstellung soll sich der Straßenverkehr richten, und auf sie soll er — im Rahmen der aus der Zugehörigkeit beider Verkehrspartner zur Verkehrsgemeinschaft sich ergebenden Pflichten und Rechte — vertrauen dürfen.

Dieses Recht des Vertrauens auf die Zuverlässigkeit der Schrankenstellung macht die

durch die Neufassung des § 79 EisBBetrO. auch bei offenen Schranken geforderte „besondere Aufmerksamkeit“ nicht überflüssig. Hierauf weist das RG. im Urt. v. 12. Jan. 1938 (s. oben) und im vorliegenden Urt. in überzeugender Weise hin. Vor allem gilt es, aufzupassen, ob das der Bewegung der Schranken vorangehende Ertönen des Läutewerks einsetzt, und ob die Schranken niederzugehen beginnen. Damit muß der Kraftfahrer, der sich dem Übergang nähert, rechnen und darauf vor allem muß er seine „besondere Aufmerksamkeit“ richten. Diese Aufmerksamkeit verliert aber ihren Sinn, wenn das Ertönen des Läutewerks und das Niedergehen der Schranken zu rasch aufeinanderfolgen, und insbesondere, wenn die Schranken so schnell niedergehen, daß der Kraftfahrer trotz seiner vorherigen „besonderen“ Aufmerksamkeit von den fallenden Schranken gewissermaßen „gefangen“ wird. In sinnvoller und wirklichen Schutz bietender Weise kann sich der Kraftfahrer nach der Schrankenstellung nur dann richten, wenn zwischen dem Ertönen des Läutewerks und dem Niedergehen der Schranken eine genügende Zeitspanne liegt, und wenn das Niedergehen der Schranken langsam erfolgt. Beiden Erfordernissen läßt sich aber von seiten der Bahn wiederum nur dann genügen, wenn bis zur Vorbeifahrt des Zugs noch Zeit ist, oder — anders ausgedrückt — wenn nicht die Zeit drängt, weil Läutewerk und Schranken nicht zur rechten Zeit in Tätigkeit gesetzt worden sind.

Deshalb fordert das vorliegende Urteil „rechtzeitiges“ Schließen der Schranken in dem Sinne, daß sich der Straßenverkehr danach richten kann.

Die zuverlässige Bedienung der Schranken, insbes. ihr rechtzeitiges Schließen, ist ein wertvoller, aber auch unentbehrlicher Beitrag, den die Bahn zur Herstellung der „echten Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer“ i. S. des Vorspruchs zur StraßVerkO. zu leisten hat (vgl. hierzu Rindermann, „Zur Neugestaltung des Verkehrsrechts“, Heft 9 der Beiträge zur Rechtserneuerung, S. 92).

RA. und Notar Dr. Gülde,
z. Z. im Amt des Generalgouverneurs
in Krakau.

*

5. RG. — § 359 StGB. Angestellte von Privateisenbahnen, die mit bahnpolizeilichen Aufgaben betraut sind, sind nur insoweit als Beamte i. S. § 359 StGB. anzusehen, als sie innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Bahnpolizeigewalt handeln, nicht aber auch im übrigen, z. B. bei der Fahrkartenausgabe. Die von einer privaten Eisenbahngesellschaft ausgestellten Fahrkarten sind private Urkunden i. S. § 267 StGB. †)

(RG., 1. StrSen. v. 20. Sept. 1940, 1 D 335/40.) [He.]
Abgedr. DR. 1940, 2062[11].

Anmerkung: Die Entsch. bestätigt — abgesehen von der eingangs erörterten, zutreffend entschiedenen und begründeten Frage der Gewahrsamsverhältnisse — in der Hauptsache eine seit 1883/84 (RGSt. 8, 409; 10, 325) konsequent durchgehaltene Rspr. des RG. (außer den zitierten vgl. noch für § 359: RGSt. R. 1, 565 u. 57, 19; für § 267 die bei Goltermann, „EVO.“, 1939, zu § 10 Anm. 1 a und zu § 27 Anm. 5 aufgeführten Entsch.).

1. Es fragt sich nicht nur, ob die vorl. Entsch. die Linie der Vorentscheidung hält, sondern auch, ob die ganze Rspr. mit Rücksicht auf die neuzeitliche Entwicklung des Eisenbahnrechts haltbar ist.

a) Die Frage nach der Beamteneigenschaft des Angekl. liegt ganz auf dem Felde der Erweiterung, die der sog. strafrechtliche gegenüber dem sog. staatsrechtlichen Beamtenbegriff erfahren hat (s. Kohlrausch zu § 359 Anm. 1). Wenn das RG. Angestellte von Privatbahnen strafrechtlich als Beamte anspricht, soweit sie mit bahnpolizeilichen Aufgaben betraut sind, so scheint diese Annahme durch das Eisenbahnrecht selbst geboten: § 74 Abs. 2 der auch für Bahnen des allgemeinen Verkehrs in Privatbesitz geltenden EisBBetrO. vom 17. Juli 1928 (RGBl. II, 541) (vgl. Komm. von Besser, 4. Aufl. 1934, S. 4) erkennt den Bahnpolizeibeamten „die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten“ zu (Entsprechendes ist für die Kleinbahnen einschl. Straßenbahnen in Preußen durch § 7 Ziff. 9 der VO. v. 20. April 1933 [GS. S. 158] gesagt). Zugleich wird die Anerkennung dieser Rechtslage auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten dadurch erleichtert, daß das Eisenbahnrecht auch gewisse formale Anhaltspunkte für die beamtenähnliche Stellung des Privatbediensteten gibt: die EisBBetrO. zählt in §§ 45, 74 die Personengruppen auf, die als Bahnpolizeibeamte in Betracht kommen, in ihrer Eignung an Hand der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebs- und -polizeibeamten v. 30. Okt. 1930 (RGBl. II, 1253) geprüft werden und zu vereidigen oder durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten sind, wodurch ihnen erst ihre Rechte „verliehen“ werden (für die Straßenbahnen ist durch § 47 der VO. v. 13. Nov. 1937 (RGBl. I, 1247) eine ausdrückliche Bestellung durch die Landespolizeibehörde nach Eignungsprüfung vorgesehen).

Sind aber diese Bahnbediensteten derart ausgewählt und zu Diensttreue verpflichtet, so fragt sich zunächst, ob es angängig und praktisch durchführbar ist, nun im Einzelfall zu unterscheiden, ob der Bedienstete gerade als Bahnpolizei tätig geworden ist oder eine sonstige Dienstverrichtung ausgeführt hat. Das zeigt gerade die Entsch. RGSt. 10, 325, die diese Unterscheidung eingeführt hat: wenn es dort als versuchte Bestechung angesehen wird, daß ein Passagier den Zugschaffner überreden wollte, ihn ohne Billett fahren zu lassen, weil es die bahnpolizeiliche Aufgabe des Schaffners gewesen wäre, einen ohne Billett reisenden Passagier von der Weiterfahrt auszuschließen (S. 329), so geht doch im Grunde der Bestechungsversuch darauf aus, dem Passagier den Fahrpreis zu erlassen, wendet sich also an den Schaffner als Fahrkartenverkäufer und damit an seine angeblich rein privatrechtlich zu beurteilende Funktion. Es würde doch zum mindesten reichlich lebensfremd sein, im gleichen Fall etwa eine vollendete Bestechung abzulehnen, falls der Schaffner, auf das Anerbieten des Fahrgastes eingehend, diesem eine Fahrkarte ohne Bezahlung ausgegeben hätte, weil dann der Schaffner als Bahnpolizeibeamter keinen Grund gehabt hätte, den mit einem gültigen Fahrausweis versehenen Reisenden auszuschließen.

Damit ist aber auch in Frage gestellt, ob nicht im vorl. Fall ebenfalls die Tätigkeit des Angekl. als Fahrkartenverkäufers als eine „amtliche“ angesprochen werden muß. Daß der Angekl. sonst auch als Bahnpolizist tätig ist und die formellen Voraussetzungen hierfür erfüllt, kann der Entsch. entnommen werden. Dann steht um so weniger im Wege, nun auch unter materieller Betrachtung seine Funktion als Fahrkartenverkäufer den bahnpolizeilichen Aufgaben gleichzustellen. Denn die Ausfolgung von Fahrausweisen, mit denen nach § 10 EVO. jeder Reisende versehen sein muß, ist auf das engste mit der Ausübung der Bahnpolizei verknüpft, insofern eben der Mangel des Ausweises zu polizeilichem Einschreiten wegen eines Verstoßes gegen die „Ordnung des Bahnverkehrs“ (§ 77 EVO.; auch § 265 a StGB.!) berechtigt und verpflichtet. Man denke etwa an die Verhältnisse auf kleinen Stationen, wo derselbe Bedienstete die Aufgaben eines Fahrkartenverkäufers, Bahnsteigschaffners, Schrankenwärters, Bahnhofvorstehers usw. gleichzeitig wahrnimmt, und es wird klar, daß der Fahrkartenverkauf nicht eine Art büromäßigen Innendienstes darstellt, sondern in den Außendienst eingreift.

Darüber hinaus aber fragt sich, ob es angesichts der neueren Entwicklung im Eisenbahnwesen überhaupt noch vertretbar ist, die Erfüllung bahnpolizeilicher Aufgaben als allein maßgebliches Kriterium für die Zuerkennung der Beamteneigenschaft eines Bediensteten der Privateisenbahnen anzusprechen. Unverkennbar geht die Entwicklung in Richtung auf eine „Verstaatlichung“ der Eisenbahnen voran: abgesehen von der unmittelbaren Einfügung der RB. in die Reichsverwaltung durch Ges. v. 10. Febr. 1937 (RGBl. I, 47) verschwinden nach und nach die wenigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs in Privatbesitz (vgl. Goltermann a. a. O. zu § 1 Anm. 3); und auch für die Kleinbahnen bahnt sich eine neue Entwicklung an, wie die Gründung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Pommersche Landesbahnen“ durch Ges. v. 10. Juni 1940 (RGBl. II, 105) zeigt, wobei zugleich sichtbar wird, daß auch hinter den Privatbahnen finanziell nicht irgendwelche „Private“, sondern Reich, Land, Provinz, Stadt- und Landkreis stehen. Aber auch soweit noch Eisenbahnen „in Privatbesitz“ bestehen, sind diese doch in ständig wachsendem Maße derart in das Geflecht öffentlich-rechtlicher, für alle Eisenbahnen gleich

geltender Normen eingesponnen, daß von einer privaten Betätigung auf diesem Gebiet keine Rede sein kann: die neue EVO. v. 8. Nov. 1938 (RGBl. II, 663) gilt jetzt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen (§ 1); damit ist zugleich das Anwendungsgebiet der Vorschriften der EisBBetrO. erweitert worden (vgl. Goltermann a. a. O. zu § 7 Anm. 7); und das Ges. v. 6. Juli 1938 (RGBl. II, 239) hat für die Privatbahnen eine erhebliche Verschärfung der Aufsichts- und Eingriffsrechte des RVerkM. bis zur Festsetzung von Zwangstarifen gebracht. Nicht nur die Erfassung des Beförderungsvorganges mit Hilfe der Kategorie des privatrechtlichen Vertrages ebenso wie die im vorl. Urteil geäußerte Meinung, die Geltung der Fahrkarten der Privatbahn für den Bereich der RB. beruhe auf „privaten" Abmachungen, ist danach unhaltbar, sondern die Devise des PersBefördG. v. 4. Febr. 1934 i. d. Fass. v. 6. Dez. 1937 (RGBl. I, 1369), daß „die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates" gehöre, hat von dem Prinzip der Eisenbahnhoheit des Staates her schon heute eine derartige Ausprägung erfahren, daß die Personen- und Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr als eine staatlichen Zwecken dienende Tätigkeit und, auch soweit sie von privatrechtlich fundierten Gesellschaften durchgeführt wird, als eine aus der Staatsgewalt abgeleitete, von ihr geregelte Aufgabe anzusprechen ist. Nicht zu Unrecht hat das RG. selbst für den Begriff der „amtlichen Aufbewahrung" in § 133 StGB. angenommen, daß eine Kleinbahn, der die Erledigung eines Teiles der Postbeförderung anvertraut ist, damit „unter staatlicher Verantwortung Geschäfte wahrnehme, die den öffentlichen Nutzen angehen" und „insoweit einer öffentlichen Verkehrsanstalt gleichzuachten" sei (RGSt. 53, 219; unter „Amt" versteht das RGSt. 29, 321 „die Verwaltung eines Kreises gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte unter der Autorität des Staates oder diesem untergeordneter Korporationen"!). Mögen diese Ausführungen auch durch Wesen und Aufgabe der besonderen Vorschrift des § 133 bestimmt sein, so legen sie doch im Zusammenhang mit der geschilderten Lage des Eisenbahnrechts nahe, die Frage der Begrenzung der Beamtenqualifikation i. S. von § 359 für die Bediensteten der Privatbahnen neu zu überprüfen.

b) Für die weitere Frage, ob den Fahrkarten der Privatbahnen wie denen der RB. die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zuzusprechen ist, liegen die Dinge insofern anders, als der strafrechtliche Ausgangspunkt ein anderer ist. Lehre und Rspr. haben hier wegen der Abstimmung der Urkundendelikte auf die Regeln über den Urkundenbeweis in der ZPO. und mit Rücksicht darauf, daß es für § 267 entscheidend auf den „Ursprung" einer Urkunde ankommt, stets an dem formalen Kriterium des Herrührens aus dem Amtsbereich einer Behörde festgehalten, und nicht etwa unter einem materiellen Gesichtspunkt den Behördenurkunden solche gleichgestellt, die die gleiche Beweiskraft haben oder denselben öffentlichen Glauben genießen; ein sachliches Kriterium wird vielmehr erst dazu verwertet, um aus den Behördenurkunden diejenigen auszuscheiden, die nicht spezifisch zum Berufskreis der Behörde gehören, wie z. B. die Bestellung von Schreibmaterial, oder die lediglich den inneren Dienst betreffen, wie z. B. ein Urlaubsgesuch (vgl. schon P. Merkel, „Die Urkunde im deutschen Strafrecht", 1902, S. 356 f. u. 367 f. mit Rspr.). Wenn das RG. neuerdings dazu übergeht, gewissen von der NSDAP. ausgestellten Schriftstücken die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen (vgl. z. B. RGSt. 70, 210; 72, 371; 73, 287), so geht es dabei nur um eine Einbeziehung der Dienststellen der Partei und ihre Gleichstellung mit den Staatsbehörden; nicht aber liegt darin eine Abkehr von dem den Begriff der öffentlichen Urkunde tragenden Grundgedanken.

Legt man diese Auffassung zugrunde, so ist insofern sicher, daß die Fahrausweise der Privatbahn, für sich betrachtet, keine öffentlichen Urkunden darstellen können, weil die Ausgabestelle kein „ständiges Organ der Staatsgewalt ist, dazu berufen, unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates tätig zu sein" (RGSt. 18, 246; 54, 150; 71, 101). Gleichwohl ist gerade unter der oben geschilderten neueren Entwicklung des öffentlichen Rechts die verschiedene Behandlung der Fahrkarten öffentlicher und privater Bahnen prekär. Wenn man früher — freilich zu Unrecht — auch den Billetten der Staatsbahn die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde absprechen wollte, weil sie einen privatrechtlichen Akt zum Gegenstand habe (vgl. die ältere Rspr. bei Merkel a. a. O. S. 168 f.; dagegen RGSt. 8, 409; 10, 192; 37, 318), so versagt dies Argument heute auch gegenüber den Billetten der Privatbahnen, da, wie betont, die Beförderung auf der Eisenbahn nicht mehr allein unter der Kategorie des bürgerlich-rechtlichen Vertrages erfaßbar ist. Mit Recht hat auch schon Binding, Lb. II 1 S. 213/14 darauf hingewiesen, daß beide Arten von Fahrausweisen den gleichen Beweiswert haben, das gleiche Vertrauen im Verkehr genießen; und der Einwand Merkels a. a. O. S. 370, daß bei den Privatbahnbilletts das Vertrauen auf der Solidität und Glaubwürdigkeit der Aussteller basiere, geht insofern fehl, als ja hinter dem Privatunternehmen die Aufsicht und Kontrolle des Staates stehen, auf deren Funktionieren das Publikum vertraut. Der kriminalpolizeiliche Gesichtspunkt endlich, der im Interesse der Ordnung und Zuverlässigkeit im Eisenbahnverkehr einen erhöhten Schutz der Fahrkarten vor Fälschungen fordert (vgl. Merkel a. a. O. S. 373), trifft ebenfalls ohne Rücksicht auf die Art des ausstellenden Unternehmens zu. Deshalb wäre es schon zu wünschen gewesen, daß das RG. den einzig möglichen, von der Rev. vorgeschlagenen Weg beschritten hätte, der Fahrkarte der Privatbahn auch vom Ursprunge her öffentlichen Charakter um deswillen zuzuerkennen, weil sie auch von der Behörde der RB. als verbindlich angesehen wird. Daß dies auf einer rein „privaten" Abmachung der beteiligten Unternehmen beruhe, kann nicht anerkannt werden, zumal nach dem oben genannten Ges. v. 6. Juli 1938 von Staats wegen auch eine Zwangsregelung getroffen werden kann.

2. Zeigt sich nach alledem, wie die Erörterung der behandelten Einzelprobleme von der Entwicklung auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts beeinflußt ist, so könnte eine wirklich vertiefte Stellungnahme nur von einer umfassenden Betrachtung des Verhältnisses des Strafrechts zu den Begriffen und Grundsätzen jener Rechtsgebiete aus erfolgen. Klagt das RG. schon 1889 (RGSt. 23, 376), daß „die Grenzen, welche den Beamten vom Nichtbeamten unterscheiden, in der modernen Staatsentwicklung äußerlich wie innerlich zusehends unerkennbarer werden", so muß der Kriminalist schier verzweifeln, wenn er aus der neuesten Schrift über „die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" von W. Weber (München und Berlin 1940) erfahren muß, daß hier „eine große Unruhe der Formen" vorherrsche, die „bisweilen sogar in völlige Regellosigkeit auszuarten scheine" (S. 9); daß sich zwar ein eigener Bereich „mittelbarer Staatsverwaltung" mit eigenem Recht abzeichne (S. 12, 19), daß aber die Zugehörigkeit einer juristischen Person dazu häufig unentschieden sei und besonders die Körperschaft nur eine einer materiellen Bestimmung unzugängliche Formalkategorie sei (S. 35 f., 67 f.); daß es endlich „rechtsfähige Organisationen zwischen Privat- und öffentlichem Recht" (S. 48 f.) gebe (mit der erstaunlichen Folge: keine vorbeugende Unterlassungsklage gegen eine Fachgruppe qua Ausübung von Hoheitsrechten, aber auch keine Amtshaftung qua privatrechtliche Organisation: RGZ. 158, 257!).

Angesichts dessen erhält wirklich die viel angefochtene Schaffung eines eigenen strafrechtlichen Beamtenbegriffes durch das RG. seine neuerliche Rechtfertigung, und die Devise kann nur weiter lauten: Ablösung von den Bildungen des öffentlichen Rechts! Selbstverständlich genau wie bei der „Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken" (Bruns), nicht im Sinne einer völligen Nichtbeachtung jener Rechtsgebiete; im Gegenteil muß auch das Strafrecht bemüht sein, im Gleichklang mit der allgemeinen Rechtsentwicklung zu bleiben, die Rechtseinheit im ganzen zu wahren (vgl. meine Bespr. in ZStW. 59, 234). Aber es gilt im Rahmen der Gesamtrechtsordnung ohne formale Abhängigkeit von den Begriffen und Denkformen des Staats- und Verwaltungsrechts die Eigenständigkeit der strafrechtlichen Anschauungen und Begriffsbildungen z. B. für den Beamten, die Behörde, das öffentliche Amt, die öffentliche Urkunde usw. allgemein und jeweils für das einzelne Delikt oder eine Deliktsgruppe herauszuarbeiten. Das wäre eine

lohnende und dringende Aufgabe der Forschung, der auch die neueste Rspr. trotz einiger Mißgriffe schon gewisse Vorarbeit geleistet hat (vgl. die Bsp. etwa zu §§ 132, 164, 267, 359 bei Kohlrausch).

Prof. Boldt, Kiel.

*

6. RG. — § 159 h BranntwMonG.; § 396 RAbgO.

1. Die Branntweinzuschlagsteuer ist eine Verbrauchssteuer und nicht eine Einnahme aus dem Branntweinmonopol; ihre Hinterziehung ist daher nicht nach dem BranntwMonG., sondern nach § 396 RAbgO. zu bestrafen.

2. Der bloße „Übergang" von Branntwein in einem Trinkbranntweinherstellungsbetrieb unterliegt der Branntweinzuschlagsteuer, wenn der Betrieb am 1. Mai 1933 bei der Zollbehörde nicht vorschriftsmäßig angemeldet ist oder in dem Betriebe in der Zeit vom 1. Okt. 1930 bis 30. April 1933 kein Trinkbranntwein hergestellt worden ist.

I. Die Rüge der beiden BeschwF., das LG. hätte nicht auf Grund des § 396 RAbgO. bestrafen dürfen, da seit dem 1. April 1939 das Gesetz zur Änderung des BranntwMonG. v. 25. März 1939 (RGBl. I, 604) gelte und die Taten der BeschwF. jetzt als „Monopolvergehen" zu bestrafen seien, wobei nicht eine Geldstrafe in Höhe von mindestens des Vierfachen der hinterzogenen Steuer vorgeschrieben sei, geht fehl.

1. Die hinterzogene Branntweinzuschlagsteuer, die durch die am 1. Okt. 1938 außer Kraft getretenen Vorschriften der §§ 159 h ff. BranntwMonG. durch das AenderungsG. v. 18. Mai 1933 (RGBl. I, 273) eingeführt worden ist, war nach § 159 i BranntwMonG. eine Verbrauchssteuer im Sinne der RAbgO. Wer sie hinterzog, konnte, auch als noch die alten Vorschriften der §§ 119 ff. BranntwMonG. v. 8. April 1922 galten, nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes verurteilt werden; denn § 119 a. a. O. bestrafte wegen „Hinterziehung" nur den, der „zu eigenem Vorteil oder zum Vorteil eines anderen einen nach dem ersten und vierten Teil dieses Gesetzes nicht gerechtfertigten Vorteil erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Einnahmen aus dem Branntweinmonopole verkürzt werden". Da die Branntweinzuschlagsteuer eine Verbrauchssteuer und keine Einnahme aus dem Branntweinmonopole ist, konnte eine Hinterziehung von Branntweinzuschlagsteuer nur nach den Vorschriften der RAbgO. bestraft werden, also nach § 396 RAbgO.

2. Hieran ist auch durch das seit dem 1. April 1939 in Kraft befindliche Gesetz v. 25. März 1939 (RGBl. I, 604) nichts geändert worden, das insbes. den 11. Abschnitt des BranntwMonG., der in den §§ 119 bis 149 die „Strafvorschriften" in den beiden Titeln „Strafrecht" und „Strafverfahren" enthielt, durch die neuen §§ 119 bis 132 ersetzte. Auch der neue § 119 i. Verb. m. § 122 BranntwMonG. bestraft wegen „Monopolhinterziehung" nur den, der in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, durch monopolfeindliches Verhalten „Monopoleinnahmen verkürzt". Da die Branntweinzuschlagsteuer keine Monopoleinnahme ist, konnte auch bei Beachtung des Ges. v. 25. März 1939 eine Bestrafung nur nach den Vorschriften der RAbgO. erfolgen.

3. Der Umstand, daß die Branntweinzuschlagsteuer nach § 159 m BranntwMonG. von vornherein am 1. Okt. 1938 außer Kraft trat, hinderte eine Bestrafung wegen Hinterziehung dieser Steuer für die während seiner Geltung begangenen Straftaten nicht (§ 2 a Abs. 3 StGB.).

4. Durch die neue Fassung der RAbgO. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) ist im § 396 der Abs. 1 Satz 3 gestrichen, also mit Wirkung vom 1. Juli 1939 die bisherige Bestimmung aufgehoben worden, daß die Geldstrafe bei Zöllen und Verbrauchsabgaben mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrages zu bemessen ist, falls der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils festgestellt werden kann. Das LG. hatte deshalb bei Fällung des angefochtenen Urteils am 17. April 1939 den damals noch gültigen Abs. 1 Satz 3 des § 396 RAbgO. anzuwenden.

II. Auch gegen die Auslegung des § 159 h BranntwMonG. durch das LG. (vgl. Revisionsbegründung zu 3) bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das LG. sagt richtig, gem. § 159 h a. a. O. unterliege der „Übergang" von Branntwein in einem Trinkbranntweinherstellungsbetrieb der Branntweinzuschlagsteuer, „wenn der Betrieb am 1. Mai 1933 bei der Zollbehörde nicht vorschriftsmäßig angemeldet ist oder in dem Betriebe in der Zeit vom 1. Okt. 1930 bis 30. April 1933 kein Trinkbranntwein hergestellt worden ist". Das LG. nimmt also offensichtlich richtig an, daß Branntweinzuschlagsteuer zu entrichten ist, wenn auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist (ebenso Weidner-Seydel, „Komm. zum Gesetz über das Branntweinmonopol", Bd. 1, Anm. 5 zu § 159 h.). Das LG. bejaht dann bei den Angekl. zu 3 bis 14 das Vorliegen sogar beider Voraussetzungen des § 159 h und bei den weiter genannten, nicht angeklagt gewesenen Gastwirten und Hökern das Fehlen des Spritausweises, also das Fehlen der vorschriftsmäßigen Anmeldung bei der Zollbehörde am 1. Mai 1933. Auch wenn es zutreffen würde, was tatsächlich aber nicht zutrifft, daß der ersteren Feststellung die weiteren Feststellungen widersprächen, daß die Angekl. zu 3 bis 14 überhaupt gewerbsmäßig Trinkbranntwein aus Sprit hergestellt hätten, da sie dies dann nicht erst seit dem 1. Mai 1933, sondern auch schon vorher getan hätten, so wäre das unerheblich, da jedenfalls die Angekl. zu 3 bis 14 und auch die weiter genannten Gastwirte und Höker ihren Trinkbranntweinherstellungsbetrieb „am 1. Mai 1933 bei der Zollbehörde nicht vorschriftsmäßig angemeldet" hatten. Dann aber waren sie auf alle Fälle zur Entrichtung der Branntweinzuschlagsteuer verpflichtet.

III. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des LG., daß die Branntweinzuschlagsteuer auch hinsichtlich der Mengen von Sprit zu entrichten gewesen sei, die entweder von den Abnehmern der beiden BeschwF., also von den Angekl. zu 3 bis 14 und den weiter genannten Gastwirten und Hökern, unverarbeitet weiterveräußert oder für ihren Privatgebrauch zu Trinkbranntwein verarbeitet wurden; denn nach § 159 h BranntwMonG. unterliegt der Branntweinzuschlagsteuer der bloße „Übergang von Branntwein in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb" ohne Rücksicht darauf, ob der Branntwein in diesem Betriebe auch tatsächlich zur gewerbsmäßigen Herstellung von Trinkbranntwein verwendet worden ist (ebenso Weidner-Seydel, „Komm. zum Gesetz über das Branntweinmonopol", Bd. 1, Anm. 2 und 4 zu § 159 h). Die abweichende Annahme der Revisionsbegründung findet im Gesetz keine Stütze. Die Vorschriften der §§ 159 h bis 159 m BranntwMonG. verfolgten den Zweck, mit Rücksicht auf die große Zahl der vorhandenen Trinkbranntweinherstellungsbetriebe und den zurückgegangenen Trinkbranntweinverbrauch eine weitere Überfüllung des Trinkbranntweingewerbes hintanzuhalten; sie schafften für derartige Betriebe einen gewissen numerus clausus (vgl. Weidner-Seydel, „Komm. zum Gesetz über das Branntweinmonopol", Bd. 1, Anm. 1 zu § 159 h). Die beiden Voraussetzungen, an die die Verpflichtung zur Zahlung von Branntweinzuschlagsteuer im § 159 h geknüpft ist, sollten möglichst klare Verhältnisse schaffen; jeder Trinkbranntweinherstellungsbetrieb, bei dem eine der Voraussetzungen des § 159 h vorlag, sollte für den „Übergang von Branntwein in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb" Branntweinzuschlagsteuer zahlen. Diese klaren Verhältnisse würden aber nicht vorliegen, wenn es beim Übergang von Branntwein an den Inhaber eines Trinkbranntweinherstellungsbetriebes, wie das der Verteidiger geltend gemacht hat, darauf ankommen könnte, ob der Branntwein von dem Inhaber des Trinkbranntweinherstellungsbetriebes zur Verwendung in diesem Betriebe oder etwa zum eigenen Verbrauch oder zum unveränderten Weiterverkauf erworben worden ist. Schon daraus folgt, daß beim Übergang von Branntwein an den Inhaber eines zur Entrichtung von Branntweinzuschlagsteuer verpflichteten Trinkbranntweinherstellungsbetriebes der übergegangene Branntwein in vollem Umfange mit der Branntweinzuschlagsteuer zu versteuern ist, also auch insoweit, als er etwa für den eigenen Verbrauch des Inhabers oder zum unveränderten Weiterverkauf bezogen und verwendet worden ist.

(RG., 5. StrSen. v. 28. Okt. 1940, 5 D 867/39.) [R.]

*

7. RG. — §§ 7, 8 StPO.; §§ 52 ff. ÖstStPO. Kommt eine in der Ostmark begangene Straftat vor einem Gericht des Altreichs zur Aburteilung, dann ist auf die Tat

grundsätzlich das österreichische Strafrecht anzuwenden, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Vereinigung Österreichs mit dem Reich begangen worden ist. Der 3. StrSen. schließt sich hiermit der Auffassung des 1. StrSen. im Urteil v. 18. Juni 1940, 1 D 290/40 = RGSt. 74, 219 = DR. 1940, 1525[19] an.

(RG., 3. StrSen. v. 7. Nov. 1940, 3 D 595/40.) [He.]

Zivilrecht

Ehegesetz

**** 8. RG. — § 37 EheG. Der Wille zur Fortsetzung der Ehe i. S. des § 37 Abs. 2 EheG. ist nicht vorhanden, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zwar zu erkennen gibt, daß er von der Herbeiführung einer Lösung des Ehebandes (Aufhebungsklage) absehen, jedoch eine wirkliche eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen will. (Ob auf das Aufhebungsrecht durch Vereinbarung verzichtet werden kann, bleibt in dem zur Entscheidung stehenden Fall dahingestellt.) †)**

(RG., IV. ZivSen., U. v. 29. Mai 1940, IV 662/39.)
Abgedruckt: DR. 1940, 2241.

Anmerkung: 1. Die Frage, ob der aufhebungsberechtigte Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums oder der arglistigen Täuschung „zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will", wird vor dem Tatrichter immer wieder Streitstoff bilden.

In rechtlicher Beziehung muß die richtige Auslegung des Gesetzes zu der vom RG. in obiger Entsch. gebilligten Auffassung führen, daß es sich bei der Ehebestätigung i. S. der §§ 22, 37, 38 EheG. nicht um den Willen handeln kann, die Ehe etwa nur dem Bande nach aufrechtzuerhalten, sondern um den Willen, die Ehe als richtige Ehe, d. h. als eine „allseitige Lebensgemeinschaft" fortzusetzen.

Diese Unterscheidung bietet in tatsächlicher Beziehung keine Schwierigkeit, wenn etwa der aufhebungsberechtigte Ehegatte — wie im vorliegenden Fall — den Willen zu erkennen gegeben hat, die Ehe nur rein äußerlich weiter bestehen zu lassen, da gerade in dem Umstand, daß er sich die bloße äußere Weiterführung der Ehe und die Freiheit „seine Wege zu gehen" ausbedungen hat, die Weigerung, seine Ehe i. S. des Gesetzes fortzusetzen, erblickt werden muß. Das Schrifttum (vgl. Volkmar, Komm. S. 104, Anm. 3 Abs. 1 zu § 22) beurteilt die eherechtliche Bestätigung „als erneute Form der Eheschließung" und wendet daher § 17 Abs. 2 EheG. entsprechend an, wonach die Setzung einer Bedingung ausgeschlossen ist. Schon aus diesem Gesichtspunkt, weil der Kl. im vorliegenden Falle die Ehe nur unter der Bedingung der rein äußerlichen Weiterführung, wie auch unter der Bedingung seiner Freiheit von der ehelichen Treupflicht fortsetzen wollte, ist hier der in § 37 Abs. 2 EheG. vorausgesetzte Fortsetzungswille zu verneinen.

2. Weit schwieriger läge der Fall, wenn die Ehegatten schon bevor der Mann den Irrtum entdeckt hat, die Ehe nicht mehr als Vollehe geführt hätten, wenn z. B. — wie in dem interessanten Fall RG.: DR. 1940, 2001 — schon während der ganzen vorausliegenden Zeit ehelicher Verkehr zwischen den Gatten nicht stattgefunden hätte. Das RG. hat in jenem Fall trotz Fehlens des wichtigen Indizes fortgesetzten Geschlechtsverkehrs den Willen zur Fortsetzung der Ehe als solcher angenommen, umgekehrt aber in dem der Entsch. RG.: DR. 1940, 910[6] zugrunde liegenden Fall die Fortsetzungsbereitschaft verneint, obwohl der aufhebungsberechtigte Ehegatte noch etwa 5 Wochen regelmäßig (zwei- bis dreimal wöchentlich) mit dem anderen Gatten geschlechtlich verkehrt hatte.

So stark auseinanderfallende Ergebnisse zeigen, daß die Frage, ob der Ehegatte nach der Entdeckung seines Aufhebungsrechtes die Ehe fortsetzen wollte und ob er diesen Willen zu erkennen gegeben hat, stets nur nach den sehr genau abzuwägenden Umständen des einzelnen Falles entschieden werden kann.

Mit Recht mißt dabei das RG. Handlungen, die an sich auf eine noch bestehende Zuneigung schließen lassen, keine Bedeutung zu, wenn solche Handlungen, wie z. B. der Austausch des Morgen- und Abendkusses, nur mit Rücksicht auf das Kind der Parteien vorgenommen wurden.

3. Die Frage, ob ein Ehegatte auf sein Aufhebungsrecht wirksam durch Rechtsgeschäft verzichten kann, scheint das RG. grundsätzlich zu bejahen, nur im vorliegenden Fall wegen der mit dem Verzicht verbundenen sittenwidrigen Vorbehalte ausnahmsweise zu verneinen.

Die Richtigkeit dieses Standpunktes des RG. ergibt sich aus der in der Rspr. feststehenden Zulässigkeit eines vertraglichen Verzichtes auf die Geltendmachung von Scheidungsgründen (KG.: JW. 1933, 181), zumal sich heute das Aufhebungsrecht — nach den starken Veränderungen, die es gegenüber dem Anfechtungsrecht des BGB. durch das neue EheG. erfahren hat — sehr stark dem Scheidungsrecht nähert.

4. Daß der Verzichtsvertrag v. 13. Okt. 1938 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig war und ist, unterliegt keinem Zweifel. Trotzdem könnte (wohl auch nach der Auffassung des RG.) die Revisionsführerin sich auf die durch diesen Vertrag erwiesene Bereitschaft des Ehemannes zur Fortsetzung der Ehe berufen, wenn sich nicht aus dem Vertrag lediglich der Wille zur rein äußerlichen Ehefortsetzung ergeben würde. M. a. W. auch durch einen nichtigen Vertrag kann ein Ehegatte unter Umständen „zu erkennen geben", daß er die Ehe fortsetzen will; denn nicht die Rechtswirksamkeit des Verzichtsvertrages ist in diesem Zusammenhang entscheidend, sondern das allein schon in der Tatsache seines Abschlusses liegende Beweisanzeichen für den Willen des aufhebungsberechtigten Gatten, seine Ehe trotz des ihm an sich zustehenden Aufhebungsrechtes weiterzuführen. Geht dieser Wille nicht — wie im vorliegenden Falle — eindeutig nur dahin, in Zukunft das bloß äußere Bild einer Ehe, d. h. eine reine Scheinehe, beizubehalten, so wird man an die Art, wie die Ehe im einzelnen fortgesetzt werden will, angesichts der zit. Entsch. RG.: DR. 1940, 2001 nicht allzu strenge Forderungen stellen können; denn nicht den Willen zur Fortsetzung einer Vollehe im idealen Sinne hat der Gesetzgeber im Auge, sondern eher — negativ ausgedrückt — den Willen, aus der Erkenntnis des Aufhebungsrechtes nicht die Konsequenzen der Eheauflösung zu ziehen, sondern lieber die Ehe — wenn auch nicht gerade als Muster einer allseitigen Lebensgemeinschaft — aufrechtzuerhalten.

RA. Dr. v. Scanzoni, München.

*

**** 9. RG. — §§ 58 Abs. 2, 113 EheG.**

1. Die Scheidung einer vor dem 1. Aug. 1929 geschlossenen Ehe wegen Unfruchtbarkeit ist auch in Österreich möglich, wenn der klagende Ehegatte bis zum 31. Juli 1939 von der Unfruchtbarkeit des anderen oder dem Wegfallen eines Ausschließungsgrundes Kenntnis erlangt hat, auch wenn der klagende Gatte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kenntnis nach diesem Zeitpunkt aber nur, wenn er das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Die Fristen des § 58 müssen nicht im Zeitpunkt des Scheidungserkenntnisses, sondern der Klageeinbringung noch offen sein.

Die Scheidung der Ehe wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit des anderen Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der klagende Ehegatte das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit Eingehung der Ehe zehn Jahre verstrichen sind (§ 58 Abs. 2 EheG.). Die amtliche Begründung zum EheG. (DJ. 1938, 1102 ff.) weist darauf hin, wie diese Gesetzesstelle zu verstehen ist, indem sie sagt: „Durch diese doppelte Voraussetzung für den endgültigen Untergang des Scheidungsrechts wird einerseits gewährleistet, daß langdauernde Ehen, ... die in einer mehr als zehnjährigen Bewährung bestanden haben, erhalten bleiben, andererseits mußte einem gesunden Ehegatten, der in sehr jungen Jahren geheiratet hat, wenigstens bis zur Vollendung seines 30. Lebensjahres die Möglichkeit erhalten werden, sich von einem unfruchtbaren Ehegatten zu tren-

nen und eine neue Ehe zu begründen." Für einen Ehegatten, der das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt zwar die Ausschlußfrist von einem Jahre, die mit seiner Kenntnis der Unfruchtbarkeit oder des Wegfallens eines der in § 53 EheG. angegebenen Ausschließungsgründe beginnt, aber die zehnjährige Frist ist nicht anzuwenden; er hat das Klagerecht, auch wenn die Ehe mehr als zehn Jahre gedauert hat, weil er „in sehr jungen Jahren geheiratet hat". Ist der klagende Ehegatte über das 30. Lebensjahr hinaus, so gewinnt auch bei ihm das zehnjährige Bestehen der Ehe Bedeutung. Die Bestimmung bedeutet also nicht, daß nach der Vollendung des 30. Lebensjahres dem klagenden Ehegatten das Scheidungsrecht wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit des anderen Ehegatten nicht mehr zustehe. Die Scheidungsklage muß innerhalb der zehnjährigen Frist erhoben werden, es sei denn, daß der klagende Ehegatte bei Ablauf der Frist das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Volkmar, „Großdeutsches Eherecht" S. 227). Die Fassung des Gesetzes, daß die „Scheidung" ausgeschlossen ist (§ 58 Abs. 2 EheG.), ist nicht dahin zu verstehen, daß im Zeitpunkte des Scheidungserkenntnisses die Frist noch nicht verstrichen sein darf, sondern maßgebend ist die Zeit der Klagerhebung, da sonst in unbilliger Weise die Dauer des Scheidungsstreits das Scheidungsrecht des an der Dauer unschuldigen Kl. vernichten könnte, was nicht dem Gedanken des Gesetzes entspräche.

Bei den vor Inkrafttreten des EheG. geschlossenen Ehen greift für das Gebiet des österreichischen Rechts die Übergangsvorschrift des § 113 EheG. ein, wonach die Fristen — das Gesetz spricht wohl mit Absicht von einer Mehrheit von Fristen — des § 58 Abs. 1 EheG. frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes enden. Die Auffassung, daß sich diese Vorschrift auf die Jahresfrist des § 58 Abs. 1 EheG. bezöge, nicht aber für den Zehnjahreszeitraum des § 58 Abs. 2 gelte, findet weder im Wortlaute noch im Sinne der Vorschrift eine Stütze. Abgesehen davon, daß das Gesetz von den Fristen des § 58 EheG. spricht, ist das Wort „Frist" mit „Zeitraum" gleichbedeutend und kann im § 113 EheG. nicht anders als im § 95 EheG. verstanden werden, der allerdings für Österreich nicht gilt. Bei den Vorschriften liegt ersichtlich der Gedanke zugrunde, daß auch bei den vor Inkrafttreten des EheG. geschlossenen Ehen die nach dem neuen Gesetz zeitlich beschränkten Möglichkeiten einer Lösung der Ehe den Ehegatten jedenfalls für eine gewisse Zeitspanne eröffnet werden sollen. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem im Altreiche bestehenden Sprachgebrauch des Ausdruckes „Frist", sondern widerspricht auch nicht dem Fristbegriffe des österreichischen Rechtskreises. Andernfalls würde sich eine vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollte und auch abzulehnende Verschiedenheit in der Anwendung der sachlich-rechtlichen Bestimmung des § 58 EheG. im Altreich und in Österreich ergeben.

Danach ist auch in Österreich die Scheidung einer vor dem 1. Aug. 1929 geschlossenen Ehe wegen Unfruchtbarkeit möglich, wenn der Ehegatte noch innerhalb der Zeit bis zum 31. Juli 1939 von der Unfruchtbarkeit oder dem Wegfallen eines Ausschließungsgrundes Kenntnis erlangt und geklagt hat, auch sofern der Ehegatte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kenntnis nach diesem Zeitpunkt gilt das allerdings nur, wenn er das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weil dann die zehnjährige Frist für ihn keine Bedeutung hat.

(RG., Beschl. v. 29. Febr. 1940, IV 553/39.)
<= RGZ. 164, 290.>

*

10. RG. — § 61 Abs. 2 EheG.; §§ 482, 483 ÖstZPO.

1. Die Stellung des Antrags nach § 61 Abs. 2 EheG. im Berufungsverfahren ist durch das Neuerungsverbot der §§ 482, 483 ÖstZPO. nach der Rspr. des RG. (RG. v. 3. Okt. 1940, IV 190/40) nicht in Frage gestellt.

2. Ist auf Grund des Antrags der beklagten Partei nach § 61 Abs. 2 das Verschulden der klagenden Partei zu erörtern, so ist die Erörterung nach dem Gegenantrag der klagenden Partei auch auf das Verschulden der beklagten Partei auszudehnen. Bei Richtigkeit von Einwendung und Gegeneinwendung kann es daher zur Scheidung unter Feststellung des beiderseitigen Verschuldens kommen, sowie auch zu einer Abwägung des gegenseitigen Verschuldens und einer Feststellung des Überwiegens auf einer Seite.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 17. Okt. 1940, IV 238/40.) [R.]

Bürgerliches Gesetzbuch

11. RG. — §§ 133, 157 BGB. Die Bestimmungen eines Vertrags, in welchem ein Fabrikunternehmen in einheitlicher unter Verwendung eines Vordrucks getroffener Regelung an bestimmte Personen das Alleinverkaufsrecht hinsichtlich seiner Erzeugnisse in umgrenzten Teilen des ganzen Reichsgebietes überträgt (Generalvertreter), sind typisch und der Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich. †)

Die OHG. H., Verkaufsstelle Berlin, W. Sch. & Co. in Berlin (in folgendem „Firma W. Sch. & Co."), deren Gesellschafter die Bekl. waren, war gem. Vertrag v. 1. Jan. 1937 Generalvertreterin der H. AG. in Bremen (in folgendem „Aktiengesellschaft") für Berlin und den westlichen Teil der Provinz Brandenburg. Der Kl. ist durch Vertrag v. 1./19. Jan. 1937 die Generalvertretung des gleichen Werkes für den Bezirk Dortmund übertragen worden. Die Verträge sind in ihren allgemeinen Bestimmungen gleichlautend. Der Generalvertreter erhält danach das Alleinverkaufsrecht bestimmter Erzeugnisse der Aktiengesellschaft in dem ihm zugewiesenen Verkaufsgebiet. Über den Schutz dieses Verkaufsgebiets („Gebietsschutz") bestimmt Ziff. 2 des Vertrags:

„Sie verpflichten sich, außerhalb Ihrer Gebietsgrenzen keine Werbe- und Verkaufstätigkeit zu entfalten. Sollte es sich ergeben, daß die Lieferung eines von Ihnen verkauften Fahrzeuges in fremdes Gebiet erfolgt, so sind Sie zur Auszahlung einer Abwanderungsgebühr von 5% an den zuständigen Händler verpflichtet. Durch diese Bestimmung erlangt der Händler, dessen Gebietsschutz verletzt ist, einen unmittelbaren Anspruch gegen Sie gemäß § 328 BGB.

Ebenso genehmigen Sie derartige Lieferungen von Nachbarhändlern in Ihr Gebiet bei Vergütung von 5% an Sie.

Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.

Die Vorschrift der vorstehenden Absätze bezieht sich nicht auf die in Ziff. 3 (Ausnahmen vom Gebietsschutz) aufgeführten Fälle.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Abwanderungsgebühr, wenn wir ein Verkaufsrecht der unter Ziff. 6 bezeichneten Typen für das Verkaufsgebiet noch einem weiteren Händler übertragen haben oder wenn die Vergütung nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Zulassung des in Frage kommenden Fahrzeugs ab, geltend gemacht wird.

Für Weiterverkauf seitens der Privatkundschaft in Ihr Gebiet kann ein Anspruch nicht erhoben werden, und auch wir können nicht dafür einstehen."

Unter dem Stichwort „Ausnahmen vom Gebietsschutz" ist in Ziff. 3 des Vertrages weiter bestimmt:

„Ausgenommen vom Gebietsschutz sind Lieferungen des Werkes:

a) an Behörden; hierunter fallen alle Verkäufe von Vertragsware an Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden und an die NSDAP. und die in ihrem Geltungsbereich liegenden Organisationen ...

b) an Spezialaufbaufirmen, die selbst Untergestelle von uns kaufen und als fertige Wagen weiterverkaufen (Kommunalfahrzeuge, Sprengwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Waschmaschinen, Sattelschlepper und Möbelwagen),

c) zum Zwecke der Beteiligung an Zuverlässigkeits- und ähnlichen Prüfungsfahrten,

d) an unsere Lieferanten zu deren eigenem Gebrauch,

e) zum Zwecke des Exportes,

f) in Ausnahmefällen an solche Kunden, die aus wichtigen Gründen es ablehnen, einen Händler in Anspruch zu nehmen oder auf Ausstellungen kaufen. In einem solchen Falle wird Ihnen unter Anrechnung der Lieferung auf Ihren Umsatz der volle Rabatt abzüglich der handelsüblichen Verkaufsunkosten sowie etwa gezahlter Zwischenprovisionen gutgeschrieben, es sei denn, daß ein zwingender Grund für eine abweichende Regelung vorliegt."

Im Frühjahr 1938 kaufte der Reichsarbeitsführer unter Mitwirkung der Firma W. Sch. & Co. eine Anzahl H.-Kraftwagen für den Arbeitsdienst. Die Kl. behauptet, die Firma W. Sch. & Co. habe diesen Lieferungsvertrag in ihrer Eigenschaft als Generalvertreterin der Aktiengesellschaft abgeschlossen. 89 der gelieferten Lastkraftwagen und 2 Omnibusse seien dem Arbeitsgau 20 Westfalen zugeteilt und in Dortmund polizeilich zugelassen worden. Für diese Lieferungen in ihr Verkaufsgebiet sei gemäß Ziff. 2 des Vertrags der Firma W. Sch. & Co. mit der Aktiengesellschaft die Abwanderungsgebühr von 5% an sie zu entrichten. Von dem ihr nach ihrer Meinung gegenüber den Bekl. als Gesellschaftern der inzwischen aufgelösten OHG. zustehenden Anspruch hat die Kl. einen Teilbetrag von 6100 *RM* nebst 4% Zinsen seit Klagerhebung eingeklagt.

Die Bekl. haben, Abweisung dieser Klage beantragend, bestritten, daß die Firma W. Sch. & Co. den Vertrag mit dem Reichsarbeitsführer als Generalvertreterin geschlossen habe. Sie sei, so behaupten sie, als besonders bestellte Behördenvertreterin der Aktiengesellschaft tätig geworden. Abgesehen davon entfalle der Anspruch auf die Abwanderungsgebühr auch deshalb, weil der Verkauf an Behörden vom Gebietsschutz ausgenommen sei. Die Lieferung der Kraftwagen sei im übrigen an den Reichsarbeitsführer in Berlin, nicht in das Verkaufsgebiet der Kl., erfolgt; dort sei nur ein kleiner Teil der Fahrzeuge erstmalig eingesetzt worden. Die Kl. habe auch keine Einbuße erlitten, da sie den Vertrag mit dem Reichsarbeitsführer nicht habe schließen können.

Das LG. hat der Klage entsprochen. Der Berufung der Bekl. gegen dieses Urteil hat sich die Kl. mit einer Erhöhung der Klagesumme um 4000 *RM*, also auf insgesamt 10000 *RM*, angeschlossen. Das OLG. hat die Klage abgewiesen.

Die Rev. wurde zurückgewiesen.

Das KG. unterstellt, daß die Firma W. Sch. & Co. den Vertrag mit dem Reichsarbeitsführer als Generalvertreterin im eigenen Namen abgeschlossen habe, und daß die in diesem Vertrage verkauften Fahrzeuge, entsprechend der Behauptung der Kl., in deren Bezirk geliefert worden seien. Es weist indessen die Klage ab, weil es sich um den Verkauf an eine Behörde handele, der nach Ziff. 3a, Ziff. 2 Abs. 4 des Vertrags der Firma W. Sch. & Co. mit der Aktiengesellschaft vom Gebietsschutz ausgenommen sei.

Die Rev. wendet sich gegen die Auslegung, die der BerR. den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages v. 1. Jan. 1937 gegeben hat. Unstreitig ist dieser Vertrag in seinen allgemeinen, vordrucksmäßig festliegenden Bestimmungen gleichlautend mit allen Verträgen, die die Aktiengesellschaft mit ihren Vertretern im ganzen Reichsgebiet in jener Zeit geschlossen hat. Der Geltungsbereich dieser Einheitsverträge geht also über den Bezirk des BG. weit hinaus. Die in Betracht kommenden Bestimmungen müssen daher als typische, nach der feststehenden Rspr. des RG. (RGZ. 81, 117; 83, 322; 86, 284 und oft) der freien Auslegung des RevG. unterliegende angesprochen werden.

Der Auslegung des BG. muß im Ergebnis beigetreten werden. Ob die Bestimmungen der Ziff. 3 des Vertrags („Ausnahmen vom Gebietsschutz“) ganz allgemein den Gebietsschutz einengen oder nur für Eigenverkäufe des Werkes in den dort aufgeführten Fällen zu gelten haben, ist nicht ohne weiteres und einheitlich in ersterem Sinne zu entscheiden. Die im Eingangssatz gebrauchte Wendung „Lieferungen des Werkes“ klärt nach richtiger Auffassung des BerR. diesen Zweifel nicht im Sinne der Kl. Sooft die Aktiengesellschaft in den übrigen Bestimmungen des Vertrages als Vertragspartei hervortritt und an ihre eigenen Handlungen rechtliche Folgerungen knüpft, spricht sie, entsprechend dem in der Form eines Angebotsschreibens gehaltenen Vertragstexte, von sich in der ersten Person (wir, uns, unser). Die Abweichung von dieser Übung, wie sie in der Wendung „Lieferungen des Werkes“ zutage tritt, läßt es naheliegend erscheinen, daß darunter nicht Eigenlieferung des Werkes, sondern allgemein Lieferung von Erzeugnissen des Werkes begriffen werden sollte. Von den aufgeführten Fällen können allerdings einige (b, f, wohl auch d und e) ihrer Kennzeichnung nach nur als Eigengeschäfte der Aktiengesellschaft in Betracht kommen, wohingegen in den Fällen a und c ein Verkauf durch den Vertreter durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Die Bedeutung der Ziff. 3 — für sich allein betrachtet — kann indessen auf sich beruhen. Entscheidend ist, welcher Sinn der Bezugnahme dieser Bestimmungen in Abs. 4 der Ziff. 2 zukommt. Dort wird ausgesprochen, daß die Vorschrift der vorstehenden Absätze sich nicht auf die unter Ziff. 3 aufgeführten Fälle beziehe. Die vorstehenden Absätze (der Ziff. 2) befassen sich aber nur mit der Gebietsverletzung des Generalvertreters und knüpfen daran, im Sinne eines Vertrags zugunsten Dritter, unter Ausschluß eines Anspruchs gegen die Aktiengesellschaft den unmittelbaren Anspruch des Verletzten gegen den das Gebiet verletzenden Vertreter auf Entrichtung der Abwanderungsgebühr. Wenn nun gemäß dem darauf folgenden Abs. 4 diese Regelung in den unter Ziff. 3 aufgeführten Fällen nicht Platz greifen soll, so kann das nur dahin verstanden werden, daß bei Verkäufen dieser Art der in ein fremdes Verkaufsgebiet eingreifenden Vertreter zur Zahlung einer Gebühr nicht verpflichtet sein soll. Es handelt sich also, wenn sich die Bestimmungen der Ziff. 3 etwa nur mit Eigenverkäufen des Werkes befassen sollten, um die Anordnung ihrer entsprechenden Anwendung auf die von einem Vertreter abgeschlossenen gebietsfremden Geschäfte dieser Art.

Die Rev. glaubt der Bestimmung der Ziff. 2 Abs. 4 eine andere Deutung geben zu müssen. Sie meint, Ziff. 2 enthalte bei richtiger, den Rechtsgedanken des § 89 HGB. berücksichtigender Auslegung die Gewährleistung des Gebietsschutzes sowohl gegenüber den anderen Generalvertretern als auch gegenüber dem Werke. Letzteres habe sich nur für bestimmte Fälle durch die Einfügung des Abs. 4 in Ziff. 2 eine Ausnahmestellung sichern wollen. Dem kann nicht beigetreten werden. Daß die Aktiengesellschaft das dem Generalvertreter vertragsmäßig übertragene Alleinverkaufsrecht in dem ihm zugewiesenen Gebiet grundsätzlich ebenfalls zu beachten hat, steht außer Frage. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung berechtigt den Generalvertreter zum vollen Schadensersatz, d. h. zum Ersatz des ganzen ihm entgehenden Verkaufsgewinns. Von dieser Ersatzpflicht hat sich die Aktiengesellschaft in Ziff. 3, wie sie die Kl. auslegt, für bestimmte Geschäfte freigezeichnet. Die Ziff. 2 befaßt sich dagegen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der Abwanderungsgebühr, d. h. mit der Entschädigung, die dem Generalvertreter, dessen Alleinverkaufsrecht durch einen anderen Generalvertreter beeinträchtigt wird, von diesem unter ausdrücklichem Ausschluß jeden Anspruchs gegen die Aktiengesellschaft (Abs. 3) zu gewähren ist. In diesem Rahmen würde die Bestimmung des Abs. 4 bei der von der Rev. beanspruchten Deutung sinn- und zwecklos sein.

Die Auslegung des BerR. entspricht hiernach dem Wortlaut und dem Sinn des Vertrags, wie er sich bei unbefangener Betrachtung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben ergibt. Sie schließt, da es sich hier unstreitig um den Verkauf an eine Behörde handelt, den Anspruch auf die Abwanderungsgebühr aus. Auf Erwägungen über die wirtschaftliche Berechtigung und Zweckmäßigkeit der getroffenen Regelung im allgemeinen und für den gegebenen Fall kann es nicht ankommen. Die Angriffe, welche die Rev. gegen die in dieser Hinsicht aufgestellten Berechnungen des Vorderrichters erhebt, bedürfen deshalb keiner Erörterung, wobei aber bemerkt werden mag, daß allein schon der Umstand, daß beim Verkauf an Behörden der Gewinn des Generalvertreters sich um 10% verkürzt, die Ausnahme dieses Falles vom Gebietsschutz zu rechtfertigen geeignet ist.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 22. Okt. 1940, VII 55/40.) [He.]

Anmerkung: 1. Das RG. hält sich in ständiger Rspr. zu eigener Vertragsauslegung zuständig einmal, wenn gesetzliche Auslegungsregeln durch den Vorderrichter verletzt sind, und zum anderen bei typischen Vertragsbestimmungen.

a) Im vorstehenden Falle hat das RG. eine typische Vertragsbestimmung angenommen. Das ist nicht unbedenklich. Die typischen Vertragsbestimmungen liegen

auf der Grenze zwischen Vertrag und Gesetz. Ihrer Entstehung nach sind sie zwar reiner Vertrag; denn sie fußen auf den Willenserklärungen der Beteiligten. Aber in ihrer Bedeutung und Wirkung sind sie so sehr vergegenständlicht, daß sie dem objektiven Recht näher stehen als dem subjektiven. Schon die im Urteil angeführte grundlegende Entsch. RGZ. 81, 117 (119) erkennt als typische Vertragsklauseln nur Bestimmungen an, „die als allgemeine Norm festgestellt sind". Glaubt man, daß eine Vertragsbestimmung in diesem Sinne typisch sei, so empfiehlt es sich, die Gegenprobe von der sachlich-rechtlichen Seite her zu machen. Man muß sich fragen: verlangt es die Natur der Klausel, daß sie nicht nach den Vorschriften über Vertragsauslegung, vielmehr nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung gedeutet wird? Wenn richtig entschieden wird, müssen beide Betrachtungsweisen übereinstimmen.

Hält man sich das vor Augen, so erscheint es zweifelhaft, ob man es hier wirklich mit einer typischen Vertragsbestimmung zu tun hat. Aus dem Urteil ergibt sich nicht, daß diesen Vertreterverträgen, die auch zahlenmäßig im Vergleich zu allgemeinen Versicherungs-, Lieferungs-, Speditions- usw. Bedingungen nur eine geringfügige Rolle spielen dürften und im Gegensatz zu diesen kaum „eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden" (RGZ. 81, 117 [119]), auch nur annähernd die Bedeutung einer Rechtsnorm zukommt.

b) Allerdings ist es verständlich, wenn sich das RG. in solchen Fällen bemüht, den Begriff der typischen Vertragsbestimmung recht weit auszulegen und dadurch Nachprüfung der Auslegung im Revisionsrechtszuge zu ermöglichen. Denn es entspricht einem praktischen Bedürfnis, ganz allgemein die Auslegung von Willenserklärungen weitgehend revisionsrichterlicher Nachprüfung zugänglich zu machen. Erkennt man dieses Bedürfnis als berechtigt an, so sollte man die Beschränkung auf die typischen Vertragsbestimmungen preisgeben und bei jedem Vertrag die selbständige Auslegung durch das RevG. zulassen. Das ist im Schrifttum mit Recht schon mehrfach gefordert worden. Vgl. z. B. Jonas, „ZPO.", Bd. 2 (16), Bem. IV B 2 zu § 549; Manigk: ZZP. 60, 351 ff., insbes. 360. Diese Anregung ist heute aus zwei Gründen in besonderem Maße gerechtfertigt. Erstens entspricht sie dem allgemeinen Streben nach Rechtseinheit und zweitens — darauf weist Manigk überzeugend hin — trägt sie dem Umstande Rechnung, daß nach nationalsozialistischer Auffassung auch der Vertrag Wirkungen über die unmittelbar Beteiligten hinaus erzeugt. Der Erkenntnis von der gliedschaftlichen Stellung des Vertrages innerhalb der Volksordnung entspricht es, daß der RevR. selbst den Vertrag auslegt.

Es ist zu wünschen, daß sich das RG. recht bald mit diesem Fragenkreis grundsätzlich auseinandersetzt und dabei sich das Recht zu selbständiger Vertragsdeutung zuspricht.

2. Den sachlich-rechtlichen Erörterungen des Urteils ist zuzustimmen. Im Interesse des Rechtsfriedens und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Rechtspflege muß man es bedauern, daß für diesen doch recht einfach gestalteten Fall drei Gerichte bemüht werden mußten. Man muß in der heutigen Zeit von den Volksgenossen erwarten, daß sie sich einer so klaren Rechtslage ohne weiteres beugen und nicht erst langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten darüber führen.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

*

12. OLG. — § 197 BGB. Replik der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung bei Unterhaltsansprüchen.

Der Kl. ist als Vater des Bekl. zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet. Wegen rückständiger Beiträge betreibt der Bekl. die Zwangsvollstreckung. Der Kl. hat die Vollstreckungsgegenklage erhoben und beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, soweit mehr als 186,24 *RM* beigetrieben werden sollen. Er hat für die in Betracht kommenden Raten die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Bekl. hat seinen Antrag auf Klageabweisung damit begründet, die Einrede sei arglistig, da der Kl. sich den Unterhaltsverpflichtungen und ihrer Geltendmachung stets entzogen habe.

Der Kl. hat sich im Aug. 1935 auf einem nach Chile auslaufenden Dampfer anmustern lassen in der Hoffnung, auf ihm tätig bleiben zu können. Das ist nicht möglich gewesen, weil der Dampfer in Chile Küstenschiffahrt betrieben hat und der Kl. infolgedessen nach den geltenden Bestimmungen nicht an Bord bleiben durfte. Der Kl. hat dann in Chile Arbeit gesucht und ist im Mai 1936 nach Deutschland zurückgekehrt.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, weil der Kl., der im Aug. 1935 nach Chile ausgewandert sei und dadurch seinen Gläubiger davon abgehalten habe, die Ansprüche weiter zu verfolgen, seine Rückkehr nach Deutschland nicht hätte verheimlichen dürfen. Das sei mehr als ein rein passives Verhalten gewesen. Es bedeute eine Einwirkung auf den gesetzlichen Vertreter des Bekl. dahin, auch fernerhin untätig zu bleiben. Auf diese Weise sei veranlaßt, daß die am 31. Dez. 1936 eintretende Verjährung der Unterhaltsansprüche seit 1932 nicht unterbrochen sei. Der Kl. dürfe insoweit also Verjährung nicht einwenden.

Das OLG. hat der Klage stattgegeben.

Auch das LG. verkennt nicht, daß der Schuldner nicht verpflichtet ist, den Gläubiger auf Möglichkeiten, seine Ansprüche beizutreiben, hinzuweisen oder ihn zu veranlassen, eine die Verjährung unterbrechende Handlung vorzunehmen. Es steht auch auf dem Standpunkt, daß gegenüber der Einrede der Verjährung die Replik der Arglist nicht auf ein rein passives Verhalten gegründet werden kann, sondern eine aktive Einwirkung auf den Gläubiger verlangt werden muß. Eine solche ist aber vorliegendenfalls nicht anzunehmen. Zwar braucht die Arglist nicht bei der Vornahme der Handlung vorzuliegen, welche den Gläubiger veranlaßt, von einer Unterbrechung der Verjährung Abstand zu nehmen. Es genügt, wenn es gegen Treu und Glauben verstößt, sich auf Verjährung zu berufen, nachdem man, wenn auch schuldlos, den Gläubiger durch gewisse Handlungen dazu gebracht hat, von Unterbrechungshandlungen abzusehen (vgl. JW. 1937, 1057). Es muß sich aber immer um eine Handlungsweise des Schuldners handeln, die den Gläubiger verständigerweise zu der Annahme berechtigen durfte, der Schuldner werde Einwendungen aus der Klagerhebung nicht herleiten. Der Gläubiger muß also Grund zu der Annahme besitzen, der Schuldner kenne und würdige sein Zuwarten oder zum mindesten, der Schuldner habe nicht die Absicht, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen (vgl. auch JW. 1937, 1305). Derartiges würde dann gerade nicht vorliegen, wenn der Schuldner, wie hier der Bekl. vermutet hat, beabsichtigt hätte, sich durch Auswanderung seiner Verpflichtung zu entziehen. Im übrigen hat aber diese Absicht gar nicht bestanden, sondern der Kl. hatte Deutschland an Bord eines Schiffes verlassen, auf dem er angemustert hatte und auf dem er nur infolge besonderer Umstände nicht verbleiben konnte. Es lag mithin auch in den Jahren 1935/36 nicht anders als in den vorausgegangenen Jahren, wo der Kl. infolge seiner Erwerbslosigkeit nicht gezahlt hatte, und es wäre Sache des Vormundes gewesen, sich vor Ablauf der Verjährungsfrist nach dem Verbleib und der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Schuldners zu erkundigen. Eine Anfrage bei der Polizeibehörde würde ihn von der Rückkehr des Kl. unterrichtet haben. Die unterbliebene Mitteilung davon seitens des Kl. rechtfertigt mithin nicht die Einrede der Arglist.

(HansOLG., Urt. v. 8. Okt. 1940, 3 U 192/40.)

*

**** 13. RG. — § 826 BGB. Die Ausnutzung eines die Schuldfrage unrichtig lösenden Scheidungsurteils zur Begründung von Unterhaltsansprüchen verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten.**

§ 74 EheG. Zur Frage, ob die geschiedene Frau, die eine eheähnliche Geschlechtsverbindung unterhält, einen unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 323 Abs. 4, § 66 EheG. Für die Abänderung des Vollstreckungstitels, der den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten zum Gegenstande hat, ist auch bei Änderung der Gesetzgebung der durch — gegebenenfalls ergänzende — Auslegung zu ermittelnde Wille der Vertragsparteien maßgebend. †)

Die Parteien waren seit dem 9. Mai 1921 kinderlos verheiratet. Ihre Ehe wurde auf die am 20. Febr. 1928

eingereichte Klage durch Urteil v. 28. Febr. 1928 wegen eines vom Ehemann zugestandenen Ehebruchs mit Emmy B. geschieden. Das Urteil wurde auf Grund des im Anschluß an die Verkündung erklärten beiderseitigen Rechtsmittelverzichts rechtskräftig. Noch am selben Tag gab der Ehemann vor Notar K. unter Bezugnahme auf das Scheidungsurteil eine von der Ehefrau angenommene Erklärung ab, wegen deren er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf und in der es unter anderem hieß: „Ich bin als allein schuldiger Teil erklärt ... daher verpflichtet, meiner Ehefrau deren Unterhalt zu gewähren. Zwecks Erfüllung dieser gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung verpflichte ich mich hierdurch, (ihr) ein Unterhaltsgeld von monatlich 200 *RM*, beginnend mit dem 1. April 1928, zu zahlen... Ich verzichte ausdrücklich auf das Recht, wegen etwaiger Veränderungen meiner persönlichen Verhältnisse, welche für die Höhe der hiermit übernommenen Zahlungsverpflichtungen maßgebend sind oder sein könnten, eine Herabsetzung dieser ... Unterhaltssumme zu beanspruchen. Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Unterhalts von 200 *RM* gilt bis zum Lebensende der Frau R. oder aber bis zu ihrer Wiederverheiratung."

Im Jahre 1932 erhob der Ehemann Klage auf Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, auf Grund dieser Urkunde einen höheren Unterhalt als monatlich 120 *RM* zu zahlen. Zur Begründung berief er sich auf die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage und die seiner persönlichen Verhältnisse, ferner darauf, daß Frau R. mit einem anderen Mann zusammenlebe. Die Klage wurde durch Urteil v. 22. Sept. 1932 abgewiesen.

Mit der vorl. Klage beantragt der Ehemann, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, auf Grund der notariellen Urkunde Unterhalt an die Bekl. zu zahlen; hilfsweise, den angeführten Unterhaltsvergleich dahin abzuändern, daß der Unterhaltsanspruch entfalle.

Das LG. änderte „den in der notariellen Verhandlung v. 28. Febr. 1928 zwischen den Parteien abgeschlossenen Unterhaltsvergleich" dahin ab, daß die Unterhaltsrente v. 12. Aug. 1939 ab auf monatlich 100 *RM* herabgesetzt wurde, wies aber im übrigen die Klage ab.

Die Berufung des Kl., der beantragt hatte, nach den Anträgen der Klageschrift zu erkennen, wurde zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Bekl. die Klage im vollen Umfange abgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

1. Die Rev. vermißt die Prüfung, ob nicht der von der Bekl. vorgetragene Sachverhalt die Nichtigkeit des Unterhaltsvertrages aus § 80 Satz 2 EheG. zur Folge habe, ob also die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder ob sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht. Hierfür bietet aber der in Bezug genommene Sachvortrag keinerlei Unterlage. Nach ihm entsprach die Scheidung dem Wunsche des Ehemanns, der einen langwierigen Prozeß vermeiden und von seiner Ehefrau, die sich schließlich mit der Scheidung einverstanden erklärt habe, so schnell wie möglich loskommen wollte. Er habe deshalb die Schuld auf sich genommen und ihr vor Erhebung der Scheidungsklage einen Zettel übergeben, auf den er außer einer Aufstellung der herauszugebenden Möbel geschrieben habe: „200 *RM* bekommst Du nach erfolgtem gewünschtem Ausgang des Ehescheidungsprozesses." Er habe zwar Ehebruch getrieben, aber nicht mit der als Zeugin benannten B., die nicht existiere; den Namen des wirklichen Verhältnisses habe er nicht preisgeben wollen. Hiernach bestand der angegebene Scheidungsgrund des Ehebruchs, wie auch ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht erkennbar ist. Das BG. hatte keinen Anlaß, hierauf einzugehen. Denn eine vor der Scheidung getroffene Abrede war durch den nachher abgeschlossenen Unterhaltsvertrag überholt (vgl. RGZ. 163, 280/285).

2. Was den Klagegrund des § 826 BGB. anlangt, so hat sich das BG. auf die Prüfung beschränkt, ob die Ehefrau das Scheidungsurteil erschlichen habe, und diese Frage ohne Rechtsirrtum verneint. Die Rev. erblickt die Sittenwidrigkeit nicht in der Erlangung des die Alleinschuld des Mannes aussprechenden und insoweit nach Behauptung des Kl. unrichtigen Titels (auch die Ehefrau soll sich des Ehebruchs schuldig gemacht haben), sondern in der sofortigen, geradezu überstürzten Geltendmachung des dem unrichtigen Urteil entsprechenden Unterhaltsanspruchs, den der Kl. zur Vermeidung einer Klage habe anerkennen müssen, und in seiner fortgesetzten Durchführung, also in der materiellen Einstellung der Bekl. in Verbindung mit dem klaren Bewußtsein des eigenen Unrechts, das dem Unterhaltsanspruch entgegengestanden habe. Das BG. hat hierzu keine Stellung genommen. Der zu unterstellende Sachverhalt ergibt aber, daß auch die Betrachtung der Rev. die Anwendbarkeit des § 826 nicht zu rechtfertigen vermag.

In rechtlicher Beziehung schließt sich der erk. Senat der vom VI. ZivSen. in RGZ. 155, 55 und 163, 287 niedergelegten und vom VII. ZivSen. in RGZ. 156, 265 geteilten Auffassung an. Die Anwendbarkeit des § 826 beschränkt sich hiernach nicht auf den (hier nicht vorl.) Fall, daß die Bekl. das Scheidungsurteil durch unlauteres Verhalten herbeigeführt hätte, sondern kann auch in anderen Fällen zu bejahen sein, dann nämlich, wenn die Ausnützung des rechtskräftig gewordenen Urteils gegen die guten Sitten verstößt. Ein solcher Verstoß liegt nicht schon deshalb vor, weil (wie zu unterstellen) die Feststellung der Alleinschuld des Kl. nachweisbar unrichtig war. Eine so ausgedehnte Anwendung der Bestimmung müßte zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen (a. a. O. 156, 269). Auch für das Sondergebiet der Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten kann nichts Abweichendes gelten. Davon, daß etwa die Unterhaltung des schuldigen oder mitschuldigen Ehegatten durch den anderen grundsätzlich als ein unsittlicher Zustand anzusehen wäre, kann um so weniger die Rede sein, als jetzt der § 68 EheG. in Abweichung von dem früheren Recht dem mitschuldigen Ehegatten in gewissen Grenzen sogar einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gewährt. Wie allgemein, so müssen auch hier, damit das Gebrauchmachen von dem Urteil unsittlich erscheine, besondere Umstände hinzukommen (RGZ. 163, 290). Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. Die Rev. glaubt sie in der überstürzten Herbeiführung des auf der Alleinschuld des Kl. aufgebauten Unterhaltsvertrags und seiner fortgesetzten Ausnutzung durch die Bekl. finden zu können, die dadurch ihre rein materielle Einstellung bewiesen habe. Der festgestellte Sachverhalt läßt aber in der Hinsicht kein sittenwidriges Verhalten der Bekl. erkennen. Es handelte sich bei dem notarischen Akt nach der insoweit unbestrittenen Sachdarstellung der Bekl. um die Erfüllung einer bereits vor der Scheidung gegebenen Zusage. Daß der Akt im Anschluß an die Verkündung des Scheidungsurteils und den Rechtsmittelverzicht der Parteien im Gebäude des LG. aufgenommen wurde, erklärt sich dadurch, daß der beurkundende Notar gleichzeitig der vom Kl. gewählte und anwesende Prozeßbevollmächtigte der Bekl. war.

3. Eine weitere Rüge der Rev. wendet sich dagegen, daß der BerR. die Anwendung des § 74 EheG. abgelehnt hat. Allerdings ist das von ihm erhobene Bedenken, ob diese Bestimmung auf Unterhaltsverträge anzuwenden sei und sich nicht auf die gesetzliche Pflicht beschränke, jedenfalls unbegründet, wenn die notarische Urkunde, wie in ihr ausdrücklich gesagt ist, lediglich der Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dient und sich in ihren Grenzen hält. Der Anwendung steht auch nicht entgegen, daß die Ehe vor dem Inkrafttreten des EheG. geschieden worden ist. Sie beschränkt sich freilich auf dasjenige Verhalten der Bekl., das nach diesem Zeitpunkt liegt. Beides folgt aus § 96 EheG., der auch für eine durch Vertrag geregelte Unterhaltspflicht gilt.

Daß die Bekl. nach dem bezeichneten Zeitpunkt gegen den Willen des Kl. einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel geführt hätte, hat das BG. verneint und ausgeführt, eine geschiedene Ehefrau sei dem Manne nicht mehr zur Treue verpflichtet und unterliege nicht mehr seiner Aufsicht. Sie dürfe zwar keinen Lebenswandel führen, der ihm selbst Unehre bringe; es könne ihr aber nicht jede Liebesbeziehung, die sie ohne Eheschließung mit einem Manne anknüpfe, als unsittlich oder gar ehrlos angerechnet werden. Dadurch, daß sie mit S. wie Mann und Frau zusammenlebe, seien die Voraus-

setzungen des § 74 nicht erfüllt. Erkennbar ist das BG. dabei von dem Sachvortrag der Bekl. ausgegangen, sie lebe mit S. still und zurückgezogen, ihr Verhältnis sei unauffällig und errege nirgendwo Anstoß; beide lebten zwar in einer Wohnung, aber in getrennten Zimmern, führten auch getrennte Wirtschaft, und S. zahle nur einen Beitrag zur Miete. Dieser Einzeldarstellung ohne Beweiserhebung Glauben zu schenken, war das BG. verfahrensrechtlich nicht gehindert, da es Sache des beweispflichtigen Kl. gewesen wäre, sie unter Beweisantritt substantiiert zu bestreiten, was nicht geschehen ist.

Legt man aber diesen Sachverhalt zugrunde, so kann es in der Tat nicht beanstandet werden, daß der BerR. das Vorliegen eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels der Bekl. verneint hat. § 74 darf sinngemäß nicht dazu führen, daß nach Auflösung der Ehe von dem unterhaltsberechtigten Teil ein Verhalten gefordert wird, das auf eine Fortdauer der Treuepflicht bis zum Abschluß einer neuen Ehe hinausliefe. Die Bestimmung will nur einmal den Belangen des Unterhaltspflichtigen insoweit Rechnung tragen, als ihm nicht zugemutet werden soll, die Beschmutzung des Familiennamens (vgl. § 65 EheG.) und der Familienehre durch einen unsittlichen oder ehrlosen Lebenswandel hinzunehmen und gleichwohl eine aus der früheren Ehe hergeleitete Unterhaltspflicht zu erfüllen. Gewiß ist ferner ein Zusammenleben in wilder Ehe als den Belangen der Volksgemeinschaft abträglich sittlich zu mißbilligen. Das hat darin seinen Grund, daß nur eine nicht jederzeit willkürlich lösbare Gemeinschaft die Gewähr für die Erfüllung der den Geschlechtern gestellten Aufgaben bieten kann (Urteil vom 29. Juni 1940, IV 809/39). § 74 will aber nach seinem Sinn und Zweck nicht jeden Fall treffen, wo der unterhaltsberechtigte Ehegatte seinen Lebenswandel in sittlich zu mißbilligender Weise gestaltet; er setzt vielmehr voraus, daß der Unterhaltspflichtige sich durch die äußerlich wahrnehmbare unsittliche Art des von dem anderen geführten Lebenswandels in seinen Belangen getroffen fühlen kann. Das geschlechtsvertrauliche Zusammenleben der Bekl. mit einem Manne in unauffälliger, nach außen nicht hervortretender Gemeinschaft reicht daher zur Annahme eines unsittlichen Lebenswandels i. S. des § 74 EheG. nicht aus.

Nun hat der Kl. noch behauptet, daß die Bekl. von einer Eheschließung mit S. nur absehe, um den mit der Wiederverheiratung nach dem Vertrage entfallenden Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren. Ob diese Behauptung nach Lage des Falles geeignet wäre, den Anspruch zu beseitigen, bedarf nicht der Entsch. Denn das BG. hat sich von ihrer Richtigkeit nicht überzeugen können. Ein durchgreifender Verfahrensverstoß tritt dabei nicht hervor. Allerdings hatte der Kl. die von der Bekl. vorgetragenen und vom BG. für einleuchtend erachteten Beweggründe bestritten. Es wäre aber seine Sache gewesen, die Richtigkeit seiner Behauptung nachzuweisen. Einen dahingehenden Beweis hat er indes nicht angetreten.

4. Endlich beanstandet die Rev. die Meinung des BG., daß die Anwendung der § 323 ZPO., § 66 EheG. nicht zu einer Abänderung des Unterhaltsvertrages führen könne. Das BG. hat dazu folgendes ausgeführt. Der Fall einer Änderung der Gesetzgebung, wie sie § 66 EheG. enthalte, sei im Vertrage nicht vorgesehen. Der Sinn der Vereinbarung liege aber darin, daß nur der Tod oder die Wiederverheiratung die Unterhaltspflicht zum Erlöschen bringen sollten, nicht aber andere künftige Ereignisse. Ersichtlich seien die Parteien damals auch davon ausgegangen, daß die Bekl. nicht genötigt sein solle, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben. Auf ihren Gesundheitszustand und ihre Erwerbsfähigkeit komme es daher nicht an.

Die Rüge der Rev. ist nicht begründet. § 323 Abs. 4 ZPO. sieht nicht schlechthin die Möglichkeit einer Abänderung vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen vor, wenn die Verhältnisse, welche bei künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen für die Bestimmung ihrer Höhe maßgebend waren, sich wesentlich geändert haben, sondern besagt nur, daß, wenn die Abrede die Klausel der gleichbleibenden Verhältnisse enthält, die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung einer Abänderung nicht im Wege steht. Wenn nun auch nach dem maßgebenden sachlichen Recht Unterhaltsverträgen der hier fraglichen Art die Klausel der gleichbleibenden Verhältnisse regelmäßig innewohnt, so ist doch, wie das BG. mit Recht erwägt, der durch Auslegung zu ermittelnde Vertragswille der Parteien dafür entscheidend, in welchem Umfange eine Änderung der Verhältnisse die übernommene Verpflichtung berühren sollte, insbes. auch dafür, ob es sich um Verhältnisse im Sinne der fraglichen Klausel handelt. Vorliegend steht die jeweilige Lage der Gesetzgebung in Frage. Sie hat eine wichtige Änderung durch § 66 EheG. erfahren: Während es für die Anrechnung des Ertrags der Arbeit einer schuldlos geschiedenen Frau nach § 1578 BGB. darauf ankam, ob nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich war, stellt § 66 EheG. darauf ab, ob eine Erwerbstätigkeit von ihr den Umständen nach erwartet werden kann. Da anzunehmen ist, daß beim Vertragsschluß an eine Änderung der Gesetzgebung nicht gedacht wurde, muß eine ergänzende Auslegung stattfinden und gefragt werden, wie die Parteien den eingetretenen Fall bei Erkenntnis seiner Möglichkeit geregelt haben würden. Das vom BG. gewonnene Ergebnis, wonach es dem Willen der Parteien entsprochen hätte, der Änderung keinen Einfluß auf die übernommene Verpflichtung einzuräumen, beruht auf tatsächlichen Erwägungen, die Rechts- oder Erfahrungssätzen nicht zuwiderlaufen und mit der Rev. daher nicht angefochten werden können.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 7. Okt. 1940, IV 201/40.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil ist in doppelter Hinsicht beachtenswert.

Zunächst befaßt es sich wiederum mit der bereits wiederholt erörterten Frage (vgl. DR. 1940, 1191 und 2108) des unsittlichen Mißbrauchs rechtskräftiger Urteile, und zwar insbesondere mit der Frage, wann in der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auf Grund eines ein familienrechtliches Verhältnis unrichtig entscheidenden Urteils eine Sittenwidrigkeit zu finden ist. Das RG. bestätigt seine bisherige Auffassung in zwei Punkten: 1. Die Anwendung des § 826 BGB. beschränkt sich nicht auf den Fall, daß das rechtskräftige Urteil durch unlauteres Verhalten herbeigeführt ist, sondern kann auch in anderen Fällen gegeben sein. 2. Ein unsittlicher Mißbrauch liegt nicht schon darin, daß das dem Unterhaltsanspruch zugrunde liegende Urteil unrichtig und dies der das Urteil ausnutzenden Partei bekannt ist; es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, damit das Gebrauchmachen von dem Urteil unsittlich erscheine; das gilt auch für das Sondergebiet der Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten. Mit Recht verneint das RG. das Vorliegen solcher besonderer Umstände im vorl. Fall. In der angeblich überstürzten Herbeiführung des Unterhaltsvertrages und der daraus sich ergebenden „rein materiellen Einstellung“ können solche Umstände nicht gefunden werden.

Sodann erörtert das RG. in doppelter Hinsicht den Einfluß des neuen EheG. auf ältere Unterhaltsverträge. Die Vorschrift des § 74 EheG. über die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs wird jedenfalls auf solche Unterhaltsverträge für anwendbar erklärt, welche lediglich der Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dienen und sich in ihren Grenzen halten. Wie schon v. Scanzoni (DR. 1940, 1981) ausführt, ist eine solche Verwischung des begrifflichen und sprachlichen Unterschieds zwischen „gesetzlicher“ und „vertraglicher“ Unterhaltspflicht bedenklich. Als noch bedenklicher erscheint mir der lapidare Satz, mit der die Anwendung des § 74 trotz Scheidung der Ehe *vor* dem Inkrafttreten des EheG. gerechtfertigt wird, nämlich der Satz, daß dies aus § 96 EheG. folge, „der auch für eine durch Vertrag geregelte Unterhaltspflicht gilt“. Die Anwendung des § 96, der sich ausdrücklich auf die gesetzliche Unterhaltspflicht beschränkt, über seinen Wortlaut hinaus schlechthin auf alle durch Vertrag geregelten Unterhaltsansprüche ist, soweit ich sehe, bisher noch niemals angenommen worden. Offenbar will das RG. auch nicht eine unmittelbare, sondern nur eine entsprechende Anwendung annehmen in ähnlicher Weise, wie es dies bezüglich des § 80 EheG. getan hat (DR. 1939, 306), indem aus § 96 gefolgert wird, daß im Falle früherer Scheidung die Vorschrift über Verwirkung

des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs auch auf den vertraglichen Unterhaltsanspruch, soweit sich dieser in den Grenzen der gesetzlichen Unterhaltspflicht hält, anwendbar ist.

Im Zusammenhang hiermit steht die weitere Erörterung der Möglichkeit der Abänderung eines Unterhaltsvertrages nach § 323 ZPO. wegen der im § 66 EheG. eingetretenen Gesetzesänderung. Das RG. erklärt den durch Auslegung zu ermittelnden Vertragswillen der Parteien für entscheidend dafür, in welchem Umfange eine Änderung der Verhältnisse die übernommene Verpflichtung berühren solle, insbes. auch dafür, ob die Änderung der Gesetzgebung als eine solche Änderung der Verhältnisse anzusehen sei. Es muß also der Richter, da die Parteien beim Vertragsabschluß kaum jemals an eine Änderung der Gesetzgebung gedacht haben, regelmäßig ergründen, „wie die Parteien den eingetretenen Fall bei Erkenntnis seiner Möglichkeit geregelt haben würden". Eine außerordentlich schwierige Aufgabe, bei deren Lösung die subjektive Meinung des Richters darüber, ob und in welchem Umfange ein rückwirkender Einfluß der geänderten Gesetzgebung auf frühere Unterhaltsverträge mit Rücksicht auf die allgemeinen Belange der Volksgemeinschaft wünschenswert ist, stets eine große, ja eine entscheidende Rolle spielen wird. Es wäre vielleicht de lege ferenda zu wünschen, daß der Richter bei Entsch. solcher und ähnlicher Fragen nicht gezwungen wäre, *seine* Ansicht darüber, wie mit Rücksicht auf die eingetretene, im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Änderung der Rechtsanschauung die Vertragsbeziehungen der Parteien zu regeln seien, unter der Begründung zu tarnen, daß die *Parteien* die von ihm für richtig gehaltene Regelung gewählt haben würden, daß vielmehr der Richter ermächtigt wäre, das von ihm für richtig Erkannte als *richterliche* Regelung auszusprechen.

MinDir. *Lindemann*. Berlin.

*

14. RG. — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; §§ 1, 4 a PrStaatshaftG. Auch eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse begründet die Haftung des Staates.

Für die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges genügt, daß eine zur Erklärung eines eingetretenen Erfolges geeignete, dem natürlichen Lauf der Dinge entsprechende Ursache wahrscheinlich gemacht ist, während anderseits die Feststellung eines gefahrdrohenden Zustandes, der erfahrungsgemäß nur auf Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt zurückzuführen ist, die Annahme eines Verschuldens des dafür Verantwortlichen rechtfertigt. †)

Am 20. Okt. 1937 hat der damals 9 Jahre alte Kl. auf dem Schulhof der Volksschule in K. einen Unfall erlitten. An diesem Tage wie an dem Tage vorher ließ der Lehrer S., der gleichzeitig Ortsleiter der NSV. war, etwa 100 bis 150 Schüler im Alter von 7—9 Jahren, darunter auch den Kl., während der Unterrichtspausen Steine zu dem an dem Schulhof angrenzenden Neubau eines NSV.-Kinderheimes tragen. Er ließ zu diesem Zweck die Kinder in Reihe hintereinander antreten, von der Abladestelle der Steine auf dem Schulhof ein bis zwei Steine aufnehmen und dann zu dem Neubau über einen Laufsteg tragen, der zu der Decke des etwa 70 cm über dem Erdboden liegenden Kellergeschosses führte. Hier mußten die Kinder die Steine ablegen und über den Laufsteg zurück an den heraufgehenden Kindern vorbeigehen. Der Laufsteg war an der Seite, wo die Kinder zurückgingen, durch eine von den Maurern selbst roh gezimmerte Leiter von 50 cm Breite gegen eine daneben ligende Klärgrube in der Weise gesichert, daß diese mit dem einen Ende auf der Erde, mit dem anderen Ende auf dem Neubau aufgelegt und an einem Gerüstmast desselben angelehnt war. An dem Unfalltag führte S. die Aufsicht an der Ablegestelle der Steine, auf dem Schulhof der Lehrer N., dagegen war im Gegensatz zu dem vorherigen Tage an dem Laufsteg keine Aufsichtsperson aufgestellt. Der Kl. fiel nun, als er wiederum einmal von dem Neubau zum Schulhof heruntergehen wollte, von dem Laufsteg herab in die daneben liegende Klärgrube, brach sich den linken Arm und hat vom 20. bis 25. Okt. 1937 im Krankenhaus in B. gelegen und dieses hinterher noch mehrfach zur ärztlichen Behandlung aufsuchen müssen.

Er begehrt mit der Klage von dem Bekl., dem Lande Preußen, auf Grund des Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. §§ 1, 4a PrStaatshaftG. und des § 839 BGB. vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Zur Begründung hat er geltend gemacht, daß er auf dem Laufsteg beim Vorübergehen an der heraufgehenden Kolonne plötzlich einen Stoß erhalten und dadurch zu Fall gekommen sei. Der Sturz sei darauf zurückzuführen, daß der Laufsteg nicht genügenden Schutz gegen die angrenzende Grube gehabt habe, die Leiter nur lose angelegt gewesen sei. Auch hätte angesichts der Gefährlichkeit der Unfallstelle entweder an dem Laufsteg wie am Tage vorher ein Lehrer die Aufsicht ausüben oder die Klärgrube abgedeckt werden müssen. Der Bekl. bestritt zunächst seine Sachverpflichtung, da S. nicht in seiner Eigenschaft als Lehrer, sondern als Ortsleiter der NSV. gehandelt habe, die Kinder auch freiwillig tätig gewesen seien. Im übrigen bestritt er die klägerische Darstellung des Unfallherganges.

Das OLG. hat den Bekl. verurteilt. Die Revision war erfolglos.

Ohne Rechtsirrtum hat das BG. die Voraussetzungen für eine Haftpflicht des Bekl. für das Verhalten des Lehrers S. als gegeben angesehen. Es stellt fest, daß die Kinder das Steintragen nicht freiwillig übernommen, sondern auf Anweisung des Lehrers ausgeführt hätten, und führt weiter aus, daß ihre Tätigkeit, da sie auch während der Pause der Schulaufsicht unterworfen gewesen seien, im engsten örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Schule gestanden hätte, zumal nicht nur S., sondern auch andere Lehrpersonen die Aufsicht geführt hätten. Damit ist aber die von der Rev. vermißte innere Beziehung der Handlungsweise des S. zu seiner amtlichen Tätigkeit gegeben. Denn indem er seine Autorität als Lehrer und sein Recht zur Aufsicht über die Schüler auch während der Pause ausnutzte, um sie zu den von ihm zum Besten der NSV. gewünschten Arbeiten heranzuziehen, hat er nicht nur als örtlicher Leiter der NSV., sondern auch in seiner Eigenschaft als Lehrer gehandelt, mag er nun in dieser Pause die Aufsicht auf dem Hof gehabt haben oder nicht, da auch eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse die Haftung des Staates begründet (RGSt. 104, 288, 289).

Das BG. erblickt ein Verschulden des S. darin, daß ihm nach seiner eigenen Aussage das Vorhandensein der Klärgrube neben dem Laufsteg nicht bekannt gewesen und er sich um die Sicherheit desselben gar nicht gekümmert, überhaupt keine Maßnahmen zur Sicherung der Schüler während der Benutzung des Laufsteges getroffen und im Gegensatz zu dem vorherigen Tage auch für keine Aufsicht an dem Laufsteg selbst gesorgt habe. Als Kenner der kindlichen Eigenschaften und Eigenarten hätte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, daß nichts geschehen sei, was einen Unfall der Kinder nach menschlichem Ermessen ausschloß oder doch mindestens als außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegend erscheinen ließ. Wäre S. seiner Pflicht, sich um die Sicherheit der Kinder während der Benutzung des Laufsteges zu kümmern, in irgendeiner Beziehung nachgekommen, so hätte der Unfall nicht eintreten können, auch wenn sich jetzt nicht feststellen lasse, worauf im einzelnen der Sturz des Kl. in die Klärgrube zurückzuführen sei. Die Rev. meint, daß die Feststellung eines ursächlichen Verschuldens jeder Grundlage entbehre; denn ohne eine Feststellung, durch welche Umstände der Unfall herbeigeführt worden sei und durch welche Vorsichtsmaßnahmen er hätte vermieden werden können, könne gar nicht beurteilt werden, ob die Unterlassung konkreter Maßnahmen ein Verschulden des Lehrers sei.

Diese Rüge ist indessen nicht begründet. Denn nach feststehender Rspr. genügt für die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges, daß eine zur Erklärung eines eingetretenen Erfolges geeignete, dem natürlichen Lauf der Dinge entsprechende Ursache wahrscheinlich gemacht ist (RGZ. 95, 103 u. 249; 155, 37 = JW. 1937, 2349[1] u. a.), während anderseits die Feststellung eines gefahrdrohenden Zustandes, der erfahrungsgemäß nur

auf Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt zurückzuführen ist, die Annahme eines Verschuldens des dafür Verantwortlichen rechtfertigt. Alsdann hat der Sorgfaltspflichtige den Gegenbeweis zu führen, daß der Schaden entgegen der regelmäßigen natürlichen Entwicklung der Dinge nicht auf die von ihm zu vertretenden Umstände zurückzuführen ist, oder daß er seine Sorgfaltspflicht voll und ganz erfüllt hat (RGZ. 95, 69 u. 104 u. a.). Das BG. erblickt nun eine besondere Gefährdung der Kinder darin, daß sie, obwohl sie teilweise den körperlichen Anforderungen des Steinetragens nicht gewachsen gewesen seien, über einen an einer Klärgrube vorbeiführenden Laufsteg, der über den Erdboden erhöht gelegen und nur mit einer lose angelegten Leiter geschützt gewesen sei, hätten gehen müssen, zumal bei den Eigenschaften und Eigenarten von Kindern immer mit Unvorsichtigkeiten der Kinder gerechnet werden müßte. Es nimmt offensichtlich an, daß eine der aus diesen gefahrbringenden Umständen sich leicht ergebenden Zufälligkeiten, mit deren Eintritt immer zu rechnen sei, die Ursache für den Unfall des Kl. gewesen sei. Es hat damit in rechtlich einwandfreier Weise auf Grund der gemäß § 287 ZPO. zugelassenen freien Würdigung aller Umstände die stets gefahrbringende Benutzung eines solchen Laufsteges durch unerfahrene Kinder als Ursache für den Unfall angesehen. Denn es widerspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß der Benutzer eines solchen Laufsteges auf einem Bau durch irgendwelche Zufälligkeiten, wie namentlich durch Anstoßen mit dem auf denselben Steg vorübergehenden Arbeitskameraden zu Fall kommen kann. Diese Gefahr wird auch nicht durch ein Geländer von 50 cm Höhe, über das auch ein Knabe von 9 Jahren hinwegstürzen kann, beseitigt, zumal wenn dieses Geländer wie die Leiter nur mit einem Ende an einen Mast angelegt ist, sich also beim Sturz dagegen leicht verschieben kann. Die Gefahr der Benutzung eines Laufsteges wie des vorliegenden war also, auch ohne daß sein Zustand bis ins einzelne festgestellt zu werden brauchte, so groß, die Möglichkeit eines Unfalls lag so nahe, war so wahrscheinlich, daß bis zum Beweis von anderen Umständen darin die Ursache des Unfalls gesehen werden kann.

(RG., III. ZivSen., U. v. 6. Sept. 1940, III 126/39.) [N.]

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen. Der darin enthaltene Rechtssatz, daß auch die Überschreitung der dienstlichen Befugnisse eines Beamten die Haftung des Staates oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft begründet, ist eine erneute Bekräftigung der zu dieser Frage herkömmlichen Rspr. des RG. Diese geht zutreffend dahin, daß die für den Beamten schon rein dienstrechtlich bestehende Pflicht zur Innehaltung seiner Zuständigkeit zugleich eine ihm „dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht“ i. S. des § 839 Abs. 1 BGB. ist. Für den vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob etwa die Wahrnehmung solcher Geschäfte nicht mehr als Ausübung des übertragenen Amtes angesehen werden kann und daher auch keine Haftung des öffentlichen Dienstherrn begründet, die schon ihrer Art nach so völlig außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Beamten liegen, daß ihm ihre Vornahme als durch die Behördenordnung offenbar verboten erscheinen muß (vgl. RGZ. 148, 251 ff. und Nadler-Wittland-Ruppert, „DBG.“, § 23 Anm. 54 S. 490). Denn mag auch die Sorge für die Heranschaffung von Steinen zu einer Baustelle für einen Lehrer dienstrechtlich eine durchaus artfremde Aufgabe sein, so weist doch das RG. zutreffend darauf hin, daß die Einschaltung der einem Lehrer zukommenden Autorität und die Verwertung seines Rechtes zur Aufsicht über die Schüler auch während der Pausen hier den erforderlichen inneren Zusammenhang mit dem übertragenen Amt herstellt. Im einzelnen sei wegen der Rspr. zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht der Lehrer an öffentlichen Schulen auf den Aufsatz von Schack: Deutsches Schul-Verwaltungsarchiv Bd. 34 (1937) S. 9 ff. und S. 104 ff. verwiesen.

Auch den Ausführungen des RG. darüber, daß die Vorinstanz auf Grund der gemäß § 287 ZPO. zugelassenen freien Würdigung aller Umstände den ursächlichen Zusammenhang und das Verschulden zutreffend für dargetan erachtet habe, ist beizutreten. Nach § 287 ZPO. hat der Richter bei Schadensprozessen die Frage, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Diese Vorschrift trägt der Substantiierungs- und Beweisschwierigkeit des Kl. in einem Schadensprozeß Rechnung, indem sie das richterliche Ermessen über die Grenzen des sonst anwendbaren § 286 ZPO. hinaus erweitert, weil in solchen Prozessen eine genaue Substantiierung und exakte Beweisführung erfahrungsgemäß besonderen Schwierigkeiten begegnet. § 287 ZPO. befaßt sich zwar unmittelbar nur mit der Stellung des Richters in einem Schadensprozeß, kommt aber mittelbar auch der klagenden Partei zugute. Denn deren Substantiierungs- und Beweisführungslast wird entsprechend der Erweiterung des richterlichen Ermessens durch § 287 ZPO. ipso jure erleichtert. Bei Schadensprozessen hat der Kl. seiner Substantiierungs- und Beweisführungslast genügt, wenn er die richterliche Urteilsfindung in tatsächlicher Hinsicht soweit unterbaut hat, daß der Richter auf Grund des ihm in § 287 ZPO. eingeräumten besonders freien Ermessens von dem Eintritt und damit auch von der Verursachung des Schadens überzeugt sein sowie von der Schadenshöhe eine durch sachliche Anhaltspunkte hinlänglich gestützte Vorstellung haben kann. Die Einräumung einer freieren Stellung an den Richter gegenüber der Frage des Eintritts und der Höhe eines Schadens, die in der Sache selbst begründet ist, kommt somit in einer Erleichterung der Substantiierungs- und Beweisführungslast per reflexum auch dem Schadenskläger zugute. RA. Hermann Reuß, Berlin.

*

15. RG. — § 2205 BGB.

Die Auflassung eines Nachlaßgrundstücks, die der Testamentsvollstrecker unter Zustimmung der Erben zur Erfüllung einer vermeintlichen, in Wahrheit nicht bestehenden Vermächtnisschuld vornimmt, ist als unentgeltliche Verfügung unwirksam.

Der Kl. und der am 26. Okt. 1937 verstorbene und von seiner Witwe als Vorerbin beerbte Ehemann der Bekl. sind Söhne des am 11. April 1922 verstorbenen Schriftgießereibesitzers Johann B. in A. und seiner vorverstorbenen Ehefrau. Die Eltern hatten in einem gemeinschaftlichen Testament v. 31. Okt. 1918 bestimmt, daß nach beider Ableben ihre drei Kinder, nämlich der Kl., der Ehemann der Bekl. und eine Tochter, ihre Erben und Nacherben zu gleichen Teilen sein sollten. Den beiden Söhnen „resp. jedem einzelnen von ihnen“ war freigestellt, die Nachlaßgrundstücke und das Geschäft zu übernehmen, und zwar die Grundstücke in Altona zu ihren Steuerwerten von 1914, während für das Geschäft die letzte Bilanz maßgebend sein sollte. Nach Abfindung der Schwester kam am 12. März 1923 zwischen den Brüdern ein notarisch beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag zustande, wobei der Kl. durch einen Makler K. vertreten war, dem er Generalvollmacht erteilt hatte. Darin wurde dem Ehemann der Bekl. das väterliche Geschäft sowie das Fabrikgrundstück und eine weitere A.er Liegenschaft zugeteilt, dem Kl. ein Hausgrundstück in A. und eine Barentschädigung von $16\frac{1}{2}$ Millionen Papiermark, die in Höhe von 14 Millionen Papiermark alsbald gezahlt wurde und mit dem Reste in wertbeständigen Raten nach und nach abzutragen war. Dieser Abmachung gemäß wurde von dem durch die Erblasser ernannten Testamentsvollstrecker verfahren. Insbes. wurden die erstbezeichneten zwei Grundstücke von ihm an den Ehemann der Bekl., das dritte an den Kl. aufgelassen und grundbuchlich übertragen; jene sind heute im Grundbuch auf den Namen der Bekl. als der Vorerbin ihres Ehemannes eingetragen, dieses hingegen wurde kurz nach der Auseinandersetzung namens des Kl. durch dessen Generalbevollmächtigten veräußert. Nach Empfang der letzten Rate der Barentschädigung erklärte sich der Kl. in einer weiteren notarischen Urkunde v. 11. Jan. 1924 unter ausdrücklicher nochmaliger Anerkennung jener Auseinandersetzung für abgefunden.

Mit der Klage hat der Kl. unter der Begründung, daß der Auseinandersetzungsvertrag, weil von seinem Bruder durch Bestechung seines Bevollmächtigten K. herbeigeführt, nichtig sei, in erster Linie die Verurteilung der

Bekl. dazu verlangt, einer anderen Nachlaßteilung gemäß einem von ihm vorgelegten Plane zuzustimmen, hilfsweise ihre Verurteilung zur Zahlung von 20000 *RM* an ihn. Das LG. hat dem Antrage der Bekl. gemäß die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kl. Berufung eingelegt und nunmehr zunächst im Wege der Zwischenklage die Feststellung beantragt, daß der Vertrag vom 12. März 1923 nichtig sei. Das BG. hat durch Teilurteil v. 27. Okt. 1938 demgemäß erkannt; die Rev. der Bekl. dagegen ist durch Urteil des erk. Senats v. 13. Juli 1939 zurückgewiesen worden. Während des Revisionsverfahrens hat die Bekl. den bisherigen Prokuristen L. als Gesellschafter aufgenommen. Bei der weiteren Verhandlung vor dem BG. hat der Kl. wiederum in erster Linie die Verurteilung der Bekl. verlangt, jenem Teilungsplane zuzustimmen; diesem gemäß sollte die Bekl. sich entweder binnen bestimmter Frist bereit erklären, das Geschäft und die beiden seinerzeit ihrem Ehemann zugeteilten Grundstücke dem Kl. zu übertragen oder mit dem Kl. eine OHG. einzugehen und in diese das Geschäft und die zwei Grundstücke einzubringen, oder aber Geschäft und Grundstücke an einen vom Nachlaßgericht zu bestellenden Verwalter zum Verkauf und zur gleichmäßigen Teilung des Erlöses unter die Parteien unter Verrechnung des Wertes des seinerzeit dem Kl. zugefallenen Grundstücks herausgeben und in jedem Falle über die Geschäftseinnahmen seit dem Erbfall Rechnung legen zwecks Verteilung des Reingewinns zwischen den Parteien. Hilfsweise hat der Kl. beantragt, die Bekl. zur Übertragung des Geschäfts und der beiden Grundstücke an ihn oder zu seiner Annahme als Gesellschafter und Miteigentümer der Grundstücke, äußerstenfalls aber zur Zahlung von 20000 *RM* zu verurteilen. Die Bekl. hat um Zurückweisung der Berufung, hilfsweise mit dem Vorbehalt der Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß gebeten. Sie hat geltend gemacht, nach dem Sinne des Testaments könne der Kl. sie nicht zwingen, entweder das Geschäft ihm allein zu überlassen oder ein Gesellschaftsverhältnis mit ihm einzugehen, was beides sie ablehne; zudem sei das Geschäft durch die Arbeit ihres Ehemannes im Laufe der Jahre zu etwas ganz anderem geworden; der Kl. könne daher nur eine Geldabfindung nach dem Nachlaßstande im Jahre 1922 verlangen, wobei aber außer dem ihm zugeteilten und von ihm veräußerten Grundstücke auch die ihm gegebene Barsumme angerechnet werden müsse. Das BG. hat durch Teil- und Zwischenurteil die Klage nach dem Hauptantrage und den ersten beiden Hilfsanträgen abgewiesen, nach dem letzten Hilfsantrage aber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, jedoch der Bekl. die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß vorbehalten.

Auf die Rev. des Kl. hat das RG. das Urteil des OLG. aufgehoben, außer soweit der Kl. mit dem Hauptklageantrage abgewiesen worden ist. In diesem Umfange ist die Sache zurückverwiesen worden.

Das BG. meint, es sei zwar der schuldrechtliche Auseinandersetzungsvertrag v. 12. März 1923 zwischen dem Kl. und seinem verstorbenen Bruder nichtig, keineswegs aber auch die zu dessen Erfüllung vorgenommenen dinglichen Verfügungen; von diesen könne auch nicht bloß die Übertragung des dem Kl. selbst zugewiesenen Grundstücks, das von ihm bereits weiterveräußert worden sei, nicht mehr rückgängig gemacht werden, sondern auch nicht die Übertragung des Handelsgeschäfts an seinen Bruder, da dieses inzwischen durch dessen Arbeit ein anderes geworden und von der Bekl. in eine OHG. eingebracht worden sei, und ebensowenig die Übereignung der dem Bruder zugeteilten Grundstücke an diesen, weil auf dem einen das Geschäft betrieben werde und das andere für eine spätere Ausdehnung des Geschäfts nötig sei. Der Kl. könne deshalb heute keine Realteilung jener ursprünglich zum Nachlaß gehörenden Gegenstände mehr verlangen, sondern lediglich aus den rechtlichen Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung oder des Schadensersatzes wegen unerlaubter Handlung — auch insoweit sei, da der Kl. erst 1937 von dem unlauteren Zusammenwirken seines Bruders mit K. erfahren habe, Verjährung noch nicht eingetreten — eine Geldabfindung dafür, was seinem Bruder auf Grund des nichtigen Vertrages 1923 auf seine Kosten zuviel zugeflossen oder dem Kl. durch dessen sittenwidriges Vorgehen damals entgangen sei; dabei sei davon auszugehen, daß es ohne das Abkommen v. 12. März 1923 zur Veräußerung des Geschäfts und der Grundstücke hätte kommen müssen und gekommen wäre, weil das Testament keineswegs, wie der Kl. meine, einen Zwang zu gemeinsamer Weiterführung des Geschäftes für die Brüder habe begründen wollen, falls keiner es dem anderen zu überlassen bereit sein sollte, ebensowenig aber eine Nötigung für den widerstrebenden Teil, es dem anderen zu überlassen; die dem Kl. zustehende Abfindung bemesse sich daher nach den Werten des Geschäfts und der Grundstücke im Jahre 1923; eine Beteiligung an den Geschäftserträgnissen aus den folgenden Jahren insbes. könne der Kl. nicht beanspruchen; zu berücksichtigen sei ferner, daß der Kl. bereits eine Barsumme und ein Grundstück erhalten habe; Voraussetzung sei endlich, daß es ihm gelungen sein würde, den ihm hiernach zufallenden Überschuß mindestens teilweise der Geldentwertung zu entziehen. Das BG. hat deswegen nur den vom Kl. in letzter Linie geltend gemachten Geldanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erachtet.

Diese Ausführungen halten indes der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Geschäft und Grundstücke hat der Ehemann der Bekl. seinerzeit von dem Testamentsvollstrecker übertragen erhalten. Da jenem aber weder nach dem Testament noch auf Grund der nichtigen Abmachung mit dem Kl. ein Anspruch darauf zustand, entbehrten dessen Verfügungen des rechtlichen Grundes und waren darum rechtsunwirksam (RGZ. 105, 246 ff.). Die davon betroffenen Gegenstände sind deshalb nicht etwa dadurch aus dem Nachlaß ausgeschieden, sondern gehören, soweit sie sich in den Händen der Bekl. befinden, heute noch dazu, und es sind nach Abfindung der dritten Erbin nach wie vor die beiden Brüder daran als Miterben zu gleichen Teilen berechtigt geblieben; insbes. gilt das von den zwei zu Unrecht dem Ehemann der Bekl. überantworteten Grundstücken, obschon diese — unrichtigerweise — heute im Grundbuch auf den Namen der Bekl. eingetragen sind. Soweit aber die Bekl. oder ihr Ehemann trotz ihrer Nichtberechtigung dazu bereits rechtswirksam über diese Gegenstände — durch Veräußerung oder Belastung oder sonstwie — verfügt oder sie zu eigenem Nutzen verbraucht haben, ist an deren Stelle im Nachlaß ein Anspruch auf Herausgabe des dadurch Erlangten gem. § 816 BGB. oder auf Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 und § 989 BGB. getreten. Zum Nachlaß gehören ferner die Nutzungen, die der Ehemann und sie selbst aus den an sie gekommenen Nachlaßgrundstücken gezogen haben, oder ein Anspruch auf Wertersatz dafür nach Maßgabe der §§ 818 Abs. 1, 987 BGB. Der Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten oder dem Wertersatze kann die Bekl. sich nicht mit der Begründung entziehen, daß sie dadurch nicht mehr bereichert sei; denn ihr Ehemann hat sich jene Nachlaßteile auf sittlich verwerfliche Weise verschafft (§ 819 Abs. 2 BGB.). Alles das gilt auch hinsichtlich des Handelsgeschäfts; mag dieses auch in den Kriegs- und Nachkriegsjahren bis zum Tode des Vaters zurückgegangen gewesen und erst durch die Arbeit des Ehemannes der Bekl. zu neuer Höhe gebracht worden sein, so ist es entgegen der Ansicht des BG. doch immer noch derselbe Gegenstand geblieben. Nur was der Ehemann der Bekl. etwa aus seinem eigenen Vermögen an neuem Kapital hineingesteckt hat, kann die Bekl. erstattet verlangen. Sollte die Bekl. aber wirklich wegen der neuerlichen Einbringung des Geschäfts in eine Gesellschaft heute zu dessen Herausgabe außerstande sein, so muß sie dem Nachlaß den Geschäftswert zur Zeit dieser Einbringung vergüten. Im übrigen haftet sie hinsichtlich des von ihr und ihrem Ehemann im Laufe der Jahre aus dem Geschäft gezogenen Gewinnes, soweit er nicht darin stehen gelassen, sondern zu privaten Zwecken verbraucht worden ist, so, wie wenn das Geschäft von ihrem Ehemann und ihr selbst für Rechnung des Nachlasses verwaltet worden wäre; zuzugestehen ist ihr lediglich, daß sie ihrem Ehemann und sich selbst für ihre Arbeit eine Entschädigung gutbringen darf, die danach zu bemessen ist, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft hätte verdienen können oder was ohne ihre Tätigkeit für jene

Leistungen sonstwie für Rechnung des Nachlasses hätte aufgewendet werden müssen. Es trifft also nicht zu, daß heute kein Nachlaß mehr vorhanden wäre, über den die Parteien sich auseinanderzusetzen hätten. Nun besteht dieser Nachlaß möglicherweise zu einem erheblichen Teile lediglich aus Geldansprüchen an die Bekl., deren Umfang erst noch näher festgestellt werden müßte.

Dagegen kann es rechtlich nicht mißbilligt werden, daß das BG. das Verlangen des Kl. nach Übertragung des Geschäfts und der beiden Grundstücke an ihn selbst oder seine Aufnahme als Gesellschafter in das Geschäft und Miteigentümer der Grundstücke angesichts der Weigerung der Bekl. und ihres Ehemannes als nach dem Testament nicht gerechtfertigt angesehen und gemeint hat, unter solchen Umständen hätte die Auseinandersetzung der gesetzlichen Regel gemäß durch Veräußerung von Geschäft und Grundstücken und Teilung des Erlöses unter Berücksichtigung des dem Kl. bereits Zugekommenen geschehen müssen. Denn diese Auslegung des Testaments ist nach Wortlaut und Zusammenhang seiner Bestimmungen sicherlich nicht unmöglich und ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vorgenommen. Demnach ist der denn auch von der Rev. nicht weiter verfolgte Hauptklageantrag zu Recht abgewiesen worden.

Anspruch aber hat der Kl. darauf, daß die Eintragungen der Bekl. als Eigentümerin der beiden Grundstücke im Grundbuch berichtigt, die Besitzverhältnisse hinsichtlich dieser Grundstücke und gegebenenfalls auch das Geschäft der Rechtslage entsprechend geändert und die von der Bekl. an den Nachlaß geschuldeten Sach- und Geldleistungen bewirkt werden, ein Ziel, das er mit dem von der Rev. allein noch aufrechterhaltenen ersten Hilfsantrage mitverfolgt hat, mag dieser auch in seiner Fassung darüber hinausgehen und insofern verbesserungsbedürftig sein. Ob aber der Kl. berechtigt ist, diesen Anspruch selbst gegen die Bekl. gem. § 2039 Satz 2 BGB. klageweise durchzuführen, oder ob er sich ihr gegenüber auf ein entsprechendes Feststellungsbegehren beschränken muß, hängt von der noch zu klärenden Frage ab, ob die Testamentsvollstreckung noch besteht und sich auf die Verwaltung auch dieser Rechte erstreckt; denn bejahendenfalls würden gem. § 2212 BGB. alle diese zum Nachlasse gehörenden Rechte nur von dem Testamentsvollstrecker der Bekl. gegenüber gerichtlich geltend gemacht werden und der Kl. lediglich von diesem deren Durchsetzung verlangen können. Die Rechtslage ist insoweit eine andere als bei dem dem Kl. persönlich erwachsenen Schadensersatzanspruche aus dem sittenwidrigen vorsätzlichen Zusammenwirken des Ehemannes der Bekl. mit K., für dessen Umfang aber das Bestehen jener Rechte nicht ohne Bedeutung ist.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 10. Okt. 1940, IV 76/40.) [R.]

Versicherungsrecht

**** 16. RG. — § 3 Nr. 2 Allgemeine Kraftfahrzeug-Versicherungsbedingungen.**

Die den Umfang des Versicherungsbereichs als eine gegenständliche Gefahrenabgrenzung bestimmende Führerscheinabrede (wonach der Versicherungsschutz nur dann gewährt wird, wenn der berechtigte Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hat oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte) kann nicht in einem Fall als durchgreifend angenommen werden, wo sich der gute Glaube des Versicherungsnehmers nur darauf bezieht, daß der berechtigte Führer eine außerhalb des vorgeschriebenen Führerscheinverfahrens formlos erteilte Erlaubnis zum Lenken von der zuständigen Behörde erhalten habe, ein förmlicher Führerschein dem berechtigten Führer, wie der Versicherungsnehmer wußte, aber nicht erteilt war. †)

Mit Versicherungsschein v. 26. Jan. 1937 verpflichtete sich die Bekl., dem Kl. auf Grund seines schriftlichen Antrags v. 19. Jan. 1937 und der bei der Antragstellung ausgehändigten allgemeinen Versicherungsbedingungen (AllgKraftfVersBed.) sowie der im Versicherungsschein angegebenen besonderen Bedingungen für seinen Lastkraftwagen 13 781 Versicherungsschutz gegen Haftpflicht und Fahrzeugbeschädigung zu gewähren. Nach § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. ist die Gewährung des Versicherungsschutzes an die Voraussetzung geknüpft, daß der berechtigte Fahrer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hat oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte. Der Vertrag wurde für die Zeit v. 22. Jan. 1937 bis zum 22. Jan. 1938 abgeschlossen; er sollte sich stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängern, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragschließenden schriftlich gekündigt wurde; dies ist nicht geschehen.

Am 2. Sept. 1938 fuhr der im Dienst des Kl. stehende Kraftwagenführer H. mit dem bezeichneten Lastkraftwagen durch den Weiler Gstetten, Gemeinde Mitterdorf. Dort stieß er mit einem von dem Forstmeister K. gesteuerten Personenkraftwagen zusammen. K. wurde schwer verletzt, sein Fahrzeug zertrümmert. Auch der Wagen des Kl. wurde beschädigt. Die drei Mitfahrer des H. erlitten leichtere Verletzungen. H., der als Sudetendeutscher nach Deutschland geflüchtet war, besaß nur einen tschechoslowakischen Führerschein. Er wurde auf Grund dieses Unfalls durch Urteil des AG. v. 28. Sept. 1938 wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Übertretungen der StraßVerkO. zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von sechs Reichsmark, ersatzweise zwei Tagen Gefängnis, verurteilt.

Mit der Klage will der Kl. festgestellt haben, daß die Bekl. verpflichtet sei, ihm die Geldbeträge, die er auf Grund seiner Verantwortlichkeit für den Unfall vom 2. Sept. 1938 dem Geschädigten K. zu leisten hat, bis zu einem Betrage von 100 000 *RM* für Personenschäden, bis zu 10 000 *RM* für Sachschäden und bis zu 4000 *RM* für Vermögensschäden zu ersetzen, ferner den eigenen Schaden, der ihm bei demselben Unfall an seinem Lastkraftwagen entstanden ist, voll zu ersetzen.

Die Bekl. hat sich geweigert, Versicherungsschutz zu gewähren, weil die Versicherungsgefahr durch die Einstellung H.s erhöht worden sei; denn H., der im Rechtsfahren nicht ausgebildet gewesen sei, habe nicht in ausreichender Weise umgelernt und demzufolge keinen Führerschein erhalten; zur Übernahme dieser Gefahrerhöhung sei sie weder vertraglich noch gesetzlich verpflichtet.

Beide Vorinstanzen haben der Klage in der allgemeinen Fassung stattgegeben, daß die Bekl. verpflichtet sei, dem Kl. in bezug auf den Unfall v. 2. Sept. 1937 Versicherungsschutz zu gewähren.

RG. hob auf und wies die Klage ab.

Nach der Feststellung des BG. hat der Führer des — von der Versicherung erfaßten — Kraftwagens des Kl., H., keinen vorgeschriebenen Führerschein besessen; er hatte weder einen zwischenstaatlichen noch einen deutschen Führerschein. Der tschechoslowakische Führerschein, den er besaß, habe ihm die Erlaubnis, innerhalb des Deutschen Reichs einen Lastkraftwagen zu führen, nicht verschaffen können (§ 15 StraßVerkZulO. vom 13. Nov. 1937 [RGBl. 1937, I, 1215, 1354], in der bis zum Unfalltage — 2. Sept. 1938 — geltenden Fassung, sachlich übereinstimmend mit der entsprechenden Vorschrift des § 3 Abs. 3 RStraßVerkO. v. 28. Mai 1934 [RGBl. 1934, I, 457], welche zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags zwischen den Parteien v. 26. Jan. 1937 gegolten hat).

In Anlehnung an die Entsch. des erk. Senats vom 16. Dez. (nicht Febr.) 1932, VII 226/32: JW. 1933, 765[4] meint das BG., nach dem Sinne der erwähnten Bedingung komme es nicht auf den Besitz des Führerscheines, sondern auf die Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs an. Wesentlich sei die von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilte Erlaubnis. Diese bringe zum Ausdruck, daß der Führer über einen solchen Grad von Fahrkunst verfüge, daß er zum öffentlichen Verkehr zugelassen werden könne. Der Führerschein habe dabei keine andere Bedeutung als die eines Beweismittels; er diene dazu, der Verkehrspolizei die notwendigen sofortigen Feststellungen zu ermöglichen. Die Führerscheinabrede in § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. bezwecke die Abgrenzung der Gefahren, welche die Versicherungsgesellschaft übernehmen wolle. Dabei könne sie nicht auf den Besitz eines Papiers über die Fahrkunst, sondern nur auf diese selbst abstellen; denn die Fahrkunst gebe den Maßstab über die

Größe der Gefahr ab. Danach sei aus § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. der Wille der Parteien zu entnehmen, daß die Bekl. dem Kl. Versicherungsschutz gegen solche Gefahren zu gewähren habe, welche bei dem Betrieb eines Kraftwagens entstehen, dessen Führer nach der Fahrerlaubnis der Verwaltungsbehörde die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Fahrkunst aufweise.

Wenn nun nach der fraglichen Versicherungsbedingung dem Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins als Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes der Fall gleichgestellt sei, daß der Versicherungsnehmer entschuldbarerweise habe annehmen können, sein Führer habe diesen Ausweis, so müsse — so meint der BerR. weiter — folgerichtig der Versicherungsschutz auch dann erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer entschuldbarerweise habe annehmen können, der Führer habe durch die Verwaltungsbehörde die Erlaubnis erhalten, den versicherten Wagen zu führen. In dieser Richtung stellt der Vorderrichter fest, daß weder das zuständige Bezirksamt noch etwa die Wehrmacht dem Führer H. eine Fahrerlaubnis erteilt habe, und die staatliche Bauverwaltung sei zur Erteilung der Fahrerlaubnis nicht zuständig gewesen; sie habe deshalb eine derartige Befugnis auch nicht auf den Bauleiter der Firma G. übertragen können, für welche die fraglichen Fuhren geleistet worden seien. Wenn dieser den Fahrer H. als Führer für den Kraftwagen des Kl. bestimmt habe, so sei gleichwohl noch die Fahrerlaubnis des Bezirksamts erforderlich gewesen.

Des weiteren nimmt das BG. an, daß der Gendarmeriehauptwachtmeister S. am 25. Aug. 1938 zur Ehefrau des Kl. gesagt habe, H. könne weiterfahren, müsse aber eine Ergänzungsprüfung machen. Diese Äußerung könne nur als Erteilung der Fahrerlaubnis, verbunden mit einer Auflage, verstanden werden, nicht aber in dem Sinne, daß H. weiterfahren dürfe, *wenn* er diese Prüfung gemacht habe. Der Kl. habe sich auf das, was er hierüber, sei es von seiner Frau, sei es von S. unmittelbar erfahren gehabt habe, verlassen dürfen. Er sei nach den im Urteil des erk. Senats v. 25. Okt. 1938 (RGZ. 158, 284 = JW. 1938, 3231 [10]) niedergelegten Grundsätzen über den entschuldbaren Irrtum im Sinne der Führerscheinabrede nicht verpflichtet gewesen, sich beim Bezirksamt darüber zu erkundigen, ob die Weisung des Gendarmeriebeamten in Ordnung gehe. Denn dieser habe der Frau des Kl. in Aussicht gestellt gehabt, er wolle mit dem Verwaltungsinspektor beim Bezirksamt sprechen. S. habe sich dann tatsächlich auch im Bezirksamt erkundigt und, nachdem dies geschehen sei, am gleichen Tage die Eheleute P. nochmals aufgesucht und sich zur Frage der Fahrerlaubnis in der bezeichneten Weise ausgelassen. Der Kl. habe danach annehmen dürfen, daß der Gendarmeriehauptwachtmeister ihm die Anordnung des Bezirksamts richtig übermittelt habe, und es sei auch entschuldbar, daß der Kl. nach den bezeichneten Vorgängen geglaubt habe, das Bezirksamt habe für seinen bei der Bekl. versicherten Wagen dem Fahrer H. die Fahrerlaubnis erteilt. Dies sei auch nicht etwa durch eine übermäßige Verzögerung der Ablegung der Ergänzungsprüfung anders geworden; eine solche Verzögerung liege nicht vor.

Diese Feststellungen vermögen die Entsch. des BG. nicht zu rechtfertigen.

Der Kl. hat unstreitig gewußt, daß der Fahrer H. nicht den deutchen, sondern nur den tschechoslowakischen Führerschein gehabt hat. Er kann auch nicht darüber in Zweifel gewesen sein, daß ein für das Gebiet der Tschechoslowakei erteilter Führerschein nicht zugleich für das Gebiet des Deutschen Reiches Geltung habe. Der Fahrer H. hätte vielmehr, wie dem Kl. auch von amtlicher Seite eröffnet worden war, um die Fahrerlaubnis für das Reichsgebiet zu erhalten und demzufolge den sie voraussetzenden Führerschein zu erlangen, zunächst die in § 15 StraßVerkZulO. — für den Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis — vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vor einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder einem Polizeibeamten ablegen und damit ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften nachweisen müssen. Ferner hing die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis davon ab, daß im übrigen keine Zweifel an der Eignung des H. als Fahrer bestanden. Über alles dies war der Kl. als Spediteur offenbar unterrichtet. Demnach konnte er auch nicht entschuldbarerweise annehmen, daß H. als berechtigter Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt habe.

In der Rspr. des RG. steht fest, daß die — in den zur Zeit noch geltenden AllgKraftfVersBed. (§ 3 Nr. 2) enthaltene — Führerschein- (mit Entschuldigungs-) abrede (Führerscheinklausel) nicht eine vertragliche, dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer obliegende Vertragspflicht begründet, auch nicht eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, deren Verletzung in der Frage der Beweisführung nach § 6 VVG. beurteilt werden müßte, sondern eine gegenständliche Abgrenzung des Versicherungsbereichs („Risikobeschränkung") darstellt, daß also die eine oder die andere der beiden in der Führerscheinabrede vorgesehenen Voraussetzungen, d. h. entweder das Vorhandensein des zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerscheins für den berechtigten Führer *oder* auf seiten des Versicherungsnehmers die zwar irrige, aber gutgläubige und entschuldbare Annahme vorliegen muß, daß der Führerschein im Besitze des berechtigten Führers sei, um den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz und auch auf die Versicherungsleistung sachlich zu rechtfertigen (Entscheidung des erk. Senats v. 25. Okt. 1938, RGZ. 158, 284 [286 ff.], und v. 13. Febr. 1940: JurRdschPrVers. 1940, 147 Nr. 114; vgl. auch das in einem nach ostmärkischem Versicherungsrecht beurteilten Streitfalle, dem eine ähnliche, aber nicht mit einer Entschuldigungsabrede verbundene Führerscheinklausel zugrunde liegt, ergangene Erkenntnis des VIII. ZivSen. v. 4. Mai 1939 (RGZ. 160, 220 [222 ff.] = DR. 1939, 1195 [59]). Diese beiden Voraussetzungen, unter denen zum Zwecke der Einschränkung der Versicherungsgefahr die deutschen Kraftfahrzeugversicherer den Versicherungsschutz übernehmen, stehen selbständig und gleichwertig nebeneinander mit der Folge, daß der vereinbarungsmäßige Anspruch auf Versicherungsschutz auch dann besteht, wenn der berechtigte Führer den Führerschein nicht besitzt, sei es, weil ihm die Fahrerlaubnis mangels genügender Eignung versagt worden ist oder weil er sich der vorgeschriebenen Prüfung überhaupt nicht unterzogen hat, oder wenn ihm die früher erteilt gewesene Fahrerlaubnis wieder entzogen worden ist — dies selbst dann, wenn der berechtigte Führer ohne jede Eignung zum Fahren mit dem Kraftfahrzeug sein sollte —, sofern nur beim Schadenseintritt der Versicherungsnehmer den Besitz des Führerscheins in der Hand des berechtigten Führers entschuldbarerweise annehmen konnte. Die Entschuldbarkeit auf seiten des Versicherungsnehmers soll allein genügen, um seinen Anspruch auf Versicherungsschutz zu rechtfertigen. Diese Voraussetzung, welche einen Ausnahmetatbestand begründet, darf aber nicht, wie der Vorderrichter rechtsirrig annimmt, ausdehnend auf den Fall angewendet werden, daß der Versicherungsnehmer zwar darüber unterrichtet war, der berechtigte Führer besitze den vorgeschriebenen Führerschein nicht, aber gutgläubig und auch entschuldbarerweise angenommen hat, jenem sei von der zuständigen Behörde eine Fahrerlaubnis, und zwar außerhalb des gesetzlichen Verfahrens über die Erteilung des sie beurkundenden Führerscheins und ohne Ausstellung eines solchen, gegeben worden. Eine derartige Ausdehnung würde den Umfang des bestimmt abgegrenzten Versicherungsschutzes, wie ihn der Versicherer kraft allgemeiner vertragsmäßiger Regelung übernehmen will und auch im vorl. Fall nur hat übernehmen wollen, in einem wesentlichen Ausmaß erweitern und die Versicherungsgefahr im Verhältnis der Parteien des Versicherungsvertrags zu Lasten des Versicherers nicht unbeträchtlich verschieben. Dies entspricht weder dem klaren Wortlaute der Versicherungsbedingungen, noch kann es als dem erkennbaren Willen der Vertragsteile und dem Zwecke der Versicherung entsprechend angesehen werden.

Die Führerscheinabrede bezweckt, Sicherheit dafür zu geben, daß der Fahrer die Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, deren Nachweis von der Behörde zur Erteilung der Fahrerlaubnis und des Führerscheins verlangt wird. Es liegt also im Sinne der Vertragsabrede, daß *die* Fahr-

erlaubnis vorliegen muß, die regelmäßig nach vorheriger Eignungsprüfung, sei es gem. §§ 4, 11 oder, wenn es sich um den Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis handelt, gem. § 15 StraßVerkZulO., durch Ausstellung einer amtlichen, die Eignung des Fahrers bezeugenden Bescheinigung, eben den Führerschein, erteilt wird. Daß irgendeine andere, außerhalb des vorgeschriebenen Prüfungs- und Erteilungsverfahrens gegebene Erlaubnis, sei es auch der an sich für die Ausstellung des Führerscheins zuständigen Behörde, vorgelegen hat, kann danach als sachliche Voraussetzung des Versicherungsschutzes nach Maßgabe des die Rechtsbeziehungen der Parteien abschließend ordnenden Versicherungsvertrags nicht genügen. Daraus folgt zugleich, daß, wenn kein Führerschein, also keine im vorgeschriebenen Verfahren erteilte Erlaubnis vorliegt, vereinbarungsgemäß zur Begründung des Versicherungsanspruchs, auch nicht die gutgläubige und entschuldbare Annahme des Versicherungsnehmers genügen kann, dem Fahrer sei — außerhalb des Führerscheinverfahrens und ohne Ausstellung eines Führerscheins — eine (formlose) Erlaubnis zum Lenken des Fahrzeugs erteilt worden.

Im gegebenen Falle wußte der Kl., daß der Fahrer H. die Auflage erhalten hatte, nachträglich durch eine Prüfung seine Eignung zum Fahren noch nachzuweisen. Erst dann sollte H. den Führerschein bekommen, und der Kl. konnte darüber nicht im unklaren sein. Seine Annahme, H. dürfe vorläufig fahren, wenn er sich nur demnächst der Prüfung noch mit Erfolg unterziehe, kann nach den Versicherungsbedingungen keinen Anspruch auf Versicherungsschutz begründen. Denn dessen vertragliche Übernahme war gerade für den Fall ausgeschlossen, daß eine nach vorgängiger (Ergänzungs-) Prüfung erteilte Fahrerlaubnis durch Ausstellung und Behändigung des Führerscheins nicht vorlag. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsähnlichkeit kann bei solchen Umständen der erhobene Anspruch auf Versicherungsschutz nicht zuerkannt werden, weil eine für die gegenständliche Abgrenzung der Versicherungsgefahr wesentliche Voraussetzung fehlt und der Versicherungsgesellschaft nicht zugemutet werden kann, sich auf eine derartige, das Versicherungsverhältnis mit einer Unsicherheit belastende Ausweitung der Versicherungsgefahr einzulassen, die nicht den mit dem Erfordernis des Führerscheins deutlich ausgedrückten Vertragsabsichten entspricht.

Auch durch die Bezugnahme des Vorderrichters auf die Entsch. des erk. Sen. v. 16. Dez. 1932, VII 226/32: JW. 1933, 765 [4] kann das BU. nicht gerechtfertigt werden. Ihr lag ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde, als es in dem jetzigen Streite der Fall ist. Denn damals hatte der berechtigte Führer den vorgeschriebenen Führerschein im gesetzlichen Prüfungs- und Erteilungsverfahren tatsächlich erworben; er hatte ihn bei der Schadensstiftung nur nicht zur Hand, weil er ihn verloren hatte. Nur diesen Fall haben die Ausführungen des bezeichneten Erkenntnisses im Auge; sie haben keine darüber hinausgehende allgemeinere Bedeutung. Namentlich beziehen sie sich nicht auf den Fall, daß der Fahrer den Führerschein überhaupt nicht erworben hatte, ihm auch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften keine Fahrerlaubnis erteilt worden war und der gute Glaube des Versicherungsnehmers sich, wie hier, nur darauf bezog, daß dem Fahrer von der Behörde erlaubt worden sein sollte, einstweilen zwar ohne Führerschein zu fahren, aber unter der Auflage, die vorgeschriebene Prüfung baldigst abzulegen. Wenn in dem Urteil v. 16. Dez. 1932 auf die sachliche Bedeutung des Führerscheins als der gesetzlichen Ausdrucksform der amtlichen Fahrerlaubnis Wert gelegt und dies hervorgehoben ist, so hat der Senat damit nicht ausgesprochen, daß in allen Fällen die entschuldbare Annahme einer, wenn auch nur formlos erteilten, Erlaubnis genüge; vielmehr besteht die dort betonte Bedeutung des Führerscheins als der eigentlichen Fahrerlaubnis, auf die es ankomme, in der Erteilung der vorgeschriebenen Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, welche die StraßVerkO. dafür aufstellt. Nur diese konnte nach dem damals zu würdigenden Sachverhalt, wie sich aus dem Zusammenhang klar ergibt, damit gemeint sein.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 15. Okt. 1940, VII 52/40.) [He.]

Anmerkung: 1. Das RG. stellt nochmals ausdrücklich fest, daß es sich bei der in § 3 Abs. 2 AllgKraftfBeding. enthaltenen Führerscheinklausel um eine sog. Risikobeschränkung oder, wie es sich ausdrückt, eine gegenständliche Abgrenzung des Versicherungsbereiches handelt, wie es das RGZ. 158, 284 = JW. 1938, 3231 [10] und zuletzt noch in der nach österreichischem Rechte ergangenen Entsch. RGZ. 160, 220 = DR. 1939, 1195 ausgesprochen hat. Damit dürfte der Streit um die Rechtsnatur dieser Bestimmung endgültig erledigt sein. Die gegenteiligen Ansichten von Möller (JRfPrV. 34, 241) und Hochgräber (Neum. 34, 219) u. a., die teils eine Obliegenheit annehmen, teils eine noch andere Begründung geben, sind viel zu konstruiert, um richtig zu sein.

2. Wenn das RG. weiter die Ansicht der Vorinstanzen, die den Versicherungsschutz zugebilligt hatten, mit durchaus einleuchtenden Gründen als verfehlt erklärt, so kann man sich eigentlich nur darüber wundern, daß es überhaupt möglich war, derartige, den Wortlaut und Sinn der Vorschrift des § 3 Abs. 2 AllgKraftfBeding. völlig verkennende Entscheidungen zu treffen. Diese Vorschrift besagt ausdrücklich, wann der Versicherungsschutz gewährt wird, nämlich wenn der berechtigte Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeuges vorgeschriebenen Führerschein hat oder wenn der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte. Das heißt also, daß der Führerschein in Deutschland gelten und den Fahrer zur Führung gerade des fraglichen Wagens berechtigen muß (so auch Prölß, „VVG.“, 2. Aufl., S. 380 Anm. 2 zu § 3). Daß ein für das Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei erteilter Führerschein aber nicht für Deutschland gilt, mußte der Kl. wissen. Er konnte daher auch nicht (2. Alternative des Abs. 2) entschuldbarerweise annehmen, daß der Kraftwagenführer einen „zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen“ Führerschein besaß. Mit dieser Feststellung war der Rechtsstreit im Sinne der Klageabweisung entschieden. Wenn das BG. es dagegen auf eine völlig unkontrollierbare Äußerung eines Gendarmeriehauptwachtmeisters dafür abstellte, ob der Kl. entschuldigt war oder nicht, so erweiterte es damit, wie das RG. richtig sagt, den Umfang des bestimmt abgegrenzten Versicherungsschutzes in einem solchen Ausmaß, daß die Versicherungsgefahr zu Lasten des Versicherers ganz erheblich verschoben wurde. Das wäre eine durch nichts gerechtfertigte Auslegung einer an sich klaren Bestimmung. Es ist erfreulich, daß das RG. dies einmal mit solcher Deutlichkeit gesagt hat. Denn die Neigung, in den AVB. Unklarheiten zu finden, die dann zu Lasten des Versicherers gehen, ist leider auf Grund von Entscheidungen des RG. weit verbreitet. Im vorliegenden Falle konnte aber beim besten Willen eine solche Unklarheit über den beiderseitigen Parteiwillen nicht bestehen, sondern nur nachträglich wegen des Wunsches des Versicherungsnehmers, für seine Nachlässigkeit nicht bestraft zu werden, hineingetragen werden. Das BG. konnte sich bei seiner Entsch. auch weder auf das Urteil des RG. vom 25. Okt. 1938 (RGZ. 158, 284 = JW. 1938, 3231 [10]) noch auf das Urteil v. 16. Dez. 1932 (JW. 1933, 765 [4], dort fälschlich als Urt. v. 16. Febr. 1932 zitiert) stützen. In diesen beiden Fällen lagen andere Tatbestände vor. Im letzteren hatte der Fahrer den Führerschein, der ihn zum Fahren des Wagens, der den Unfall verursacht hatte, berechtigte, zur Zeit des Unfalles verloren. Damit entfiel aber nicht, wie das RG. allein dort ausgesprochen hat, die Fahrberechtigung, oder besser gesagt: das „Haben“ des Führerscheins i. S. des § 3 Abs. 2, womit die polizeiliche Fahrerlaubnis i. S. des § 24 Nr. 1 KraftfG. nicht gleichgestellt werden kann. Im Fall RGZ. 158, 284 handelte es sich allein um die Frage, ob der Versicherungsnehmer entschuldbarerweise annehmen durfte, der Fahrer habe den zum Lenken des Kraftfahrzeugs berechtigenden Schein. Die Folgerungen, die das BG. aus diesen Entscheidungen für den vorliegenden Sachverhalt gezogen hat, sind also verfehlt. Denn hier wußte der Versicherungsnehmer, daß der schuldige Fahrer einen solchen Schein nicht besaß, konnte also das Gegenteil auch nicht entschuldbarerweise annehmen.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Zivilprozeß-, Gebühren- und Kostenrecht

17. LG. — ZPO. In der Vereinbarung, daß Streitfälle durch ein Hamburger freundschaftliches Schiedsgericht zu klären sind, liegt zugleich die Prorogation der ordentlichen Hamburger Gerichte für die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs.

Durch Schiedsurteil eines freundschaftlichen Hamburger Schiedsgerichts war die Antragsgegnerin zur Zahlung eines Betrages von 2123,05 *RM* nebst Zinsen und Kosten an die Antragstellerin verurteilt worden. Im Wege eines freihändigen Verkaufes befriedigte sich die Antragstellerin bis auf etwa 1800 *RM*. Der Antrag an das LG. in Hamburg, das Schiedsurteil in dieser Höhe für vollstreckbar zu erklären, wurde mit der Begründung abgelehnt, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Vollstreckbarkeitserklärung sei durch die Vereinbarung eines Hamburger freundschaftlichen Schiedsgerichtes zur Regelung von Streitigkeiten und auch auf Grund der §§ 12 ff. ZPO. — die Antragsgegnerin hat ihren Sitz im jetzigen Regierungsbezirk Kattowitz — nicht gegeben. Den Nachweis der Zuständigkeit kraft besonderer Vereinbarung habe die Antragstellerin nicht erbracht.

Gegen diesen Beschluß wandte sich die Beschwerde an das OLG. Sie stützte sich insbes. auf Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer und des Vereins der Getreidehändler-Börse e.V., die beide die Frage, ob nach Hamburger Handelsgepflogenheiten die ordentlichen Gerichte zur Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedsurteilen Hamburger freundschaftlicher Schiedsgerichte zuständig sind, bejahen. Das OLG. hob den angef. Beschl. auf und verwies die Sache zur nochmaligen Nachprüfung der streitigen Frage an das LG. zurück. Das LG. ersuchte die Industrie- u. Handelskammer um Erteilung eines eingehenden Gutachtens.

In einem auf Ersuchen des LG. von der hamburgischen Industrie- und Handelskammer erstatteten Gutachten, das der Entsch. des LG. zugrunde gelegt ist, ist u. a. folgendes ausgeführt:

„Die ... Auslegung entspreche der allgemeinen Praxis der hiesigen Schiedsgerichte, an deren Rechtmäßigkeit nicht der geringste Zweifel bestehen könne ... Diese Handhabung werde in klarer Erkenntnis der Bestimmungen der ZPO. geübt, habe sich also nicht etwa in Unkenntnis dieser Bestimmungen entwickelt. Diese Praxis beruhe eben darauf, weil in der Vereinbarung eines Hamburger freundschaftlichen Schiedsgerichtes zugleich die Vereinbarung der Zuständigkeit der ordentlichen Hamburger Gerichte für die weiteren Akte liege. Die Platzusancen erwähnten das nicht ausdrücklich, weil alle Fachkreise das als eine Selbstverständlichkeit ansähen ... Wenn die Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse die Zuständigkeit der Hamburger Gerichte für die Hinterlegung ausdrücklich vorsehe, und manche andere Firmen in ihren Schlußscheinen derartige Hinweise aufnehmen, so besagten diese Hinweise nur etwas, was schon ohne weiteres, falls Hamburger freundschaftliche Arbitrage bedungen ist, als vereinbart zu gelten hätte. Solche Klauseln bedeuteten also nicht die Vereinbarung einer an sich nicht bestehenden Zuständigkeit, sondern wiesen auf die an sich schon durch die Vereinbarung von Hamburger freundschaftlicher Arbitrage ausgemachte Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte für die Hinterlegung und Vollstreckung nur noch einmal ausdrücklich hin.“

(LG. Hamburg, Beschl. v. 6. Aug. 1940, 16 b OH 4/40.)

*

18. OLG. — §§ 114 ff., 118 a ZPO. Die Aussetzung der Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch ist unzulässig.

Die BeschwF. beabsichtigt, gegen den Antragsgegner, ihren Ehemann, Scheidungsklage zu erheben, und hat beantragt, ihr hierfür das Armenrecht zu gewähren. Auf Antrag des Ehemannes hat das LG. die Entsch. über das Armenrechtsgesuch auf die Dauer von drei Monaten ausgesetzt.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist nach § 127 ZPO. zulässig. Die Aussetzung der Entsch. ist einer Verweigerung des Armenrechts *zur Zeit* gleichzuachten.

Die Beschwerde ist auch begründet. Das Verfahren zur Erlangung des Armenrechts hat den Zweck, einem mittellosen Antragsteller die Verfolgung seiner Rechte im Wege des Prozesses zu ermöglichen. Das Gericht hat daher in diesem Verfahren lediglich festzustellen, ob der Antragsteller arm ist sowie ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. In dieser Hinsicht kann der Richter gemäß § 118 a ZPO. Ermittelungen anstellen. Eine Aussetzung der Entsch. gegen den Willen des Antragstellers ist jedoch mit dem Zwecke dieses Verfahrens nicht vereinbar. Sie würde dem mittellosen Antragsteller vorerst die Möglichkeit nehmen oder doch wesentlich erschweren, im Rechtsstreite die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung oder zum Nachweise seines Rechts erforderlich sind. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn zur Vornahme solcher Rechtshandlungen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem rechtsunkundigen Antragsteller würde in einem solchen Falle durch eine Aussetzung der Entsch. auch das Recht genommen, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. In einem anhängigen Rechtsstreit kann es angebracht sein, die Entsch. in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auszusetzen; hier kann jede Partei durch Stellung von Anträgen dafür sorgen, daß die spätere Rechtsverfolgung durch die Aussetzung nicht wesentlich erschwert wird. Das Verfahren zur Erlangung des Armenrechts aber ist kein Rechtsstreit, sondern gleicht einem verwaltungsrechtlichen Verfahren, auf das die Vorschriften über den Rechtsstreit keineswegs ohne weiteres analog angewendet werden können. Aus ähnlichen Erwägungen hat denn auch das KG. die Aussetzung der Entsch. über einen Armenrechtsantrag als unzulässig bezeichnet (JW. 1935, 1704. — Ebenso das OLG. Königsberg: HRR. 1937 Nr. 836).

In verstärktem Maße müssen die Erwägungen dann gelten, wenn es sich — wie in vorliegendem Falle — um eine Aussetzung gemäß § 620 ZPO. von Amts wegen handelt. Eine Entsch. hierüber kann nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung erfolgen (*Baumbach*, ZPO. § 620 Anm. 2 A). Damit ist den Parteien die Möglichkeit gegeben, durch ihre rechtskundigen Vertreter die Gründe für und gegen eine Aussetzung dem Gericht zu unterbreiten und mündlich zu erörtern. Dieses Recht aber würde den Parteien genommen werden, wenn man auch im Verfahren zur Bewilligung des Armenrechts eine Aussetzung zuließe. Hinzu kommt, daß das Gesetz eine Aussetzung nur einmal im Laufe eines Rechtsstreits gestattet (§ 260 Abs. 2 ZPO.); es könnte fraglich sein, ob im Rechtsstreit nochmals eine Aussetzung beschlossen werden könnte, wenn bereits das vorhergegangene Verfahren zur Erlangung eines Armenrechts in analoger Anwendung des § 620 ZPO. ausgesetzt war. Insbesondere aber würde der mittellose Antragsteller auch Gefahr laufen, sein Scheidungsrecht gemäß § 57 EheG. zu verlieren, wenn über sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nicht mit möglichster Beschleunigung entschieden würde. Im vorliegenden Falle leben zwar die Eheleute getrennt, so daß die Frist nach § 57 Abs. 1 EheG. offenbar nicht läuft; doch könnte der Ehemann jederzeit gemäß § 57 Abs. 1 Satz 4 EheG. die Frist in Gang bringen, so daß die Gefahr eines Verlustes des Scheidungsrechts für die Antragstellerin auch hier gegeben ist, zumal sie nicht rechtskundig ist.

(OLG. Kassel, Beschl. v. 15. Juni 1940, 1 W 22/40.) [He.]

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin, [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939.
Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

deckung des Irrtums zwar zu erkennen gibt, daß er von der Herbeiführung einer Lösung des Ehebandes (Aufhebungsklage) absehen, jedoch eine wirkliche eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen will. RG.: DR. 1941, 52 Nr. 8 (v. Scanzoni)

§§ 58 Abs. 2, 113 EheG. Die Scheidung einer vor dem 1. Aug. 1929 geschlossenen Ehe wegen Unfruchtbarkeit ist auch in Österreich möglich, wenn der klagende Ehegatte bis zum 31. Juli 1939 von der Unfruchtbarkeit des anderen oder dem Wegfallen eines Ausschließungsgrundes Kenntnis erlangt hat, auch wenn der klagende Gatte das 30. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kenntnis nach diesem Zeitpunkt aber nur, wenn er das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Fristen des § 58 müssen nicht im Zeitpunkt des Scheidungserkenntnisses, sondern der Klageeinbringung noch offen sein. RG.: DR. 1941, 52 Nr. 9

§ 61 Abs. 2 EheG.; §§ 482, 483 ÖstZPO. Die Stellung des Antrags nach § 61 Abs. 2 EheG. im Berufungsverfahren ist durch das Neuerungsverbot der §§ 482, 483 ÖstZPO. nach der Rspr. des RG. nicht in Frage gestellt. RG.: DR. 1941, 53 Nr. 10

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 133, 157 BGB. Die Bestimmungen eines Vertrags, in welchem ein Fabrikunternehmen in einheitlicher unter Verwendung eines Vordrucks getroffener Regelung an bestimmte Personen das Alleinverkaufsrecht hinsichtlich seiner Erzeugnisse in umgrenzten Teilen des ganzen Reichsgebietes überträgt (Generalvertreter), sind typisch und der Auslegung durch das RevG. zugänglich. RG.: DR. 1941, 53 Nr. 11 (Herschel)

§ 197 BGB. Replik der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung bei Unterhaltsansprüchen. OLG. Hamburg: DR. 1941, 55 Nr. 12

§ 826 BGB. Die Ausnutzung eines die Schuldfrage unrichtig lösenden Scheidungsurteils zur Begründung von Unterhaltsansprüchen verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten.

§ 74 EheG. Zur Frage, ob die geschiedene Frau, die eine eheähnliche Geschlechtsverbindung unterhält, einen unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 323 Abs. 4, § 66 EheG. Für die Abänderung des Vollstreckungstitels, der den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten zum Gegenstande hat, ist auch bei Änderung der Gesetzgebung der durch — gegebenenfalls ergänzende — Auslegung zu ermittelnde Wille der Vertragsparteien maßgebend. RG.: DR. 1941, 55 Nr. 13 (Lindemann)

§ 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.; §§ 1, 4 a PrStaatshaftG. Auch eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse begründet die Haltung des Staates. RG.: DR. 1941, 58 Nr. 14 (Reuß)

§ 2205 BGB. Die Auflassung eines Nachlaßgrundstücks, die der Testamentsvollstrecker unter Zustimmung der Erben zur Erfüllung einer vermeintlichen, in Wahrheit nicht bestehenden Vermächtnisschuld vornimmt, ist als unentgeltliche Verfügung unwirksam. RG.: DR. 1941, 59 Nr. 15

Versicherungsrecht

§ 3 Nr. 2 Allgemeine Kraftfahrzeug-Versicherungsbedingungen. Die den Umfang des Versicherungsbereichs als eine gegenständliche Gefahrenabgrenzung bestimmende Führerscheinabrede kann nicht in einem Fall als durchgreifend angenommen werden, wo sich der gute Glaube des Versicherungsnehmers nur darauf bezieht, daß der berechtigte Führer eine außerhalb des vorgeschriebenen Führerscheinverfahrens formlos erteilte Erlaubnis zum Lenken von der zuständigen Behörde erhalten habe, ein förmlicher Führerschein dem berechtigten Führer, wie der Versicherungsnehmer wußte, aber nicht erteilt war. RG.: DR. 1941, 61 Nr. 16 (Kersting)

Zivilprozeß-, Gebühren- und Kostenrecht

ZPO. In der Vereinbarung, daß Streitfälle durch ein Hamburger freundschaftliches Schiedsgericht zu klären sind, liegt zugleich die Prorogation der ordentlichen Hamburger Gerichte für die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs. LG. Hamburg: DR. 1941, 64 Nr. 17

§§ 114 ff., 118 a ZPO. Die Aussetzung der Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch ist unzulässig. OLG. Kassel: DR. 1941, 64 Nr. 18



Das Fachhaus
für Rechtsanwälte u. Notare
liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen
Dreske & Krüger Hannover